

Ausführliche Erläuterung

der

P a n d e c t e n

nach

H e l l f e l d

e i n C o m m e n t a r

von

D. Christian Friedrich Glück

hofrath und öffentlichem ordentlichem Lehrer der Rechte auf der  
Friedrich-Alexanders Universität in Erlangen.

---

Zwölften Theils zweite Abtheilung.

---

E r l a n g e n

verlegt bey Johann Jacob Palm.

1 8 1 0.

Die. Ma 4940

---

## Fortsetzung.

### des 2. Titels im 12. Buch.

De iureiurando sive voluntario sive necessario sive iudiciali.

---

§. 798 b.

Heutiger Gebrauch des außergerichtlichen Eides. Inwiefern kann ein defterter Eid wegen erweislichen Meineides angefochten werden?

**O**b der außergerichtliche Eid noch jetzt Statt finde, ist unter den praktischen Rechtsgelehrten streitig. Einige<sup>1)</sup> wollen daran zweifeln, weil er auf einem Grunde beruhe, der der gesunden Vernunft, und den Prinzipien einer reinen Religion zuwiderlaufe. Andere<sup>2)</sup> hingegen vertheidigen den heutigen Gebrauch der außergerichtlichen Eidesdelation, als der Vernunft und natürlichen Billigkeit vollkommen gemäß, und diese Meinung verdient unstreit.

1) VOET Comm. ad Pand. h. t. §. 31. van LEEUWEN Cens. for. P. II. Lib. II. cap. 29. nr. 29. nr. 32. MAELBLANG Doctr. de iureiur. §. 41.

2) STRYK Us. mod. Pand. h. t. §. 3. BERGER Oecon. iur. Lib. IV. Tit. 25. §. 5. not. I. BOEHMER Doctr. de actionib. Sect. II. cap. 7. §. 35. SCHAUMBURG Compend. Dig. h. t. §. 14. KOCH Diff. de eo, quod iustum est circa delationem iuramenti litis decisorii. Cap. I. §. 6—10. und HOFACKER Princip. iuris civ. Tom. III. §. 4511. in fin.

unstreitig den Vorzug. Mag es immerhin so gewöhnlich nicht seyn; außergerichtlich durch Entscheidungseide Rechtsfachen abzuhun, so steht doch der Zulässigkeit derselben schlechterdings kein Grund entgegen, aus welchem sie mit Recht bezweifelt werden könnte. Es steht ja den Parteien frey, durch außergerichtlichen Vergleich einen Rechtsstreit beigelegen; warum sollte es ihnen denn nun nicht mehr erlaubt seyn, sich zum Zweck einer vergleichsmäßigen Beilegung des Rechtsstreits der außergerichtlichen Eideszuschreibung zu bedienen? Denn daß es für eine unrichtige Ansicht der Sache zu halten sey, wenn man sich den Gedanken, in dem Fluche des Meineides, welchen der Falschschwörende sich aufbürdet, einen Ersatz für den Verlust des Seinigen zu finden, als die erste und ursprüngliche Absicht dieser Eidesart vorstellt, ist schon oben gezeigt worden. Aus diesen Gründen hat es daher auch keinen Zweifel, daß sowohl von der *actio in factum ex iure iurando*, als der *exceptio iuris iurandi* noch heut zu Tage Gebrauch gemacht werden könne<sup>3)</sup>). Jene ist eine prätorische Personalklage<sup>4)</sup>), welche demjenigen zusteht, der einen ihm außergerichtlich zugeschobenen Eid<sup>5)</sup> in der  
Maa

3) Man sehe LAUTERBACH Colleg. th. pr. Pand. h. t. §. 57—61. und SCHMIDTS pract. Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden. §. 742. ff.

4) Wenn gleich die vorige Klage, wegen welcher geschworen worden, eine Realklage ist. In dem §. 8. I. de action. wird sie ausdrücklich unter die prätorischen Personalklagen gezählt. S. GER. NOODT Comment. ad Dig. h. t. pag. 284.

5) L. 28. §. 10. D. b. t. Item cum ex hac parte ius iurandum et actionem et exceptionem indueat, si forte reus extra iudicium,

Maaße, wie er von ihm verlangt worden<sup>6)</sup>, entweder wirklich geschworen hat, oder wenigstens zur Ableistung des selben bereit war, dem aber dieser Eid von seinem Gegner erlassen worden ist<sup>7)</sup>, nicht minder seinem Erben, oder wer sonst wegen der Sache, worüber geschworen worden, in seine Rechte eingetreten ist<sup>8)</sup>). Sie wird wider denselben angestellt, welcher den Eid außergerichtlich zugeschoben hat, so wie gegen desselben Erben und Nachfolger, welcher wegen des beschworenen Gegenstandes in seine Verbindlichkeiten getreten ist<sup>9)</sup>; und geht auf die Erfüllung denselben, was der Kläger beschworen hat, oder zu beschwören

## Q 2

bereit

*cium, actore inferente, iuraverit, se dare non oportere, et actor, reo deferente, dare sibi oportere, vel contra: posterior causa iuriſiurandi potior habebitur. Nec tamen praeiudicium periu-  
rio alterius fiet: quia non quaeritur, an dare eum oportet, sed an actor iuraverit.*

6) *L. 3. §. 4. L. 5. pr. D. b. t.* Iurare autem oportet, ut de-  
latum est iusiurandum. Caeterum — non erit ratum haben-  
dum iusiurandum.

7) *L. 9. §. 1. D. eod.* Iureiurando dato, vel remisso, reus qui-  
dem adquirit exceptionem sibi, aliisque: actor vero *actionem*  
adquirit: in qua hoc solum quaeritur, an iuraverit, dari sibi  
oportere; vel, cum iurare paratus esset, iusiurandum ei remis-  
sum sit. Man vergleiche noch damit *L. 6. D. eodem.* wo Pa u-  
lus sagt: *Remittit iusiurandum, qui deferente se, cum para-  
tus esset adversarius iurare, gratiam ei fecit, contentus volun-  
tate suscepti iuriſiurandi.* Quodsi non suscepit iusiurandum, li-  
cet postea parato iurare, actor nolit deferre, non videbitur re-  
missum: nam, quod susceptum est, remitti debet.

8) *L. 7. et 8. D. b. t.*

9) *L. 9. §. 7. D. eodem.*

bereit war, insofern ihm nämlich der Eid vom Gegner erlassen worden ist<sup>10</sup>).

Da durch diese Klage die vorige nicht aufgehoben wird, welche dem Kläger zustand, so richtet sie sich ganz nach dem Gegenstande derselben, und nimmt auch insofern deren Eigenschaft an; z. B. wenn die Haupitklage, wegen welcher geschworen worden ist, eine Erbschafts- oder Eigentumsklage ist, so wird die *actio ex iure iurando* gerade darauf gerichtet, worauf diese Haupitklage geht<sup>11</sup>). Nur darin unterscheidet sich die *actio in factum ex iure iurando* von der Haupitklage, daß sie wider den dritten Besitzer der Sache, der weder den Eid defecirt hat, noch auch des selben facta zu prästellen schuldig ist, nicht Statt findet<sup>12</sup>). Man sehe z. B. den Fall, der Besitzer einer Sache, welche Jemand als die seinige abfordert, schwört auf des Letztern Antrag, daß die Sache ihm zugehöre. Er verliert nachher den Besitz, welcher zufällig an denjenigen kommt, der den

Eid

10) §. 11. I. de actionib. L. 9. §. 1. D. b. t. L. 8. Cod. de reb. cred. et iure iur.

11) L. 11. §. 3. D. b. t. Si cum de hereditate inter me et te controversia esset, iuravero hereditatem meam esse, id consequi debeo, quod haberem, si secundum me de hereditate pronuntiatum esset: et non solum eas res restituere debes, quas tunc possideas, sed et si quas postea coepisses possidere: perindeque haberi, quod iuratum est, atque si probatum esset: idcirco utilis actio mihi competit.

12) L. 9. §. 7. D. b. t. Si petitor iuravit, possessore deferente, rem suam esse, actori dabitur *actio*; sed hoc duntaxat adversus eum, qui iusiurandum detulit; eosque, qui in eius locum successerunt: *caeterum adversus alium si velit praerogativa iurandi uti, nihil ei proderit.*

Eid deferirt hatte. Daß gegen diesen die actio in factum Statt finde, hat keinen Zweifel<sup>13)</sup>). Allein man sehe, sie kommt in die Hände eines Dritten, welcher desselben facta nicht prästire darf; gegen diesen hat die Klage nicht Statt<sup>14)</sup>). *Quia non debet alii nocere, quod inter alios actum est*<sup>15)</sup>). War die Hauptklage von der Art, daß ein wissenschaftliches Abläugnen des Beklagten die Strafe des Doppeleid nach sich zieht, so geht doch die actio in factum wegen des geschworenen Eides, auch selbst im Falle eines vorfällischen Leugnens des Beklagten, nur auf das Einsache<sup>16)</sup>). Der Hauptvortheil dieser Klage besteht darin, daß der Kläger sich bloß auf den ihm angebrachten und von ihm abgeschworenen, oder ihm von dem Beklagten erlassenen Eid gründen darf, und dabei der vorigen Klage bloß in Rücksicht ihres Gegenstandes gedenkt<sup>17)</sup>). Ist jener Grund erwiesen, so ist ein weiterer Beweis der Forderung selbst nicht nöthig<sup>18)</sup>).

## Q 3

## Die

13) L. 11. §. 1. D. b. t. *Proinde si cum possideret, et deferente petitore rem suam iuravit, consequenter dicemus, amissa quoque possessione, si is, qui detulit iuriandum, nactus sit possessionem, actionem in factum ei dandam, et fructus perceptos ex re, quam meam esse iuravi, restituiri mihi placuit.*

14) S. Schmidts theor. pract. Commentar über seines Vaters Lehrbuch von gerichtlichen Klagen 3. Band §. 744.

15) L. 10. D. b. t.

16) L. 30. pr. D. b. t. Man sehe den 6. Theil dieses Commentars §. 501. S. 187. f.

17) LAUTERBACH Colleg. th. pr. Pand. h. t. §. 58.

18) §. 11. I. de actionib. Item si quis, postulante adversario, iuraverit, deberi sibi pecuniam, quam peteret, neque ei solvatur: iustissi.

Die exceptio iurisiurandi hingegen kommt demjenigen zu statte, an welchen Ansprüche gemacht worden sind, wenn er, dem Antrag seines Gegners gemäß, außergerichtlich geschworen hat, daß er nichts schuldig sei, oder daß sein Gegner an der Sache, welche er besitzt, keine Ansprüche habe<sup>19)</sup>. Sie wird dem Diferenten sowohl, als demjenigen entgegengesetzt, welcher in dessen Rechte tritt, wenn jener oder dieser dennoch die vermeintlichen Ansprüche gerichtlich verfolgen sollte, es geschehe nun entweder mit derselben Klage, wegen welcher der angetragene Eid geleistet worden, oder mit einer andern; sofern sie nur auf den gemachten Anspruch Beziehung hat, und diese mehreren Klagen in einem solchen Verhältniß zu einander stehen; daß die eine die andern aufhebt. Mit der Einrede des

Ei

iustissime ei accommodat talem actionem, per quam non illud quaeritur, an ei pecunia debeatur, sed an juraverit. Es verdient mit dieser Stelle des Theophilus griechische Paraphrase verglichen zu werden, welche nach der Uebersetzung des Reich Tom. II. pag. 800. so lautet: Sed actio in factum ex iure iurando locum habet, quando, me poscente a te debitum, delato mibi iure iurando, iuravero, te tantam debere summam, quam quoque posco. Nam si eam non solveris, dabitur mibi in factum actio: quam ego instituens ostendere non cogor, utrum mibi quid debeatur, an non debeatur, sed hoc solum me probante, quod iuraverim, necesse est te condemnari. Man sehe noch L. 5. §. 2. D. b. t.

19) §. 4. I. de except. Aequa si debitor, creditore deferente, iuraverit, nihil se dare oportere, adhuc obligatus permanet. Sed quia iniquum est de periurio quaeri, defenditur per exceptionem iurisiurandi. In iis quoque actionibus, quibus in rem agitur, aequa necessariae sunt exceptiones, veluti si, petitore deferente, possessor iuraverit, eam rem suam esse, et nihilominus petitor eandem rem vindicet.

Eides kann sich der Beklage schützen<sup>20)</sup>, wenn auch schon der Kläger seine Forderung erweisen könnte. Denn er hat dem Beklagten, unter der Bedingung der Eidesleistung, seine Forderung einmal erlassen<sup>21)</sup>. Außer dem Schwörenden kommt die exceptio iurisiurandi auch noch andern Personen zu statten, nämlich denjenigen, welche in seine Stelle treten, oder sonst bei der Sache, worüber geschworen worden, interessirt sind<sup>22)</sup>. Es ist nämlich der Eid entweder wegen einer actio in personam, oder wegen einer actio in rem geschworen worden. In dem ersten Falle kann sich jener Einrede nicht nur der Erbe des Schwörenden<sup>23)</sup>, sondern auch der Bürge bedienen, wenn er wegen der eidlich abgeläugneten Schuld belangt wird<sup>24)</sup>. In dem andern Falle hingegen kommt der Eid demjenigen zu statten, der in die Sache, wegen welcher der Eid ge-

## Q 4

schwore

20) L. 28. §. 4. D. b. t. Exceptio iurisiurandi, non tantum si ea actione quis utatur, cuius nomine exegit iuriurandum, opponi debet: sed etiam si alia, si modo eadem quaestio in hoc iudicium deducatur: forte si ob actionem mandati, negotiorum gestorum, societatis, caeterasque similes iuriurandum exactum sit, deinde ex iisdem causis certum condicatur: quia per alteram actionem altera quoque consumitur.

21) §. 4. I. de Except. Licet enim verum sit, quod intendit, id est, rem eius esse, iniquum tamen est, possessorem condemnari.

22) G. Ger. NOODT Comm. ad Dig. h. t. pag. 282. §. Igitur pollicetur Praetor.

23) L. 7. D. b. t.

24) L. 28. §. 1. D. b. t. Quod reus iuravit, etiam fideiussori proficit.

schworen worden, succedit<sup>25)</sup>), das heißt, diese Sache nachher von dem Schwörenden erhält, es sey von Todeswegen, wie z. B. der Legatar, oder unter den Lebendigen, wie z. B. der Käufer oder Donatar<sup>26)</sup>). Hat der Schuldner den Eid geschworen, so werden auch dadurch die Pfänder frey, und müssen zurückgegeben werden, denn der Eid hat hierin eine Aehnlichkeit mit der Acceptilation<sup>27)</sup>). Hat hingegen der Besitzer geschworen, daß die Sache, woran der Difterent Anspruch machen wollte, sein Eigenthum sey, so kann er nun die Sache longo tempore verjähren, die er sonst, bey dem Mangel eines erweislichen gerechten Titels, gegen den Dritten anders nicht als longissimo tempore hätte präscribiren können. Denn der Eid hat die Kraft eines gerechten Titels<sup>28)</sup>). Zuweilen wird durch den außgerichtlichen Eid auch eine Klage perpetuirt, die sonst nur temporär gewesen wäre<sup>29)</sup>). Denn dies ist die Wirkung

der

25) L. 8. D. b. t.

26) S. NOODT c. l. und LAUTERBACH Colleg. th. pr. Pand. h.c. §. 61.

27) L. 40. D. b. t. Iusurandum a debitore exactum efficit, ut pignus liberetur. *Est enim hoc acceptilationi simile.* Perpetuam certe exceptionem parit. Idcirco poenam quoque petentem creditorem exceptione summoveri oportet, et solutum repeti potest, utpote, cum, interposito eo, ab omni controversia discedatur.

28) L. 13. §. 1. D. de iureiur. JULIANUS ait, eum, qui iuravit, fundum suum esse, post longi temporis praescriptionem etiam utilem actionem habere debere. S. MALBLANC de iureiur. §. 63. pag. 227.

29) L. 9. §. 3. D. b. t. Si is, qui temporaria actione mihi obligatus erat, detulerit iusurandum, ut iurem, eum dare oportere,

der Litisconfessation, an deren Stelle, wie Paulus<sup>30)</sup> sagt, der Eid tritt.

Es entsteht nun hier noch die Frage, ob ein solcher Eid, der auf geschienenen Antrag des Gegners geschworen worden ist, nicht wegen begangenen Meineides angefochten werden könne? Die alten römischen Rechtsgelehrten waren deshalb verschiedener Meinung. Labeo glaubte, es habe die *actio de dolo* statt. Pomponius hingegen widersprach ihm aus dem Grunde, weil durch den geleisteten Eid der Streit einmal beigelegt sei. Man müsse es also nun bei dem Eide lassen. Diese Meinung billigte auch Marcellus; und Paulus fügte noch den Grund hinzu, es sei genug, daß der Meineid bestraft werde. Es sind hier folgende Stellen der Pandecten merkwürdig.

L. 21. D. *de dolo malo*. Quod si, deferente me, iuraveris, et absolutus sis; postea perjurium fuerit approbatum: LABEO ait, *de dolo actionem* in eum dandam: POMPONIUS autem *per iuriandum transactum* videri. Quam sententiam et MARCELLUS Libro 8. Digestorum probat: *stari enim religioni debet*.

L. 22. D. *eodem*. Nam sufficit perjurii poena<sup>31)</sup>.

Q 5

Dic-

tere, egoque iuravero, tempore non liberatur: quia post litem contestatam cum eo perpetuatur adversus eum obligatio.

30) L. 28. §. 2. D. *de iudic.* S. Guili. BARCLAI Comment. ad h. L. bey OTTO in *Tbes. iur. Rom.* Tom. III. pag. 934. sq.

31) Worin diese poena perjurii bestanden habe, deren Paulus hier gedenkt, ist streitig. MALBLANC de *iurejur.* §. 64. erklärt sie nach der Vorstellung der Römer von der göttlichen Rache, die den Meineidigen verfolgen werde. Allein

die

Diese letztere Melnung ward auch durch ein Rescript des Kaisers Antoninus bestätigt, welches in der L. 1. Cod. de reb. credit. et iureiur. auf folgende Art lautet.

Causa iureiurando ex consensu utriusque partis, vel adversario inferente, delato et praestito, vel remissio decisa: nec per iurii praetextu retractari potest: nisi specialiter hoc lege excipiatur.

Hierauf bezieht sich, was Ulpian sagt L. 56. D. de re iudicata: Post rem iudicatam, vel iureiurando decisam, vel confessionem in iure factam nibil quaeritur post orationem DIVI MARCI.

Der Grund hiervon liegt unstreitig in der Natur der Eidesdelation, welche von Seiten des Deferenten das Versprechen erhält, dem Andern, unter der Bedingung, daß er schwöre, eine Forderung zu erlassen, oder desselben Ansprüche anzuerkennen, welches von diesem, ohne Uebernahme einer gegenseitigen Verbindlichkeit, acceptirt wird<sup>32)</sup>.

Hier-

die Strafe konnte auch eine weltliche seyn, wenn der Eid per genium Principis war-falsch geschworen worden. L. 13. §. 6. D. b. t. wie auch ROTHIER in Pandect. Iustin. Tom. I. h. t. Nr. LII. not. i. pag. 360. bemerkt hat. Außerdem war freylich damals keine bürgerliche Strafe auf den Meineid gesetzt, sondern man überließ die Bestrafung der räuhrenden Gottheit. L. 2. C. de reb. credit. et iureiur. sagt: Contemta iuris iurandi religio satis Deum ultorem habet. Jedoch entging der Meineidige der notae censoriae nicht. CICERO de offic. Lib. I. c. 13. de Legg. Lib. II. cap. 9. LIVIUS Lib. XXIV. cap. 18. S. THEOD. Regn. de BASSEN de iureiurando veter. in pr. Rom. Cap. 8.

32) S. voET Comm. ad Pand. h. t. §. 25.

Hieraus erklärt sich nun, warum der deferirte Eid nach dem römischen Rechte nicht angefochten werden konnte, weil, der einmal geschehenen Erklärung des Deferenten zu Folge, von dem Beweis eines Meineides gar keine Frage mehr seyn konnte. Ganz diesen Grundsätzen gemäß, sagt daher Justinian §. 4. *L. de exceptionib.* *Si debitor, creditore deferente, iuraverit, nihil se dare oportere, iniquum est, de periurio quaeri*, oder, wie es Theophilus.<sup>33)</sup> paraphrasirt: ἄτοπον ἔστι, κινοῦντα με ἀλέγχειν αὐτοῦ τὴν ἐπιογνίαν: i. e. absurdum est, me agentem eius perjurium arguere. Und Julian sagt dies noch bestimmter *L. 15. D. de except.* *Adversus exceptionem iurisiurandi replicatio doli mali non debet dari; cum Praetor id agere debet, ne de iureiurando cuiusquam quaeratur.* Es scheint mir daher Voet<sup>34)</sup> ganz Unrecht zu haben, wenn er diese Gesetzstellen bloß von dem Falle verstehten will, da Jemand anfangs den Eid bona fide geschworen, und nachher erst entdeckt hat, daß er falsch geschworen habe. Nur in einem Falle hat Justinian eine Ausnahme gemacht, nämlich wenn Jemand wegen eines ihm vorgeblich hinterlassenen Legats oder Fideicommisses, auf geschehenen Eidesantrag des Erben, weil das Testament nicht aufzufinden war, falsch geschworen hat. Hier kann das Legat zurückgesfordert werden. Diese Ausnahme ist in der *L. ult. Cod. de reb. credit. et iureiur. enthalten*, welche folgendermassen lautet:

Cum quis legatum, vel fideicommissum, utpote sibi relictum, exigeret, et, testamento forte non ap-

paren-

<sup>33)</sup> Parapbras. graec. Institut. Lib. IV. Tit. 13. §. 4. nach der Reizischen Ausgabe Tom. II. pag. 878.

<sup>34)</sup> Cit. loc. §. 25.

parente, pro eo sacramentum ei ab herede delatum esset, et is religionem suam praestasset, affirmans, sibi legatum vel fideicommissum derelictum esse: et ex huiusmodi testamento id, quod petebat, consecutus esset; postea autem manifestum esset factum, nihil ei penitus fuisse derelictum: apud antiquos quaerebatur, utrum iuriurando standum esset, an restituere deberet, quod accepisset? *Nobis itaque melius visum est, repeti ab eo legatum vel fideicommissum; nullumque ex huiusmodi periurio lucrum ei accedere.*

Viele Rechtsgelehrten<sup>35)</sup>) sind der Meinung, daß durch diese Verordnung das ältere Recht abgeändert worden, und nun allgemein erlaubt sey, den deferten Eid anzusechten, wenn bewiesen werden kann, daß er wissenschaftlich falsch geschworen sey. Denn wenn gleich dieselbe nur von einem speciellen Falle rede, so müsse doch die Verordnung selbst für allgemein entscheidend darum angenommen werden, 1) weil sie eine von den funfzig Decisionen sey, worin Justinian den ehemaligen Streit über die Frage

von

35) *Avt. FABER Cod. definit. for. Lib. IV. Tit. I. Def. 2. et 24. ENGEL in Colleg. iur. canon. Lib. II. Tit. 24. Sect. I. nr. 31. LEYSER Medit. ad Pand. Specim. CXLV. Medit. I. et Spec. DLXVII. medit. 12. de cocceji iur. civ. controv. h. t. Qu. 42. God. Lud. MENCKEN Diss. de causa ob praestitum iuramentum iudiciale decisa, probato periurio redintegranda. Lipsiae 1746. Io. Thad. MÜLLER Diss. de causa, iuramento voluntario decisa, ob periurium retractanda. Heidelbergae 1766. Io. Nic. MOECKER Diss. de iureiurando tetrahendo. Rintel. 1769. und MALBLANC in Doctr. de iureiur. §. 65, welcher jedoch nachher in seinen Princip. iuris Rom. P. II. §. 477. pag. 312. seine Meinung geändert hat.*

von der Unumstößlichkeit des deferirten Eides entschieden habe; und 2) wegen der Allgemeinheit des gesetzlichen Grundes. Denn der Gesetzgeber wolle überhaupt nicht, daßemand aus seinem Meineide einen Vortheil ziehe. Dieser Grund passe auf jeden Fall, da ein begangener Meineid erwiesen werden kann. Allein dieser Meinung stehen folgende Gründe entgegen. Die *L. ult. Cod. de reb. cred.* ist datt̄ *post consulatum Lampadii et Orestis 532.*<sup>36)</sup>. Sie ist also noch vor den Pandecten gegeben worden. Dennoch ward die wichtige Stelle von der Unumstößlichkeit des deferirten und abgeschworenen Eides aus des Caius Commentaren über das edictum provinciale den Pandecten einverleibt, welche *L. 31. D. de iureiur.* auf folgende Art lautet:

Admonendi sumus, interdum etiam post iusiurandum exactum permitti constitutionibus Principum, ex integro causam agere, si quis nova instrumenta se inventisse dicat, quibus nunc solis usurpus sit. Sed haec constitutiones tunc videntur locum habere, cum a iudice aliquis absolutus fuerit: solent enim saepe iudices in dubiis causis, exacto iureiurando, secundum eum iudicare, qui iuraverit. *Quodsi alias inter ipsos iureiurando transactum sit negotium, non conceditur eandem causam retractare.*

Wir lernen zugleich aus dieser Stelle den wichtigen Unterschied zwischen einem vom Gegner angefragenen, und einem vom Richter auferlegten Eid. Gegen den letztern kann wegen neu aufgefunder Urkunden die Wiedereinführung

36) Nach Wieling in Iurisprud. restituta. Tom. I. pag. 145. sogar *post Consulatum Lampadii et Orestis anno primo 531.*

kung in den vorigen Stand gesucht werden; nicht aber gegen den ersten, weil dadurch der Rechtsstreit unter den Parteien einmal beigelegt worden ist<sup>37)</sup>). Dass die L. ult. Cod. de reb. credit. nur eine Ausnahme von der Regel enthält, erheischt ferner daraus, weil Justinian die Verordnung des Ks Antoninus L. 1. Cod. eod. welche die Regel von der Umstößlichkeit eines abgeschworenen defirirten Eides enthält, nicht nur in seinen Codex aufgenommen hat, sondern es sind auch die letztern Worte derselben, nisi specialiter hoc lege excipiatur, wie Cuijaz<sup>38)</sup> und Vloodd<sup>39)</sup> ganz richtig bemerkt haben, vom Tribonian in keiner andern Absicht beigefügt worden, als um dieses Gesetz, welches keinesweges aufgehoben seyn solle, mit den L. ult. zu vereinigen. Hierzu kommt endlich noch das Zeugniß der Basiliken, und der griechischen Ausleger, welche die L. ult. auch nur auf den darin entschiedenen Fall einschränken. In den Basiliken<sup>40)</sup> lautet nämlich unsere L. ult. folgendermassen:

Δέγων τις χρεωτεοθαι ληγάτον ἐν διαθήκῃ καταλειφθέν  
αὐτῷ, καὶ μὴ προφέρων τὴν διαθήκην, ὅριον ἀπηγόρητη παρά-  
τη ἀληφούμοι, καὶ ἐπιμόσατο τῇ ἀληθείᾳ καταλειφθαι  
αὐτῷ τὸ ληγάτον, καὶ ἐλαβεν αὐτό. ἀλλὰ μετὰ ταῦτα ἀπε-  
δείχθη προφανῶς, μηδέν αὐτῷ καταλειφθαι. ή τοιγαν δικ-  
ταξις ἐπιτρέπει, ὅτε μέν αὐτῷ οὐδὲν καταλέπτο, ἀναδι-  
δογει αὐτὸν ὅπερ ἐλαβεν, ἐκ τῆς αἰκείας ἐπιορκίας μηδὲν κε-  
ραι

37) L. 19. Cod. de transact. L. 4. Cod. de re iudic. S. Iac. cuijaci Observation. Lib. XVIII. cap. 35.

38) Cit. loc.

39) Commentar. ad Dig. h. t. pag. 288.

40) Tom. III. Lib. XXII. Tit. 5. Constit. 55. pag. 137.

*διαινούτα.* i. e. *Cum quis diceret, deberi sibi legatum testamento relictum, nec testamentum proferret, iuriurandum ei ab herede delatum fuit, et iuravit, revera legatum sibi derelictum esse, idque consecutus est. Postea autem manifestum factum est, nihil ei relictum fuisse. Constitutio igitur iubet, ut siquidem nihil ei relictum sit, repetatur ab eo, quod consecutus est, nullum ex periurio suo lucrum facture.*

In Beziehung auf diese Verordnung sagt Balsamo<sup>41)</sup>: Οὐ δὲ νεκεσσάριος αὐαψηλαφᾶται ἐπὶ ἔρος καὶ μόνον θέματος, ὅτοι τὰ τελευταῖον οὐφ. τὰ εἰ. Tit. τὰ κβ. βιβ. i. e. *Necessarium*<sup>42)</sup> vero in uno eoque solo casu retractatur, nempe ultimi cap. tit. 5. Lib. XXII. Basil. Eben so *Actaliates*<sup>43)</sup>. Diese Meinung nehmen auch die meisten neuen Rechtsgelehrten<sup>44)</sup> an. Nur darüber ist man nicht einig, was

rum

41) Ad Nomocanonem Photii Tit. XIII. cap. 18. in IUSTELLI et VOELLI Bibliotheca iuris canon. vet. Tom. II. pag. 1118.

42) Balsamo versteht hier unter dem iuramento necessario, nicht den vom Richter aufgelegten, sondern den gerichtlich defecirten Eid. Denn vom iuramento voluntario sagt er, οὐδέποτε αὐαψηλαφᾶται, i. e. *nunquam retractatur*. Nun verstehen die griechischen Ausleger unter dem iuramento voluntario den außergerichtlich defecirten Eid. S. oben §. 789. S. 180.

43) *Synopsis* Tit. 18.

44) NOODT Comm. ad Dig. h. t. p. 288. EM. MERILLIUS Exposition. in L. Decision. Iustin. Nr. XLV. (*Operum minor.* P. II. pag. 125.) ULR. HUBER Praelect. ad Pand. h. t. §. 16. ROTHIER Pand. Iustin. Tom. I. h. t. Nr. XLVIII. in fin. pag. 360. IO. IAC. WISSENBACH Comment. in Cod. ad L. ult. de reb. cred. pag. 217. IUL. PACIUS Analys. Cod. Lib. IV. Tit. 1. nr. 24. JAN. A COSTA Praelect. ad illustrior. quosd. titulos

rum der Kaiser gerade bei Legaten und Fidelecommissen eine Ausnahme von der Regel gemacht habe. Man setzt den Grund gewöhnlich darin, weil ein Vergleich über den Gegenstand eines Testaments, und folglich auch eine Eldesdelation, welche die Natur eines Vergleichs hat, nicht gelse, wenn man nicht zuvor das Testament selbst eingesehen habe<sup>45)</sup>. Schon Accursius und der griechische Scholiast der Basiliken führen diesen Grund an, und viele der neuern Rechtsgelehrten<sup>46)</sup> sind ihnen hierin gefolgt. Allein daß sich gerade das Gegentheil aus diesem Gesetz erweisen lasse, hat schon Joh. Aug. Bach<sup>47)</sup> gezeigt. Andere<sup>48)</sup> suchen daher den Grund in der Natur und besondern Begünstigung letzter Willensverordnungen. Noch andere<sup>49)</sup> darin, weil hier, wo das Testament nicht aufzufinden war, die Eldesdelation, wegen Mangels an andern Beweismitteln, gewissermaßen aus Nothwendigkeit geschehe. Soviel ist gewiß, daß der Grund, den der Kaiser selbst anführt, zu generell ist. Ob nicht nach dem heutigen Recht ein defterter Eid, wenn er bewiesenermaßen falsch geschworen worden ist, in allen Sachen angefochten und aufgehoben werden könne, ist eine Frage, worüber die heutigen Rechtsgelehrten

locaque selecta iur. civ. pag. 151. sq. SCHAUMBURG Comp. iuris Dig. h. t. §. 14. KOCH Instit. iuris crim. §. 548. in Schol. und MALBLANC Princip. iur. Rom. P. II. §. 477.

45) L. 6. D. de Transact.

46) VOET Comm. ad Dig. h. t. §. 26.

47) Diff. de iure transactionis super controversis ex testamento non cognitis tabulis. §. 4. (in Opuscul. pag. 82. sq.)

48) MALBLANC Princip. iur. Rom. P. II. §. 477. pag. 312.

49) GER. NOODT Comment. ad Dig. h. t. pag. 288. und IAN. & COSTA Praelection. cit. pag. 152.

gelehrten auch nicht einverstanden sind. Viele<sup>50)</sup> bejahren sie in Beziehung auf den Art. 107. der peinl. Gerichtsordn. Carls V. wo es heißt:

„Item welcher vor Richter oder Gericht einen gelehrt Melneid schwört, so derselbig Eid zeitlich Gut antrifft, das in desß, der also fälschlich geschworen hat, Muß kommen, der ist zuvörderst schuldig, wo er das vermag, solch fälschlich abgeschworen Gut dem Verlehten wiederzukehren.“

Andere<sup>51)</sup> hingegen behaupten, daß durch diesen Artikel das römische Recht nicht aufgehoben sey. Denn der Kaiser rede hier nicht von der bürgerlichen, sondern blos von der peinlichen Rechtsverfolgung, und wolle nur, daß bei der peinlichen Bestrafung des Melnedes auch zugleich auf die Restitution des durch den falschen Eid verursachten Schadens soviel möglich Rücksicht genommen werden solle. Diese letztere Meinung verdient in der Theorie allerdings den Vorzug.

### §. 799.

Von wem? Wem? und in welchen Sachen kann der Eid defirirt werden?

Da dem Gesagten zu Folge der defirirte Eid, seinem Ursprunge nach, ein bloßes Vergleichsmittel ist, und auch selbst

50) KOCH cit. loc. von QUISTORP Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts I. Th. §. 136. HOFACKER Princip. iur. civ. Rom. germ. Tom. III. §. 4524. THIBAUT Syst. des P. R. 3. Th. §. 1162. WESTPHALIS Rechtsgutachten h. t. §. 20. I. Th. S. 78.

51) KRESS Diss. de variis controversiis in argumento possessionis et iuramentorum. §. 15. de BOEHMER Meditat. in Constitut. crim. carol. ad Art. 107. §. 3. und MALBLANC Princip. iuris Rom. P. II. §. 477. in fin.

selbst der gerichtlich zugeschobene Eid, wenn er schon in Rücksicht seines Zwecks nach der Natur eines Beweismittels modifiziert ist, dennoch in Hinsicht seines Entstehungsgrundes immer etwas Vergleichsähnliches behalten hat<sup>52)</sup>; so lassen sich nun heraus folgende Fragen entscheiden.

I. Wer kann einen Eid deferiren? Nach den Grundsätzen des römischen Rechts, mit welchen auch der Gerichtsgebrauch übereinstimmt, können nur diejenigen einen Eid deferiren, welche einen Vergleich zu schließen fähig und befugt sind, und nur unter den Bedingungen, unter welchen sie dies können, ist ihnen auch die Eidesdela-tion erlaubt<sup>53)</sup>). Also

1) nur Eigenthümer, welche über das Ihrige zu verfügen fähig sind, und sich daher in Ansehung ihres Vermögens durch ihre Handlungen verpflichten können<sup>54)</sup>. Pupillen, Minderjährige und gerichtlich erklärte Verschwender können demnach ohne Zustimmung ihrer Vormünder keinen Eid deferiren<sup>55)</sup>). Hatte ein Minderjähriger keinen

Eurau

52) S. Grotius Theorie des gerichtlichen Verfahrens §. 91.  
S. 168.

53) L. 35. §. 1. D. b. t. *Prodigus, si deferat iusurandum, audiendus non est. Idemque in caeteris similibus ei dicendum est: nam sive pro pacto convento, sive pro solutione, sive pro iudicio hoc iusurandum cedit, non ab aliis delatum probari debet, quam qui ad haec habiles sunt.*

54) C. Christ. Frid. POHL Diss. de indeole iurisiurandi in iudicio delati. Lipsiae 1786. §. 4.

55) L. 17. §. 1. D. de iureiur. *Pupillus tutore auctore iusurandum deferre debet. Quodū sine tutore auctore detulerit, exce-*

Eurator, so war zwar die von demselben geschehene Eidesdelation nach dem röm. Rechte an sich nicht ungültig; er konnte aber dagegen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand suchen<sup>56)</sup>. Allein da heutzutage Minderjährige sich ohne Eurator in Rücksicht ihres Vermögens nicht verbindlich machen können, so haben sie dieses Rechtsmittel nicht einmal mehr nötig, sondern hierin mit den Unmündigen gleiche Rechte<sup>57)</sup>.

2) Procuratoren können in Sachen des Eigenthümers den Eid nur insofern deferiren, als sie entweder zur Verwaltung aller Güter und Geschäfte bestellt sind, oder zur Eideszuschließung eine Specialvollmacht erhalten haben, oder der ihnen ertheilte Auftrag ein mandatum in rem suam ist<sup>58)</sup>). Außerdem ist die Eidesdelation ungültig<sup>59)</sup>,

## X 2

wo-

exceptio quidem obstat, sed replicabitur, quia rerum administrandarum ius ei non competit.

56) L. 9. §. 4. D. de iureiur.

57) S. VOET Comm. ad Pand. h. t. §. 8. WEBER Syst. Entwickel. der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit §. 73. und HOFACKER Princip. iur. civ. T. III. §. 4515. not a. in fin.

58) L. 17. §. 3. D. b. t. Procurator quoque, quod detulit, ratum habendum est: scilicet, si aut universorum bonorum administrationem sustinet, aut si id ipsum nominatim mandatum sit, aut si in rem suam procurator sit.

59) L. 18. D. eodem. Alias autem procuratorem deferentem iuriurandum non esse audiendum, IULIANUS libro 10. Digestorum scribit. Nec postea reus, qui semel iuravit, a domino conveniatur: nec multum ei proficeret, si fuerit ei de rato cautum. Sive enim dominus petat, cogetur docere reus, liquido se iurasse, posita scilicet exceptione: sive ex stipulatione de rato agat, necesse habebit ipse de perjurio suo docere. Statt

Nec

wofern nicht etwa der Procurator mit einer ganz unbeschränkten Vollmacht (mandatum cum libera) versehen seyn sollte <sup>60</sup>).

## 3) Vor-

*Nec postea* lesen Haloander und Gaudioza richtiger *ne postea* in unmittelbarer Verbindung mit dem Vorhergehenden. Mit dieser Leseart stimmt auch unser Cod. Erlang. Pand. überein. Der Sinn ist also dieser. Wenn außer den Fällen, wo von in der L. 17. die Rede war, ein Procurator dem Gegner seines Principals den Eid zuschiebt, so kann letzter nicht genöthiget werden, den Eid anzunehmen, und schwört er ihn auch, so wird er ihn dennoch nicht schützen, sondern er wird, dessen ungeachtet, von dem Eigentümer in Anspruch genommen werden können, wenn er sich auch von dem Procurator eine *cautio de rato* hätte bestellen lassen. Denn entweder der Eigentümer klagt. Hier kann ihn der Kläger, wenn er die Einrede des geleisteten Eides verschützen wollte, mit der Replik zurückweisen, daß der Eid ohne seinen Antrag und Willen geschworen worden sey, und der Beklagte muß beweisen, daß das, was er geschworen hat, die Wahrheit sey. (Dies heißt hier *liquido se iurasse*, wie Franc. DUARENUS Disputat. anniversar. Lib. I. cap. 2. gezeigt hat; und die Worte *posita scilicet exceptione*, sind von der Replik des Klägers zu verstehen, und nach POTHIER in Pandect. Iustin. Tom. I. h. t. Nr. V. not. c. pag. 353. so zu erklären: *reus tenebitur instaurare causam, opposita adversus exceptionem iuris iurandi, quam allegaret, hac replicatione: quia non me deferente iurasti.*) Oder der Beklagte klagt gegen den Procurator aus der Caution de rato, und dann müßte er doch den Proces verloren haben. Er müßte also des Meineides durch des Klägers Beweis überführt seyn. Wie kann er denn nun wegen seines Meineides Entschädigung fordern? Man sehe noch über diese Stelle VULTRIUS Disceptat. Scholast. Lib. I. c. 7. pag. 92 und DONELLUS Commentar. iur. civ. Lib. XXIV. cap. 21. pag. 1321. in fin. et sq.

3) Wurmunder und Curatoren können in Sachen ihrer Mündel und Pflegbefohlten den Eid nur unter den Bedingungen deferiren, unter welchen ihnen erlaubt ist, Sachen und Güter derselben zu veräußern. Insofern daher bei Veräußerungen eine gerichtliche Untersuchung und obrigkeitsliche Einwilligung erforderlich ist, wird solche auch zur Eidesdelation erfordert <sup>61)</sup>.

Nr. 3

Es

60) Cap. 4. de procurat. in 6to. *Procurator absque speciali mandato iuramentum deferre, transigere vel pacisci non potest, nisi ei honorum vel causae administratio libere sit concessa.* S. BRUNNEMANN Comment. ad L. 18. D. h. t. HOFACKER Princip. iur. civ. Tom. III. §. 4515. not. a. pag. 955. Claproths Einleitung in den ordentlichen bürgerl. Procesß. 2. Th. §. 320. Anderer Meinung ist MALEBLANC Doct. de iureiur. §. 42. pag. 118. Allein eine bloße Generalvollmacht ist nicht hinreichend. L. 6o. D. de procurator. S. BARCLAI Commentar. ad L. 3. D. h. t. bei OTTO Tom. III. pag. 926. und VOET Comm. h. t. §. 8.

61) L. 17. §. 2. D. b. t. *Si tutor, qui tutelam gerit, aut curator furiosi prodige, iusjurandum demulerit, ratum id haberi debet. Nam et alienare res, et solvi eis potest: et agendo rem in iudicium deducunt.* HOFACKER Princip. iur. civ. Tom. III. §. 4515. not. a. Danz Grundsäze des ordentlichen Prozesses §. 368. BIENERI Syst. process. iudiciar. Tom. I. §. 100. besonders VOET in Comm. ad Pand. h. t. §. 8. Jedoch kann der Wurmund anders nicht, als in Ermangelung anderer Beweismittel, den Eid deferiren. Nur in diesem Falle kann dem Pupillen die exceptio iurisiurandi entgegengesetzt werden. L. 35. pr. D. b. t. *Tutor pupilli, omnibus probationibus aliis deficientibus, iusjurandum deferens audiendum est: quandoque enim pupillo denegabitur actio.* Das quandoque zeigt an, daß nicht in jedem Falle die vom Wurmund geschehene Eidesdelation gültig sei. In den Basiliken Tom. III. pag. 129. ist dieses deutlicher

Es fragt sich, ob auch ein Meineldiger, oder eine andere infamirte Person ihrem Gegner den Eid antragen dürfe? Viele<sup>62)</sup> läugnen dies aus dem Grunde, weil die Zurückschlebung des Eides bei solchen Personen wegfallen. Andere<sup>63)</sup> unterscheiden zwischen Meineldigen und infamirten Personen, und behaupten, daß zwar letztere, weil ihnen kein Gesetz entgegenstehe, nicht aber erstere einen Eid deferiren könnten. Denn sie könnten den Eid für Gefährde nicht schwören, welcher doch die Bedingung ausmacht, ohne welche der Deferent die Ableistung des zugeschobenen Eides von dem Acceptanten nicht verlangen kann, weil ein Meineldiger schlech-

licher bestimmt. Es heißt daselbst: Ο ἐπίτροπος ἐν απορίᾳ πάσης αποδείξεως ὄγκον ἐπιφέρει τότε γὰρ αποκλείει τῷ αὐτῷ. i. e. Tutor, omni probatione deficiente, iusurandum defert: tunc enim agenti pupillo actio denegatur. Jedoch bleibt ihm immer noch das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand offen, wenn er eine dadurch erlittene Lässion erweisen kann. *L. 9. §. 4. D. b. t. L. 2. et 3. Cod. Si tutor vel curator interven.* *S. Guil. BARCLAI* Commentar. ad h. tit. Pand. L. 3. bey OTTO T. III. pag. 926.

62) SCHILTER Prax. iur. Rom. Exercit. XXIII. Th. 9. VOET Commentar. ad Pand. h. t. §. 8. STRYK de cautel. iuramentor. P. II. Sect. I. cap. 3. nr. 212. STRUV Synt. iur. civ. Exerc. XVII. Th 35. FABER de Errorib. Pragmaticor. Dec. XIX. Err. 8. de BERGER Oeconom. iuris Lib. IV. Tit. 25. Th. 5. not. 8. de COCC. JI iur. civ. controv. h. t. Qu. 33. und Henr. BROKES Diff. de periuro iudiciale iuramentum non deferente. *Vitemb.* 1737.

63) MENCKEN Colleg. polem. iur. civ. Disp. IV. nr. 61. und EMMINGHAUS ad Coccejum c. 1. not. 1. Tom. II. pag. 162.

schlechterdings nicht zum Eide gelassen werden solle<sup>64</sup>). Ist blos von einem außergerichtlichen Eide die Rede, so hat es gar keinen Zweifel, daß die von einem Meineldigen oder einer infamirten Person geschehene Eidesdelation nicht unstatthaft sei<sup>65</sup>). Denn hier kommt alles auf die Uebereinstimmung der Parteien an, auch fällt hier die Zurückziehung weg<sup>66</sup>); folglich ist hier aller Anstand gehoben. Allein strenger ist es, wenn die Rede von einem gerichtlichen Eide ist. Es läßt sich jedoch die Meinung derjenigen Rechtsgelehrten<sup>67</sup> , welche behaupten, daß auch ein solcher Eid von einem Meineldigen oder einer andern infamirten Person de-

## § 4

ferirt

64) *Can. 14. Caus. XXII. Qu. 5.* Qui semel perjuratus fuerit, nec testis sit post haec, nec ad sacramentum accedat, nec in sua causa vel alterius iurator existat. (Aus dem *capitulari Aquisgranensi Caroli Magni an. 789.* entlehnt. S. BERARDI canones Gratiani. P. I. Cap. 46. pag. 362.)

65) S. BROKES Diff. de periuro iudiciale iuramentum non deferrente. §. 12.

66) L. 17. pr. D. b. t.

67) *Hugo DONELLUS* in Commentar. iur. civ. Lib. XXIV. cap. 21. nr. 19. WERNHER Observat. for. Tom. I. P. IV. Obs. 151. nr. 489. et Tom. II. P. IX. Obs. 224. LAUTERBACH Colleg. th. pr. Pand. h. t. §. 63. RUFENDORF Observat. iuris univ. Tom. IV. Obs. 92. Ge. Lud. BOEHMER in Diff. de auctoritate iudicis circa iusiusrandum in iudicio delatum. §. 8. Io. Iac. HEILBRONNER Diff. de iusta iurisiurandi a periuro aut infami facta delatione. Altorfii 1742. MALBLANC Doctr. de iureiurando. §. 42. Chriſt. Frid. POHL Diff. de indeole iurisiurandi in iudicio delati. §. 4. Ge. Iac. Fried. Meister pract. Bemerkungen aus dem Crim. u. Civilrechte. 2. B. 2. Bemerk. Nr. 6. S. 20. ff. Dan; Grundsäße des ordentl. Prozesses. §. 368. u. a. m.

ferirt werden könne, sowohl nach der Theorie als Praxis rechtfertigen. Denn es ist vor allen Dingen zu bemerken, daß das Recht den Eid zu deferiren nicht daraus beurtheilt werden könne, ob eine Zurückziehung derselben Statt finde, oder nicht. Es ist daher ein ganz unrichtiger Schluß, wo der Eid nicht referirt werden kann, da kann er auch nicht deferirt werden<sup>68)</sup>). Die Annahmung des zugeschobenen Eides beruht in gesetzlicher Verbindlichkeit, so wie das Recht den Eid zu deferiren, auf der gesetzlichen Anordnung, nach welcher der Eid zu den Beweismitteln gerechnet wird<sup>69)</sup>). Nun steht es zwar demjenigen, welchem ein Eid deferirt worden, allerdings frey, sich von der Verbindlichkeit, denselben zu schwören, dadurch zu befreien, daß er den Eid dem Deferennten zurückzieht. Allein dadurch, daß dieser Ausweg bedenklich ist, oder ganz wegfällt, wird die Verbindlichkeit zur Annahme des angetragenen Eides nicht aufgehoben, sondern es folgt daraus nur soviel, daß der zugeschobene Eid schlechterdings geschworen werden muß, wenn derjenige, welchem der Eid ist zugeschoben worden, nicht auf andere Art das Gegenthell erweisen kann. Eben so verhält es sich auch mit dem Eide für Gefährde. Zwar ist der Gegner denselben zu fordern allerdings besugt; es kann aber deswegen, weil dieser solchen sich leisten zu lassen für bedenklich hält, das Recht seines Gegners, den Eid zu deferiren, nicht wegfallen, zumahl da die gerichtliche

Eides-

68) L. 34. §. 8. D. b. t. sagt: Non semper consonans esse, per omnia referri iusurandum, quale desertur, cum ex diversitate rerum et personarum quaedam emergant, quae varietatem inducant.

69) L. 25. §. 3. D. de probat. L. 12. pr. Cod. de reb. cred.

Eidesdelation zu den Beweismitteln gezählet wird, und Niemandem, ohne offensbare Unbilligkeit zu begehen, ein Beweismittel entzogen werden kann, welches ihm vielleicht, bey dem gänzlichen Mangel an anderen, nur noch allein übrig ist.

II. Worüber kann der Eid zugeschoben werden? Die Eidesdelation findet in Anschung aller der Preis- vatwillkür der Parthenen unterworffenen Sachen Statt, worüber es ihnen erlaubt ist zu transigieren <sup>70)</sup>). Wenn Ulpian sagt *L. 3. §. 1. D. b. t.*

*Quacunque actione quis conveniatur, si juraverit, proficit ei iusiurandum: sive in personam, sive in rem, sive in factum, sive poenali actione vel quavis alia agatur, sive de interdicto;*

so redet er zwar nur von dem außergerichtlichen Eide, welchen der Prätor durch eine Einrede schützt, wenn denselben zuwider, gegen denjenigen, der ihn geschworen hat, Klage erhoben wird, wie Georg Ludw. Böhmer <sup>71)</sup> gegen Wernher <sup>72)</sup> sehr gründlich gezeigt hat. Der Sinn ist also der, es mag Jemand belangt werden, mitstellt welcher Klage er will, hat er einmal geschworen, so kann er sich durch die ihm deshalb zustehende Einrede schützen, weil der Prätor wider denjenigen, welcher geschworen

R 5  
hat,

70) MALBLANC Doctr. de iureiur. §. 43. POHL Diss. de indele iuriisurandi in iudicio delati. §. 7. und DANZ Grundsätze des ordentl. Prozesses §. 370.

71) Diss. de auctoritate iudicis circa iusiurandum in iudicio delatum §. II.

72) Observat. for. Tom. I. P. IV. Obs. 151. nr. 505.

hat, keine Klage gestattet<sup>73)</sup>). Allein auch der gerichtliche Eid ist durch die Erklärung der römischen Rechtsgelehrten, dem Geist des Edict gemäß, auf alle Klagen ausgedehnt worden, deren Gegenstand so beschaffen ist, daß in Ansehung desselben ein Transact Statt findet, sie mögen aus erlaubten oder unerlaubten Handlungen entspringen. Daher sagt Ulpian, indem er das Edict des Prätors vom gerichtlichen Eide erklärt, *L. 34. D. b. t. Jusiurandum et ad pecunias creditas, et ad omnes res locum habet, sc. quae in obligatione sunt;* und führt zum Grunde an: *Nec de iniuria queri adversarium posse, cum possit iusjurandum referre.* Eben dies ist auch die Meinung des Paulus, wenn er *L. 25. §. 3. D. de probat.* sagt: *In omnibus visionibus licentiam concedendam esse ei, cui onus probationis incumbit, adversario suo de rei veritate iusjurandum inferre, prius ipso de calumnia jurante, ut iudex iuramenti fidem secutus, ita suam sententiam possit formare.* Und eben so gestatten nicht nur die Kaiser Diocletian und Maximian<sup>74)</sup> in allen bonae fidei iudiciis, sondern auch Kaiser Justinian<sup>75)</sup> den Gebrauch dieses Eides ohne allen Unterschied der Klagen, soweit keine rechtmäßige Ursache, denselben zu verwiesen, vorhanden ist. Es hat daher keinen Zweifel, daß auch bei Privatklagen aus einem Verbrechen, sofern daß durch die dem Kläger gebührende Genugthuung gefordert wird, die Eidesdelation Statt finde, wenn auch die Klage von der Art seyn sollte, daß sie der Ehre des Beklagten zum

73) *L. 7. L. 9. pr. D. b. t.*

74) *L. 10. Cod. de reb. cred. et iureiur.*

75) *L. 11. et 12. C. eodem.*

zum Nachtheil gereicht<sup>76)</sup>. So kann z. B. über eine *Injurie*, über einen *Schuld* gegebenen *Diebstahl*, über eine *Entwendung* unter *Ehegatten*, (*amotio rerum*) über *Umhauung* der *Bäume*, und andere Verbrechen, soweit bloß auf *Privateigenugthuung* gellagt wird, der Eid deferirt werden, wie folgende Gesetzstellen beweisen.

*L. 5. §. 8. D. de iniur. Hac lege permittitur actori iusurandum deferre, ut reus iuret, iniuriam se non fecisse.*

*L. 13. §. 2. D. de iureiur. Idem IULIANUS scribit, eum, qui iuravit, furtum se non fecisse, videri de toto iurasse, atque ideo nec furti, nec condictitia tenetur, quia condictitia, inquit, solus fur tenetur. Nunquid ergo, qui iuravit, se furtum ne<sup>77)</sup> fecisse, hoc solo nomine<sup>78)</sup>, condictione si conveniatur, exceptio-*

*ne*

76) S. voET Comm. ad Pand. h. t. §. 10. PUFENDORF Observat. iur. univ. Tom. IV. Obs. 93. LEYSER Meditat. ad Pand. Vol. II. Spec. CXXXV. med. 9. Frieß. von Bülow und Theod. Hagemanns pract. Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsglehersamkeit 2. Band. Erdt. 52. und 3. B. Erdt. 29. Ge. Lud. Boehmer cit. Diss. §. 11. MALBLANC c. l. pag. 129. und Ge. Frid. DEINLIN Diss. de licita iurisurandi judicialis delatione super facto illico. *Altiorfi* 1739.

77) Halloander, Gaudioza und mehrere Codd. Mspti, auch unser Erlanger Pandecten-Codex lesen hier statt *ne* besser *non*.

78) Io. van de WATER Observat. iur. Rom. Lib. II. cap. 10. pag. 167. hält die Worte: *hoc solo nomine* für corrupt, und liest *hoc suo nomine*; das ist, wenn er selbst als Dieb belangt wird. Denn nur in dieser Hinsicht findet keine Klage weiter Statt.

*ne utatur? Caeterum, si contendat, qui condicit, quasi cum berede se furis agere, non debet repelli, et quasi monomergis condictio dari debet aduersus furis heredem<sup>79)</sup>.*

*L. 6. §. 4. D. de bis, qui not. infam. Sed et si, iurejurando delato, iuraverit quis, non deliquisse, non erit*

Statt. Diese Leseart bestätigen auch die *Basilica* Tom. III. pag. 122. Όμόσας μὴ κλεψαι, οὔτε τῇ περὶ κλοπῆς ἀγωγῇ, οὔτε τῷ αἴπαντοῦντι τὸ κλοπιμαῖον λόγῳ ἐνέχεται ἵδιῳ ἐνόματι i. e. *Qui iuravit, se furtum non fecisse, neque furti, neque condictione furtiva suo nomine tenetur.*

79) Was hier das Wort *μονομερής* bedeute, zeigt CUIJACIUS Observation. Lib. IV. cap. 32. Er erklärt die Stelle so: *Quod ex hac solum parte reo condicatur, qua furis heres est, non et ex illa, qua et fur est ipse, remque dolomalo contrectavit.* In den *Basilicis* Tom. III. pag. 122. heißt es; ὁ δὲ κληρονόμος τῷ κλέπτον ἐνίγεται τῷ αἴπαντοῦντι λόγῳ εἰς τό αἴπλον. i. e. heres autem furis condictione tenetur in simplici. Man sehe auch Iac. CURTHI *Eiusdem*. Lib. I. cap. 42. (in *EV. OTTONIS Thes. iur. Rom. Tom. V.* pag. 132.) und GEBAUER in Nota ad L. 13. §. 2. h. c. Tom. I. Corp. iuris Goetting. pag. 221.) In den Gothostedischen Ausgaben mit Noten und bei Bauza steht bei *μονομερής* id est, unimembris. Aus allem erscheint also soviel, daß der Sinn der Worte der sei: Die condictio furtiva sei nach abgeschworenem Eide nur noch von der Seite begründet, wenn sie gegen den, welcher geschworen hat, daß er den Diebstahl nicht begangen habe, als Erben des Diebes angestellte wird. Denn daß die condictio furtiva auch gegen die Erben des Diebes statt finde, lehrt L. 7. §. 2. D. de cond. furt. So erklärt diese Stelle auch ROTHIER in Pandect. Justin. Tom. I. h. c. Nr. XXXI. not. a. pag. 357.

erit notatus: nam quodammodo innocentiam suam iureiurando adprobavit.

*L. 9. §. 2. D. de iureiur.* Si damnetur quis post iusiurandum ex famoso iudicio, famosum esse magis est.

*L. 28. §. 6. D. eodem.* Colonus, cum quo propter succisas forte arbores agebatur ex locato, si iura verit, se non succidisse, five e Lege duodecim Tabularum de arboribus succisis, five e Lege Aquilia danni iniuria, five Interdicto, quod vi aut clam postea convenietur, per exceptionem iurisiurandi defendi poterit.

*L. 11. §. 1. D. de actione rer. amotar.* Qui rerum amotarum instituit actionem, si velit magis iusiurandum deferre, cogitur adversarius iurare, nihil divortii causa amotum esse, dum prius de calumnia iuret, qui iusiurandum defert.

Viele Rechtsgelehrte<sup>80)</sup> sind zwar der Meinung, daß in solchen Klagen, worunter des beklagten Ehre leidet, die Eidesdeklamation entweder gar nicht, oder wenigstens nicht anders zulässig sei, als wenn der Klagende Thell schon einigen Beweis vor sich habe. Allein diese Meinung ist ganz ungegründet, weil die angeführten Gesetze offenbar entgegen

80) LYNCKER Decis. P. I. Decis. 190. et P. II. Decis. 973. et 1127. CARPOV Iurispr. for. P. I. Const. XII. Def. 31. und P. III. Const. 5. Def. 14. de CRAMER Observat. iur. univ. Tom. III. Obs. 949. pag. 671. sq. de CANNIGESSER Decis. Hassfo Cassell. Tom. II. Decis. 301. nr. 2. und Westphals Rechtsgutachten I. Th. h. c. §. 13. S. 76.

gen streiten, als welche auch in solchen Fällen das Recht den Eid zu deferiren derjenigen Partien, welcher der Beweis obliegt, schlechthin ertheilen, und nur den Eid für Gefährde derselben abzufordern erlauben<sup>81)</sup>). Dass auch in Schwangerungssachen die Eideszuschreibung zulässig seyn, leidet um so weniger einzigen Zweifel, da es eines Theils für eine geschwächte Person hart seyn würde, wenn ihr in einer Sache, die ihrer Beschaffenheit nach gewöhnlich alle andere Beweise ausschließt, das einzige noch übrige Zufluchtsmittel des Eides versagt seyn sollte, andern Theils aber es hier zugleich auf die Rechte des Kindes ankommt, welche Rücksicht einen jeden andern Gesichtspunct billig überwiegen müß<sup>82)</sup>). Dahingegen findet die Eidesdelation

1) in peinlichen Sachen nicht statt, sofern die Erkennung der Strafe davon abhängt. Denn so wenig die Ablehnung des Eides hier einen solchen Beweis wider den Angeklagten bewirken kann, der zur Erkennung einer peinlichen Strafe genügt, weil hierzu ein Beweis durch unverweifliche Zeugen, oder klare Urkunden, oder solche Anzeigen erforderlich wird, die gar keinen Zweifel übrig lassen

81) Man vergleiche hier vorzüglich Georg Jac. Fried. Meisters pract. Bemerkungen aus den Criminal- und Civilrechte 2. Band 2. Bemerk. S. 17. ff. und der Gebr. Overbeek Meditationen über versch. Rechtsmaterien. 7. S. Medit. 365.

82) Meister a. a. D. S. 18. ff. WERNHER select. Observ. for. Tom. I. P. III. Obs. 216. LEYSER Meditat. ad Pand. Specim. DLXXXIII. medit. 16. MALBLANC Doct. de iureiur. §. 45. S. 141. Quistorp Grundsäge des deutschen peinl. Rechts. 1. Th. §. 485. und Gebr. Overbeek Meditationen 10. Band Medit. 538.

lassen<sup>83)</sup>; eben so wenig kann auch durch die Annahme derselben in peinlichen Fällen die Wahrheit füglich ausgemittelt werden, weil sich hier nicht voraussehen läßt, daß der Richter in dem Zutrauen auf die Moralität des Schwörenden nicht werde getäuscht werden, vielmehr das Gegenseit mit Grund zu besorgen ist<sup>84)</sup>). Es kann ferner der Eid

2) auch nicht über Urtheile aus Thatsachen zugeschoben werden, welche ihrer Natur nach, wenn sie auch der eine streitende Theil für wahr halten sollte, den Richter noch nicht Wahrheit erkennen lassen<sup>85)</sup>). Aus diesem Grunde kann zum Beweis eines Gewohnheitsrechts der Eid nicht deferirt werden, obwohl über einzelne Handlungen, und deren Umstände, die zur Begründung einer behaupteten Gewohnheit angeführt worden sind, sofern der Gegner davon Wissenschaft haben muß, die Eidesdelation nicht für unzulässig zu halten ist<sup>86)</sup>). Desgleichen kann

3) über solche Thatsachen kein Eid deferirt werden, deren Wahrheit anders nicht, als durch eine Besichtigung, ausgemittelt werden kann, z. B. über eheliches Unvermögen<sup>87)</sup>). Auch nicht

4)

83) *L. fin. Cod. de probat.*

84) MALBLANC de iureiur. §. 45. pag. 139.

85) Grolmans Theorie des gerichtlichen Verfahrens. §. 92.

86) MALBLANC de iureiur. §. 44. pag. 134. Grolman in der angef. Theorie §. 92. Martin im Lehrbuch des bürgerlichen Prozesses §. 213. Not. n. S. 295. der 2. Auflage. Anderer Meinung ist THIBAUT im Syst. des P. R. I. Th. §. 20. a. E.

87) LEYSER Meditat. ad Pand. Specim. CCCXV. medit. 7. und Danz Grds. der summarischen Prozesse §. 139. der Gönnerschen Ausgabe.

4) über fremde Handlungen, von welchen derjenige, dem der Eid zugeschoben wird, nichts mit Gewissheit wissen konnte. Nicht einmahl zur freywilligen Annahme und Ableistung desselben ist er zuzulassen, geschweige denn daß er auf einen solchen Eid sich einzulassen, gezwungen werden könnte<sup>88)</sup>; es wäre denn, daß der Gegenthell von dem bloßen Glauben dessen, welchem der Eid deferirt worden, sein Recht abhängig machen wolle<sup>89)</sup>; außerdem kann nur das iuramentum ignorantiae zugeschoben werden<sup>90)</sup>). Viele wollen endlich

5) auch Ehesachen hierher rechnen. Hier soll keine Eideszuschreibung Statt finden, sofern sie die Trennung der Ehe zum Zweck hat<sup>91)</sup>). Man gründet diese Meinung darauf, daß nach Vorschrift das cap. fin. X. de transact. kein Vergleich in Ehesachen zum Zweck der Ehetrennung gelten solle; die Eidesdeslation aber als eine Art von Transact angesehen werde. Andere haben diese<sup>92)</sup> Meinung näher dahin zu bestimmen gesucht, daß in Eheschei-

88) L. II. §. 2. D. de act. rer. amotar. L. 42. D. de Reg. iur. MALBLANC de iureiur. §. 44.

89) Grolmans Theorie a. a. D. S. 171.

90) Günth. Heinrich von Berg jurist. Beobachtungen. 2. Th. No. XII. S. 17.

91) CARPOV jurisprud. for. P. I. Const. 12 Def. 30. PUFENDORF Observat. iur. univ. Tom. I. Obs. 73. GOD. BARTH Diss. de iuramento judiciali contra matrimonium non admittendo Lipsiae 1712. Danj Grundsäze des ord Prozesses §. 370. HOFACKER Princip. iur. civ. Tom. III. §. 4516. Grolman Theorie d. gerichtl. Verfahrens. §. 91.

92) Just. Henn. BOEHMER in iure eccles. Protestant. Tom. I. Lib. II. Tit. 24. §. 67. und de BERGER Elect. process. matr. non. Th. 30.

scheidungssachen zwar der flagende Theil dem Beklagten den Eid zuschieben könne, weil dieser, wenn er den Eid annimmt, für die Ehe schwört; hingegen der beklagte Theil dem Kläger den Eid nicht zurückziehen dürfe, weil dieser wider die Ehe schwören würde. Allein schon LUDOVICI<sup>93)</sup> hat dagegen sehr gründlich bemerkt, daß die angeführte Vorschrift des Canonischen Rechts auf dem Lehrgang beruhe, daß die Ehe ein Sacrament, und daher das Band derselben unauflöslich sey. Da nun die Evangelischen, bei denen doch nur eigentlich diese Frage vorkommen kann, jenen Satz verwerfen, und daher auch in Ehesachen einen Vergleich sogar zum Zweck der Trennung der Ehe für gültig erkennen, wenn er nur mit Genehmigung der geistlichen Obrigkeit in einem solchen Falle geschlossen wird, in welchem überhaupt eine Ehescheidung zulässig ist<sup>94)</sup>; so ist unbegreiflich, wie man dennoch aus dem Canonischen Recht einen so unrichtigen Schluß hat herleiten mögen. Noch mehr aber ist zu verwundern, wenn man ehemalen sogar auch in Verlobungssachen die Zulässigkeit des Eides in Zweifel gezogen hat, sofern er gegen die Vollziehung des Eheversprechens gerichtet war<sup>95)</sup>. Doch dieser letztere Irrthum ist nun schon längst widerlegt, und auch aus

93) Einleitung zum Consistorialprozeß. Kap. 15. §. 4. u. 5.

94) S. den 5. Th. dieses Commentars §. 353. E. 50.

95) CARPOV Jurisprud. Consistor. Lib. III. Def. 44. de cocceji iur. civ. controv. h. t. Qu. 20.

96) Iust. Henn. BOEHMER iur. eccles. Prot. Tom. I. Lib. II. Tit. 24. §. 61—66. BRUNNEMANN Comm. ad Pand. h. t. ad L. 9. nr. 25. et 26. Gundlings rechtliche Ausarbeitungen. I. Th. E. 172. STRYK Us. mod. Pand. h. t. §. 30 Glückl. Erläut. d. Pand. 12. Th. S WERN-

aus der Praxis verbannt worden<sup>96</sup>). Allein wenn gleich schon mehrere der ältern Rechtsgelehrten<sup>97</sup>) auch eben so lebhaft von jenem irrligen Satz überzeugt waren, daß zur Begründung einer Ehetrennung kein zugeschobener Eid geschworen werden könne, so klagten sie dennoch die Tyrannen der Praxis an, welche, aller Gründe ungeachtet, den Irrthum in Schutz genommen habe, und bis auf den heutigen Tag hartnäckig vertheidige. Mehrere heutige Juristen-Facultäten<sup>98</sup>) haben indessen eingedenkt des Ausspruchs eines Celsus<sup>99</sup>): Quod non ratione introductum, sed errore primum, deinde consuetudine obtentum est; in aliis similibus non obtinet, jenen Irrthum zu verlassen angefangen, und für die Zulässigkeit der Eidesdelation in Ehescheidungssachen zur Begründung der Ehetrennung gesprochen. Diese Meinung verdient auch um so mehr allen Beifall, da sich kein vernünftiger Grund absehen läßt, warum nicht über diejenigen Thatsachen, welche eine rechtmäßige Ursache zur Ehescheidung begründen können, der Eid

WERNHER Observat. for. Tom. I. P. III. Obs. 216. HOMMEL Rhapsod. quaest. for. Vol. II. Obs. 323.

97) So sagt z. B. WERNHER select. Observat. for. Tom. I. P. I. Obs. 59. *Principium est constanti usu fori receptum, quod omnis delatio iuramenti, quae contra matrimonium, seu ad illud dissolvendum facit, sit prohibita. Quod, quamevis non contemnenda sint ea iuris momenta, quibus hoc principium impugnari solet, tam altas in foro radices egit, ut ex animis Practicorum nullo modo evelli posse, atque legis vim induisse videatur.*

98) Man sehe hier vorzüglich Georg Jac. Fried. Meisters praktische Bemerkungen aus dem Criminal- und Civilrecht 2. Band. 1. Bemerk.

99) L. 39. D. de Legib.

Eid so gut, wie in andern Streitsachen, zur Ausmitteilung der Wahrheit gebraucht werden dürfte; im Gegentheil die Beschaffenheit der die Auflösung des ehelichen Bandes bewirkenden Handlungen, als welche gewöhnlich im Verborgenen geschehen, die Zuflucht zu dem Hülfsmittel des Eides besonders nothwendig macht. Wie unbillig würde es nicht seyn, solchen Personen, welche durch Ehebruch, oder tödliche Nachstellungen ihres Ehegatten beleidigt, ja in Lebensgefahr gesetzt worden sind, aber keinen andern Beweis darüber, als den Eid, haben, dieses Beweismittel zu versagen, und sie auf solche Art zur Fortsetzung einer unglücklichen, ihnen zur Marter und dem Staat zum Nachtheil gereichenden Verbindung zu nötigen? Mit Recht haben sich daher die meisten neuern Rechtsgelehrten<sup>100)</sup> für diese Meinung erklärt.<sup>1)</sup>

## S 2

## III.

100) Man sehe MALBLANC Doctr. de iure iur. §. 46. EMMINGHAUS ad Cocceji ius civ. controv. h. t. Qu. 20. not. r. Tom. II. pag. 154. Meister a. a. D. Martin's Lehrbuch des bürgerlichen Processeß §. 213. not. l. THIBAUT Syst. des P. R. 3. B. §. 1163. BIENER System. process iudiciar. Tom. I. §. 114. Obs. 1. pag. 237. MÜLLER Observat. pract ad Leyserum Tom. II. Fasc. I. Obs. 306. Außerdem stimmen noch hierin überein LEYSER Meditat. ad Pand. Vol. II. Specim. CXXXV. medit. 8. WERNHER select. Observat. for. Tom. I. P. III. Obs. 216. Abr. KAESTNER in Progr. iuramentum in causis matrimonialibus recte etiam negative deferri. Lipsiae 1727. Casp. Matth. MÜLLER in Diss. de iuramenti delatione contra matrimonium. Mehlen Anleitung zum gerichtl. Prozeß 1 Th. §. 312. u. besonders Car. Frid. WINCKLER in Diss. de favore causarum matrimonialium nimio e foris proscribendo. Goett. 1775. § 7.8 et 9.

1) In der allgemeinen Gerichtsordnung für die preuß. Staaten 1. Th. 10. Tit. §. 256. wird auch in Ehesachen

III. Wem kann ein Eid zugeschoben werden? Der Eid kann nur dem Gegner zugeschoben werden, den der Rechtsstreit hauptsächlich angeht. Denn nur wider diesen führt man den Beweis im Proces, und nur mit ihm kann man sich vergleichen<sup>2)</sup>. Die Verhältnisse und Verbindungen, in welchen die streitenden Thelle unter sich stehen, machen keinen Unterschied. Daher können Kinder ihren Eltern, und Eltern den Kindern, Dienstboten ihrer Herrschaft, und Untertanen ihren Landesherrn, wenn unter ihnen Processe entstehen, den Eid zuschieben<sup>3)</sup>. Auch kommt es darauf nicht an, ob der Delat eine physische oder moralische Person<sup>4)</sup> ist. In Absicht auf die persönliche Fähigkeit des Delaten ist jedoch ein Unterschied zu machen, ob der Eid gerichtlich oder außer Gericht angetragen wird. Im letztern Falle kommt die persönliche Fähigkeit desjenigen, dem der Eid ist zugeschoben worden, in keine Betrachtung, sondern alles beruhet hier auf der Ueberreukunft der Parthenen. In Beziehung auf diese Art der Eidesdelation sagt daher Paulus L. 26.

pr.

sachen die Eidezuschreibung ohne Unterschied gestattet, der Eidesantrag mag die Fortsetzung, oder die Trennung der Ehe bewirken sollen.

2) Westphals Rechtsgutachten i Th. h. t. §. 11. S. 76. Dani Grunds. des ordentl. Prozesses §. 369. und Martins Lehrbuch des bürgerlichen Prozesses §. 213.

3) L. 14. et L. 15. D. b. t. CARPOV Resp. iur. Lib. III. Tit. §. Resp. 42. nr. 6. MEIER Colleg. iur. argendorat. h. t. Th. 10. SCHNEIDER vom rechtl. Beweise §. 338. besonders Jo h. Lud. Schmidt in seinen hinterlassenen Abhandlungen verschiedener praktischer Rechtsmaterien 2. Bd. Nr. 32.

4) Man sehe oben §. 795. Nr. 6. S. 221. ff.

*pr. D. b. t.*<sup>5)</sup> Qui iurasse dicitur, nihil refert, cuius sexus aetatisve sit: omni enim modo custodiri debet iuriurandum adversus eum, qui contentus eo, cum deferret, fuit. Daher kann ein außergerichtlicher Eid nicht nur einem Unmündigen, sondern auch einer infamten, oder meineldigen Person gültig deferirt, und von derselben abgeleistet werden<sup>6)</sup>. Mit einem gerichtlich deferirten Eide hingegen verhält sich die Sache anders. Denn da dieser zum Zweck eines dem Richter zu führenden Beweises dem Gegner zugeschoben wird, so tritt hier richterliches Ermessen ein, ob und in wiefern hier der Delat zu diesem Zweck für fähig zu halten sey, oder nicht. Ein solcher Eid kann daher keinem Meineldigen zugeschoben werden, weil hier der Richter nicht wohl voraussezetzen kann, daß er in dem Zutrauen auf die Moralität des Schwörenden nicht werde getäuscht werden, da sich derselbe durch einen bereits begangenen Meineld dieses Zutrauens verlustig gemacht hat<sup>7)</sup>. Eben so wenig kann auch einem Unmündigen ein Eid im Prozeß mit der Wirkung zugeschoben werden, daß er

## S 3

den-

5) Denn die *L. 26. b t.* ist aus PAULI libro 18. ad Edictum genommen, worin dieser römische Jurist vorzüglich über das Edict des Prätors de iureiurando voluntario extra iudicium delato-commentirt hat, wie Ge. Lud. BOEHMER in Diss. de auctoritate iudicis circa iuriurandum in iudicio delatum §. 9. sehr gründlich bemerkt. Man sieht dies auch vorzüglich daraus, weil Paulus gleich nachher von der exceptio iurisiurandi redet.

6) S. BOEHMER c. l. in Elect. iur. civ. Tom. II. pag. 661. und MALBLANC Doctr. de iureiur. §. 42. pag. 120.

7) S. MALBLANC de iureiur. §. 42. pag. 125. sq. anderer Meinung sind LEYSEK Meditat. ad Pand. Spec. 136. med. 6. und SCHNEIDER in der vollst. Lehre vom rechtl. Beweise. §. 365.

denselben zu schwören für schuldig erkannt werden könnte. Dies ist es, was Ulpian sagt L. 34. §. 2. D. b. t. Pupillo non desertur ius iurandum; wie schon an einem andern Orte<sup>8)</sup> bemerkt worden ist. Denn daß Ulpian hier vom gerichtlichen Eide redet<sup>9)</sup>, lehrt der ganze Zusammenhang, besonders überzeugen uns hiervon die gleich nachher folgenden Worte, wo er sagt: Procurator non compellitur iurare, nec defensor, et ita IULIANUS scribit libro 10. Digestorum, defensorem iurare non compelli. Dann heißt es: qui iusiurandum defert, prior de columnia debet iurare. Nun findet der Eid für Gefährde nur bei einer gerichtlichen Eidesdelation Statt. Wenn endlich Ulpian im §. 6. der L. 34. die Worte des Edicis selbst anführt: Eum, a quo iusiurandum petetur, solvere aut iurare cogam; so ist vollends keinem weiteren Zweifel unterworfen, daß hier blos von dem gerichtlichen Eide die Rede sei. Wird daher einem Unmündigen in einem gerichtlichen Rechtsstreite ein Eid deferirt, so ist die Ableistung desselben, wosfern kein anderes Auskunftsmittel Platz greift, aufzuschieben bis zur erlangten Eidesmündigkeit<sup>10)</sup>). Nach der Praxis ist dieses außer Zweifel<sup>11)</sup>), und dem Geist des römischen Reches ist ein sol-

8) S. den ersten Abschnitt dieses 12. Theils §. 793. S. 206.

9) Eben dies bemerkt auch Ge. Lud. BOEHMER cit. Diff. §. 9. pag. 11. in Elect. iuris civ. Tom. II. pag. 662.

10) S. MALBLANC Doctr. de iure iur. §. 42. pag. 126. und HOFACKER Princip. iur. civ. Tom. III. §. 4515. not. e.

11) WERNHER Observat. for. Tom. I. P. IV. Obs. 151. nr. 498. et 597. MEVIUS Decis. P. VII. Decis. 385. WALCH Diff. de iurantis legitima aetate. §. 7.

solcher Aufschub auch nicht entgegen<sup>12)</sup>). Wenn mehreren Streitgenossen der Eid deserirt wird, welche keine Gemeinheit ausmachen, so kommt es darauf an, ob ihr Interesse theilbar, oder untheilbar ist. Im ersten Falle müssen die Interessenten sämmtlich den Eid ableisten, sie sind auch wegen ihres getheilten Interesse zu einer einstimmigen Erklärungsart über den ihnen angetragenen Eid nicht verbunden, sondern es können einige den Eid annehmen, ohne daß deswegen die übrigen gehindert sind, den deserierten Eid zurückzuschleben<sup>13)</sup>). In dem andern Falle hingegen müssen sich alle Consorten, deren Interesse untheilbar ist, zu einer einstimmigen Erklärungsart vereinigen, doch hängt es hier von der Wahl und Bestimmung des Deserenten ab, ob er den Eid nur von einem oder von etlichen Theilnehmern im Namen der übrigen verlangen will, um eine zwecklose Vervielfältigung der Eide zu verhüten<sup>14)</sup>). Einem Dritten, der an dem Rechtsstreit keinem Anteil hat, kann hingegen der Eides-Antrag nicht geschehen<sup>15)</sup>), sondern dieser muß von dem Beweisführer zum

## S 4

Zeu-

12) L. 34. pr. D. b. t. S. BOEHMER Diss. cit. de auctoritate judicii circa iusiur. in iudicio delat. §. 9. in fine.

13) S. Martin von der rechtlichen Natur der Streitgenossenschaft. §. 10. (in dem Magazin für den gemeinen teutschen bürgerlichen Proceß. 1. Bandes 2. Hest. S. 233 ff.

14) S. Danz Grds. des ord. Processeß. §. 369. von Bülow und Hazemanns prakt. Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgesamtheit. 3. Band. Nr. 21. Not. e. S. 141. und 5. B. S. 280. und Westphals Rechtsgutachten 1. B. h. t. §. 11. S. 76.

15) Ge. Lud BOEHMER Diss. cit. §. 10.

Zeugen ernannte, und mit dem Zeugenelde belegt werden<sup>16)</sup>). Man nimmt indessen den Fall aus, wenn der Dritte, ob er wohl nicht persönlich in dem Proceß als Gegenpartien erscheint, doch juristisch als eine Person mit der Gegenpartien betrachtet werden muß<sup>17)</sup>). Daher kann der Schuldner, wenn er mit dem Cessionar im Streit befangen ist, noch immer dem Cedenten den Eid antragen, dem Cessionar aber nur dann, wenn er ebenfalls über Gewißheit schwören kann<sup>18)</sup>). Wenn Personen Namens Andre vor Gericht streiten, so kommt es darauf an, ob der Eid ihre eigene Handlungen betrifft, oder fremde. Im ersten Falle müssen sie sich auf den Antrag einlassen, in dem letztern Falle hingegen steht die Annahme nur in ihrer Willkür, vorausgesetzt, daß sie, sofern der Eid auf ihr Wissen gestellt wird, von den fremden Handlungen etwas wissen können<sup>19)</sup>), es sei denn, daß der Gegentheil von dem bloßen Glauben derselben sein Recht abhängig machen wolle<sup>20)</sup>). Hiernach sind nun die Fragen zu entscheiden, ob und in wiefern den Vormündern und Curatoren in Sachen ihrer Mündel und Pflegbefohlnen, ferner den Sähwatern

16) S. Westphals Rechtsgutachten 2. Band. Nr. 31. S. 227. Nr. 6. u. 7.

17) S. Westphal a. a. D. S. 227. und Grolmars Theorie des gerichtlichen Verfahrens. §. 91. Not. a. S. 57.

18) LEYSER Meditat. ad Pand. Vol. III. Specim. CCI. medit. 5. WERNHER Observat. for. Tom. I. Part. I. Obs. 335. Danz Grds. des ord. Processes §. 369. und besonders FÜLLER ad Leyserum Tom. II. Fasc. II. Obs. 419.

19) THIBAUT System des P. R. 3. B. §. 1163.

20) Grolmans Theorie §. 92. S. 171.

tern und andern Verwesern fremder Geschäfte in Sachen ihrer Principale der Eid zugeschoben werden könne<sup>21)</sup>? Folgende Gesetzstellen verdienen hier bemerkt zu werden.

*L. 5. Cod. de rebus cred. et iureiur.* Cum etiam a pupillorum tutoribus, velut ab ipsis pupillis, relictā fideicommissa videantur, super fideicommissis praeses provinciae cognoscet: et si id tibi relictum esse constiterit, reddi tibi efficiet. Idem si inficietur, ad ius-iurandum, ut desideras, tutorem adiget.

Es ist hier von einem solchen Falle die Rede, wo jemand sein unmündiges Kind zum Erben eingesetzt, und dem ihm bestellten Vormund mündlich die Auszahlung eines Fideicommisses auferlegt hatte. Ein solches Vermächtnis ist eben so gültig, als ob es dem Erben selbst wäre auferlegt worden<sup>22)</sup>, weil der Vormund des Pupillen Person vorstellt. Wird also dem Vormund der Eid

§ 5

hier-

21) G. LEYSER Medit. ad Pand. Specim. CXXXVI. medit. I—5. PUFENDORF Observat. iur. univ. Tom. I. Obs. 181. WERNHER Observat. for. Tom. II. P. VI. Obs. 431. KIND Quaest. for. Tom. III. cap. 54. BIENER Syst. process. iudicior. Tom. I. §. 1C1. und von Berg Jurist. Beobachtungen und Rechtsfälle. 2. Th. Nr. XII.

22) *L. 69. §. 2. D. de legat. II.* Mater, filio impubere herede instituto, tutorem eidem adscripsit, eiusque fidei commisit, ut, si filius suus intra quatuordecim annos deceperet, restitueret beroem Sempronio: non ideo minus fideicommissum recte datum intelligi debet, quia tutorem dare mater non potuit. Nam et si pater, non iure facto testamento, tutoris fidei commiserit, aequae praestabitur, quemadmodum si iure testamentum factum fuisset: sufficit enim, ut ab impubere datum fideicommissum videatur

hierüber desertirt, so schwört er über seine eigene Handlung. Er muß sich also im Leugnungsfalle auf den Eldesantrag einlassen. Dies ist der eigentliche Fall des Gesetzes, wie es auch Janus a Costa<sup>23)</sup> erklärt hat, und insonderheit die Basiliiken<sup>24)</sup> bestärken, in welchen dasselbe auf folgende Art paraphrasirt ist:

Τελευτῶν τις ἔγραψε τὸν ἑαυτῷ παιδίᾳ ἀνηθού ὅτακι οὐλη-  
γονοῖμον, δεδωκώς αὐτῷ ἐπίτροπον καὶ εἰ τὸ ἐπίτροπου κατέ-  
λπε ληγάτον ὁ ληγαταρίος προσῆλθεν αὐτῷ τὸν ἐπίτροπον  
καταβαλεῖν αὐτῷ το ληγάτον, καὶ ἡγνίσατο ὁ ἐπίτροπος, καὶ  
ἀντιγράψει πρὸς αὐτὸν ὁ βασιλεὺς ὄντως ὅτι εἰ τὸ ἐπίτρο-  
που καταλειφθῆναι τὸ ληγάτον αἱμφιβάλλεται, εἰ μὲν ὁ μολο-  
γεῖται, καταβάλλεται· εἰ δέ ἀρνεῖται ὁ ἐπίτροπος, ἀναγνι-  
ζεται ὁμόσαι περὶ τάτου. i. e. Quidam decedens filium  
suum adhuc impuberem heredem instituit, dato ei tuore:  
et a tute legatum reliquit. Legatarius tute rem adiit, pe-  
nitque, ut legatum sibi relictum praestaret: qui legatum a  
se relictum inficiatus est. Imperator igitur in banc senten-  
tiam ei rescribit. Quoniam ambigitur, an legatum a tute  
relictum sit, siquidem relictum esse constet, praestandum est:  
si vero tutor inficietur, de eo iurare compellitur.

L. 4. pr. D. de in litem iur. Videamus in tutelari  
causa quis iurare et adversus quem possit? Et quidem  
ipse

deatur ab eo dari, quem is, qui dabat, tute rem dederat, vel  
etiam tute rem fore arbitrabatur. Idem in curatore minoris de-  
bet probari. — L. 20. Cod. de Fideicomm. Etiam a pupillo-  
rum tutoribus, velut ab ipsis reicta fideicomissa, debentur.

<sup>23)</sup> Ad L. 5. C. de reb. cred. in Praelection. ad illustriores quo-  
dam Titulos, locaque selecta iuris civ. pag. 163.

<sup>24)</sup> Tom. III. Lib. XXII. Tit. 5. Conſt. 47. pag. 131.

ipse pupillus, si impubes est, non potest: hoc enim saepissime rescriptum est. Sed nec tutorem cogendum, DD. Fratres rescripserunt: grave enim videbatur, et ignorantibus et invitos tutores, sub alieni compendii emolumento, etiam periurium anceps subire.

L. 34. §. 3. D. b. t. Procurator non compellitur iurare, nec defensor, et ita IULIANUS scribit libro 10. Digestorum, defensorem iurare non compelli.

#### IV. Wie muß der Eid deferirt werden?

1) Das Factum, worüber der Eid zugeschoben wird, muß nach allen Umständen, wovon die Wahrheit desselben abhängt, genau bestimmt seyn. Vor Gericht darf daher kein Eid in folle deferirt werden<sup>25)</sup>). Wenn also z. B. der Eid wegen eines begangenen Betrugs deferirt wird, so darf dies nicht im Allgemeinen auf eine solche Art geschehen, daß der Gegner schwören soll, den Deferten nicht betrogen zu haben, sondern der Eidesantrag muß auf solche Thatsachen gerichtet werden, woraus sich ein Dolus ergiebt<sup>26)</sup>). Jedoch gilt dieser Satz nur von gerichtlichen Eiden. Denn wird ein Eid außergerichtlich deferirt, so kann der Antrag auch im Allgemeinen geschehen, wenn ihn der Gegner in dieser Form annimmt, weil ein solcher Eid lediglich von der Uebereinkunft der Parteien abhängt<sup>27)</sup>.

Daher

25) Ge. Lud. BOEHMER Diff. de auctoritate iudicis circa iusiusrandum in iudicio delatum. §. 12.

26) LEYSER Meditat. ad Pand. Vol. VI. Specim. CCCLXXV. medit. 35. et 36. und von Berg jurist. Beobachtungen und Rechtsfälle. 1. Th. Nr. 29.

27) L. 9. §. ult. D. b. t. L. 11. pr. D. eodem.

Daher kann z. B. der Besitzer einer Sache demjenigen, welcher behauptet, daß die Sache sein Eigenthum sey, den Eid geradezu darüber deferiren, wenn gleich der Delat keine weiteren Gründe seines Anspruchs angeführt hat; und schwört dieser den Eid, so begründet derselbe die Publicansche Klage gegen den Diferenten. Wird hingegen der Eid dem Besitzer angetragen, und dieser schwört, daß die Sache dem Diferenten nicht gehöre, so bleibt ihm der Eid eine Einrede, womit er sich gegen den Diferenten schützen kann, wenn dieser dennoch die Sache nachher gerichtlich als die seinige in Anspruch nimmt<sup>28)</sup>.

2) Der Eid darf keinem Dritten, der an dem Prozeß keinen Antheil nimmt, zum Nachtheil gereichen. Daher kann weder einem concursmäßigen Schuldner der Eid zum Nachtheil seiner Gläubiger deferirt, noch von diesem der Eid zum Nachtheil seiner Gläubiger angetragen werden<sup>29)</sup>; und der Eid, den der Kläger oder der Beklagte geschworen hat, bleibt zwar diesem ein Recht, allein einem Dritten kann dieser Eid an der Verfolgung seines Rechts nicht hindern<sup>30)</sup>.

### §. 800.

28) *L. 7. §. 7. D. de public. in rem act.* Man sehe des 8. Theils 1ste Abtheilung. §. 585. S. 189.

29) *L. 9. §. 5. D. b. t.* Sed et si quis in fraudem creditorum iusurandum detulerit debitori, adversus exceptionem iurisiurandi replicatio fraudis creditoribus debet dari. Praeterea si fraudator detulerit iusurandum creditori, ut iuret, sibi decem dari oportere, mox bonis eius venditis experiri volet, aut denegari debet actio, aus exceptio opponitur fraudatorum creditorum.

30) *L. 9. §. 7. D. eodem.*

Die gerichtliche Eidesdelation als Beweismittel betrachtet.

So sehr man auch ehemals darüber stritte, ob die Eidesdelation zu den Beweismitteln zu rechnen sey, oder nicht; so ist doch jetzt die bejahende Meinung unstreitig die herrschende, insofern nämlich von dem gerichtlichen Eide die Rede ist. Just. Henning Böhmer<sup>31)</sup> hat dieses ausser allen Zweifel gesetzt. Nur darüber ist man noch nicht einverstanden, ob die Eidesdelation blos ein subsidiäres Beweismittel sey, oder nicht vielmehr ein solches, dessen sich diejenige Partien, welcher die Beweislast obliegt, auch dann bedienen könne, wenn ihr auch die Beweisführung auf andre Art möglich wäre? Leyser<sup>32)</sup> und Cocceji<sup>33)</sup> behaupten das erste. Allein das letztere, welches die meisten<sup>34)</sup> annehmen, ist ohne Zweifel den Gesetzen gemäßer. Denn diese überlassen es ganz der Willkür des Beweisführers, ob er sich der Eidesdelation, oder eines andern Beweismittels bedienen wolle<sup>35)</sup>), und nehm-

31) *Diss. de probatione per delationem iuramenti.* *Hala* 1743.

32) *Meditat. ad Pand. Tom. II. Specim. CXXXVII. meditat. 5.*

33) *Iur. civ. controv. h. t. Qu. 25. in fin.*

34) *Io. Chriſt. Koch Diss. de eo, quod iustum est circa delationem iuramenti litis decisorii.* §. 13. *Franc. Krohn Diss. Selecta capita processualia de probationibus et reprobationib. exhib.* (*Erlangae 1782.*) Cap. I. *EMMINGHAUS ad Coccejum c. I. Qu. 25. not. X. Tom. II. pag. 157.* *Dan; Grds. des ordentl. Procesſes §. 241. und 367.* *THIBAUT Syst. des P. R. 3. Th. §. 1163. a. E. u. a. m.*

35) *L. 25. §. 3. D. de probat. L. 34. §. 6. D. b. t. L. 32. Cod. de fideicomm. L. 9. 11. et 12. Cod. de reb. credit. et iure iur*

nehmen nur einige wenige Fälle aus, wo die Eidesdelation bloß in Ermangelung anderer Beweismittel Statt haben soll, nämlich wenn Vormünder in Sachen ihrer Mündel den Eid deseriken<sup>36)</sup>, oder der Eid als Gegenbeweismittel wider eine öffentliche Urkunde gebraucht werden soll<sup>37)</sup>. Es fragt sich aber, ob nicht derselbe, welcher sich der Eidesdelation bedienen will, seine Behauptung wenigstens schon einigermaßen wahrscheinlich gemacht haben müsse? Mehrere Rechtsgelehrten<sup>38)</sup> wollen dieses wirklich behaupten. Allein, wosfern nicht etwa die Proceßordnung eines Landes<sup>39)</sup> dieses zur Bedingung gemacht hat,

iur. Man sehe auch die preuß. Gerichtsordnung i. Th. 10. Tit. §. 253.

36) L. 35. pr. D. b. t. voet b. t. §. 12.

37) L. 22. §. 10. Cod. de iure delib. *Licentia danda sit creditoribus seu legatariis vel fideicommissariis, si maiorem putaverint esse substantiam a defuncto relictam, quam heres in inventario scripsit, quibus voluerit legitimis modis, quod superfluum est, approbare vel per tormenta forsitan servorum hereditariorum, — vel per sacramentum illius, si aliae probationes defecerint.* S. MALBLANC Doct. de iure iur. §. 48.

38) COTHMANN Vol. II. Resp. 82. MASCARDUS de probation. Vol. II. Concl. 958. nr. 7. MEVIUS P. VI. Decis. 405. et P. IX. Decis. 78. FABER Cod. Sabaud. Lib. IV. Tit. I. Def. 23. de CRAMER Observat. iur. univ. Tom. III. Obs. 956. und besonders Franc. ALEF in Diss. de viribus iuramenti reo sine ulla presumtionis adminiculo ab actore delati. Heidelbergae 1757. Cap. 2.

39) Wie z. B. die Bremische Hofgerichtsordnung vom Jahr 1675. P. II. Tit. 18. §. 1. S. RUFENDORF Tom. II. Obs. 151. ferner die Frankfurter Reformation P. I. Tit.

hat, so läßt sich mit Grund behaupten, daß die Eidesdelation Statt finde, wenn gleich derjenige, welcher sich derselben bedienen will, nicht einmal eine Vermuthung für sich haben sollte<sup>40</sup>). Denn die Gesetze des gemeinen Rechts haben auch hierin der Willkür des Beweisführers im Gebrauche der Eidesdelation auf keine Weise Schranken gesetzt<sup>41</sup>), sondern ertheilen ihm vielmehr das Recht, den Eid zu deferiren, schlechthin, und verpflichten ihn bloß zur Ableistung des Eides für Gefahrde, wenn ihn die Gelegenheiten verlangt<sup>42</sup>). Ja es besteht eben darin der Hauptnuzen der Eideszuschließung, daß man bei Ermangelung aller andern Beweismittel dazu seine Zuflucht nehmen kann<sup>43</sup>). Daher kann der Eid sogar dann zugeschoben werden, wenn auch die Behauptung des Referenten an sich

**Tit. 39. §. 13. et 14.** S. KOCH Diss de eo, quod iustum est circa delationem iuramenti litis decisorii Cap. II. §. 14.

40) Dieß behaupten mit Recht voet in Comm. ad Pand. b. t. §. 12. de cocceji iur. civ. controv. h. t. Qu. 24. VINNIUS Select. iur. Quaest. Lib. I. cap. 42 a PUFENDORF Observat. iur. univ. Tom. II. Obs. 151. LEYSER Specim. CXXXV. medit. 5. GE. LAD. BOEHMER in Diss. de auctoritate iudicis circa iusiurandum in iudicio delatum §. 14. KOCH Diss. de eo, quod iustum est circa delationem iuramenti litis decisorii. Cap. II. §. 12. et 13. MALBLANC Doctr. de iureiur. §. 52. DANZ Grunds. des ordentl. Processes. §. 241. und MEISTER in den prakt. Bemerkungen aus dem Crim. und Civil-Rechte 2. Bd. Gem. 2. S. 19.

41) L. 34. §. 6. D. b. t. wo der Prätor sagt: *Eum. a quo petetur iusiurandum, aut iurare, aut solvere cagam.* Dies wiederholten nochmals die Kr. Diocletian und Maximian in der L. 9. C. de reb. cred.

42) L. 25. §. 3. D. de probat.

sich unwahrscheinlich wäre, weil dasjenige, was auch an sich unwahrscheinlich ist, dennoch wahr seyn kann<sup>44</sup>). Diejenigen, welche das Gegenthell behaupten, vermisschen offenbar den freywilligen Eid mit dem nothwendigen. Man sieht dies deutlich aus den Beweisstellen, wodurch sie ihre Meinung unterstützen. Ihre Hauptstütze ist das cap. ult. X. b. t. wo es heißt: *Sane si actor omnino in probatione defecerit, reus debet, et si nihil praestiterit, obtinere; prae sumtione vero faciente pro illo, reo deferri potest, ad ostendendam suam innocentiam, iuramentum: nisi iudex, inspectis personarum et causae circumstantiis, illud actori videat deferendum.* Allein es leuchtet in die Augen, daß hier nicht von dem freywillig angetragenen, sondern von dem nothwendigen Eide die Rede ist, welchen im Falle eines unvollkommenen Beweises der Richter auflegt, und zwar, wie es die Umstände erfordern, zuweilen dem Producten, welches dann der Reinigungseid genannt wird, wovon in dem angeführten Text die Rede ist, zuweilen dem Producenten, welches man den Ergänzungseid nennt.

Ob der Eid bloß in dem ordentlichen, oder auch in dem executiv Proceß Statt finde? ist ebenfalls unter den Rechtsgelehrten streitig. Einige<sup>45</sup>) zählen die Eidesdelation zu den liquiden Beweismitteln, und lassen sie daher auch

43) L. 35. pr. D. b. t. L. 22. §. 10. Cod. de iure delib.

44) S. Westphal's Rechtsgutachten 2. Band Nr. 131. S. 227.

45) LEYSER Meditat. ad Pand. Vol. II. Sp. CXXXV. medit. 2. MALBLANC Doctr. de iure iuri. §. 51. MÜLLER ad Leyserum Tom. II. Fasc. I. Obs. 304.

auch im executivischen Processe zu. Andere<sup>46)</sup> hingegen läugnen dieses schlechterdings. Daß zur Begründung einer Executivklage keine Eideszuschreibung gebraucht werden könne, ist wohl keinem Zweifel unterworfen, weil der Geist des Executivprocesses klare Urkunden fordert, und schon die erste Verfügung des Richters bey einer Executivklage, der Natur derselben gemäß, auf Vorlegung der Documente gerichtet ist<sup>47)</sup>. Allein es fragt sich, ob nicht wenigstens dem Beklagten zur Begründung seiner Einreden die Eidesdeputation im Executivprocesse gestattet sei? Diejenigen, welche überhaupt die Zulässigkeit des Eides im Executivprocesse läugnen, wollen auch dem Beklagten den Gebrauch desselben nicht gestatten, weil, dem Grundsatz der rechtlichen Gleichheit beider Theile zu Folge, in einer bestimmten Proceßart sich der Beklagte zum Beweis seiner Vertheidigungsgründe keiner Beweismittel bedienen dürfe, worauf der Kläger seine Klage nicht bauen kann<sup>48)</sup>. Allein auch davon abgesehen, daß die Rolle des Beklagten in jedem bürgerlichen Rechtsstreite immer vortheilhafter ist, als

die

46) Dan; Grundsätze der summarischen Processe §. 84. der 3. Ausgabe, und Gönnner im Handbuche des deutschen gemeinen Processes 2. Band. Nr. LI.

47) S. SCHAUMBURG Princip. prax. iurid. iudic. Lib. II. cap. 2. §. 2. und besonders EMMINGHAUS ad Cocceji ius civ. controv. h. t. Qu. 34. not r. Tom. II. pag. 163.

48) WERNHER select. Observat. for. Tom. I. P. I. Obs. 36. BERGER Elect. Process. executivi. §. 38. SCHILTER Prax. iuris Rom. Exercitat. XIII. §. 16. Deltze Anleitung zur gerichtl. Praxis §. 102. lit. D. S. 129. und Gönnner a. a. D. §. 3.

die des Klägers<sup>49)</sup>), so passt ja der Grund gar nicht auf den Beklagten, aus welchem dem Kläger jenes Beweismittel nicht gestattet ist, weil dieser nicht eben so, wie der Kläger, seine Intention gerade auf klare Brief und Siegel zu gründen benötigt ist, sondern seiner Pflicht ein Gewürge thut, wenn er seine Einrede sogleich liquid macht<sup>50)</sup>. Dies wird nun allerdings durch die Eidesdelation bewirkt, weil dadurch ohne Verlust von Zeit und Kosten die erforderliche juristische Gewissheit hergestellt werden kann. Der Kläger gewinnt dabei an Beschleunigung seiner Rechtssache um so mehr, da er durch dieses Mittel zum Richter in seiner eigenen Sache gemacht, und durch Leistung des ihm zugeschobenen Eides, die Einreden seines Gegners sofort aus dem Wege zu räumen, in den Stand gesetzt wird<sup>51)</sup>? Wie könnte also der Kläger, dem an dem schnellen Ausgang des Rechtsstreits gelegen ist, leichter zum Ziele gelangen<sup>52)</sup>? Aus gleichem Grunde kann sich auch der Kläger im Executivproceß zur Begründung seiner Replie der Eidesdelation bedienen<sup>53)</sup>. Was ist denn auch der Dis-

- 49) *L. 125. D. de Reg. iur. Cap. 26. X. de Sentent. L. 8. Cod. de edendo.*

50) *S. de coeceji ius civ. controv. h. t. Qu. 34.*

51) Einverstanden hierin sind auch Ludovici in der Einleitung zum Civilproceß, Kap. 3. §. 20. STRYK Us. mod. Pand. h. t. §. 23. Westphals Rechtsgutachten 1. B. h. t. §. 10. und der Gebr. Overbeck Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien 9. Band. Meditat. 479. §. 4. S. 273. ff.

52) Männer kann dies selbst nicht läugnen. Man sehe im angeführten Handbuch 2. B. Nr. LI. §. 4. S. 531.

53) S. Westphals Rechtsgutachten 1. Band h. t. §. 10. S. 75.

sessiōnē eid, wodurch der Beklagte die Unrichtigkeit des Documentis erhärtet, anders, als ein von dem Producēten zugeschobener Eid<sup>54)</sup>?

Wenn ehe muß nun aber der Eid im Procesß deferirt werden? Es ist vor allen Dingen darauf zu sehen, ob in der Procesordnung des Landes<sup>55)</sup> eine Frist bestimmt ist, binnen welcher die Eidesdelation geschehen müsse, oder nicht. In erstem Falle muß die vorgeschriebene Frist beachtet werden, und es findet nach Ablauf derselben die Eidesdelation in der Regel nicht mehr Statt. In dem letzten Falle hingegen kann dieselbe nach gemeinem Rechte so lange geschehen, als noch nicht zum Urtheil geschlossen worden ist. Nach dem ältern römischen Rechte vor Justinian mußte zwar die Eidesdelation noch vor der Licenciation geschehen, wie Malblanc<sup>56)</sup> gezeigt hat. Allein wie sich nach und nach die Gerichtsform bei den Römern änderte, und der Unterschied zwischen dem, was bei Verhandlung eines gerichtlichen Rechtsstreites in iure, und was in iudicio geschehen mußte, aufgehoben wurde, so ward es nun Grundsatz, daß die Eidesdelation in jedem

T 2

Theis

54) S. MALBLANC Doct. de iureiur. §. 50. Dan; Grundsätze des ordentl. Processes. §. 334. THIBAUT Syst. des P. R. 3. Th. §. 1481. S. 103. der 3. Ausg. Anderer Meinung sind Gönnner im angef. Handbuche 2. B. Nr. XLVI. §. 13. S. 378. HOPACKER Princip. iur. civ. P. R. Tom. III. §. 4462. und Martin im Lehrbuch des gemeinen Processes §. 203. Not. d.

55) Beispiele hiervon enthalten die sächsische und preußische Gesetzesordnung.

56) Doctr. de iureiur. §. 53.

Theile des Proesses, zu Anfang, in der Mitte, oder auch noch am Schluß geschehen könne<sup>57)</sup>). Es entsteht aber die Frage, ob auch in dem heutiges Tages besonders gewöhnlichen Falle, da vom Richter oder vom Gesetz ein Beweistermin vorgeschrieben ist, die Eidesdelation auch noch nach Verfluß desselben zulässig sey? Es ist diese Frage unter den Rechtsgelehrten sehr streitig. Viele<sup>58)</sup> verneinen sie aus dem Grunde, weil die Eideszuschreibung unter die Beweismittel gehöre, und daher nach Ablauf der Beweisfrist eben so wenig für zulässig gehalten werden könne, als der Gebrauch eines andern Beweismittels. Man fügt noch den Grund hinzu, daß wenn man das Gegenheil behaupten wollte, die peremptorische Kraft des Beweistermins nach Gefallen vereitelt werden könnte, welche doch das gemeine Beste zum Zweck hat, und dazu dienen soll, die Proesse abzufürzen, und alle durch die Verlängerung der Beweise zu besorgende processualische Weitläufig-

tig.

57) L. 12. Cod. de reb. cred. Nov. LXXIII. cap. 4. In der ersten Stelle heißt es: Omne igitur iuramentum, sive a iudicibus, sive a partibus inlatum, vel in principio litis, vel in medio, vel in ipsa definitiva sententia sub ipso iudice detur, non exspectata vel ultima definitione vel provocationis formidine.

58) Iust. Henn. BOEHMER in Diss. de probatione per iuramenti delationem. §. 20. SCHAUMBURG Princip. prax. iurid. iudic. Lib. I. Sect. I. Membr. 3. Cap. 5. §. 6. Knorre Anleitung zum gerichtl. Procesß 1. Buch. Hypst. 13. §. 3. Nettelbladt Anleitung zur pract. Rechtsgelahrtheit §. 292. Sieber Anleitung zum Procesß §. 195. EMMINGHAUS ad Cocceji ius civ. controv. h. t. Qu. 25. not. x. Martin Lehrbuch des gemeinen bürgerl. Processes §. 214. GROLMAN Theorie des gerichtlichen Verfahrens. §. 186. Not. b. S. 375. SCHNEIDER Lehre

elgkeiten zu vermeiden. Andere<sup>59)</sup> hingegen halten die Eidesdelation dessen ungeachtet auch nach dem Ablauf der Beweisfrist noch für zulässig, theils weil das römische Recht, dessen heutiger Gebrauch sich hierin nicht bezweifeln lasse, die Eideszuschreibung in allen Theilen des gerichtlichen Verfahrens bis zum Endurtheil erlaube, theils weil die Eidesdelation als ein Transact anzusehen sey, den Parteien aber freystehen müsse, sich zu aller Zeit zu vergleichen, und dadurch den Rechtsstreit benzulegen. Ueberdem sey die Eidesdelation ein subsidiarisches Beweismittel, und müsse daher dem Beweisführer noch immer zu Statten kommen, wenn er anfangs mit andern Beweismitteln auszulangen, und hierdurch des höchst gefährlichen und unsichern Beweismittels der Eidesdelation, wodurch man den Gegner zum Zeugen und Richter in seiner eigenen Sache

## Z 3

macht,

vom rechtlichen Beweise. §. 704. THIBAUT Syst. des Pand. R. 3. B. §. 1199.

59) STÜBEN rechtl. Bedenken I. Th. Ged. 164. PUFENDORF Observat. iur. univ. Tom. I. Obs. 154. Ge. Lad. BOEHMER Princip. iur. canon. §. 812. und in Diss. de auctoritate iudicis circa ius iur. §. 53. pag. 191. Cbr. Frid. POHL Diss. de indole iurisiurandi in iudicio delati §. 8. Wehrn Gründig der Lehre von gerichtlichen Einwendungen in bürgerlichen Streitachen §. 58. Mot. 9. S. 97. Danz Grunds. des ordentl. Prozesses §. 262. SCHMIDTS hinterlassene Abhandlungen verschiedener pract. Rechtsmaterien. 2. Th. Nr. 29. u. Nr. 70. MEHLEN Anleitung zum gerichtlichen Proces 1. Th. §. 313. KOECHY Meditationen über die interessantesten Gegenstände der heutigen Civilrechtsgelahrtheit. 1. B. 4. Betracht. HOPACKER Princip. iuris civ. Tom. III. §. 4518. und der Gebr. OEBEL Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien 5. B. Medit. 281.

macht, überhoben seyn zu können, geglaubt, seine Absicht aber nicht erreicht hätte: weil es unbillig seyn würde, wenn nun ihm dieses letzte Hülfsmittel, die Wahrheit auszumiteln, entzogen werden; und derselbe, wegen seiner guten Absicht, nun sein Recht verlieren sollte. Unter diesen Meinungen verdient zwar die erste in der Theorie den Vorzug, weil die letztere sich mit der Natur einer peremptorischen Beweisfrist durchaus nicht verträgt, auch das römische Recht, welches keine peremptorische Beweisfrist kennt, hier keine Anwendung findet, sondern nur dann, wenn keine Beweisfrist vorgeschrieben ist, zur Anwendung kommen kann. Die Praxis nimmt indessen zum Grundsatz an, daß es dem Beweisführer, wenn er nur während der Beweisfrist seinen Beweis angetreten hat, noch frey stehe, sich in dem Falle, da er durch die gewählten Beweismittel seinen Zweck nicht erreicht hat, noch der Eidesdelation zu bedienen, wenn gleich der Bewestermin schon abgelaufen seyn sollte, sofern nur nicht der Beweis wider den Beweisführer ausgefallen ist<sup>60</sup>). Unter dieser Voraussetzung kann denn auch dem Beweisführer die Befugniß, seinem Gegner den Hauptfeind zuzuschleben, selbst noch in der Appellationsinstanz nicht abgesprochen werden<sup>61</sup>), weil ihm in

60) MEVIUS Part. IV. Decis. 5. REINHARTH select. Observat. ad Christinaeum Vol. III. Obs. 1. Consil. Tubing. Tom. IX. Consil. 20. nr. 19. sqq. STRYK de cautel. iuramentor. P. IV. Sect. I. Cap. I. nr. 10. sqq. von Bülow u. Hagemanns pract. Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit 1. Bd. Eröri. 57.

61) MEVIUS P. VIII. Decis. 49. Westphals Rechtsgerüchten 1. Band h. t. §. 9. HOFACKER Princip. iur. civ. Tom. III. §. 4518. fn.

in den Reichsgesetzen<sup>62)</sup> ausdrücklich nachgelassen worden ist, noch in dieser Instanz neuen bessern Beweis hinzubringen.

Da die Beweisführung nach der Regel: *iudici fit probatio*, zur Sphäre der richterlichen Beurtheilung gehört, so ergiebt sich hieraus von selbst, daß der Richter nicht nur berechtigt, sondern auch verbunden sey, die Vollführung des Beweises durch einen Eid auf eine solche Weise zu leisten, wie sie erfordert wird, damit der Zweck erreicht, und der Richter von der Wahrheit des streitigen Factums überzeugt werden könne<sup>63)</sup>. Daher legt Justinian<sup>64)</sup> einem gerichtlich deferirten Eide nur insofern eine rechtliche Wirkung bei, als er vom Richter genehmigt, oder unter richterlicher Auctorität ist zugeschoben worden. Vorzüglich aber ist die Zulässigkeit der Eideszuschreibung ein Object der richterlichen Prüfung. Der Richter tritt hier von Amts wegen auf, und verwirft eine unzulässige Eidesdelation, wenn auch ihre Statthaftigkeit noch durch keine Einrede angefochten war<sup>65)</sup>. Aus diesem Grunde darf daher der Rich-

Z 4 ter

62) Jüngster Reichsabschied v. J. 1654. §. 73. 74. und 118.

63) S. Gönners Handbuch des gemeinen Processeß 2. Th. Abh. XLIX. §. 7. und Ge. Lud. BOEHMERI Diss. de auctoritate iudicis circa iusurandum in iudicio delatum. §. 6.

64) L. 12. §. 1. Cod. de reb. credit. Sed iuramento illato, cum hoc a partibus factum fuerit, et a iudice approbatum: vel ex auctoritate iudicis cuiuscunque parti illatum: si quidem is, cui imponitur sacramentum, nihil ad hoc fuerit reluctatus, hoc praestetur vel referatur: necessitate ei imponenda, cui iure refertur, relationis sacramentum subire.

65) S. Gönners Handbuch 1. Band Abh. 10. §. 26. C. 266.

ter keine Eidesdelation über Reprobatorial-Artikel zulassen, die den Beweisartikeln direct entgegenstreiten. Zwar hat es keinen Zweifel, daß sich der Beklagte zum Beweis seiner Einreden eben so wohl, wie der Kläger zur Begründung seiner Klage, der Eidesdelation bedienen könne<sup>66)</sup>; allein zum Beweis des Gegenthells dessen, was durch den Hauptbeweis hat dargethan werden sollen, ist keine Eideszuschreibung zulässig. Denn es war entweder

1) der Beweis vollkommen hergestellt; und dann ist die Eideszuschreibung nach klaren Gesetzen unerlaubt<sup>67)</sup>, weil hier schon eine Gewissensvertretung vorhanden ist, welche den Producenten von der Ableistung des zugeschobenen Eides befreyet. Oder

2) der Beweisführer hat nur einen unvollständigen Beweis hingebracht. Hier muß auf einen nochwendigen Eid, und zwar, nach Verschiedenheit der Fälle, auf den Erfüllungs- oder Reinigungseid, erkannt werden; und es kann daher von der Zuschreibung eines Eides über das Gegenthell wiederum gar keine Frage seyn. Oder endlich

3) der Beweisführer hat gar nichts bewiesen. Dann fällt die Eidesdelation, als überflüssig, schon durch sich selbst hinweg<sup>68)</sup>. So klar dies alles vor Augen liegt, so fehlt es dennoch nicht an Rechtsgelehrten<sup>69)</sup>, welche der Meinung

66) Dan; Grds. des ordentl. Processeß §. 253.

67) Cap. 2. X. de probat.

68) S. Gönners Handbuch des gemeinen Processeß 2. Band Nr. XLI. §. 7.

69) Io. Tob. CARRACH Diff. de reprobatione per delationem iuris iurandi licita. Halae 1737. rec. 1756. und Mettelbladis Ber-

nung sind, daß auch durch Eidesdelation ein eigentlicher Gegenbeweis geführt werden könne. Allein diese Meinung läßt sich nur in dem besondern Falle rechtfertigen, da dem geführten Beweise Gründe entgegenstehen, die im Falle sie erweislich wären, die ganze Kraft desselben vernichten würden. Nur in diesem Falle findet die Eidesdelation auch gegen Urkunden Statt, sie seyen öffentliche oder Privaturokunden, wenn ihnen z. B. die Einrede der Simulation, des Irrthums, der Verfälschung, und vergleichend entgegengesetzt worden ist<sup>70)</sup>). Außerdem muß die Eidesdelation, als ein Mittel, dadurch einen directen Gegenbeweis zu führen, schlechterdings verworfen werden, wenn auch der Beklagte selbst derjenige wäre, welcher den Gegenbeweis dadurch führen wollte, weil die Begünstigung, die sonst der Beklagte im Prozeß genießt, soweit nie ausgedehnt werden kann, um ihm etwas zu gestatten, was gegen deutliche Vorschriften der Gesetze streitet. Hierin haben Kläger und Beklagter gleiche Rechte<sup>71)</sup>). Allein eine

## 25

andere

Versuch einer Anleitung zur ganzen pract. Rechtsgeschäftlichkeit. §. 266.

70) Ge. Lud. BOENMER Diff. de auctoritate iudicis circa ius iuriandum in iudicio delatum §. 12. Nr. III. (in *Elect. iuris civ.* Tom. II. pag. 669.) PUFENDORF Observat. iur. univ. Tom. I. Obs. 64. §. 7. sq. Carl Ferd. HOMMEL Rhapsod. quaest. for. Vol. III. Obs. 381. Man vergleiche, was hiervon schon an einem andern Orte (§. 795. S. 213.) vorgekommen ist.

71) Die Gründe der entgegengesetzten Carrachischen Meinung findet man in Ge. Steph. WIESAND Progr. de reprobatione per ius iuriandum caute instituenda. Nr. III. zu Im. Gottl. TOEPFER Diff. de probatione per iurisiurandi delationem caute instituenda, praeside WIESANDIO Vitembergae 1790. defensa. geprüft und widerlegt.

andere Frage ist, ob nicht im Gegenbeweise erlaubt sei, dem Producten über diejenigen Thatumstände den Eid zu defiriren, worüber bereits die Probatorialzeugen nach den vom Producten eingerelchten Interrogatorien abgehört worden sind? Viele Rechtsgelehrten<sup>72)</sup> vertheidigen in diesem Falle die Zulässigkeit der Eidesdelation aus dem Grunde, weil durch die Interrogatorien keine Beweisführung unternommen werde. Denn etwas anders seyen Artikel, etwas anders bloße Fragstücke. Letztere hätten blos zur Absicht, dadurch auszuforschen, ob auch die Zeugen eine hinlängliche Wissenschaft von der Sache hätten, sie enthielten also noch keinen Gegenbeweis. Allein dieser Grund ist nicht bündig. Denn indem der Product die Probatorialzeugen über Thatumstände vernehmen lässt, welche darauf abzielen, den Beweis des Producten zu entkräften, so unternimmt er in der That einen Gegenbeweis. Es kommt hier nicht auf die Form, sondern auf die Wirkung an. Nun nimmt der Richter bey seinem Erkenntniß auf das, was die Probatorialzeugen auf die von dem Producten eingerelchten Fragstücke geantwortet haben, eben so gut Rücksicht, als wenn er in bester Form Rechtens einen Gegenbeweis geführt hätte. Der Product würde also auf solche Art den Beweis durch Zeugen und Eidesdelation über elnerley Gegenstände rechtswidrig cumuliren, und den Richter in großer Verlegenheit setzen, wem er mehr trauen solle, den Zeugen, oder dem Eide? Mit Recht läugnen daher auch in die-

72) RIVINUS Enunciat. iuris Tit. XXI. §. 43. Lud. MENKEN Tract. synopt. process. iuris commun. et fax. Tit. IX. §. 11. God. BARTH Hodegeta for. Cap. I. §. 42. not. c. nr. 5. p. 206. WERNHER Observat. for. Tom. III. P. III. Obs. 57. und HOMMEL Rhapsod. quaest. for. Vol. I. Obs. 404.

diesen Falle die Zulässigkeit der Eidesdelation die neuern Rechtsgelehrten, unter denen ich einen Carl Heinrich Geisler<sup>73)</sup>, Georg Stephan Wiesand<sup>74)</sup>, und Johann Adam Theophilus Rind<sup>75)</sup>, hier vorzüglich nenne.

### §. 801.

Folgen einer geschehenen Eidesdelation. Annahme, Zurückziehung. Gewissensvertretung. Ungehorsam des Delaten, wegen nicht erfolgter Erklärung und dessen Folge.

Findet nun der Richter keine rechtliche Ursache den zugeschobenen Eid zu verwerfen, es ist auch gegen die Statthaftigkeit des geschehenen Antrages von Seiten des Delaten nichts Erhebliches eingewendet worden<sup>76)</sup>; so ist die Folge einer gerichtlich geschehenen Eideszuschließung die, daß sich der Delat darüber erklären muß, ob er den Eid ableisten wolle oder nicht. Hierin unterscheidet sich vorzüglich die gerichtliche Eideszuschließung von der außergerichtlichen, daß bei der letztern diese rechtliche Notwendigkeit, welche bei der gerichtlichen dem Delaten obliegt, wegfalle

73) Animadversion. ex iure universo de promt. Spicileg. I. Vitebergae 1787. Animadv. 3.

74) Cit. Programm. Nr. IV.

75) Quaest. for. Tom. II. Cap. 24.

76) Derjenige, welchem ein Eid zugeschoben worden ist, kann nämlich rechtliche Gründe anführen, warum der Eid entweder gar nicht, oder nicht so, wie er von dem Deferten angetragen worden, statt finde. Solche Beweiseinreden veranlassen dann oft ein eigenes Verfahren. S. Danz Grundsätze des ordentlichen Prozesses §. 375.

fällt<sup>77)</sup>. Der Prätor sagt in seinem Edict, so wie solches Gerhard Noodt<sup>78)</sup> restituirt hat: *Eum, a quo iusjurandum petetur, solvere aut iurare cogam, si is, qui petet iusjurandum, paratus sit iurare, non calumniae causa id se postulare. Si iusjurandum referre malet, quam iurare, potestatem faciam. Si is, qui iusjurandum petet, conditione iurisjurandi non utetur, iudicium ei non dabo.* Den Grund dieser Verordnung setzt Paulus<sup>79)</sup> theils in der Abkürzung der Processe, theils in der Willigkeit. Hoc enim, sagt er, et compendio litium et aequitatis ratione provisum est. Darin welche also die gerichtliche Eidesdelation, als Beweismittel betrachtet, von dem Begriff eines Vergleichs ab, daß es nicht von der Willkür des Delaten abhängt, ob er den ihm zugeschobenen Eid annehmen oder ausschlagen wolle. Dagegen aber hat doch die gerichtliche Eideszuschließung darin allerdings eine Vergleichsähnlichkeit behalten, daß die Gesetze den Delaten nicht unbedingt zur Annahme verbinden, sondern ihm die Wahl geben, den Eid entweder anzunehmen oder zurückzuschließen<sup>80)</sup>; ja nach der Praxis kann er sogar beides durch die sogenannte Gewissensvertretung abwenden. Der Delat kann also den ihm angetragenen Eid entweder

I.) an-

77) C. Ge. Lud. BOEHMER Diff. cit. de auct. iud. circa iusjurand. in iudicio delatum. §. 3. et 4. in Elect. iur. civ. Tom. II. pag. 655.

78) Commentar. ad Dig. h. t. Tom. II. Operum pag. 284. sqq.

79) Sententiar. receptar. Lib. II. Tit. I. §. I. (in Ant. SCHULTING Iurisprud. Antejust. pag. 267.)

80) L. 34. §. 7. L. 38. D. b. t. L. 25. §. 1. D. de constituta pecunia. L. 9. Cod. de reb. credit. et iureiur.

1) annehmen. Unter der Annahme (*acceptatio iuramenti*) versteht man die Erklärung desjenigen, dem ein Eid gerichtlich zugeschoben worden ist, daß er den Eid abzuleisten bereit sei. Oder er kann

2) den Eid zurückziehen. Man nennt die Zurückziehung des Eides (*relatio iurisurandi*) die Erklärung des Delaten, daß er den ihm zugeschobenen Eid nicht schwören wolle, sondern die Ableistung desselben von dem Deserenten verlange, Oder

3) er kann sein Gewissen mit Beweis vertreten. Unter dieser Gewissensvertretung (*Probatio pro exoneranda conscientia*) wird die Handlung des Delaten verstanden, wodurch er den Richter auf eine andere Art, als durch den Eid, von der Nichtigkeit der Behauptung seines Gegners zu überzeugen sucht. Zu dieser Erklärung wird dem Delaten ein Termin gesetzt, welcher gewöhnlich peremptorisch ist, und daher die Wirkung hat, daß, wenn sich derselbe nicht erklärt, und die ihm dazu gesetzte Frist verstreichen läßt, er nun wegen seines Ungehorsams als Geständiger behandelt wird<sup>81)</sup>. Geht die Eideszuschreibung auf verschiedene Puncte, so kann auch die Erklärung über dieselbe verschieden ausfallen<sup>82)</sup>, auf jeden Fall aber bleibt dem Delaten das ihm gesetzlich gestattete Wahl-

81) L. 34. §. 9. D. b. t. L. 38. D. eodem. wo Paulus den Grund anführt: *Manifestae turpitudinis et confessionis est, nolle nec iurare, nec iusurandum referre.* L. 9. L. 12. C. de reb. credit. et iureiur. S. Ferd. Aug. HOMMEL Diss. de poena iurare nolentium. Lipsiae 1748.

82) S. Danz Grds. des ordensl. Processeß §. 376.

Wahlrecht unbenommen, wenn auch der Richter blos auf die Abschwörung des Eides erkannt haben sollte. Denn eine solche Sentenz ist immer unter der stillschweigenden Bedingung zu verstehen, wosfern der Delat den Eid nicht etwa zurückziehen, oder sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle<sup>83)</sup>.

### §. 802.

I. Annahmung des Eides und deren Folgen, besonders wenn der Acceptant vor der Ableistung desselben stirbt.

Hat der Delat den ihm zugeschobenen Eid angenommen, welches entweder schriftlich in der gewöhnlichen Prozeßform, oder auch durch eine mündliche Erklärung zu Protokoll geschehen kann, so besteht die Wirkung einer solchen Annahmung darin.

1) Der Delat muß den Eid nun schlechterdings ableisten, oder er wird als Geständiger behandelt, wenn er die Ableistung ohne Schuld seines Gegners verweigert<sup>84)</sup>. Es

fin-

83) LEYSER Meditat. ad Pand. Specim. CXXXIX. meditat. 3. 4. et 5. WERNHER Observat. for. Tom. I. P. II. Obs. 385.

84) L. 34. §. 6. D. b. t. Si non iurat, solvere cogendus erit a Praetore. Gewöhnlich behauptet man, der Beklagte verliere auch zur Strafe seine Einreden, wodurch er das Recht des Klägers hätte bestreiten können. S. BERGER Elect. Diceptat. for. Tit. XVI. Obs. 2. Not. 3. et Suppl. P. II. pag. 386. sq. HOMMEL Diss. de poena iurare nolentium §. 3. et 4. und MALBLANC Doctr. de iure iur. §. 61. Allein sollte ein solcher Verlust Statt finden, so müßte der Grund entweder in einer besondern Verordnung der Gesetze, oder in einem geschehenen Verzichte liegen. Nun läßt sich weder das eine noch das andere

findet daher nach geschehener Annahme des Eides weder eine Zurückschlebung desselben, noch eine Gewissensvertretung weiter Statt, es wäre denn, daß der Delat unterdessen neuen Beweis gefunden hätte, und auch bescheinigen könnte, daß er vorher keine Wissenschaft davon gehabt habe<sup>85)</sup>.

2) Der Deferent hingegen ist an seinen Eidesantrag nicht gebunden, sondern kann den Eid bis zur wirklichen Abs.

dere mit Grund behaupten. Daß es an einer gesetzlichen Verordnung fehle, geben alle zu. Allein auch der letzte Grund, den man gewöhnlich annimmt, ist nichtig. Denn man sehe auch die gerichtliche Eidesdelation als einen bloßen Transact an, so läge sich doch daraus weiter nichts, als die Uebereinkunft unter den Parteien herleiten, daß wenn der Beklagte den Eid schwören wird, die Behauptung des Klägers für ungegründet gehalten, in dem entgegengesetzten Falle aber für wahr und erwiesen angenommen werden solle. Nun kann ja aber der Beklagte immerhin das Factum der Klage als wahr einräumen, ohne deswegen auch auf die ihm dagegen zustehenden Einreden Verzicht zu leisten. L. 9. Cod. de except. Daß auch der Beklagte anfangs die Klage abläugnen könne, und nachher, wenn der Kläger seine Intention erwiesen hat, doch noch mit seinen Einreden gegen die Ansprüche des Klägers zuzulassen sei, sagen die Gesetze deutlich. L. 25. pr. D. de probat. L. 43. pr. D. de reg. iur. Man vergleiche vorzüglich hierüber I o. Ad. Tb. KIND Quaest. for. Tom. III. Cap. 16. pag. 129. sqq. Auch WERNER, der anfangs in Observat. for. Tom. I. P. I. Obs. 107. die entgegengesetzte Meinung hatte, hat sie nachher in dem Supplement zu dieser Observation sehr ausführlich und aus den bündigsten Gründen widerlegt.

85) S. MAELBANC Doctr. de iureiur. §. 55. Dan; Grds. des ord. Processes §. 377. und von Quistorp Beiträge zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien Nr. LI. S. 801. folg.

Ableistung desselben nach Willkür zurücknehmen. Die Präziser wollen zwar dieser Willkür des Deferenten auf mancherley Art Schranken setzen. Nach einigen<sup>86)</sup>, denen auch Hellfeld bestimmt, soll die Widerrufung des zugeschobenen Eides nach der Annahmung desselben nur dann Statt finden, wenn der Deferent unterdessen kein Beweis aufgefunden, und auch bescheinigen oder eidlich erhärten kann, daß er vorher davon keine Wissenschaft gehabt habe, auch der beigebrachte neue Beweis so beschaffen ist, daß daraus erhellt, der Delat werde einen Melned begehen. Nach andern<sup>87)</sup> soll dem Deferenten, wenn ihn auch der Widerruf des zugeschobenen Eides noch gestattet ist, dennoch eine Veränderung derjenigen Puncte, über welche geschworen werden soll, nach der Annahmung des Eides nicht mehr erlaubt seyn, und mit neuem Beweise soll der Deferent nur dann Gehör finden, wenn er gehörig darchun oder bescheinigen oder doch eidlich erhärten kann, daß er von dem neu aufgefundenen Beweise vorher keine Wissenschaft gehabt habe. Allein wosfern nicht die besondere Prozeßordnung eines Landes diese oder jene Einschränkung mache<sup>88)</sup>; so lassen sich dieselben nach dem gemeinen Recht

86) Ludovicus Einleitung zum Civilproces Kap. 20. §. 5. WERNHER Observat. for. Tom. II. P. X. Obs. 394. MEVIUS Tom. I. P. II. Obs. 93. de cocceji iur. civ. controv. h. t. Qu. 26. Struben rechtliche Gedanken 4. Band Ged. 2. Iust. Henn. BOEHMER Diss. de probat. per delationem iuram. §. 27. u. a. m.

87) Danz Grundsätze des ordentl. Processes §. 377.

88) Nach der Preuß. Gerichtsordnung 1. Th. 10. Tit. §. 298. kann ein deferirter Eid nach erfolgter Acceptation anders nicht widerrufen werden, als wenn durch die nachgebrachten

Rechte<sup>89)</sup> nicht annehmen, als welches ohne Unterschied bis zur wirklichen Eidessleistung sowohl die Zurücknahme des Eides, als auch andere Beweisführung zulässt. Die Worte: *Si quis sacramentum intulerit, et hoc revocare maluerit, licere quidem ei hoc facere, et alias probations, si voluerit, praestare, ita tamen, ut huiusmodi licentia usque ad litis tantummodo terminum ei praestetur, wenn man damit die Anfangsworte vergleicht: Si quis iuriurandum intulerit, et necdum eo praestito postea (utpote sibi allegationibus abundantibus) hoc revocaverit, sehe dies außer allen Zweifel.* Eine besondere Ursache der Zurücknahme erfordert das Gesetz nicht, genug, daß es der Beweisführer für ratsamer findet, sich statt des anfangs gewählten bedenklichen Mittels eines andern zuverlässigern zu bedienen, um die Richtigkeit seiner Forderung oder seiner Einwendung zu beweisen. Es sei aber doch die Verordnung des Kaisers Justinian voraus, daß auf die Ableistung des Eides noch nicht rechtskräftig erkannt sei. Denn durch die richterliche Sentenz erhält erst die Acceptation des deferirten Eides eine bürgerliche Verbindungs Kraft, welche die Zurücknahme des Antrags ausschließt<sup>90)</sup>,

wie

ein Beweismittel das Gegenteil von dem, was der Acceptant beschwören wollen, vollständig ausgemittelt ist. Nach dem Code Napoleon Art. 1364. hingegen kann ein angetragener Eid gar nicht mehr zurückgenommen werden, sobald der Gegentheil einmal erklärt hat, daß er bereit sei den Eid zu leisten.

89) *L. 11. Cod. de reb. cred. et iureiur.* Man sehe über diese Verordnung MALBLANC de iureiur. §. 54.

90) *S. Ge. Lud. BOEHMKA Diss. cit. de auct. iud. circa iuriur. delat. §. 19. et 20.*

wie aus folgenden Worten der angeführten Verordnung erhellet.

*Post definitivam vero sententiam, quae provocatione suspensa non sit, vel quae, postquam fuit appellatum, corroborata fuerit, nullo modo revocare iuramentum, et iterum ad probationem venire, cuiquam concedimus.*

Dass hier unter der *sententia definitiva* das richterliche Erkenntnis zu verstehen sei, wodurch dem Acceptanten die Ableistung des Eides auferlegt wird, erhellet ganz klar aus den *Basiliken*<sup>91)</sup>, aus welchen folgende Stelle hier bemerkt zu werden verdient:

*Μέχρι δὲ τότε ἔξεσι τῷ ἐπάγοντι τὸν ὄρκον καὶ μήπω αὐτὸς λαβόντι μεταμελεῖσθαι, ἕως ὅτε ἀπόφασις ἔξελθῃ ἐπιτρέπουσα δοθῆναι τὸν ὄρκον. ἀποφάσεως γὰρ ἀπαξὲ ἔξενεχθείσης, καὶ δηλονότι μὴ ἐπιδοθείσης, ἢ γενομένης μὲν ἐκκλήτου, βεβαιωθείσης δέ τῆς πρώτης ἀποφάσεως ἐν τῷ δικασηρίῳ τῆς ἐκκλήτου, οὐκέτι ἔξεσι μετακαλεῖσθαι τῷ ἐπαγαγούντι τὸν ὄρκον, καὶ μεταπτῦχν πρὸς ἑτέρας ἀποδείξεις, ἵνα μὴ ἀνωδευ δικαξόμενος τὸ τέλος τῆς πρώτης ὑποθέσεως ἀγχὴν δευτέρου δικασηρίου ποιήσηται. i. e. Eousque autem mutare voluntatem liceat deferentii iusiurandum, quod nondum praestitum est, quo usque sententia lata fuerit, quae iusiurandum praestari iubeat. Nam postquam sententia lata est, nec appellatio interposita est, aut interposita quidem est, sed prior sententia in iudicio appellationis confirmata est, non amplius ei, qui iusiurandum detulit, poenitere conceditur, et ad alias probationes transfire, ne lite repetita finis negotii alterius cause fiat exordium.*

Mit

Mit Recht konnte auch der Gesetzgeber die Sentenz des Richters, wodurch auf die Eldesleistung erkannt worden, eine sententia definitiva nennen, weil durch den Eid der Rechtsstreit entschieden wird, und der römische Richter sich bei seinem Auspruch der Formel bediente: *ut vel iuret reus, vel solvat*<sup>92)</sup>. Aus allem ergiebt sich klar, daß von einem Beweise pro evitando per iurio überall keine Rede sei<sup>93)</sup>, und eben so wenig erfordert der Gesetzgeber gerade neu aufgefunde Beweise, um den angetragenen Eid widerrufen zu können. Leyser<sup>94)</sup> geht indessen zu weit, wenn er den Satz aufstellt, daß auch der Widerruf des deferirten Eldes sogar dann noch Statt finde, wenn auf die Ableistung desselben schon rechtzeitig erkannt worden ist. Der angeführten gesetzlichen Vorschrift streitet diese Meinung offenbar entgegen. Er meint zwar, daß seine Meinung dem Geist des Gesetzes entspreche. Adeone, schreibt er, *post rem iudicatam iudici permisum est, aditum periuriis facere? an rei iudicatae auctoritas efficiet, ut temere iurare, et nomen Dei vane usurpare peccatum non sit?* Allein Leyser setzt hier voraus, daß der Grund des Gesetzes in Verhütung der Meineide beruhe, wovon doch das Gesetz überall nichts enthält, es geht vielmehr das Gegenteil daraus hervor, daß der Gesetzgeber die Zurücknahme des angetragenen Eides nur bis zur Sentenz des Richters erlaubt. Da indessen das Canonische Recht dem Rich-

92) S. BOEHMER cit. loc. in Elect. iur. civ. Tom. II. p. 683.

93) S. Io. TOB. CARRACH Diss. de imaginaria aequitate probationis pro evitando per iurio. Halae 1734. §. 18.

94) Meditat. ad Pand. Specim. CXXXVIII. medit. 1. et 2.

ter zur Pflicht macht, dahin zu sehen, daß keine solche Eide geschworen werden, bei denen entweder die Gefahr des Meineides vorhanden ist, oder aus deren Ableistung keine rechtsbeständigen Folgen und Wirkungen zu erwarten sind<sup>95)</sup>; so hat es nach dem heutigen Gerichtsgebrauch keinen Zweifel, daß des vorhandenen rechtskräftigen Erkenntnisses ungeachtet, wodurch der zugeschobene Eid bestätigt worden, der Widerruf, ja eine Verwerfung desselben von richterlichen Amtswegen Statt finde, wenn desselben Ableistung entweder an sich als nunmehr ganz unnöthig befunden, oder dieselbe einen offensabaren Meineid veranlassen würde<sup>96)</sup>.

In Absicht der Beweisführung, welche der Producent an die Stelle des zurückgenommenen Eides treten lassen will, ist jedoch noch zu bemerken, daß kein peremptorischer Beweistermin entgegenstehen dürfe<sup>97)</sup>. Denn wo ein solcher Termin bestimmmt ist, da kann der Beweisführer zwar vor dessen Ablauf Veränderungen am Beweise nach Will-

95) Cap. 2. X. de probat. Cap. 9. de Sentent. et re indic.

96) Ferd. Christ. HARPPRECHT Diss. de revocatione iuramenti delati §. 39. 40. 56. et 57. (Vol. I. *Dissertat. academ.* Dis. 20.) MEVIUS P. II. Decis. 93. et P. VII. Decis. 195. WERNHER Observat. for. Tom. I. P. I. Obs. 69. FUFENDORF Observat. iur. univ. Tom. II. Obs. 109. HOFACKER Princip. iur. civ. Rom. Germ. Tom. III. §. 4521. not. c. von Quistorp Beiträge Nr. LI. S. 800. und Westphals Rechtsgutachten 1. Band h. t. §. 16. und 2. B. Nr. 20. ad Quaest. 2. Nr. 3. S. 323. f.

97) S. Martin's Lehrbuch des bürgerlichen Proesses §. 214 S. 297. der zweyten Auflage.

Willkür vornehmen, allein nach dessen Ablauf ist es ihm nicht mehr erlaubt, verabsäumte Beweismittel zu gebrauchen. Soll also Zurücknahme eines zugeschobenen und bereits acceptirten Eides noch nach Ablauf der Beweisfrist statt finden, so müssen es neu aufgefundene Beweise seyn, deren er sich bedienen will<sup>98)</sup>. Denn da bei diesen dem Beweisführer kein Verschulden zur Last fällt, so können solche Beweise sogar eine Restitution wieder ein rechtskräftiges Urtheil begründen<sup>99)</sup>. Auf jeden Fall bewirkt aber die Zurücknahme des zugeschobenen Eides soviel, daß der Beweisführer nicht mehr zu diesem Beweismittel seine Zuflucht nehmen kann, wenn ihm der gewählte neue Beweis misslingen sollte<sup>100)</sup>. Justinian verordnet dieses ausdrücklich in der angeführten L. II. Cod. de reb. credit. morin es heißt: *Sancimus, nemini licere penitus iterum ad sacramentum recurrere: satis enim absurdum est, redire ad hoc, cui renunciandum putavit, et cum desperavit aliam probationem, tunc de-nuo ad religionem convolare.*

Wenn der Delat zwar den ihm zugeschobenen Eid acceptirt hat, aber noch vor dessen wirklichen Ableistung stirbt, so ist die Frage, ob der angenommene Eid für abgeschworen gehalten werden könne, oder nicht, unter den Rechtsge-

98) Man vergleiche hier vorzüglich Gönners Handbuch des deutschen genicinen Processe 2. Bd. Nr. XXXIX. §. 4—6.

99) S. den 5. Th. dieses Commentars 2. Abth. §. 432. S. 399. und Gönners angef. Handbuch 3. Band Nr. LXVI.

100) *de cocceji ius civ. contr. h. t. Qu. 27.*

lehrten sehr streitig. Viele <sup>1)</sup> behaupten ganz allgemein, daß in diesem Falle der Tod die Ableistung des Eides ersehe, weil man von jedem Sterbenden vermuthen müsse, daß er sein Gewissen bedacht habe werde. Andere <sup>2)</sup> hingegen nehmen diese Meinung nur unter folgenden Einschränkungen an, nämlich 1) wenn der Verstorbene ein rechtschaffener und gewissenhafter Mann war, 2) den Eid selbst in Person und nicht durch einen Bevollmächtigten acceptirt hatte, und dann auch 3) die wirkliche Ableistung des Eides nicht von ihm selbst durch eigene Schuld und Verzögerung verhindert worden ist. Noch andere <sup>3)</sup> erfordern, wenn der Tod die Kraft der Eidesleistung haben solle, daß die Sache nicht anders, als durch den deserirten Eid entschieden werden könne, auch der Verstorbene schon soviel für sich gehabt haben müsse, daß zu vermuthen sey, er werde den Eid mit gutem Gewissen abgelehnt haben. Dagegen läugnen andere <sup>4)</sup> ohne Unterschied, daß der Eid wegen des

erfolgs,

1) GAIL Lib. II. Obs. 43. nr. 2. VOET Comm. ad Pand. h. t. §. 24. SAM. STRYK Diss. de morte loco iuris iurandi. HALAE 1703. DE COCEJI IUR. CIV. CONTROV. H. T. QU. 40.

2) LEYSER Medicat. ad Pand. Specim. CXLIV. medit. 1. sq. CLAPROTH im ord. bürgerlichen Proces 2. Th. §. 327. von Bülow und Ebendorf. HAGEMANNS praktische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit 3. Band. Erör. XX. S. 138. f. SCHNEIDER vollständ. Lehre vom rechtlichen Beweise. §. 68. MECHELEN Anleitung zum gerichtlichen Processe. 1. Th. §. 321. S. 425. und DANZ Grds. des ord. Processes §. 370. a. E.

3) MEVIUS P. V. Decis. 46.

4) LAUTERBACH Colleg. th. pract. Pand. h. t. §. 70. in fin. BERGER Elect. disceptat. for. pag. 577. STRUBEN RECHTL. BE- DENK

erfolgten Todes des Delaten, welcher ihn angenommen hatte, für abgeschworen gehalten werden könne, weil weder ein Gesetz vorhanden sey, welches diese Meinung begünstige, noch sonst hinreichende Gründe zur Rechtsfertigung derselben angeführt werden könnten. Dieser Meinung stimmen auch die meisten neuern Rechtsgelehrten<sup>5)</sup> bey, nehmen jedoch den Fall aus, wenn der Verstorbene durch die Schuld des Difffidenten, oder durch desselben absichtlich in die Länge ziehen an der Ableistung des Eides verhindert worden sey. Nur in diesem einzigen Falle sey der Eid als abgeschworen zu betrachten. Bey dieser großen Verschiedenheit der Meinungen kommt alles darauf an, was die Natur der Sache und die Rechtsanalogie lehren. Denn an diese müssen wir uns hier lediglich halten, weil es an einer bestimmten Verordnung des gemeinen Rechts fehlt,

## U 4

wel-

denken 4. Th. Bed. 2. S. 6. *Lüd. MENKEN* Progr. iuramentum in iudicio delatum acceptatumque ob mortem acceptantis simpliciter pro praestito habendum non esse, nisi aliud obseruantia fori receperit. *Liphae* 1705. *Gebb. Cribst.* *BASTINELLER* Diff. de effectu oblationis ad iurandum, mortuo ante praestationem offerente. *Vitemb.* 1724. *WALCH* Controv. iuris civ. pag. 765. und *Ia. Dav. NEUENDORFF* Diff. de morte loco iurisiurandi. *Bützovii* 1787.

5) *S. Ad. SEYFRIED* Specim. inaug. resolvens, praemissis generalibus de iuramento principiis, quaestionem, num iuramentum delatum in iudicio acceptatumque, interveniente morte acceptantis, haberi pro praestito queat? praes. *Gallo Aloysio KLEINSCHROD* def. *Wirzburgi* 1798. *Grolmann* Theorie des gerichtlichen Verfahrens §. 95. *MÜLLER* Observ. pract. ad *Leyserum* Tom. II. Fasc. I. Obs. 327. *BIENER* System. processus iudiciorum Tom. I. §. 170. in Obs. pag. 333. sq. *THIRAUT* Syst. des R. P. 3. B. §. 1164. not. x. u. n. III.

welche diese Frage entscheidet. Entschiedet die besondere Precessordnung eines Landes<sup>6)</sup> darüber, so versteht es sich von selbst, daß hierauf zunächst Rücksicht zu nehmen ist. Hier ist nun Erstens soviel gewiß, daß die aufgestellte Vermuthung, der Sterbende werde sein Gewissen bedacht haben, weil nicht zu glauben sey, daß Jemand, der auch den Vorsatz gefaßt hätte, einen falschen Eid zu schwören, sterben werde, ohne zuvor diesen zu widerrufen, und seine Seele zu retten, mag sie auch immerhin den Grundsäcken der Moral und des Christenthums entsprechen, dennoch in  
den

6) So verordnet z. B. die allgemeine Preuß. Gerichtsordnung I. Th. 10. Tit. 5. Abschn. §. 378. „Wenn ein angetragener oder zurückgeschobener Eid unbedingt und ohne Vorbehalt angenommen worden, und der Acceptant verstirbt vor der wirklichen Ableistung, so wird selbiger für geschworen geachtet. Ist hingegen die Annahme nur unter dem Vorbehalte eines eingewandten Rechtmittels erfolgt, so müssen die Erben den Eid annoch leisten. Doch steht denselben bey der gleichen ihrem Erblasser angetragenen, und von diesem angenommenen Eiden, die Zurückziehung noch allemal frey.“ Auch nach der Zellischen Tribunalsordnung P. II. Tit. 8. Sect. 3. §. 12. soll der defterite Eid pro praestito gehalten werden, wenn der Verstorbene einmal den Eid acceptirt hatte, und er nicht in mora gewesen wäre. S. von Bülow's und Hagemanns prakt. Erörterungen z. Band Eccl. 20. §. 136. Dahingegen ist in der Sächsischen Gerichtsordnung Tit. XVIII. §. 8. verordnet, daß wenn auch gleich die Parteien den ihr zugeschobenen Eid acceptirt hätte, vor desselben wirklicher Ablegung aber verstürbe, der angenommene Eid doch nicht pro praestito gehalten werden solle, sondern es sollen desselben Erben nichts desto minder solchen Eid, jedoch nur de credulitate, abzuschwören schuldig seyn. S. BIENER im angeführten System. proc. iudic. Tom. I. pag. 334.

den Gesetzen keinen Grund habe, und daher die Behauptung, daß der Tod anstatt des Eides gelte, wenn der Acceptant vor der wirklichen Ableistung desselben stirbt, zu rechtfertigen, auf keine Weise im Stande sey. Man wird sich davon leicht überzeugen, wenn man das Gesetz etwas genauer prüft, worauf man sich gewöhnlich beruft. Es ist die L. 6. Cod. ad Leg. Iul. repetundar. wo es heißt: *Neminem divini timoris, contempnendo iusurandum, arbitramur immemorem, ut saluti propriae ullum commodum anteponat.* Allein es leuchtet in die Augen, daß diese Worte keine verba dispositiva, sondern blos verba enunciativa sind, die folglich keine Gesetzeskraft haben. Gedann aber handeln sie auch gar nicht von dem Falle, da Jemand den Eid noch nicht wirklich abgeschworen hat. Nun ist zwischen der bloßen Annahme des Eides und der wirklichen Ableistung desselben noch ein großer Unterschied. Denn die Erfahrung lehrt, daß die Menschen von Natur leichter einen Eid annehmen, als ihn wirklich abschwören. Der Acceptant kann vielleicht nie die Absicht gehabt haben, den Eid wirklich abzuleisten, sondern nahm ihn an, um seinen Gegner zu schrecken, und ihn auf solche Art zu einem Vergleiche zu bestimmen. Eben deswegen, weil bey der Annahme eines angetragenen Eides nicht immer der ernstliche Vorsatz Statt findet, den Eid wirklich abzuschwören, wird immer dem Acceptanten eine Bedenkzeit gegeben, eben deswegen geschieht auch vor der Ableistung eine ernstliche Ermahnung, wodurch nicht selten die wirkliche Ableistung, aller vorhanden gewesenen Bereitwilligkeit des Acceptanten ungeachtet, hintererleben wird. Dass aber auch wirklich die Absicht der Kr. Theodos und Valentinian, von welchen die L. 6. cit. herrührt, gar nicht gewesen

seyn, durch jene Worte eine allgemeine Regel aufzustellen, ergiebt sich aus den unmittelbar darauf folgenden Worten: Tamen, ut ad salutis timorem etiam necessitas periculi subiungatur: *si quis ausus fuerit praebita sacramenta negligere, — accusandi cunctis, tanquam crimen publicum, concedimus facultatem, quadrupli poena eo, qui convictus fuerit, modis omnibus feriendo.* Wollte man endlich auf jenes Gesetz ja die vermeintliche Vermuthung bauen, so würden doch die Vermuthungen anderer Gesetze <sup>7)</sup> entgegen stehen, in welchen es heißt: *perturbatione mortis pressum facile eorum, quae essent acta, oblivisci;* es würde also hier eine Collision entstehen, in welcher doch immer jene allgemeine Präsumption der besondern würde weichen müssen. Nicht zu gedenken, daß derjenige, welcher wider besseres Wissen und Ueberzeugung einen Eid acceptirt hatte, von einem so schnellen Tode überrascht werden kann, daß ihm weder Zeit noch Fassung übrig blieb, die begangene Handlung zu bedenken, und solche zu widerrufen. Wie läßt sich wohl in einem solchen Falle nach der Vernunft behaupten, daß der Acceptant, ohne die Eidesannehmung zu widerrufen, nicht gestorben seyn würde, sondern sein Seelenheil werde bedacht haben? *Cocceji* <sup>8)</sup> scheint die Schwäche jenes Arguments auch wohl gefühlt zu haben. Er sucht daher seine Meinung noch vorzüglich auf den Satz zu bauen, daß derjenige, an dem es nicht gelegen, eine gewisse Verbindlichkeit zu erfüllen, eben so anzusehen sey, als ob er derselben ein Genüge geleistet hätte. Allein auch diese Regel ist in ihrer Allgemeinheit

<sup>7)</sup> Nov. XVIII. cap. 6.

<sup>8)</sup> Iur. civ. contr. h. t. Qu. 40.

heit offenbar unrichtig<sup>9)</sup>), und findet nach den klaren Worten der von Cocceji angeführten Gesetzstelle, L. 39. D. de Reg. iur. In omnibus causis pro facto accipitur id, in quo per alium morae sit, quominus fiat; blos in dem besondern Falle Anwendung, wsemand durch des Andern Schuld an Erfüllung seiner Verbindlichkeit gehindert worden ist.

Wenn nun gleich aus allem diesen klar hervorgeht, daß die Meinung derjenigen, welche ohne Unterschied behaupten, daß der Tod dem Eidschwur gleich zu achten sey, wenn der Delat, der den ihm zugeschobenen Eid angenommen hatte, vor der wirklichen Abschwörung verstirbt, auf keine Weise gerechtfertigt werden kann; so würde es doch auf der andern Seite wider alle Billigkeit und Rechtsanalogie streiten, wenn wir aus dem lächerlichen Grunde des Baldus: *Quod non omnis moriens sit Iohannes Evangelista*, ohne alle Ausnahme das Gegenthell behaupten wollten. Zwar läßt sich nach der Natur der Sache allerdings als Regel annehmen, daß ein Eid blos darum, weil er von dem Delaten angenommen worden ist, noch keinesweges für abgeschworen zu halten sey, wenn gleich der Tod des Acceptanten die Ableistung desselben gehindert hätte. Denn man betrachte den gerichtlich zugeschobenen Eid als Beweismittel; so versteht es sich ja von selbst, daß dieses anders nicht von Wirkung seyn kann, als wenn der intendirte Beweis dadurch wirklich voll-

9) G. EMMINGHAUS ad Coccejum. Tom. I. Lib. II. Tit. 14. Qu. 38. not. z. pag. 260.. Man vergleiche z. B. L. ult. D. de condic. caus. dat. causa non sec. und L. 15. §. 6. D. locati. Das hingegen enthält L. 38. §. 1. D. eod. und L. 1. §. 13. D. de extraord. cognit. ein besonderes Recht.

vollführt, folglich der angenommene Eid entweder wirklich abgeschworen oder verweigert worden ist. Der Tod des Acceptanten an und für sich enthält weder für das eine noch für das andere einen hinreichenden Grund. Oder man betrachte den defirirten Eid als einen Transact; so ist wiederum die Eidesableistung die Bedingung, welche erfüllt werden muß, wenn der Deferent für sachfällig soll erklärt werden können. Diese Bedingung kann zu desselben Nachtheil, bloß wegen des eingetretenen Todes des Acceptanten, nach Recht und Billigkeit nicht für erfüllt gehalten werden, sofern dem Deferenten, wegen der Nichtableistung des Eides keine Schuld zur Last fällt, wenn man zumal erwägt, daß nach gemeinen Rechten der Deferent den Eidesantrag nach Willkür bis zur Ableistung zurücknehmen darf<sup>10</sup>). Diese Freiheit würde ja denselben auf eine ungerechte Art entzogen werden, wenn der Eid, wegen des erfolgten Todes des Acceptanten, für abgeschworen angenommen würde. Allein jene Regel ist doch nicht ohne Ausnahme.

Um nun also die Frage, ob und in wiefern ein gerichtlich defirirter Eid, wenn dessen Ableistung durch den erfolgten Tod des Acceptanten verhindert worden ist, für abgeleistet zu halten sey, oder nicht? gründlich zu entscheiden; so sind folgende Fälle zu erörtern.

I) Der Verstorbene, welcher den ihm zugeschobenen Eid angenommen hatte, ist durch des Deferenten Schuld gehindert worden, ihn vor seinem Tode abzuschwören.

Hier

<sup>10</sup>) L. II. C. de reb. cred. Cap. 9. X. de fide instrum.

Hier ist der Eid für abgeleistet anzusehen, es wäre denn, daß der verstorbene Acceptant wegen Meineldes verdächtig gewesen, und deswegen nicht zur Ableistung hätte gelassen werden können<sup>11)</sup>). Außerdem muß der Diferent billig die Folgen des von ihm veranlaßten Verzugs tragen<sup>12)</sup>). Der eigentliche Grund, warum in diesem Falle der Eid für abgeleistet angenommen werden muß, ist die schon oben angeführte Rechtsregel<sup>13)</sup>: *In omnibus causis pro facto accipitur id, in quo per alium morae sit, quo minus fiat.* Hierzu kommt noch ein anderer Grund. Derjenige, welcher sich der Eideszuschreibung bedient, geht zugleich mit dem Delaten die Bedingung ein, daß er seine Behauptung aufgeben wolle, im Falle dieser den Eid über das Gegentheil ableisten würde<sup>14)</sup>). Wenn nun der Delat den Eid angenommen, und sich zu dessen Ableistung bereit erklärt hat, der Diferent aber durch seine Handlungen es dahin bringt, daß jene Bedingung nicht erfüllt wird, so muß sie zu seinem Nachtheil, damit der andere nicht dadurch leide, für erfüllt gehalten werden. Es ist auch dieses in den Gesetzen klar verordnet. In iure civili receptum est, sagt Ulpian<sup>15)</sup> *quotiens per eum, cuius interest, conditionem non*

11) Man vergleiche hier vorzüglich des H. c. t. Wilh. von Günderrode, genannt von Kellner, Werke aus dem deutschen Staats- und Privatrecht 2. Band Nr. 7. §. 3. S. 235. HOPACKER Princip. iur. civ. Tom. III. §. 4522. und EMMINGHAUS ad Coccejum h. t. Qu. 40. not. 2.

12) L. 173. §. 2. D. de Reg. iur. Unicuique sua mora nocet.

13) L. 39. D. de reg. iur.

14) L. 3. D. b. t.

15) L. 161. D. eodem. L. 24. D. de condit. et demonstrat. Man sehe auch Pufendorf Observat. iur. univ. Tom. I. Obs. 56.

*non impleri, fiat, quominus impleatur, perinde baberi, ac si impleta conditio fuisset.*

2) Der verstorbene Acceptant hat durch seine eigene Schuld die Ableistung des Eides verzögert. Hier ist der Eid nach der Regel, daß jeder die Folgen des von ihm veranlaßten Verzugs tragen muß<sup>16)</sup>, für desert anzusehen. Jedoch ist auch hier der Fall auszunehmen, wenn der Acceptant aus rechtmäßiger Ursache, z. B. weil gegen die Eidesformel eine begründete Einwendung war gemacht worden, von dem Richter selbst einen Aufschub erhalten hätte. Hier kann freylich der Eid nicht für desert erklärt werden. *Qui enim sine dolo malo ad iudicium provocat*, sagt Julian<sup>17)</sup>, *non videtur moram facere.*

3) Es fällt keinem von beyden Theilen, weder dem Deferenten, noch dem Acceptanten, eine Schuld zur Last, daß der angenommene Eid nicht abgeleistet worden ist. Hier ist der acceptirte Eid weder pro praestito noch pro deserto zu halten<sup>18)</sup>, sondern es kommt darauf an, ob die Erben schwören können, oder nicht. Im ersten Falle kann ihnen der Eid deserirt werden. Daß sie aber auch den Eid noch zurückziehen können, leidet keinen Zweifel. In dem letztern Falle hingegen geht durch den Tod des Acceptanten das Beweismittel der Eidesdelation verloren. Denn der frühzeitige Tod des Acceptanten ist hier als ein bloßer

16) L. 173. §. 2. D. de div. reg. iur.

17) L. 63. D. eodem.

18) LAUTERBACH Diff. de relatione iurisiurandi §. 24. WERNER Observat. for. Tom. I. P. I. Obs. 275. und HOFACKER Tom. III. §. 4522

bloßer Zufall anzusehen, durch welchen nach der Regel: *casus fortuiti a nemine praestantur*<sup>19</sup>), Niemand leiden kann, als diejenige Parten, welche durch die Eideszuschreibung ein Recht erlangen oder beweisen wollte. Es muß also nun der Diferent einen andern Beweis antreten, und es kann ihm, wenn etwa die Beweisfrist unterdessen verstrichen seyn sollte, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ex clausula Praetoris generali nicht abgeschlagen werden<sup>20</sup>). Denn da dem Diferenten wegen des unvorhergesehenen Todesfalles des Acceptanten kein Verschulden zur Last fällt, so muß ihm diese Rechtshilfe noch billig zu statten kommen<sup>21</sup>).

Es fragt sich aber, ob diese Grundsätze auch in dem Falle anzuwenden sind, wenn sich diejenige Parten, welcher eigentlich die Verbindlichkeit der Beweisführung im Prozeß nicht oblag, sondern die den Beweis von ihrem Gegner hätte erwarten können, dennoch freywillig der Eidesdelation bedient hätte, der Gegner auch den Eid angenommen hat, aber vor der Ableistung desselben stirbt? Man sollte glauben, daß in diesem Falle der Eid ohne Unterschied für abgeschworen zu halten sey, weil hier der Diferent ein besonderes Vertrauen in die Gewissenhaftigkeit seines Gegners gesetzt zu haben scheint<sup>22</sup>). Allein, genau erwo-

19) L. 23. in fin. D. de div. reg. iur.

20) G. GROLMAN Theorie des gerichtl. Verfahrens §. 95. a. E. S. 179.

21) E. Gönners Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses 2. Band Nr. XXXIX. §. 6.

22) Dies ist auch Hrn. Prof. Malblancs Meinung in seinem klassischen Werke de iureiur. §. 56. pag. 202.

erwogen, hat dieser Grund zu wenig Gewicht, um von den vorgetragenen Grundsätzen in diesem besondern Falle abzuweichen. Denn es kann ja überhaupt von dem Elde nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn es möglich ist, daß, unter der Voraussetzung, in dem Zutrauen auf die Moralität des Schwörenden nicht getäuscht zu werden, durch den Eid die Wahrheit ausgemittelt werden kann<sup>23)</sup>. Wer also sich der Eldesdelation bedient, setzt allemal ein besonderes Zutrauen in die Gewissenhaftigkeit des Schwörenden, und glaubt, er werde sein Gewissen bedenken, und keinen falschen Eid schwören, besonders wenn den Dif-ferenten zum Eldesantrage gar keine Noth trieb. Wie kann also aus diesem Grunde der Eid pro praestito gehalten werden, wenn der Acceptant vor der Ableistung verstirbt<sup>24)</sup>?

### §. 803.

#### II) Zurückziehung des Eides, und deren Folgen.

Will derjenige, welchem der Eid gerichtlich deferirt worden ist, ihn nicht annehmen, so kann er auch erklären, daß er die Forderung seines Gegners für gegründet annehmen wolle, wenn dieser den Eid selbst schwören würde, das heißt, er kann den Eid zurückziehen<sup>25)</sup>. Es kommt hier auf zwey Fragen an.

1) Wenn

23) S. Grolman Theorie §. 92. S. 170.

24) Man vergleiche hier des Dr. Adam Seyfried oben angef. Diss. resolv. quaest. Num iuram. delatum in iudicio acceptatumque, interven. morte accept. haberi pro praestito queat? §. 46.

25) In der L. 25. §. 1. D. de constit. pecun. wird gesagt: Nemo dubitat, modestius facere, qui referat, quam ut ipse iuret.

1) Wenn findet die Zurückschlebung des Eides statt? Da auch die Zurückschlebung des Eides eine Art der Eidesdelation ist<sup>26)</sup>; so kann sie nur unter den Bedingungen geschehen, unter welchen überhaupt die Eideszuschlebung zulässig ist<sup>27)</sup>. Sie findet also nur dann statt,

a) wenn der Deferent von der Sache, worüber ihm der Eid zurückgeschoben worden, Wissenschaft haben kann, oder haben muß, und es ist übrigens gleichviel, die Handlung, welche den Gegenstand des zu schwörenden Eides ausmacht, mag eine gemeinschaftliche, das ist, eine solche seyn, woran beide Partheyen, sowohl der Deferent als Referent, gleichen Anteil genommen haben, oder eine fremde<sup>28)</sup>. Ist daher der Eid dem Gegner über desselben eigene Handlung zugeschoben worden, wovon nur er aus eigener Wissenschaft unterrichtet seyn kann, z. B. es ist bei einer Injurienklage der Eid über die Absicht zu beleidigen deserirt worden, oder die Eideszuschlebung betrifft sonst ein dem Delaten Schuld gegebenes eigenes Verbrechen; so findet keine Zurückschlebung statt, und es ist der Deferent auch nicht einmal den Eid des Glaubens zu schwören verbunden<sup>29)</sup>. Ulpian sagt *L. II. §. I. D. rer. amot.*

Qui

26) Cit. *L. 25. §. I. D. de pecun. constit.*

27) S. WOLFG. *Ad. LAUTERBACH* Diss. de relatione iuris iurandi. *Tub. 1674. §. 12.* und GE. *LUD. BOEHMERI* Diss. de auctoritate iudicis circa ius iurandum in iudicio delatum relatumque §. 17.

28) S. LAUTERBACH cit. Diss. §. 43. und besonders JOH. LUD. SCHMIDTS hinterlassene Abhandlungen verschiedener pract. Rechtsmaterien. 2. Band Nr. XXXI. §. I. II. 2.

29) S. LAUTERBACH cit. Diss. §. 72. *de cocceji iur. civ. contro. h. t. Qu. 39.* PÜTTERS auserlesene Rechtsfälle I. Bd. Glück's Erläut. d. Pand. 12. Th. X 4. Th.

Qui rerum amotarum instituit actionem, si velit magis iusurandum deferre, cogitur aduersarius iurare: *nihil sivortii causa amotum esse*: und §. 3. fügt er hinzu: Si quis delatum sibi iusurandum referre velit, non videtur Praetor permisso; womit noch L. 12. eodem zu verbinden, wo Paulus sagt: Non magis, quam si quis ei, qui furti agat, iusurandum deferat, an ipse fur sit. In der L. 13. D. eodem bestätigt Ulpian seine Meinung noch durch die Auctorität des Labeo, wenn er sagt: Ideo Labeo scribit, mulieri non esse permittendum, referre iusurandum: et ita Edictum ordinatum videtur. Wenn nun gleich alle diese Stellen zwar nur von einer eigenen unerlaubten Handlung des Delaten reden, so ist es doch keinem gegründeten Zweifel unterworfen, daß auch bei einer eigenen erlaubten Handlung derselben das nämliche Statt finde, wenn nämlich nur der Delat, nicht aber der Defendent davon hinlänglich unterrichtet ist<sup>30</sup>). Wie aber, wenn die eigene Handlung des Gegners z. B. des Beklagten, so beschaffen wäre, daß der Kläger hiervon eine gleiche Wissenschaft hätte, würde nicht in diesem Falle eine Zurückziehung des Eides Statt haben? Es scheint mir darauf anzukommen, ob die eigene Handlung des Beklagten, welche den Gegenstand der Eidesdelation ausmacht, eine erlaubte, oder unerlaubte sey. In dem ersten Falle hat die Zulässigkeit der Zurückziehung nicht den mindesten Zweck.

4. Th. Decis. CLXXVI. Nr. 2. BOEHMER cit. Diss. §. 17. Gebr. Overbeck Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien. 9. Band. Medit. 450. S. 129. THIBAUT Syst. des P. R. 3. B. §. 1164. a. E.

30) S. BOEHMER cit. Diss. §. 17. in fin. und Schmidts hinterlassene Abhandlungen. 2. B. Nr. 41. §. 3.

Zweifel<sup>31)</sup>). In dem letztern Falle hingegen ist wieder zu unterscheiden. Der Kläger hat entweder dem Beklagten über die ihm Schuld gegebene eigene Handlung den Eid desirirt, oder der Beklagte hat dem Kläger darüber den Eid zugeschoben. Im ersten Falle findet keine Zurückchiebung statt. Alle die oben angeführten Gesetze sagen dieses einstimmig. Gemeinslich sezen zwar die Rechtsgelehrten den Grund darin, weil der Beklagte am besten wissen müsse, ob er schuldig oder unschuldig sey, welches hingegen der Kläger nicht immer mit vollkommener Gewissheit behaupten könne; sie wollen daher, wenn das Letztere wirklich der Fall seyn sollte, auch sogar dem Beklagten über das ihm Schuld gegebene eigene Verbrechen die Zurückchiebung des Eides gestatten<sup>32)</sup>). Allein alle oben angeführten Gesetzstellen sagen ausdrücklich, daß der Beklagte den ihm über sein eigenes unerlaubtes Factum zugeschobenen Eid abzuschwören schuldig, und demselben die Zurückchiebung durchaus nicht zu gestatten sey. Eben dieses bestätigt auch noch eine deutliche Stelle des canonischen Rechts, cap. ult. princ. X. b. t. wo es heißt: *Nec liceat convento famosa actione referre huiusmodi iuramentum.* Der Grund scheint also vielmehr darin zu liegen, weil der Beklagte, welcher in einem Falle, wo er in Gefahr ist, seinen guten Namen zu verlieren, dennoch das ihm selbst an die Hand gegebene Mittel, wodurch er sofort

31) LAUTERBACH Diss. cit. §. 75.

32) E. Hug. DONELLUS in Commentar. iuris civ. Lib. XXIV. cap. 21. pag. 1321. BRUNNEMANN Commentar. ad L. II. D. rerum amotar. und POTHIER Pandect. Iustin. Tom. II. Lib. XXV. Tit. 2. Nr. XVIII. not. h. pag. 79.

alle Gefahr abwenden, und seine Ehre retten konnte, ausschlägt, und die Entscheidung der Sache auf den Eid des Klägers ankommen lassen will, durch die Zurückziehung des Eides offenbar den Verdacht eines bösen Gewissens wider sich erweckt<sup>33)</sup>), der Kläger ist daher den ihm zurückgeschobenen Eid um so weniger zu schwören schuldig, je unbilliger es überhaupt seyn würde, ihn zu nöthigen, daß er über ein fremdes Factum schwöre<sup>34)</sup>). Ganz anders würde sich hingegen die Sache verhalten, wenn der Beklagte dem Kläger über eine ihn gravirende Behauptung seines Klagegrundes, z. B. daß der Kläger es selbst geschen, daß der Beklagte ihm seine Sache entwendet habe, den Eid zugeschoben hätte. Daß in diesem Falle der Beklagte dem Kläger den Eid zuschieben könne, leidet keinen Zweifel. Es läßt sich dieses aus einer Stelle des Paulus klar beweisen, wo es heißt<sup>35)</sup>: Item POMPONIUS ait, eum, qui furtum sibi factum alicuius rei iuravit, non statim etiam condictionis causam nancisci. Zwar ist hier eigentlich nur von einem außergerichtlichen Eide die Rede, wie daraus erschellt, daß gesagt wird, der Eid begründe hier nicht schlechterdings die condictio furtiva, weil diese nur dem Eigenthümer zusteht<sup>36)</sup>). Es muß aber eben dieses auch bei einem gerichtlichen Eide Statt finden, weil hier der Kläger sich auf eigene Wissenschaft gründet<sup>37)</sup>). Daß nun

33) S. LAUTERBACH cit. Diff. §. 66. 67. et 68. und Gonzalz de Teller Commentar. in Decretal. ad cap. ult. X. de iure iur. Tom. II. pag. 616.

34) L. 11. §. 2. D. Rerum. amotar.

35) L. 21. §. 9. D. b. t. Add. L. 9. §. 2. D. eodem.

36) S. POTHIER Pand. Iustin. Tom. I. h. t. Nr. XXXV. not. 1.

37) S. SETSER de iurament. Lib. IV. cap. 6. nr. II.

nun aber in diesem Falle der Kläger befugt sei, dem Beklagten den Eid zurückzuschieben, läßt sich darum nicht bezweifeln, weil hier dem Kläger weder ein Gesetz entgegensteht, noch auch der Grund hier eintritt, aus welchem die Gesetze dem Beklagten die Zurückschreibung des Eides nicht erlauben<sup>38)</sup>). Die Zurückschreibung des Eides setzt ferner

b) voraus, daß der Referent auch fähig sei, den Eid abzulegen, und der Delat die Fähigkeit habe, den Eid zurückzuschleben. Denn auch die Befugniß, den Eid zurückzuschleben, hängt von der freyen Disposition über seine Rechte ab. Wer also einen Eid zu deseriren nicht fähig ist, kann auch einen zugeschobenen Eid nicht referiren<sup>39)</sup>). Nur darin unterscheidet sich die Zurückschreibung von der Eidesdelation, daß der Zurückschließende seinem Eide für Gefahrde ausgesetzt ist<sup>40)</sup>).

2) Worin besteht die Wirkung der Zurückschreibung des Eides? Man unterscheide. Die Zurückschreibung war entweder

A) in einem solchen Falle geschehen, wo sie zulässig ist. Dann hat sie

a) auf Seiten des Referenten, dem der Eid zurückgegeben worden ist, die Wirkung, daß dieser den Eid schlechterdings schwören muß, und ihn weder referiren,

X 3

noch

38) LAUTERBACH Diss. cit. §. 68.

39) S. LAUTERBACH Diss. cit. §. XII. sqq.

40) L. 34. §. 7. D. b. t. Sed nec iuriurandum de calumnia referenti desertur: quia non est ferendus actor, si conditionis, quam ipse detulit, de calumnia velit sibi iurari.

noch sein Gewissen mit Beweis vertreten kann, wenn er nicht beweisfällig werden will<sup>41)</sup>). Denn derjenige, welcher fordert, muß doch überzeugt seyn, daß er ein Recht zur Forderung habe, dahingegen derjenige, von welchem gefordert wird, sehr wohl in dem Fall seyn kann, daß er weder von der Rechtmäßigkeit der Forderung, noch von dem Gegenthell überzeugt ist. Er kann also wohl den Eid zurückgeben, aber nicht der Referent, denn dieser muß nun schlechterdings auch dafür sorgen, daß seine Forderung glaubhaft werde. Dieses bestätigen auch klare Gesetze, Justinian sagt L. 12. §. 1. Cod. de reb. cred. et iureiur.

*Sed iuramento illato, cum hoc a partibus factum fuerit, et a iudice approbatum: vel ex auctoritate iudicis cuicunque parti illatum: si quidem is, cui imponitur sacramentum, nihil ad hoc fuerit reluctatus, hoc praestetur, vel referatur: necessitate ei imponenda, cui iure referitur, relationis sacramentum subire: vel si hoc recusaverit, quasi illato sacramento praestito, causa vel capitulum decidatur, nullo loco provocationi relinquendo. Quis enim ferendus est, ad appellationis veniens auxilium in his, quae ipse facienda procuravit?*

Verweigert also der Referent die Ableistung des ihm zurückgeschobenen Eides, und er ist der Kläger, so wird der Beklagte absolvirt, ist er der Beklagte, so wird er verurtheilt, und es wird in dem einem, wie in dem andern Falle so angesehen, als ob der Eid von dem Referenten wäre

41) *de cocceji iur. civ. controv. h. t. Qu. 32.* LAUTERBACH cit. Diff. de relatione iuris iurandi §. 106—108. HOFACKER Princip. iur. civ. Tom. III. S. 4523.

wäre geschworen worden. Eben dies lehrt auch Ulpian L. 34. §. ult. D. b. t. wo er sagt: *Ex relatione, non iurante actore, iudex absolvit reum.* Sollte jedoch der Referent unterdessen neue Beweise gefunden haben, und beschleichen oder eidlich erhärten können, daß er von denselben vorher keine Wissenschaft gehabt habe, so kann er mit diesem Beweise noch zugelassen werden<sup>42)</sup>. Stirbt der Referent vor der Ableistung des ihm zurückgeschobenen Eides, so kann deswegen der Eid an sich nicht für abgeleistet angenommen werden, sondern es gilt hier eben das, was oben in dem Falle bemerkt worden ist; wenn der Delat vor der Ableistung des angenommenen Eides stirbt<sup>43)</sup>.

b) Auf Seiten des Referenten entsteht die Frage, ob er die Zurückziehung widerrufen, und den Eid noch selbst schwören, oder die Gewissensvertretung noch ergreifen könne? Die Rechtsglehrten sind hierüber verschiedener Meinung. Einige<sup>44)</sup> unterscheiden, ob der zurückgeschobene Eid bereits acceptirt war, oder nicht. Nur in dem letzten Falle lassen sie die Revocation zu, aber nicht in dem ersten. Andere<sup>45)</sup> hingegen läugnen unbedingt, daß es

X 4

dem

42) S. Grolmans Magazin für die Philosophie des Rechts und der Gesetzgebung. I. Bandes 2. Heft S. 143.

43) Anderer Meinung ist MALBLANC de iureiur. §. 56. pag. 203.

44) LAUTERBACH cit. Diff. §. 101. et 102. de cocceji iur. civ. controv. h. t. Qu. 30. und BIENER Systema process. iudiciar. Tom. I. §. 104. in fin.

45) MALBLANC Doctr. de iureiur. §. 57. MÜLLER ad Leyserum Tom. II. Fasc. I. Obs. 312. Danz Grunds. des ordentlichen Prozesses §. 379. und KOPACKER Princ. iur. civ. Tom. III. §. 4523.

dem Referenten noch freystehe, die geschehene Zurückschlebung zu widerrufen. Sie nehmen bloß den Fall aus, wenn derselbe neuen Beweis gefunden hätte, und beschlehnigen oder eidlich erhärten könnte, daß er von demselben vorher keine Wissenschaft gehabt habe. Die richtigste Meinung ist wohl die, daß dem Referenten die Zurücknahme des referirten Eides in eben der Maße zu gestatten sey, wie dies dem Deserenten erlaubt ist<sup>46</sup>). Denn beyde Theile müssen hierin gleiche Rechte haben, nachdem einmal in der L. 11. C. de reb. cred. der Satz aufgestellt ist, daß die Zurücknahme eines deserirten Eides bis zur Ableistung desselben nach Willführ Statt haben solle.

B) Die Zurückschlebung des Eides ist in einem solchen Falle geschehen, wo sie unzulässig ist. Hier zieht sie die Desertion des zugeschobenen Eides nach sich, und der Delat wird pro iurare nolente gehalten<sup>47</sup>).

Uebrigens muß die Zurückschlebung des Eides in eben der Maße geschehen, wie der Eid angebracht ward, nur aber freilich in der umgekehrten Form der Zuschlebung<sup>48</sup>). Jedoch können zuweilen die besondern Umstände der Sache oder die besondern Verhältnisse der Personen eine Aenderung nochwendig machen<sup>49</sup>). Zuweilen ist auch der referirte Eid nur ein Glaubenseid, denn der

De

46) LEYSER Meditat. ad Pand. Vol. II. Specim. CXXXIX. Cor. 2.  
EMMINGHAUS ad Coccejum h. t. Qu. 30. not. h. und THIBAUT  
Syst. des P. R. 3. B. §. 1164.

47) DAN; Grds. des ord. Processeß §. 378. Anderer Meinung ist jedoch Delat in der Anleitung zur gerichtl. Praxis §. 242. S. 371. lit. cc.

48) Martin Lehrbuch des bürgerl. Processeß §. 216.

49) L. 34. §. 8. D. b. t.

Deferent leistet den Eid nach dem Grade seiner möglichen Wissenschaft von der Sache<sup>50)</sup>.

S. 804.

III. Gewissensvertretung. Ursprung und Wirkung derselben.

Derjenige, welchem ein Hauptfeld im Prozeß ist zugeschoben worden, wenn er den Eid weder selbst schwören, noch denselben zurückziehen will, kann jetzt hendes dadurch abwenden, wenn er bereit ist, die Unwahrheit des Beweis-Satzes welche er beschwören sollte, durch andere Beweismittel darzustellen. Dies nennt man sein Gewissen mit Beweis vertreten<sup>51)</sup>). Ob diese Gewissensvertretung schon in dem römischen Rechte gegründet seyn, oder bloß der Praxis ihren Ursprung verdanke, ist streitig. Das Letzte behaupten die meiststen<sup>52)</sup>). Nur wenige sind mir bekannt, welche das Erste zu behaupten gesucht haben<sup>53)</sup>). Die erste Meinung verdient auch unstreitig den Vorzug, weil die Beweise für die letzte auf einem nichtigen oder unsichern Grunde

XV

bes.

50) LAUTERBACH Diff. de relat. iurisiur. §. 79.

51) GRIEBNER Diff. de probationum, quae iurisiurandi declinandi causa suscipiuntur, ambagibus recidendi. in Opusc. Tom. IV. Nr. 9. CAR. EBR. BOERNER D. de probatione pro exoneranda conscientia. Erf. 1731.

52) BAUER Pr. de defensione conscientiae per probationem iure communi fundata. Lipsiae 1753. (in Opusc. Tom. I.) Dantius Ord. des ordensis. Processus §. 380. THIBAUT Syst. des P. R. 3. B. §. 1164. GÜNTHER Princip. iuris Rom. privati noviss. Tom. II. §. 1233. u. a. m.

53) VOET Comm. ad Pand. h. t. §. 15. MALBLANC de iureiur. §. 58. HOFACKER Princip. iur. civ. Tom. III. §. 4519. not. f.

beruhen. Denn daß die Eidesdelation nach dem römischen Rechte nur ein subsidiäres Beweismittel sey, sagt Voet ganz unrichtig voraus. Das Zeugniß des Quinctilians<sup>54)</sup> hingegen, worauf sich Herr Professor Malblanc beruft, beweist zwar, daß die Gewissensvertretung durch Beweis sich nach der Vernunft wohl rechtfertigen lasse, weil sie dem Redlichgesinnten dazu dienen könne, um sich von allem Verdacht zu befreien, dem man nicht immer entgeht, wenn man sein Recht nur einem Eide, und folglich seiner eigenen Moralität, und dem Glauben der Welt an dieselbe verdanke. Allein daß sie in den römischen Gerichten eingeführt gewesen sey, läßt sich schwerlich daraus erweisen. Wie unsicher der Beweis sey, der aus den Schriften und Declamationen der römischen Redner, insonderheit aber des Quinctilians, zur Begründung dessen, was bey dem Römern wirklich gelebtes Recht war, genommen wird, haben schon längst andere bemerkt. Abraham Wieling<sup>55)</sup> sagt sehr richtig: *Frustra ex declamationibus Rethororum auctoritatem iuris peti.* Und Gisilius<sup>56)</sup> wirft mit

54) *Institut. orat. Lib. V. cap. 6.* *Is, qui defert, agere modeste videtur, cum litis adversarium iudicem faciat, et eum, cuius cognitio est, onere liberet, qui profecto alieno iureiurando stare, quam suo malit. Quo difficilior recusatio est, nisi forte res est ea, quam credibile sit, notam ipsi non esse. Quae excusatio si deerit, hoc unum relinquetur, ut invidiam sibi quaeri ab adversario dicat, atque id agi, ut in causa, in qua vincere non possit, queri possit. Itaque hominem quidem malum occupaturum hanc conditionem fuisse, se autem probare malle, quae affirmet, quam dubium cuiquam relinquere, an peierarit.*

55) *Lection. iuris civ. Lib. II. cap. 22. pag. 197.*

56) ad Caii *Institutiones* Lib. I. Tit. 4. Not. 3. (in SCHULTING *Jurisprud. Antejustiz.* pag. 33.)

mit Recht die Frage auf: *Quis adeo hospes est in bonis litteris, ut ignoret liberam illam configendi licentiam, quam sibi Veteres in eiusmodi scholasticis exercitationibus sumsere?* Ja wer sollte nicht Püttmanns<sup>57)</sup> Urtheil unterschreiben, wenn er sagt: *Haud fortasse erraverim, si Rhetoribus haud minus, quam poetis atque pictoribus, quidlibet audendi fingendique aequam semper potestatem fuisse dixero?* Dass dies hier wirklich der Fall sei, scheint fast keinem Zweifel unterworfen zu seyn. Denn man erwäge nur, dass in dem ganzen römischen Gesetzbuche von dieser Gewissensvertretung auch nicht die geringste Spur zu finden ist. Ueberall, wo von der Eidesdelation, als einem gerichtlichen Beweismittel, die Rede ist, wird zwar dem Delaten, der nicht selbst schwören will, erlaubt, den Eid zurückzuschleben, aber nirgends wird ihm zur Abwendung des Eides der Beweis des Gegenthells erlaubt<sup>58)</sup>, vielmehr sagt der Prätor in seinem Edict: *Eum, a quo iuriurandum petetur, IURARE COGAM, nisi iuriurandum referre malit*<sup>59)</sup>. Wie verdächtig erscheint dagegen das Zeugniß des Redners! Schon Duaren<sup>60)</sup>, dem die Stelle Quinctilians nicht unbekannt war, fühlte die Trüglichkeit dieses Beweises, und hielt die entgegengesetzte Meinung dem Geiste des römischen Rechts gemäßer, und

Roch

57) *Probabil. iuris civ.* Lib. II. Cap. 16. pag. 124.

58) *L. 34. §. 6. et 7. D. b. t. L. 38. D. eodem L. 25. §. 1. D. de constit. pecun. L. 9. Cod. de reb. credit. et iureiur.*

59) *L. 34. §. 6. et 7. D. b. t.*

60) *Commentar. in Tit. I. Libri IV. Cod. Cap. 3. in zius Operib.*  
pag. 361.

Roch<sup>61)</sup> hat dies vollends außer allen Zweifel gesetzt. Dass übrigens die Analogie des kanonischen Rechts für die Rechtmäßigkeit der Gewissensvertretung spreche, leidet keinen Zweifel. Denn wenn derjenige, welcher bewiesen hat, nach einer bekannten Verordnung des kanonischen Rechts<sup>62)</sup> mit einem Eide nicht weiter beschworen werden darf, so ist es wohl der Consequenz gemäß, auch denjenigen, welchem ein Eid zugeschoben war, damit zu verschonen, wenn er sich bereitwillig erklärt, dass er den Beweis der zu beschworenden Sache über sich nehmen wolle<sup>63)</sup>. Es bringt überdem auch schon die Rechtsgleichheit der Parthenen die Zulassung dieses Beweises mit sich. Denn da der Beweisführer die Freiheit hat, ob er sich der Eidesdelation oder eines andern Beweismittels bedienen wolle, so muss es auch demjenigen, welchem der Eid zugeschoben worden, erlaubt sein, ob er schwören, oder sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle. Auf solche Art lässt sich die durch den Gerichtsgebrauch eingeführte Gewissensvertretung vollkommen rechtfertigen.

Es ist jedoch nöthig, die Beschaffenheit derselben näher kennen zu lernen, um den richtigen Standpunkt nicht zu verfehlten, aus welchem die Gewissensvertretung angesehen werden muss. Wer die Gewissensvertretung wählt, lässt sich vor der Hand auf die Eidesdelation, als solche, noch

61) Progr. de probatione pro exoneranda conscientia in foro Romano ignota. Gissae 1783. 4.

62) Cap. 2. X. de probat.

63) G. Gönners Handbuch des deutschen gemeinen Proesses 2. Band Nr. XLVIII. §. 1. S. 494.

noch gar nicht ein, sondern versucht zuvörderst, durch andere Beweise dem ihm zugeschobenen Eide auszuweichen<sup>64)</sup>). Durch diesen Versuch, wenn er auch misslingen sollte, geht daher der Beweis durch den Eid nicht verloren, sondern er wird nur suspendirt<sup>65)</sup>). Es findet nun also eine ganz neue Beweisführung statt<sup>66)</sup>, welche jedoch als ein Gegenbeweis<sup>67)</sup> darum nicht betrachtet werden kann, weil dieser jederzeit einen Hauptbeweis voraussetzt, welcher aber von dem Diferenten durch die bloße Eideszuschreibung noch nicht vollführt worden ist; sondern es wird vielmehr die unternommene Beweisführung der Vollführung des Beweises durch den Eid gleichsam, wie Hönnert<sup>68)</sup> sagt, als eine Præjudicialfrage entgegengestellt, von deren Ausgang es abhangen soll, ob die Vollführung des Beweises durch einen Eid nothwendig sey oder nicht. Der übernommene neue Beweis muß nun auch gehörig angetreten, und dabei durchaus nach den Regeln der Beweisführung verfahren werden. Da er zur Abwendung des zugeschobenen Eides dienen soll, so muß er auch nothwendig auf eben die Punkte gerichtet werden, worüber hat  
geo.

64) S. BOEHMER Diss. de auct. iudicis circa iusjur. in iud. delatum relatumque. §. 18. in *Elect. iur. civ. Tom. II.* pag. 678.

65) Martins Lehrbuch des bürgerl. Processe §. 217.

66) GROLMANS Theorie des gerichtl. Verfahrens §. 199. nr. 3. S. 413.

67) Dies ist eine falsche Ansicht bey SCHAUMBURG Princip. prax. iurid. iud. Lib. I. Sect. I. M. 3. Cap. V. §. 13. BAUER Progr. cit. in Opusc. T. I. pag. 383. und Claptoth im ord. Proces Th. 2. §. 327. Nr. III.

68) Handbuch des gemeinen Processe 2. B. Nr. XLVIII. §. 4. S. 498.

geschworen werden sollen<sup>69)</sup>). Wird der Beweis durch Zeugen geführt, so sind auch Fragstücke auf die übergebenen Beweisartikel erlaubt, und dürfen solche, als ein Vertheidigungsmittel des Referenten, von dem Richter nicht abgeschnitten werden<sup>70)</sup>). Eben deswegen findet auch bei der Gewissensvertretung ein Gegenbeweis statt<sup>71)</sup>). Viele<sup>72)</sup> sind zwar anderer Meinung. Sie sind aber durch unrichtige Ansicht der Sache zu falschen Resultaten verleitet worden. Denn sie betrachten entweder die Gewissensvertretung als einen Gegenbeweis, welches sie doch nicht ist, wie Hönnér<sup>73)</sup> ganz überzeugend dargethan hat,

69) Nicht auf Einreden, welche des Referenten Behauptung entgegenstehen. S. Westphals Rechtsgutachten 1. Band h. t. §. 21.

70) Claproth ord. bürgerl. Procesß §. 327. und Daanz Grundsätze des ordentl. Procesſes §. 380. Das Gegenthil behaupten zwar STRYK in Caut. iuramentor. P. III. Sect. II. Cap. 5. nr. 92. und Knorr in der Anleit. zum bürgerl. Procesß Hauptst. XIII. §. 27. Allein man sehe der Gebr. Overbeck Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien 10. Band Medit. 536.

71) SCHENK van NYDEGGEN Diff. de probatione contra exonerationem conscientiae per probationem. Duisburgi 1797. Hönnér im angef. Handbuch II. 48. und die Gebr. Overbeck in den Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien 11. Band Medit. 553. haben dieses hinklänglich bewiesen. Ihnen stimmt auch Martin im Lehrbuch des bürgerl. Procesſes §. 217. Not. p. beg.

72) Ausser den not. 67. angeführten auch MALBLANG Doctr. de iure iur. §. 58. pag. 211. Delze Anleit. zur gerichtl. Prozess §. 215. Daanz Grunds. des ord. Procesſes §. 380. HOFACKER Princip. iur. civ. Tom. III. §. 4519. A. s. und THIBAUT im Syst. des P. R. 3. B. §. 3164.

73) a. a. o.

hat, oder sie soll ein Surrogat des Eides seyn, da doch durch die Gewissensvertretung der angetragene Eid suspendirt wird, und eine neue Beweisfuhrung eintritt, wovon der dem Deferten der Gegenbeweis um so weniger ver sagt werden kann, da er ein nothwendiges Vertheidigungsmittel ist, und zu mehrerer Aufklarung der streitigen Sache dient. Man kann auch nicht sagen, der Deferent habe sich durch die Eideszuschreibung aller andern Beweise begeben; denn dies ware nur dann der Fall, wenn die Sache durch wirkliche Ableistung des Eides ware beendigt worden. So aber ist ja nun der Stand der Sache geandert, und der Delat Beweisfuhrer geworden. Sollte denn dies nur dem Delaten erlaubt, der Deferent aber vom rechtlichen Vertheidigungsmittel wider den Beweis seines Gegners ausgeschlossen seyn? Wie lafft sich eine solche Ungleichheit der Rechte unter den Parteien rechtfertigen? Die Antretung des Beweises geschieht ubrigens binnen eben der Frist, welche dem Delaten gesetzt war, um sich über den Eid zu erklären, sonst muß ihm dazu ein peremtorischer Termin gesetzt werden<sup>74)</sup>.

Die Wirkung dieser Gewissensvertretung besteht nun darin.

1) Hat der Gewissensvertreter einen vollkommenen Beweis hergestellt, so fällt nun die Eidesdelation als überflüssig weg.

2) Hat

74) *C. Mart. Iac. FABER* Diss. de eo, quod iustum est, si conscientiam probatione defensurus in probatione defecerit. Goettingae 1775. Cap. III. §. 17. und *Martin im Lehrbuch des bürg. Processeß* §. 217. not. q.

2) Hat er einen unvollständigen Beweis geführt, so wird nach Verschiedenheit der Umstände auf den Erfüllungs-, oder Reinigungseid erkannt <sup>75</sup>).

3) Hat er nichts bewiesen, entweder

a) weil er sich am Beweise versäumt hat; so ist nicht allein die Gewissensvertretung nunmehr für desert, sondern auch der Eid für verweigert zu erklären <sup>76</sup>). Oder

b) weil der Beweis gegen ihn ausgefallen ist; so ist gleichfalls ein verdammendes Urtheil die Folge <sup>77</sup>). Ist hingegen

c) der Beweis zwar nicht gegen ihn, aber auch nicht für ihn ausgefallen, so kann er nun den zugeschobenen Eid noch immer annehmen oder zurück schieben <sup>78</sup>).

Denn

75) SCHAUMBURG Princip. prax. iurid. iud. Lib. I. Sect. I. Membr. III. Cap. V. §. 14.

76) WERNHER Observat. for. Tom. I. P. IV. Obs. 151. nr. 559.  
FABER cit. Diff. Cap. III. §. 21. Martin Lehrbuch des bürgerl. Proc. §. 217. not. q.

77) Danz Grds. des ord. Proceßes §. 381.

78) de cocceji iur. civ. controv. h. t. Qu. 29. Ge. Lud. BOERNER cit. Diff. §. 18. in Elect. iur. civ. Tom. II. pag. 678.  
FABER cit. Diff. §. 19. et. 20. MALBLANC de iure iur. §. 53.  
pag. 211. Gönner a. a. D. II. S. 498. Martin im Lehrbuch des bürgerl. Proceßes §. 217. Das Gegenteil behaupten zwar viele. STRUV Synt. iur. civ. Ex. XVII. §. 33. STRYK Us. mod. Pand. h. t. §. 25. LAUTERBACH Diff. de relatione iurisiur. §. 20. LEYSER Specim. CXXXIX. cor. 3. Allein man sehe der Gebr. Overbeck Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien 10. Band Medit. 537.

Denn durch die Gewissensvertretung wurden diese beiden Erklärungsarten über den Eid nur suspendirt, gelangen also für den Gewissensvertreter, im Falle seines verfehlten Zwecks, auf keine Weise verloren.

### §. 805.

Ausführung des Beweises durch Eideszuschreibung. Schwörungs-Termin. Folgen des Ungehorsams.

Ist der zugeschobene Eid angenommen, oder zurückgeschoben, auch gegen die Statthaftigkeit der Zurückziehung rechtlich nichts erinnert worden; so muß nun der Richter die Eidesformel normiren. Die Fassung selbst hängt von der Form ab, in welcher der Eid ist zugeschoben worden, und richtet sich nach dem Grade der möglichen Wissenschaft, welche derjenige, der den Eid leisten soll, von der Sache hat<sup>79)</sup>). Anders ist daher die Formel bey einem Eide der Wahrheit, anders bey einem Glaubens-eide zu fassen<sup>80)</sup>). Ueberall muß jedoch die Eidesformel mit solcher Vorsicht abgefaßt werden, daß keine reservatio mentalis dabei statt finden kann. Daher muß dieselbe zuvor den Parteien mitgetheilt werden. Können sich die streitenden Theile über die Abfassung derselben nicht vereinigen, so sind sie mit ihren Erinnerungen dagegen in einem eigenen Verfahren zu hören, worüber alsdann der Richter zu entscheiden hat<sup>81)</sup>). Der Richter kann und muß auch

79) S. HOFACKER Princip. iur. civ. Tom. III. §. 4522. in fin.

80) S. DANZ Grunds. des ord. Processeß §. 371. Not. d. Martin's Lehrbuch des bürgerl. Processeß §. 218. not. v.

81) L. 34. §. 5. D. b. t. Si de qualitate iuramenti inter partes dubitatum, conceptio eius arbitri iudicantis est. S. VOET Glücks Erläut. d. Pand. 12. Th. 3

auch schon von Amtswegen an der Zuschiebung alle erhebliche Mängel verbessern, zumal wenn sie auf unerhebliche oder nicht auf alle erhebliche Umstände gerichtet seyn sollte<sup>82</sup>). Aus diesem Grunde hat er das Recht, die Eidesformel nach dem Zweck, für welchen der Eid als Beweismittel gebraucht wird, dem Zustande der Sache gemäß zu bestimmen; es wollten denn die Parthenen durch eine ausdrückliche Uebereinkunft ihr Recht von Beschwörung eines Umstandes abhängig machen, welcher auf die Merkmale ihres Streits keinen Einfluß hat<sup>83</sup>). (§. 795. S. 211. f.) Ist nun die Eidesformel normirt, so wird ein Schwörungs-termin anberaumt, jedoch muß in dem Falle, da einer moralischen Person der Eid deferiri worden ist, vor Ansetzung des Termins der Gegner noch mit seiner Erklärung über die zur Ableistung des Eides vorgeschlagenen Mitglieder gehört werden<sup>84</sup>). Auf diesen Termin sind beide Parthenen, theils um den Eid zu schwören, theils um zu sehen, wie er abgeleistet werde, vorzuladen. Wäre etwa der Gegner zur Bewohnung der Eidesleistung nicht besonders vorgeladen worden, so entsteht daraus keine Nichtigkeit, wenn nur sonst die Eidesleistung vorschriftemäßig vorgenommen

Comm. ad Pand. h. t. §. 13. und von Quistorp Beiträge zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien Nr. 51. S. 798.

82) S. MALBLANC de iureiur. §. 60. Gönners Handbuch des gemeinen Processe 2. Band Nr. XLIX. §. 7. und Kleins merkwürdige Rechtsprüche der Hallischen Juristen-Fakultät. 3. Band. Nr. VI. S. 139.

83) Gönnner im Handbuch 1. Band Nr. X. §. 26.

84) Martins Lehrbuch §. 218. not. y. und dieser Commentar §. 795. S. 221. ff.

wen worden ist, weshalb dem Gericht immer die Vermuthung der Legalitt zur Seite steht<sup>85</sup>). Denn die bloße Vorladung des Beweisfhrers ad videndum iurari, wenn er nicht etwa, was der Gegenthil verlangen kann, zuerst den Eid fr Gefhrde schworen soll, ist nur eine monitorische, deren Unterlassung keine Nichtigkeit erzeugt<sup>86</sup>). Bleiben beyde Thelle in dem anberaumten Termine aus, so ist der Termin circumducirt, und die Citation verliert ihre Wirkung. Bleibt aber nur ein Thell aus, so war dieser entweder blo, um zu sehen, wie der Haupteid abgeschworen werde, citirt, oder er war selbst zur Eidesleistung vorgeladen. Im ersten Falle wird, seines au遙enbleibens ohngeachtet, die Eidesleistung vorgenommen<sup>87</sup>). In dem andern Falle hingegen war entweder die Citation eine blos dilatorische, oder eine peremptorische. Denn an sich ist auch hier die erste Ladung nicht gleich peremptorisch<sup>88</sup>). Das Ausbleiben in dem ersten Falle hat nur die gemeine Strafe des Ungehorsams zur Folge. War hingegen die Citation peremptorisch, so wird der Ungehorsam dessen, welcher in diesem Termiu den Haupteid schwören sollte, mit der Strafe des verweigerten Eides, das

¶ 2

ist,

85) S. Kleins angef. Rechtsprche der Hallischen Juristenfakultt. 3. Band Nr. VI. S. 142. besonders auch Stettubens rechtliche Bedenken 4. Th. Ged. 103.

86) Grolman Theorie des gerichtl. Verfahrens §. 199. Nr. 1. S. 412.

87) L. 12. §. 4. Cod. de reb. cred. Dazu Grunds. des ord. Processe §. 383. a. E.

88) Dazu a. a. D. §. 382. und Martin a. a. D. §. 218. Not. a.

ist, mit dem erdichteten Geständniß der Unwahrheit seiner Behauptung, geahndet<sup>89)</sup>; dagegen beym Außenbleiben dessen, welcher den Eid für Gefährde vor dem acceptirten Haupteide des Delaten ableisten sollte, der Haupteid für geleistet angenommen wird<sup>90)</sup>. Erscheinen aber beide Parteien der Ladung gemäß, so muß bei einem zugeschobenen Elde, zu dessen Abschwörung der Delat bereit ist, der Deferent vorerst den Eid für Gefährde leisten. Eher kann er die Ableistung des Haupteides von seinem Gegner nicht verlangen<sup>91)</sup>. Jedoch kann dieser auch dem Deferenten das iuramentum calumniae erlassen, so wie auch solches vom Richter aus Gründen von Anis wegen verworfen werden kann<sup>92)</sup>. Denn der Eid für Gefährde ist der Auctorität des Richters ganz vorzüglich untergeordnet<sup>93)</sup>. Ist aber dieser Eid dem Deferenten auferlegt, und er verweigert dessen Ableistung, so wird der Haupteid für erlassen erklärt, und der Proceß ist für den

89) L. 38. D. b. t. Martin §. 219.

90) L. 37. D. b. t.

91) L. 34. §. 4. D. eod. Qui iusurandum defert, prior de calunnia debet iurare, si hoc exigatur; deinde sic ei iurabitur. L. 11. §. 1. D. rerum atomar. L. 9. Cod. de reb. credit. L. ult. Cod. de fidejcomm.

92) S. MALBLANC de iureiur. §. 54. pag. 194. Claproth Einleit. in den ordentlichen bürgerl. Proceß. 2. Th. §. 328. II. Danz Grunds. des ord. Processe §. 376. Man übersehe jedoch dabei nicht Gönners Anmerkung zu Not. d. S. 537.

93) L. 5. §. 14. D. de novi oper. nunciat. Hoc iusurandum auctore Praetore defertur.

den Deserenten verloren<sup>94)</sup>). Bey dem zurückgeschobenen Eid fällt hingegen der Eid für Gefährde ganz weg<sup>95)</sup>. Wird der Haupteid nicht geleistet, so ist er entweder von dem, welcher ihn antrug, erlassen, oder von dem, welcher ihn zu schwören schuldig war, verweigert worden. Im ersten Fall hat dies eben die Wirkung; als wenn der Eid wäre abgeleistet worden<sup>96)</sup>. Jedoch kann eine solche Erlassung nur von dem geschehen, welcher die freye Disposition über sein Vermögen hat, mithin von seinem Pupillen<sup>97)</sup>. In dem andern Falle hingegen kommt es darauf an, ob die Eidesleistung aus einem rechtmäßigen Grunde verweigert wird oder nicht. In dem letztern Falle muß dem Eidespflichtigen die Eidesleistung unter der Androhung auferlegt werden, daß widrigerfalls der Eid für verweigert erklärt werden solle. Die Realisirung dieser Drohung besteht nun darin, daß bey dem zugeschobenen Eid, das, was durch denselben erwiesen werden sollte, für erwiesen, bey dem

94) L. 37. D. b. t. Si non fuerit remissum iuriurandum ab eo, qui detulerit, sed de calumnia non iuratur, consequens est, ut debeat denegari ei actio. Sibi enim imputer, qui processit ad delationem iurisiurandi, nec prius de calumnia iuravit: ut sit iste remittenti similis.

95) L. 34. §. 7. D. b. t. Der Eid für Gefährde fällt auch dann weg, wenn der Gegner, welcher den zugeschobenen Haupteid schwören sollte, in dem Schwörungstermin nicht erscheint. S. KIND Quaest. for. Tom. II. cap. 77.

96) L. 6. L. 9. §. 1. D. b. t. L. 1. et 8. C. de reb. credit. S. VOET Comm. ad Pand. h. t. §. 23.

97) L. 32. D. b. t. MALBLANC de iureiur. §. 61. pag. 219.

zurückgeschobenen aber für nicht erwiesen erklärt wird <sup>98</sup>). Ist endlich der Hauptesb abgeschworen, so besteht nun die Wirkung darin, daß dasjenige, was durch denselben ver- sichert wird, von dem Richter, als juristisch gewiß betrach- tet, und darum, als solches, seinem Urtheile zum Grun- de gelegt werden muß <sup>99</sup>). Gegen ein solches Erkenntniß, welches sich auf einen geleisteten Eid gründet, findet aber so wenig eine Appellation Statt <sup>100</sup>); als daß solches aus dem Grunde neu aufgefunder entgegengesetzter Be- weise angefochten und wieder aufgehoben werden könnte <sup>1</sup>). In Absicht auf das Erkenntniß über die Kosten sind je- doch die Rechtsgelehrten verschiedener Meinung. Einige <sup>2</sup>) neh-

98) *L. 34. §. ult. D. b. t.* Cum res in iusurandum demissa sit, iudex iurantem absolvit, referentem audiet, et, si actor iurer, condemnnet reum. Nolentem iurare reum, si solvat, absolvit, non solventem, condemnat. Ex relatione non iurante actore, absolvit reum. GROLMAN Theorie des gerichtl. Verfahrens §. 200.

99) *L. 5. §. 2. D. b. t.* Dato iureiurando non aliud quaeritur, quam an iuratum sit; remissa quaestione, an debeatur, quasi sa- tis probatum sit.

100) *L. 12. §. 3. C. de reb. cred.* VOET Comm. ad Pand. h. t. §. 25. HOFACKER Princip. iur. civ. Tom. III §. 4524.

1) *L. 31. D. b. t. L. 1. C. de reb. credit. L. 19. Cod. de Transact. L. 56. D. de re iudic. L. 4. C. eod.* VOET c. l. und Westphal's Rechtsgutachten h. t. §. 20. Durch die *L. ult. Cod. de reb. cred.* ist dieses nicht aufgehoben, wie oben §. 798 b. §. 250. ff. ausführlich gezeigt worden ist. Anderer Meinung ist jedoch GROLMAN in der Theorie des gerichtl. Verfahrens §. 95.

2) REINHARTH Observat. select. ad *Christinae Decis.* Vol. III. Obs. 2. LEYSER Meditat. ad Pand. Specim. LXXXVIII. medit.

nehmen zur Regel an, daß der sachfällige Thell, wider welchen der Eid geschworen worden, die Kosten tragen müsse. Denn da der gerichtliche Eid als ein Beweismittel betrachtet wird, so habe der Beweisführer, der sich des selben bediente, nicht nur nichts bewiesen, wenn sein Gegner den Eid geschworen hat, sondern es sei auch nun durch den Eid das Gegenteil rechlich dargethan worden. Dennoch nimmt man folgende Fälle aus; 1) wenn derjenige, dem eigentlich den Rechten nach die Last des Beweises nicht oblag, freiwillig seinem Gegner den Eid deferirt hätte, um desto kürzer aus der Sache zu kommen; 2) wenn ein zurückgeschobener Eid geleistet worden; und 3) wenn der Deferent eine nicht geringe, obwohl zum Erfüllungseilde nicht zureichende Probabilität für sich hat. Hier müßten die Proceßkosten compensirt werden. Andere<sup>3)</sup> hingegen halten die entgegengesetzte Meinung der Natur und Beschaffenheit des zugeschobenen Eides angemessener. Denn da dieser Eid, wenn er acceptirt und abgeschworen wird,

V 5

die

II. Andr. Mart. HOEGER Diss. de expensis litis victori refundendis a victo ex iuramento judiciali et litis decisorio. Altorfii 1757. und MALBLANC de iureiur. §. 66.

- 3) VORT. Comm. ad Pand. Tom. II. Lib. XLII. Tit. I. §. 22. Ferd. Christ. HARPPRECHT Disp. de expensis victoriae, praestito iureiurando, adiudicandis, vel compensandis. Tüb. 1686. (Dissertation. acad. Vol. II. Diss. LXII. §. 23. sqq. pag. 799.) Claproth Einleitung in den ord. bürgerl. Proceß 2. Th. §. 342. Westphal in den Rechtsgutachten 1. Band h. c. §. 20. Christ. Frid. BOHL Diss. de indeole iurisiurandi in iudicio delati §. 11. und besonders Fac. Fried. Ge. EMMLICH über die Proceßkosten, deren Erstattung und Compensation 1. Th. §. 36. und 37.

die Stelle eines wirklichen Vergleichs vertrete, und überdem, unsern Gesetzen nach, nur das äußerste Mittel sey, den Grund unserer Angabe ins Licht zu setzen<sup>4)</sup>, so könne er blos bei dunkeln und zweifelhaften Thatsachen Statt haben. Hieraus folge nun von selbst, daß die Prozeßkosten ordentlicher Weise gegen einander aufgehoben werden müßten, wenn der Rechtfertigungsversuch durch den zugeschobenen Eid entschleiden worden sey. Noch andere<sup>5)</sup> verwerfen die Compensation der Kosten schlechterdings, und wollen daher die Verurtheilung des sachfälligen Thells in die Kosten auch der Regel nach in den von den Vertheidigern der ersten Meinung ausgenommenen Fällen nicht Statt finden lassen, weil der Eid, wenn er einmal geleistet ist, nach Vorschrift der Gesetze eine formliche Wahrheit wirke<sup>6)</sup>, und folglich der Richter ein für allemal verbunden sey, dasjenige, als wahr und ausgemacht, im Wege Rechtens zu behandeln, was einmal mittelst Eides bestärkt ist. Er müsse mithin auch nun die Folgen eben so bestimmen, wie es in jedem andern Falle, wo Thatsachen völlig bewiesen, oder unrichtig befunden sind, den Rechten gemäß ist. Nach meiner Einsicht kann man allerdings zum Grundsatz annehmen, daß der unterliegende Theil zur Erstattung der Kosten rechtmäßig verbunden sey, und daß nur schuldlose Unwissenheit, oder verzehlicher Irrethum des Sachfälligen in Ansehung dessen, was nunmehr durch den Eid in juristische Gewißheit

4) Nov. LXXIII. Cap. 4.

5) S. Webex über die Prozeßkosten, deren Vergütung und Compensation. §. 12.

6) L. s. §. 2. D. b. 2.

heit gesetzt ist, ein die Kosten vergleichendes und gegen einander aufhebendes Erkennenß rechtfertigen könne<sup>7)</sup>. Dies ist nun aus der Beschaffenheit der Thatsachen, welche beschworen sind, und aus der Verbindlichkeit, welche dem sachfälligen Theile in Ansehung des gerichtlichen Streits oblag, näher zu bestimmen. Man unterscheidet also folgende Fälle. Der Sachfällige hatte den Eid entweder über sein eigenes, oder über ein gemeinschaftliches, oder über ein fremdes Factum dem Gegner zugeschoben. Im ersten und andern Falle ist er, wenn sein Gegner den Eid geleistet hat, nach der dadurch bewirkten formlichen Wahrheit, unstreitig als ein solcher zu behandeln, welcher ein factum proprium oder commune fälschlich behauptet oder bestritten hat. Er verdient daher keine Nachsicht, und muß billig alle Folgen seines Verschuldens tragen. In dem dritten Falle hingegen kommt es darauf, ob dem Sachfälligen der Beweis dessen oblag, worüber er den Eid deserte, oder dem Sieger. Im ersten Fall fällt ihm zur Last, daß er auf fremde Thatsachen, die er am Ende nicht erweisen konnte, einen Anspruch gründete. Er verdient also auch hier keine Nachsicht<sup>8)</sup>. In dem letzten Falle hingegen kann er sich mit der Unwissenheit entschuldigen, und er ist daher mit der Erstattung der Proceßkosten billig zu verschonen.

V 5

Ob

7) Vergl. GROLMANS Theorie des gerichtl. Verfahrens §. 58. a. Nr. III. S. 83. und GÜNTHER Princip. iuris Rom. privati novissimi. Tom. II. §. 1238.

8) L 42. D. de div. regulis iur. Nam plane qui agit, certus esse deber, cum sit in potestate eius, quando velit experiri, et ante debet rem diligenter explorare, et tunc ad agendum procedere.

Ob übrigens der verlierende Theil der Deserent oder Re-  
rent ist, darauf kommt an sich gar nichts an. Denn nicht  
immer hat die Zurückschlebung des Eides religiöse Den-  
kungsart zum Grunde, sondern oft auch Furcht vor einem  
Meineide.

## §. 806.

Wo ist der Eid zu leisten? Kann er auch durch einen Bevoll-  
mächtigten geschworen werden?

Der Eid muß ordentlicher Weise an der gewöhnlichen  
Gerichtsstelle geschworen werden. Jedoch kann aus beson-  
dern Ursachen, z. B. wegen Krankheit oder vornehmen  
Standes des Schwörenden eine Ausnahme Statt finden.  
In welchem Falle eine Gerichtsdeputation erkannt wird<sup>9)</sup>.  
Ein jeder Eid muß ferner von demjenigen, dem er deserirt  
worden, der Regel nach in eigener Person geschworen  
werden<sup>10)</sup>. Ausnahmsweise kann jedoch die Eidesleistung  
zuweilen auch durch einen Anwalt geschehen<sup>11)</sup>. Schon das  
römische Recht gestattet sie in folgenden Fällen.

I) Wenn

9) *L. 15. D. b. t. Ad personas egregias, eosque qui valetudine  
impediuntur, domum mitti oportet ad iurandum.* Man ver-  
gleiche damit *L. 108. D. de verbis. Signif. und Henr. HILDE-  
BRAND Diff. de personis egregiis earumque iuribus.* *Altorfi* 1693.

10) *L. 12. §. 4. Cod. de reb. credit. et iureiur. Nov. CXXI V.  
cap. 1.* Man sehe auch den 5. Theil dieses Commentars §.  
397. S. 268.

11) *S. Nic. Christoph. LYNCKERI Diff. de iureiurando mandata-  
rii in animam principalis. Ienae 1692. et rec. Halae 1736.  
HENRICI VI. Iun. RUTHENI COMITIS Diff. de iureiurando  
per procuratorem in causis privatis et publicis. Ienae 1729. Io.  
Flor.*

1) Wenn der Eid dem Procurator von dem Gegner seiner Partien freiwillig ist angebracht worden, und jener ihn angenommen hat. Hier kann der Anwalt, wenn er will, den Eid auch über eine fremde Handlung im Namen seines Principals leisten; und er erwirkt dadurch dem letztern eine Klage oder Einrede.

*L. 9. §. 6. D. b. 2. Iusiurandum defensoris vel procuratoris, ei ab adversario delatum, prodefesse, exceptionemque domino parere, IULIANUS scribit. Idem ergo dicendum erit, et si datus ad petendum procurator, reo deferente, iuraverit, dari mibi oportere: nam actionem mihi parit.*

*L. 42. §. 2. D. eodem. Sed et si, actore defrente, defensor absentis vel praesentis iuravit, eum, quem defendit, dare non oportere, exceptio iuris iurandi ei, cuius nomine iurandum fuerit, dari debet.*

2) Wenn der Eid einer Corporation oder moralischen Person angebracht ist. Das römische Recht hat zwar nur den Fall, wenn der Eid zur Bedingung eines Vermächtnisses gemacht worden ist.

*L. 97. D. de condit. et demonstrat. Municipibus, si iurassent, legatum est: haec conditio non est impossibilis. PAULUS: Quemadmodum ergo pareri potest? per eos itaque iurabunt, per quos municipii res geruntur.*

Der-

*Flor. RIVINI Disputat. de iureiurando in alterius animam. Lipsiae 1725. Gundling vom Eide durch Bevollmächtigte, oder von dem Eidschwur in des andern Seele; in Gundlingianis. IV. Stück Nr. 3. und Ios. Lud. ERN. FÜTTMANN de iureiurando vicario. in Electis cap. IV.*

Derselbige Grund, weil eine Corporation, als moralische Person, nicht selbst schwören kann, tritt jedoch auch im Fall eines gerichtlich angetragenen Eides ein<sup>12)</sup>

3) Wenn wegen eines baufälligen Hauses im Namen eines andern cautio damni infecti gefordert wird, und bloß von einem Eide für Gefährde die Rede ist.

*L. 13. §. 13. D. de damno infecto.* Si alieno nomine caveri mihi damni infecti postulem, iurare debo, non calumniae causa id eum, cuius nomine cautum postulo, fuisse postulaturum.

Es erhelet also aus diesen Stellen, daß das römische Recht die Eidesleistung durch einen Bevollmächtigten (*iuramentum vicarium*) nicht schlechterdings missbillige, wie Johann Jacob Wissenbach<sup>13)</sup> Anton Schulting<sup>14)</sup> Just. Henning Böhmer<sup>15)</sup> und Malblanc<sup>16)</sup> haben behaupten wollen. Nun hat zwar Justinian in einem neuern Gesetz verordnet, daß der Eid von demjenigen, welchem er zugeschoben worden, in Person geschworen werden solle, wenn er gleich abwesend wäre, und die Führung des Prozesses einem Procurator übergeben hätte. Denn so heißt es *L. 12. §. 4. Cod. de reb. credit. et iureiur.*

Si

12) S. Martins Lehrbuch des bürgerlichen Prozesses §. 219.  
S. 303.

13) Exercitat. ad Pand. Disput. XXIV. Th. 32. und in Comment. in Codic. ad L. 2. de iureiur. propt. calumn. §. 3.

14) Thesium controversar. Decad. XXXVIII. §. 8.

15) Iur. eccles. Protest. Tom. I. Lib. II. Tit. 7. §. 5.

16) Doctr. de iureiur. §. 94.

Si persona praesens non inveniatur, cui sacramentum illatum est, lite forte per procuratorem ventilata, necesse est, vel ipsam principalem personam, datis certis induciis ad iudicem venire, ut ea, quae de sacramentis statuta sunt, impleat; vel (si iudex existimaverit) in provincia, ubi degit, sub actorum testificatione iuramentum ab ea vel dari, vel referri, vel recusari, hoc procedere: ut singulis casibus evenus iam definitus imponatur.

Allein es erhellt nicht aus dieser Constitution, daß Justinian dadurch jene älteren Verordnungen des Pandectenrechts habe aufheben, und den Eid durch einen Anwalt schlechterdings habe verbieten wollen, besonders wenn der Deferent darein williget<sup>17)</sup>). Denn auch der gerichtlich defirirte Eid hat doch immer in Hinsicht seines Entstehungsgrundes etwas Vergleichähnliches behalten, wenn er auch zum Zweck eines dem Richter zu führenden Beweises gebraucht wird. Offenbar aber würde es dem Gesetz und der Natur des zugeschobenen Eides entgegenstreiten, wenn man die Abschwörung desselben durch einen Procurator wider den Willen des Deferenten in einem solchen Falle gestatten wollte, wo der persönlichen Ableistung desselben kein unüberwindliches Hinderniß im Wege steht<sup>18)</sup>). Es kann daher nie zur Regel angenommen werden, was Danz<sup>19)</sup> behaupten will, daß jeder Eid durch einen

17) S. voigt Comm. ad Pand. h. c. §. 1. Deltzens Anleitung zur gerichtl. Praxis §. 254. und Claproths Einleitung in den ordentl. bürgerl. Proces. 2. Th. §. 332.

18) S. Gebr. Overbeck Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien. II. Band Medit. 573.

19) Grundsäze des ordentl. Processes §. 369. a. E.

einen besonders Bevollmächtigten abgeschworen werden könne. Denn die Gesetzstellen <sup>20)</sup> welche er anführt, enthalten thells nur die oben von mir selbst angegebenen Ausnahmen, thells sprechen sie vom iuramento calumniae, bei welchem sowohl die canonischen Rechte <sup>21)</sup> als die deutschen Reichsgesetze <sup>22)</sup> die Ableistung durch einen besonders Bevollmächtigten namenslich gestatten. Daben darf aber die Regel, welche die justinianische Verordnung enthält, um so weniger übersehen werden, je weniger überhaupt Eide durch Bevollmächtigte zugelassen werden sollten <sup>23)</sup>. Man unterscheide also nach dem noch jetzt geltenden gemeinen Rechte, ob von Ableistung eines Haupteides, oder nur

von

20) L. 9. §. 6. L. 42. §. 2. D. b. t. Cap. 6. et 7. X. de iuram.

calumn. Cap. 3. eodem in 6to. Cap. 2. de testib. in 6to. §. Reichsabsch. §. 43.

21) Cap. 3. de iuram. calumniae in 6to. „Nullam tibi iudex iniuriam fecisse censetur, qui procuratorem tui adversarii, constitutum ad causam, habentem super hoc speciale mandatum, admisit ad praestandum in ea calumniae iuramentum.“

22) Reichsabsch. v. J. 1654. §. 43. „Ueber dieses verordnen Wir und wollen, daß eine jede Parthen, wie auch deren Procuratores und Advocaten, davon jedoch der Churfürsten und Ständen verpflichtete wirkliche Räthe, soviel ihrer Herren Rechtsfertigungs-Sachen betrifft, zu excipiren, entweder in einer Person, oder vermittelst eines Special-Gewalts durch dero Procuratoren, wenn es entweder die Parthen begeht, und der Richter es darauf erkennt, oder auch von selbst, in welcheren Theil des Gerichts von Amts wegen auferlegt, das iuramentum calumnias dahin zu erstatte schuldig seyn etc.“

23) Man sehe hier vorzüglich Just. von Schmidt genannt Phiseldet über den Eid §. 19. S. 85. ff. und MALBLANC de iureiur. §. 94. S. 387.

von einem die Hauptsache nicht betreffenden Eid für Gefährde die Rede ist. Der letzte kann von demjenigen, dem er obliegt, rechtmäßig auch durch einen Sachwalter abgelegt werden. Erster hingegen anders nicht, als wenn entweder der Gegner darein williget, oder sonst die persönliche Ableistung des Eides nicht wohl möglich ist. Dahin gehört 1) wenn langwierige Krankheit, oder nothwendige Abwesenheit und weite Entfernung desjenigen, welcher den Eid schwören soll, die persönliche Eidesleistung nicht erlaubt. 2) Wenn wegen der besondern Qualität derjenigen Parthen, welche den Eid schwören soll<sup>24)</sup>, oder nach den besondern Regeln des Ordens, welchem dieselbe zugethan ist<sup>25)</sup>, die Eidesleistung nicht in Person geschehen kann.

Wies

24) Wie z. B. bey Corporationen und Collegien. Ein bloßer Streitgenoß kann jedoch nicht in die Seele des andern schwören. S. PUFENDORF Observat. iur. univ. Tom. II. Obs. 123.

25) Ein Beyispiel aus der ältern Römischen Geschichte erzählt LIVIUS Lib. XXXI. cap. 50. Comitiis aediles curules creati sunt forte ambo, qui statim occipere non possent: nam C. Cornelius Cetegus absens creatus erat, cum Hispaniam obtineret provinciam; C. Valerius Flaccus, quem praesentem crearunt, quia flamen Dialis erat, iurare in leges non poterat: magistratum plus quinque dies, nisi qui iurasset in leges, non licebat gerere. Petente Flacco, ut legibus solveretur, Senatus decrevit, ut si aedilis, qui pro se iuraret, arbitratu consulum daret, consules, si eis videretur, cum tribunis plebis agerent, uti ad plebem ferrent. Datus, qui iuraret pro fratre, L. Valerius Flaccus, praetor designatus, tribuni ad plebem tulerunt, plebesque scivit, ut perinde esset, ac si ipse aedilis iurasset. In der Folge unter dem Kaiser Tiberius und Caligula konnte jedoch ein Flamen dialis selbst schwören. DIONYSIUS Lib. 59. pag. 646. Posthaec Caligula, iterum Consul, Iovis Flaminem

Viele<sup>26)</sup> sind auch der Meinung, daß fürstliche Personen in ihren Rechtsstreitigkeiten, besonders wenn sie mit ihren Untertanen den Prozeß führen, den ihnen zugeschobenen Haupteid persönlich abzulegen nicht schuldig wären, sondern solchen, auch wider Willen des Gegenthells, durch einen Anwalt zu leisten die Befugniß hätten<sup>26)</sup>). Allein diese Meinung ist ganz ungegründet<sup>27)</sup>). Denn fürstliche Personen müssen sich in ihren Privatangelegenheiten nach den gemeinen in Deutschland eingeführten fremden Rechten richten lassen, insofern nicht in den Reichsgesetzen, und deren Analogie, oder durch das Herkommen, Verträge und Privilegien ein anders eingeführt ist<sup>28)</sup>). Nun kommen zwar in den deutschen Reichsgesetzen einzelne Fälle vor, in welchen die Fürsten von der persönlichen Eidesleistung be-

minem vetuit in Curia iurare; hi enim, ut sub Tiberio etiam, seorsum tum iuramentum inibant. S. Theod. Regner. de Bassen de iureiar. Veterum in primis Romanor. Cap. IV. q. 19. pag. 235. Ein neueres Beispiel von einem Ritter und Commandeur des Ordens des heil. Geistes, Erzengels Michael, und heil. Hubertus führt PÜTTMANN Elector. Cap. 4. an.

- 26) Pütters Erörterungen und Beispiele des reutschen Staats- und Fürstenrechts I. Band Nr. 10. S. 457. ff. Claproths Einleitung in den ord. bürg. Prozeß §. 332. MALBLANC Doctr. de iureiar. §. 94. u. a. m.
- 27) S. Job. Burkhard Seigers u. Glück's merkwürdige Rechtsfälle und Abhandlungen. 3. Band Nr. XL. S. 165. ff.
- 28) PÜTTERI primae Lineae juris privati Principum speciatim Germaniae §. 2. und HARTLEBEN Meditat. ad Pandect. Specim. V. medit. 2.

befreit seyn sollen <sup>29)</sup>). Allein in seinem derselben ist von dem Haupteide im Proces die Rede <sup>30)</sup>). In solchen Fällen nun, wo der Eid durch einen Anwalt in die Seele seines Principals abgeschworen werden soll, wird erfordert, daß der Procurator mit einer Spezialvollmacht versehen seyn müsse, worin nicht nur der ganze Inhalt des Eides, sondern auch die Clausel enthalten ist, daß der Gewaltsgeber gar wohl wisse, und überzeugt sey, daß ein Eid, der von seinem Anwalt in seine, des Principals, Seele geschworen worden, eben dieselbe Kraft und Wirkung habe, als wenn er von ihm selbst wäre geschworen worden <sup>31)</sup>). Es wird also, wenn ein Eid in die Seele eines Andern mit verbindlicher Kraft abgeleistet werden soll, schlechtedings erfordert, daß auch derjenige, welcher eigentlich den Eid abzulegen hätte, darein willige, und kann daher gegen dessen Willen nie geschehen <sup>32)</sup>).

§. 807

29) R. Abschied vom J. 1521. Tit. 7. §. 10. Cammers Ger. Ord n. vom J. 1515. II. Th. Tit. 10. §. 5. R. Abschied vom J. 1555. §. 58. R. Absch. v. J. 1654 §. 43. u. 117.

30) S. Geigers Abb. Fürstl. Personen können nicht verweigern, den ihnen zugeschobenen Haupteid in eigner Person zu schwören, wenn es der Gegentheil verlangt. In den angeführten Rechtsfällen. 3. B. Nr. 41. §. 5.

31) Ein Formular siehe bei Oeltze in der Anleitung zur gesetzlichen Praxis. §. 254. Nach der Preuß. Gerichtsordnung I. Th. 10. Tit. §. 314. ist bei Eidesleistungen die Vertretung durch einen Bevollmächtigten nicht anders, als mit ausdrücklicher Bewilligung des Gegenthells, zulässig.

32) S. MALBLANC c. 1. pag. 388. und von Bülow und Hagemanns prakt. Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit. I. B. Erör. XLIX. §. 253.

## §. 807 und 808.

## II. Nothwendige Eide. 1) Eid für Gefährde.

Von dem freywillingen oder angetragenen Eide kommen wir nun auf den nothwendigen Eid, welchen der Richter in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auferlegt. Es bleibt verschiedene Arten desselben, welche oben (§. 796. S. 227. f.) im Allgemeinen angezeigt worden sind. Hier ist nun von diesen einzelnen Arten ausführlicher zu handeln. Unter diesen verdient

1) der Eid für Gefährde (*iuramentum calumniae*) unsere nähere Betrachtung<sup>33)</sup>. Man versteht darunter denjenigen Eid, wodurch der Schwörende versichert, daß er, von der Rechtlichkeit seines Vorhabens überzeugt, nicht aus Schikane gegen die andere Partien handle<sup>34)</sup>. Dieser Eid hat also Unterdrückung der Schikanensucht im Prozeß zum Zweck, und geht hauptsächlich auf vier Punkte; nämlich 1) daß der Schwörende eine gerechte Sache zu haben glaube, also der Kläger nicht ohne Grund Klage erhebe, der Beklagte nicht ohne Grund dagegen excipie; 2) daß er sich keiner falschen Beweismittel bedienen wolle; 2) keine unnöthige Fristen zum Nachtheil des Gegners

sus

33) *Io. Strauch* Diss. de iuramento calumniae Jenae 1668. *Io. Ern. FLOERCKE* Diss. de iuram. calumniae. Jenae 1731. und *Io. Aug. GERSTAECKER* Diss. de iureiurando calumniae secundum principia iuris Rom. german. canonici et saxonici. Specim. Lex iure Romano. Lipsiae 1795.

34) S. GROLMANS Theorie des gerichtl. Verfahrens §. 69. Die Bedeutung des Wortes *Calumnia* ist schon an einem andern Orte erklärt worden, S. den 5. Theil §. 427. S. 386.

suche; und 4) dem Richter weder etwas gegeben oder versprochen habe, noch etwas geben oder versprechen wolle, um ihn für die Sache zu gewinnen<sup>35)</sup>). Man theilt den Eid für Gefährde ein in den allgemeinen, (*iuramentum calumniae generale*) und den besondern, (*iuramentum calumniae speciale*), je nachdem er entweder in Hinsicht auf den ganzen Proces, oder nur in Hinsicht auf einzelne proceßualeische Handlungen abgeleistet wird. Durch jenen wird betheuert, daß der Schwörende seine Sache überall für gerecht halte, und während des Laufs des Processes den Gegner nicht schikaniren wolle. Durch letztere aber wird nur versichert, daß man eine gewisse bestimmte Handlung im Proces blos in der Absicht vornehme, weli die Verfolgung unseres Rechts sie erfordert, und nicht um den Gegner ungebührlicher Weise damit zu belästigen. Der allgemeine Eid für Gefährde wird insgemein für eine Erfindung des Kaisers Justinian gehalten, daß aber der besondere älter sey, geben alle zu<sup>36)</sup>). Allein beyde Eidesarten scheinen schon längst vor Justinian im Gebrauch<sup>37)</sup> gewesen zu seyn. Das iura-

32

men-

35) *L. 44. §. 4. D. fam. exerc. L. 5. §. 14. D. de novi oper. nunciat. L. 6. §. 2. D. de edendo. L. 13. §. 3. D. de damno inf. L. 15. D. ad exhib. L. 9. C. de reb. credit. L. 2. pr. Cod. de iureiur. propt. calumn. Nov. *XLI*. cap. 3. pr. und Nov. *CXXIV*. c. 1.*

36) *S. MAELBLANC* Doctr. de iureiur. §. 89.

37) *S. CORN. van BYNCKERSHOEK* Observat. iur. Rom. Lib. VII. c. 9. *Franc. BROEUS* Exposition. in Justin. Institut. Lib. IV. Tit. 16. ad §. *Ecce enim pag. 852. Ev. OTTO* Comm. ad §. 1. l. de poen. temere litig. *Em. MERILLIUS* in Comm. ad eund. §. 1.

mentum calumniae generale wurde zuerst von den Athenern entlehnt<sup>38)</sup>), war jedoch nur hauptsächlich in peinlichen Fällen üblich<sup>39)</sup>). Der Ankläger mußte gleich Anfangs schwören, daß er die peinliche Anklage nicht aus Schikane anstelle<sup>40)</sup>). Dieser Eid kam aber in der Folge außer Gebrauch, als die inscriptio in crimen bey peinlichen Anklagen eingeführt wurde<sup>41)</sup>). Denn schen Kaiser Antonin gedenkt dieses Eides nicht mehr<sup>42)</sup>). Im Civilprozeß schwur hauptsächlich nur der Kläger, wenn es verlangt wurde, nämlich daß er nicht calumniae causa einen Prozeß anfange, sondern seine Sache für gerecht halte. Allein bey den Theilungsklagen mußten beyde Theile schwören, mithin auch der Beklagte, daß er nicht calumniae causa

§. I. I. pag. 544. und *Const. Iac. van RENESSE Diff. de coercitione accusatorum. Traj. ad Rben. 1724. Cap. II. §. 1.* (in *Ger. OELRICHs Thes. novo Dissertat. iurid. Belgicar. Vol. I. T. II. pag. 588 sqq.*)

38) POLLUX *Onomast. Lib. VIII. cap. 6. PETITUS* in Legg. Attic. pag. 320.

39) LIVIUS *Lib. XXXIII. c. 47. SENECA Lib. III. Controt. c. 19.* In der *Lex Servilia* von J. der E. Romis 663. bey SIGONIUS *Lib. II. de iudic. c. 27.* heißt es: *Qui pecuniam ab altero petet, is eum, unde petet, ex praetoribus, qui in eum annum lecti erunt, ad iudicem in eum annum, quae ex H. L. factus erit, in ius educito, nomenque eius deferto, si de iuraverit, calumniae causa non postulare.*

40) CICERO *Lib. VIII. Ep. 8. ad Famil.*

41) *van RENESSE c. I. pag. 591. und Ant. MATHAEUS de criminib. Tit. de accusationib. c. 8.*

42) *L. I. Cod. ad SCtum Turpili.*

causa läugne<sup>43)</sup>). Paulus läßt keinen Zweifel übrig, wenn er L. 44. §. 4. *D. Famil. ercisc.* sagt. *Qui familiae erciscundae, et communi dividundo et finium regundo- rum agunt, et actores sunt et rei: et ideo iurare debent, non calumniae causa litem intendere, et non calumniae cau- sa ad inficias ire.* Wiele<sup>44)</sup> glauben zwar, daß diese Stelle vom Tribonian interpolirt sei. Allein diese Meinung widerlegt sich schon dadurch von selbst, daß die Verordnung des Kaisers Justinian, wegen der Gefährde Eide L. 2. C. de iureiur. propt. calumn. neuer ist, als die Pandecten; denn die erstere wurde im J. 534., die letzteren aber schon im Jahr 533. promulgirt, die erste konnte also in die letzteren keinen Einfluß haben<sup>45)</sup>. Es läßt sich auch nicht behaupten, daß die Stelle des Paulus zu den Fäl- len des besondern Eides für Gefährde gehöre. Bey an- deren Klagen, als den Theilungsklagen, denn nur bey die- sen hatte man mehr, als bey andern, Schikane zu be- fürchten Ursache, scheint in der Folge der allgemeine Ge- fährdeid nicht mehr gewöhnlich gewesen zu seyn; sondern hatte der Kläger einen ungerechten Proceß erhoben, so haf- te er mit der *actio calumniae ex stipulatu* für den zehn- ten Theil dessen, was er ohne rechtlichen Grund gefordert

33 hat

43) S. Westphals System der Lehre von den einzelnen Ver- mächtigkeiten, und der Erbtheilungsklage. §. 675.

44) CIPHANIUS Exposit. ad L. 2. C. de iureiur. propt. calumn. GALVANUS de Usufructu. Cap. 31. pag. 402. edit. Tübing. WISSENBACH Emblemata Triboniani Cap. 2. pag. 31. u. a. n.

45) S. Io. wybo Diff. de Triboniano ab emblematisbus WISSEN- BACHII liberato. Cap. II. §. 8.

hatte, zur Strafe seiner Calumnie<sup>46</sup>). An die Stelle dieser Klage, die ohnehin zu Justinians Zeiten, wie er selbst sagt<sup>47</sup>), wieder außer Gebrauch gekommen war, führte Justinian den allgemeinen Eid für Gefährde wieder ein<sup>48</sup>), jedoch mit dem Unterschiede, daß vermöge seiner Verordnung<sup>49</sup>), in jedem Civilprozeß nicht nur beyde Parteien,

46) *L. ult. Cod. Hermogen. de calumniator.* CELLIUS Noct. At-  
tic. Lib. XIV. c. 2. CUJACIUS Observat. Lib. VII. c. 5.  
*Car. BRETUS ordo perantiqu. iudicior. civ. c. 30. et 48. und*  
*Ev. OTTO in Comm. ad §. 1. I. de poen. tem. litig.*

47) §. 1. I. *de poena temere litig.* Item actoris quoque calumnia  
coercetur. Nam etiam actor pro calumnia iurare cogitur ex  
nostra constitutione. Utriusque etiam partis advocati iusurandum  
subeunt, quod alia nostra constitutione comprehensum est.  
Haec autem omnia pro veteris calumniae actione introducta  
sunt, quae in desuetudinem abiit, *quia in partem decimam litis*  
*actores multabat.* S. THEOPHILI Paraphras. graec. ad h. §.

48) S. VINNII Comment. ad §. 1. I. *de poena temere litigant.*  
nr. 1.

49) *L. 2. pr. C. de iureiur. propt. column.* Necessarium duximus  
praesentem legem ponere, per quam sancimus, in omnibus litibus,  
quae fuerint post praesentem legem inchoatae, non aliter  
neque actorem neque fugientem in primordio litis exercere certamina,  
nisi post narrationem et responsonem, antequam utriusque  
partis advocati sacramentum legitimum praestent, ipsae  
principales personae subeant iusurandum: et actor quidem iu-  
ret, *non calumniandi animo litem se movisse, sed existimando bo-*  
*nam causam habere:* reus autem non aliter suis allegationibus  
utatur, nisi prius et ipse iuraverit: *Quod putans se bona instan-*  
*tia uti, ad reluctandum pervenerit;* et postea utriusque partis  
viros disertissimos Advocatos, secundum quod iam dispositum  
est a nobis, iuramentum praestare, sacrosanctis videlicet Evan-  
geliis ante iudicem positis.

theuen, sondern auch deren Anwälte gleich Anfangs bey der Einlassung sich von allem Verdacht einer Schikane reinigen sollten. Dieser Eid sollte nur einmal für den ganzen Proces geschworen werden<sup>50)</sup>, und dann der besondere Eid für Gefährde nicht weiter gefordert werden können<sup>51)</sup>. Es soll auch keiner Parthen dieser Eid erlassen werden<sup>52)</sup>. Kaiser Justinian hatte dabei die gute Absicht, die Parthenen gegenseitig vor unerlaubten Chikanen zu sichern, und folglich dadurch dem Proces einen geschwindern, und von mutwilligen Verzögerungen freien Gang zu geben. Der

34

Pabst

<sup>50)</sup> Nov. *XLIX*, cap. 3. in fin.

<sup>51)</sup> Auth. *Hoc sacramentum Cod. de iureiur. propter calumn.* In einem gewissen Falle hat jedoch Justinian den besondern Eid für Gefährde beh behalten. Nov. *LXXIII.* cap. 7. S. GERSTAECKER cit. Diff. §. 8. in fin.

<sup>52)</sup> *L. 2. §. 4. C. de iureiur. propt. calumn.* Sed quia veremur, ne forsitan quidam collusione aliqua utentes remittere videantur inter se huiusmodi sacramentum, et ex praedicta dissimulatione nostram sanctionem deludant; sancimus, omnes iudices, licet ex compromisso cognoscant, vigorem suum exercentes, (quia non pro commodo privatorum, sed pro communi utilitate praesentem legem posuimus) minime pati tale sacramentum remitti; sed omnino hoc et ab actore, et a fugiente exigi: ne paulatim videatur huiusmodi res defraudari, et sacramentum vel principalium personarum, vel advoçatorum ex quacumque parte mutilari. Beym iuramento calumniae generali finden daher auch die Ausnahmen, welche die Gesetze beym iuram. calumniae speciali machen, *L. 8. §. 5. D. Qui satisd. cog.* *L. 7. §. 3. D. de obseq. parent. praeſt. u.* *L. 13. §. 14. D. de Damno inf.* keine Anwendung. Denn die Nov. 49. cap. 3. pr. sagt ausdrücklich: *et banc communem posuimus legem contra omnem personam.* S. GERSTAECKER cit. Diff. §. 9. Anderer Meinung ist de coccejt in iur. civ. controv. h. t. Qu. 48.

Pabst Bonifacius VIII. hat jedoch nachher den besondern Eid für Gefährde, unter dem Namen des iuramenti malitiae, wieder hergestellt, und stellt es der Willkür des Richters frey, auch nach abgeleistetem allgemeinen Eid für Gefährde, so oft es ihm beliebt, noch den besondern den Parteien aufzuerlegen<sup>53)</sup>). Die deutschen Reichsgesetze haben gleichfalls beyde Eide bestätigt<sup>54)</sup>). Jedoch weichen dieselben darin von der Vorschrift des römischen Rechts ab, 1) daß der allgemeine Eid für Gefährde nicht mehr absolut wesentlich ist, sondern nach Besinden erlassen werden kann; 2) daß er in jedem Theile des Processus gefordert und auferlegt werden kann<sup>55)</sup>). Die heutige Praxis verwirft den allgemeinen Eid für Gefährde fast durchaus, weil er völlig überflüssig und unnütz ist, wie schon von mehreren ganz deutlich gezeigt worden ist<sup>56)</sup>). Er kann wenigstens nie anders verlangt werden, als wenn der Richter, im Falle eines sich äußernden gegründeten Verdachtes einer Chikane, denselben zu erkennen für nöthig findet<sup>57)</sup>). Häufiger

53) Cap. 2. de iuram. calumn. in 6to. In omnibus autem causis, nedum ante, sed etiam post quam lis fuerit contestata, sive de veritate sive de calumnia sit iuratum in ipsis, potest iudex a partibus exigere iuramentum malitiae, quoties viderit expedire.

54) Jüngst. R. Absch. §. 43.

55) Danz Grds. des ordentlichen Processus §. 366. und GROLMAN Theorie des gerichtl. Verfahrens §. 69.

56) S. MALBLANC doctr. de iure iur. §. 90. und Just. von Schmidt genannt Phiseldack über den Eid. §. 4. S. 13. ff.

57) Nur in diesem Falle läßt ihn noch die Preuß. Gerichtsordnung 1. Th. Tit. 22. §. 38. zu.

figer ist dagegen noch jetzt das iuramentum calumniae speciale. Die Fälle, in welchen dieser Eid nach dem römischen Recht verlangt werden kann, sind folgende.

1) Wenn eine Parteи ihrem Gegner den Eid defert <sup>58)</sup>).

2) Wenn Jemand von einem Argentarius oder Banquier die Vorlegung seiner Rechnungsbücher verlangt <sup>59)</sup>).

3) Wenn Jemand um die Erlaubnis nachsucht, einen ihm gehörigen Schatz, der in einem fremden Grundstück verborgen liegt, graben zu dürfen <sup>60)</sup>.

4) Wenn Jemand gerichtlich darauf anträgt, daß seinem Gegner die unbefugter Weise unternommene Errichtung eines ihm nachtheiligen Werks verboten werde. (novi operis nunciatio) <sup>61)</sup>.

5) Wenn wegen eines baufälligen Gebäudes die cautio damni infecti gefordert wird <sup>62)</sup>; und

6) wenn der Beweisführer zur Abwendung der eidschönen Abläugnung einer producirten Urkunde den Beweis der Richtigkeit derselben durch Vergleichung der Handschriften führen will <sup>63)</sup>.

35

Nach

58) L. 34. §. 4. D. b. t.

59) L. 6. §. 2. L. 9. §. 3. D. de edendo. S. den 4. Theil dieses Commentars §. 286. b. S. 39. ff.

60) L. 15. D. ad exhib. S. den 11. Theil dieses Commentars §. 743. S. 224. ff.

61) L. 5. §. 14. D. de novi oper. nunciatis.

62) L. 13. §. 3. D. de damno inf.

63) Nov. LXXIII. cap. 7.

Nach heutigen Rechten kommen noch folgende Fälle hinzu.

7) Wenn eine Partien zur Führung ihres Beweises bereits zwey Fristen erhalten, und um die dritte Dilation bittet<sup>64)</sup>.

8) Wenn gegen den Ablauf der Nothfristen oder gegen ein rechskräftiges Erkenntniß, wegen gefundener neuer Beweise, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesucht wird<sup>65)</sup>.

9) Wenn dilatorische Einreden erst nach der Urtisconsuvestation vorgebracht werden<sup>66)</sup>.

10) Bei Appellationen muß sich der Appellant mittelst dieses Eides reinigen<sup>67)</sup>. Auch

11) bei dem Rechtsmittel der Revision<sup>68)</sup>.

12)

64) Jüngst. R. Absch.

65) S. RIVINI Diff. de iuramento documentorum noviter repertorum. Lipsiae 1749. und MALBLAC doctor. de iure iuri. §. 90. not. 499.

66) Cap. 4. X. de except. HOFACKER Princip. juris civ. Tom. III. §. 4531. not. e.

67) Jüngst. R. Absch. vom J. 1654. §. 117. u. 218. S. IO. CAR. KOENIG Diff. de iuramento appellationis. Marb. 1745. LAUTERBACH Colleg. th. pract. Pand. h. t. §. 41.

68) Deput. Absch. v. J. 1600. §. 145. Jüngst. R. Absch. §. 125. GODEFR. DAN. NOFFMANN de iuramento revisorio camerali. Tüb. 1769.

12) Das iuramentum dandorum und respondendorum bei Positionen, sind als besondere Arten des Eides für Gefährde schon oben<sup>69)</sup> vorgekommen.

§. 809.

Wenn findet der Eid für Gefährde Statt? Wem kann dieser Eid auferlegt werden? Wer ist davon befreit?

Der Eid für Gefährde hat nur dann Statt, wenn der Richter darauf erkennt<sup>70)</sup>. Ulpian sagt: *Hoc ius-iurandum auctore Praetore defertur*<sup>71)</sup>. Der Richter legt nun diesen Eid entweder von Amtswegen auf, oder auf Verlangen der Gegenparteien<sup>72)</sup>. Der Richter kann aber auch diesen Eid erlassen, wenn er gleich von dem Gegner verlangt worden wäre, weil kein hinreichender Grund des Verdachts vorhanden ist<sup>73)</sup>, es müßte denn dieser Eid nothwendige Formalität eines Rechtsmittels seyn<sup>74)</sup>. Es kann übrigens jeder, er sei Parteien, oder derselben Stellvertreter, ohne Rücksicht auf Stand und andere Verhältnisse,

69) S. den 11. Th. dieses Commentars §. 747. S. 294. und Ge. Christpb. NELLER Diss. de iuramentis dandorum et respondendorum. in eius Opuscul. Tom. I. P. II. Nr. 15. pag. 409. sqq.

70) S. FLOERCKE Diss. cit. §. 9.

71) L. 5. §. 14. D. de novi oper. nunciat.

72) Jungst. R. Absch. §. 43.

73) BOEHMER Iur. eccles. Protest. Tom. I. Lib. II. Tit. 7. §. 7. et 8. Danz Grds. des ordentl. Processe §. 366.

74) GROLMAN Theorie des gerichtl. Verfahrens, §. 69. Not. e, S. 107.

nisse, michin auch ein Geistlicher<sup>75)</sup> so gut, wie ein Weltlicher, desgleichen Wormünder und Curatoren, Sachwalter und Advocaten, wenn sie selbst der Verdacht trifft<sup>76)</sup>, zu jeder Zeit, sowohl in der ersten als zweyten Instanz, dazu gezwungen werden.

Einige sind jedoch von diesem Eid frey. Hellfeld rechnet dahin

1) diejenigen, welche von Amtswegen flagen. Allein dies lässt sich nicht so allgemein behaupten. Der Reichsabschied vom Jahr 1654. §. 43. befreyet nur der Thürfürsten und Stände verpflichtete wirkliche Räthe, soweil ihrer Herren Rechtfertigungssachen betrifft, von der Ableistung des iuramenti calumniae generalis, weil bey solchen Personen, die kein eigenes Interesse bey der Reichssache haben, deren Ausführung ihnen vermöge ihres Amtes obliegt, eine schon im

An-

75) Die Verordnung des Papstes Honorius II. im cap. 1. X. de iuram. calumn. erklärt zwar den Geistlichen diesen Eid, in Beziehung auf eine Verordnung des Kaisers Marcian, der darin irrig Marcus genannt wird (L. 25. §. 1. C. de Episcop. et Cleric.) und des Kaisers Heinrichs II. (in Legib. Longob. Lib. II. Tit. 47. c. 10. bey LINGENBROG in Cod. Legg. antiquar. Frfii. 1613. pag. 509) Allein nach Cap. 5. et 7. X. eod. können sie den Eid nicht ablehnen. S. Iust. Henn. BOEHMERI ius eccles. Protest. T. I. Lib. II. Tit. 7. §. 4. und Ge. Chriftph. NELLER Repetitio discursiva Cap. 1. X. de iuram. calumniae, in Opuscul. Tom. I. P. II. Nr. 12. pag. 251. sqq.

76) L. 2. §. 2. C. de iureiur. propt. calumn. S. FLOERCKE cit. Diff. §. 10. und Tob. Iac. REINHARTH select. Observat. ad Chriftinaeum Vol. V. Obs. 29. pag. 39.

Anfang des Proceses eintretende calumnia generalis nicht wohl denkbar ist. Aus gleichem Grunde behauptet man, daß auch herrschafliche Fiskale von dem Eide für Gefahrde befreyet sind, weil sie aus Amtspflicht handeln<sup>77)</sup>. Also wenn man dies auch von dem allgemeinen Eide für Gefahrde gelten läßt, so ist doch eine Ausnahme in Ansehung solcher Officialen vom iuramento calumniae speciali nicht erweislich; sie können daher von diesem Eide wider den Willen der Gegenparteien um so weniger befreyet werden, weil in den Fällen, wo die Gesetze diesen Eid vorschreiben, nur höchst selten der Richter im Stande ist, über das wirkliche Daseyn der Gefahrde mit einiger Zuverlässigkeit zu urtheilen<sup>78)</sup>. Jedoch sollen

2) von dem besondern Eide für Gefahrde, Eltern und Patrone frey seyn, wenn sie mit ihren Kindern und Freigelassenen Processe führen, weil es die schuldige Ehrfurcht beleidigen würde, von solchen Personen zu verlangen, daß sie sich von dem Verdacht der Chikane reinigen sollen. Nach den deutlichen Stellen des römischen Rechts, welche hiervon handeln, ist dies auch außer Zweifel. Denn so sagt Paulus *L. 8. §. 5. D.* *Qui satisdare cog. Iubetur iurare de calumnia, ne quis vexandi magis adversarii*

<sup>77)</sup> Arg. I. 5. §. 13. D. de bis, quae ut indign. MEVIUS P. VI. Dec. 138. GAIL Observat. Lib. I. Obs. 90. FLOERCKE cit. Diss. §. 12.

<sup>78)</sup> Ge. Henr. AYRER Diss. de necessitate officii a iuramento calumniae non liberante. Goettingae 1747. SCHORCH Consil. Erfordiens. Nr. CCXCIV. n. 26. Fried. von Bülow und Theod. Hagemanns pract. Erörterungen aus allen Theisen der Rechtsgelehrsamkeit. 2. Band. Etüdt. XV.

sarii causa forsitan, cum Romae possit fatisfare, in municipium evocet. Sed quibusdam hoc iuriurandum de calunnia remittitur: veluti parentibus et patronis. Dieses Vorzugs der Eltern und Patrone gedenkt auch Ulpian bey der Eidesdelation L. 16. D. de iureiur. Si patronus deferat iuriurandum libertae suae, de calunnia non debet iurare; und L. 7. §. 3. et 4. D. de obsequiis parentibus et patronis praestandis. Nec deferentes iuriurandum de calunnia iurant. Necnon et si ventris nomine in possessionem calunniae causa missa dicatur Patrona, libertus hoc dicens non audietur: quia de calunnia patroni queri non debet. His enim personis etiam in caeteris partibus Edicti honor habebitur. Ferner bey der cautio damni infecti. L. 13. §. 14. D. de damno inf. Sed si eius nomine postulem, qui, si ipse postularet, iurare non compelleretur (veluti patronus vel parentis) dicendum est, locum iuriurando non esse: de quo enim ille non iuraret, nec, qui vice eius postulat, in hac stipulatione debet iurare. Gleichwohl sagt eben dieser Ulpian L. 34. §. 4. D. b. t. nach der florentinischen Leseart: Qui iuriurandum defert, prior de calunnia debet iurare, si hoc exigatur: deinde sic ei iurabitur. Hoc iuriurandum de calunnia neque patrono neque parentibus remittitur. Nach dieser Leseart steht nun aber freilich dieses Fragment mit den vorhin angeführten Stellen dieses Rechtsgelehrten in einem offensabaren Widerspruch. Da sich jedoch ein solcher Widerspruch in den Fragmenten des nämlichen Rechtsgelehrten nach den Regeln der Hermeneutic nicht wohl annehmen lässt, so haben die Ausleger des röm. Rechts hier mancherley Versuche gemacht,

denselben zu heben. Gerhard Vloodt<sup>79)</sup> glaubt, Ulpian lasse sich sehr gut mit sich selbst vereinigen, wenn man zwischen den Worten des Edictis, welcher dieser römische Jurist L. 34. b. z. erklärt, und dem Geist desselben unterscheidet. Nach der Allgemeinheit der erstern seyen auch nicht einmal Eltern und Patrone von dem iuramento calumniae zu befreien, wenn sie den Eid deseriren. Allein da doch der Prätor in andern Fällen seines Edictis die diesen Personen gebührende Ehrfurcht schont, so seyn aus diesem Grunde auch bey dem Eide für Gefährde nach dem Geist desselben in Ansehung der Eltern und Patrone eine Ausnahme zu machen. Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß diese Ausnahme nicht sowohl in den Worten des Edictis, welches keinen Unterschied macht, als vielmehr in einer Auslegung der röm. Rechtsgelehrten gegründet sey, wie auch Hr. Oberappellationsrath Rind<sup>80)</sup> sehr gründlich bemerkt hat. Allein gerade deswegen hätte man hier, wo Ulpian das Edict des Prätors erklärt, am wenigsten erwartet, daß er blos bey den Worten des Edictis würde stehen geblieben seyn, da er in allen übrigen von ihm angeführten Fragmenten die Eltern und Patrone von dem besondern Eide für Gefährde ausnimmt. Jedoch ist diese Erklärung immer weit wahrscheinlicher und sinnreicher, als die divinatiorische Interpretation des Hubert Giphanius<sup>81)</sup> welcher glaubt, daß Tribonian diese Stelle in Gemäßheit der L. 2. C. de iuram. propter calumniam interpolirt habe,

und

79) Commentar. ad Dig. h. t. Tom. II. Operum pag. 285.

80) Quaestio[n] for. Tom. I. cap. 71.

81) Explanat. difficilior. Legum Cod. ad L. 2. de iureiur. propt. calumn. pag. 130.

und daß also dieselbe von dem neuen iuramento calumniae zu verstehen sey. Es widerlegt sich aber dieses vermeintliche Emblema, wie schon Cornelius van Byntershöök<sup>82)</sup> sehr richtig erinnert hat, aus Ulpian's Fragment von selbst. Denn es heißt darin, der Eid für Gefährde solle geschworen werden, si hoc exigatur, da doch das iuramentum calumniae, wovon L. 2 §. 4. Cod. de iure iur. propt. calumn. redet, nicht von dem Willen der Parthenen abhängt, und selbst vom Richter nicht erlassen werden soll. Überdem ist die L. 2., wie ich schon oben (§. 808.) bemerkt habe, ein Jahr später, als die Pandecten, gegeben worden. Ergone Tribonianus, sagt daher Byntershöök, Pandectis inseruit, quod nondum erat constitutum, sed constitutum iri praevidebat, spiritu forte propheticō agitatus? Ich übergehe die eben so unwahrscheinlichen, als erzwungenen Erklärungen eines Wilhelm Fornetius<sup>83)</sup>, Justus Meier's<sup>84)</sup>, Abraham Wieslings<sup>85)</sup>, und Bernhard Heinrich Reinolds<sup>86)</sup>, welche schon Everhard Otto<sup>87)</sup>, und Carl Friedrich Walch<sup>88)</sup> näher geprüft haben. Es ist wohl unlängst

bar,

82) Observat. iur. Rom. Lib. VII. cap. 9. pag. 214. edit. Heinecc.

83) Lib. II. Selection. cap. 4. in Ev. OTTONIS Thes. iuris Rom. Tom. II. pag. 49.

84) Colleg. iuris argentorat. Tom. I. h. t. §. 16. pag. 753.

85) Iurisprud. restituta. Tom. II. pag. 212.

86) Ad. MERCERII Conciliator. not. 90. pag. 57.

87) Praefat. ad Tom. II. Thes. iuris Rom. pag. 15.

88) Ad ECKHARDI Hermeneut. iuris Lib. I. §. 51. pag. 46. und §. 283. pag. 519. sq.

bar, daß die Leseart in der L. 34. fehlerhaft sey, und daß statt *neque patrono, neque parentibus* vielmehr *aequae patrono atque parentibus* gelesen werden müsse. Hierin stimmen auch die meisten Ausleger<sup>89)</sup> überein. Diese Emendation hat nicht nur die Auctorität der Basiliken<sup>90)</sup> für sich, in welchen die Stelle so lautet: Οἱ πάτεροι ὅμνουσι τοῖς περὶ ευκοφυτίας, εἴναι απαιτηθῆναι, οὐ τοῦ ὅμνουσι πατέρες η̄ πάτερων. i. e. Qui iuriurandum defert, prior de calumnia iurat, si exigatur, quod non iurat pater aut patronus; sondern sie wird auch durch eine große Anzahl von Manuscripten unterstützt, vergleichen Lud. Chaston=

89) Iac. Cujacius Observation. Lib. IX. cap. 37. Ant. FABER Rational. in Pand. ad L. 34. §. 4. D. h. t. Franc. DUARENUS de iureiur. cap. 4. in Operib. pag. 207. Hug. DONELLUS Commentar. iuris civ. Lib. XXIV. c. 21. Io. LEUNCLAVIUS Notator. Lib. II. in Thes. OTTON. Tom. III. pag. 1513. Guil. BARCLAIUS Comm. ad h. Tit. bey OTTO Tom. III. pag. 946. Elb. LEONINUS Emendat. lib. V. c. 20. Io. VOET Comment. ad Pand. Lib. III. Tit. 6. §. 4. Ant. SCHULTING Thes. controv. Decad. XXXX. Th. 3. Ev. OTTO cit. Praef. POTHIER Pand. Iustinian. Tom. I. h. t. Nr. XXVIII. Siegm. Reich. JAUCH Meditat. crit. de negationib. Pandect. Florent. cap. 17. ECKHARD Hermeneut. iur. Lib. I. §. 51. not. \* et §. 283. de cocceji iur. civ. controv. h. t. Qu. 14. Io. Lud. CONRADI Observation. iuris civ. Vol. I. (Marburgi 1782. 8.) pag. 54. sq. u. a. m. Unter den Practikern stimmen besonders CARPOV Iurispr. for. P. I. Constit. XII. Def. 24. WERNHER Observat. for. Tom. I. P. IV. Obs. 151. nr. 392. LEYSER Meditat. ad Pand. Specim. CXL. Cor. 2. und KIND Quaest. for. Tom. I. Cap. 71. für diese Leseart.

90) Tom. III. Lib. XXII. Tit. 5. pag. 128.

rondas<sup>91</sup>), Valent. Wilhelm Forster<sup>92</sup>) und Georg Obrecht<sup>93</sup>) anführen, denen ich nach unsfern Erlanger Cod. Dig. vet. benfügen kann, welcher *boc iusurandum de columnia aequa patrono parentibusque remittitur*, liest. Man findet diese richtigere Leseart auch bei Stephan<sup>94</sup>), Haloander<sup>95</sup>), Baudozza<sup>96</sup>), Jacob Marechall (London 1525.)<sup>97</sup>) und in mehreren andern Ausgaben der Pandecten, welche Forster<sup>98</sup>) angeführt hat.

3) Wegen des genauen auf wechselseitige Treue ge- gründeten Verhältnisses zwischen Lehnsherren und Vasallen wird auch diesen der Eid für Gefährde gegenseitig erlassen<sup>99</sup>).

§. 810.

91) Edit. Pand. Antwerp. 1575. pag. 153.

92) De iuris interpretat. Lib. I. cap. 2. nr. 14. (in Thes. iur. Rom. Ottos. Tom. II. pag. 961.)

93) Tr. de iuramento column. Cap. V. nr. 20.

94) Man sehe Grenemanns Note ad L. 34. h. c. in dem Gebauerschen Corp. iur.

95) Haloander liest *aequa patrono et parentibus*.

96) Baudozza hat *aequa patrono parentibusque*.

97) Diese Ausgabe führt OTTO in praefat. ad Tom. II. Thes. I. R. p. 15. an, sie soll *aequa patrono atque parentibus* lesen.

98) Cit. loc.

99) II. Feud. 33. §. 1. II. F. 58. pr. BITSCH Commentar. ad 2. Feud. 33. §. 1. pag. 388. FLOERCKE D. de iuram. column. §. 12. pag. 26. Wenn Vasallen unter sich streiten, so sind sie vom Eide für Gefährde nicht frey. Ludovicus Lehnsprouß Cap. 12. §. 4. HORN Iurisprud. feud. Cap. XXV. §. 19.

## Wirkung des Eides für Gefährde.

Ist der Eid für gefährde abgeleistet, so wird dadurch zwar der Verdacht der Bosheit und Chikane, aber nicht der Vorwurf eines mutwilligen Streitens aus dem Wege geräumt. Es kann daher die Partien, welche diesen Eid geschworen hat, doch noch als verlierender Theil in die Proceßkosten verurtheilt werden<sup>100)</sup>. Einige der ältern Rechtsgelahrten<sup>1)</sup> haben zwar die Leistung des Eides für Gefährde als einen gültigen Grund der Kostenvergleichung ansehen wollen. Allein diese Meinung röhrt offenbar aus dem Irrwahn her, daß derjenige, welcher diesen Eid geschworen hat, für einen solchen gehalten werden müsse, der eine wahrscheinlich gerechte Ursach zum Streit gehabt habe, und ist von andern schon längst widerlegt, und mit Recht verworfen worden<sup>2)</sup>.

## A a 2

## Wird

100) L. 79. pr. D. de iudic. L. 78. §. 2. D. de legat. II. L. 4. D. Quod vi aut clam.

1) BERLICH Pract. Conclus. Vol. I. Concl. 78. nr. 43. CARPOV Jurisprud. for. P. I. Const. 31. Def. 30.

2) LAUTERBACH Diss. de expensis victoriae §. 46. in EIUSD. Dissertat. academ. Vol. II. Diss. 80. LEYSER Meditat. ad Pand. Specim. LXXXVIII. medit. II. Claproth's ord. bürg. Proceß. 2. Th. §. 203. Delitzs Anleit. zur gerichtlichen Praxis §. 287. Weber über die Proceßkosten §. 12. Mot. 6. S. 122. Emmrich über die Proceßkosten 1. Th. §. 74. HOFACKER Princip. iur. civ. Tom. III. §. 4531. in fin. und besonders Joh. Lud. Schmidt in den hinterlassenen Abhandlungen verschiedener praktischen Rechtsmaterien 2. Band Nr. CXVI.

Wird der Eid für Gefährde nicht geleistet, so kommt es darauf an, ob er aufgelegt war, oder nicht. In dem letztern Falle ist nach dem neuern römischen Recht das ganze Proceszverfahren nichtig, weil die Ableistung dieses Eides zur wesentlichen Formlichkeit des Processes gehört, welche unnachlässlich vorgeschrieben ist<sup>3</sup>). Dies fällt nun aber heutiges Tages weg<sup>4</sup>). In dem ersten Fall hingegen, da der Eid aufgelegt worden, aber verweigert wird, ist jetzt wieder zu unterscheiden, ob es entweder der allgemeine oder der besondere Eid ist. Jener war entweder einer Partien selbst, oder ihrem Anwalt auferlegt. Bei dem letztern hat die Verweigerung der Ableistung Versagung des weiteren Zutritts zur Folge. In dem ersten Falle hingegen wird der Kläger abgewiesen, der Beklagte hingegen als Geständiger verurtheilt<sup>5</sup>). Wird der besondere Eid für Gefährde verweigert, so ist Verlust des Vortheils, den man mittelst Abschwörung dieses Eides ziehen konnte, ja zuweilen auch Verlust der ganzen Sache die Folge davon<sup>6</sup>).

## §. 811.

2) Erfüllungs- 3) Reinigungseid.

Außer dem Eide für Gefährde, welcher ein bloßer Nebeneid ist, sind 2) noch die nothwendigen Haupt- oder

3) L. 2. pr. et §. 4. C. de iuram. propt. calumn. DONELLUS Commentar. iuris civ. Lib. XXIV. cap. 3. GUDELINUS de iure noviss. Lib. IV. c. 8. nr. 20. FRANTZKE Commentar. in Pand. h. t. n. 62.

4) Cap. 1. §. 1. de iur. calumn. in GIO. MEVIUS P. VI. Decis. 247.

5) L. 2. §. 6. Cod. de iuram. propt. calum. Cap. 7. §. 1. X. eod.

6) L. 37. D. b. t. Ge. Lud. BOEHMER Princip. iur. canon. §. 726.

oder Entscheidungseide einer besondern Betrachtung würdig<sup>7)</sup>). Zu diesen gehört vorzüglich der Erfüllungs-, oder Ergänzungseid, (*iuramentum suppletorium*) und der Reinigungseid, (*iuramentum purgatorium*)<sup>8)</sup>). Beyde Elde setzen den Fall voraus, daß diejenige Parthen, welcher der Beweis oblag, solchen zwar nicht ganzlich verfehlt, aber doch nur unvollkommen geführt hat, und die Möglichkeit einer andern Beweisführung nicht vor Augen liegt<sup>9)</sup>). Hier kann der Richter, wenn durch den geführten Beweis eine dringende Vermuthung für den Beweissatz begründet worden ist, noch von dem Beweisführer eine eidliche Erhärtung desselben verlangen, um dadurch den noch vorhandenen Zweifel zu entfernen, und dem geführten unvollständigen Beweise den zur Entscheidung der Sache erforderlichen Grad der juristischen

## Aa 3

7) *Io. Dan. BARTHOLOMAEI Exercit. de iuramento necessario.*

*Ulmiae 1754-* und *Franc. ALEF Diff. de usu iuramenti necessarii.*  
(in *EIUS Dieb. academ. s. Opuscul. Nr. XII.*)

8) *Christ. Frid. Ge. MEISTERI Triga Observation. practicar. de iuramentis suppletorio et purgatorio.* (in *EIUS Exercitat. academ. Nr. 4.*) *Lud. WIESS Diff. de iuramento suppletorio.* *Lugd. 1646.* *Io. STRAUCH Diff. de iuram. supplet.* *Ienae 1655.* *Christpb. Lui. CRELLII Observat. de iureiurando suppletorio,* quod sine probatione decernitur. *Vitembergae 1751.* (in *EIUS Dissertat. Fasc. X.*) *Io. Gottl. HEINECCII Diff. de lubricitate iurisiurandi suppletorii.* in *Opuscul. Nr. XVI.* *J. T. Werner* über die rechtliche Zulässigkeit des Erfüllungs- und Reinigungseides. (in dem *Archiv des Criminalrechts*, herausgegeben von *Klein, Kleinschrod und Konopak.* 6. Bandes 1. St. Nr. III. S. 45. ff.)

9) *L. 31. D. b. t. L. 3. C. de reb. credit. Cap. 2. X. de probatio.*

schen Evidenz zu geben. Dieser Eid wird deswegen der Ergänzungseid oder Erfüllungseid genannt. Ist hingegen durch den geführten Beweis nur eine entfernte, jedoch nicht ganz schwache Vermuthung begründet worden, oder kann der, welchen sonst nach den allgemeinen Regeln des Proesses der Ergänzungseid obliegen würde, aus besondern Gründen nicht zur Ableistung desselben gelassen werden, so kann der Richter von der Parteien, gegen welche der Beweis geführt worden, verlangen, daß sie sich von dem gegen sie vorhandenen Verdachte eideslich retnige. Dieser Eid wird daher der Reinigungseid genannt, und hat gänzliche Aufhebung des unvollständigen Beweises zum Zweck. Ueber den Ursprung dieser beiden Eidesarten sind die Rechtsgeslehrten verschiedener Meinung. Daß der Ergänzungseid schon in dem römischen Rechte gegründet sey, behaupten zwar die meisten<sup>10)</sup>). Für diese Meinung streiten auch folgende Gesetzestexte.

*L. 31. D. b. t. wo Caius sagt: Admonendi sumus, interdum etiam post iuriurandum exactum permitti constitutionibus Principum ex integro causam agere, si quis nova instrumenta se invenisse dicat, quibus nunc solis usurus sit. Sed hae constitutiones tunc videntur locum habere, cum a iudice aliquis absolutus*

10) *S. ANN. VINNIUS Selectar. iuris Quaest. Lib. I. cap. 44. VOET Commentar. ad Pand. h. t. §. 28. IAN. A COSTA Praelection. ad illustrior. quosd. Titulos locaq. selecta iuris civ. pag. 156. sqq. FRANC. ALEP cit. Diff. Cap. I. §. 11. sqq. in Dieb. academ. pag. 401. sqq. MALBLANC doctr. de iureinr. §. 69. et 70. THIBAUT Syst. des P. R. 3. B. §. 1165.*

tus fuerit: *solent enim saepe iudices in dubiis causis, exacto iureiurando, secundum eum iudicare, qui iuraverit.*

L. 3. Cod. de reb. credit. et iureiur. worin die Kaiser Diocletian und Maximian einer gewissen Severa rescribiren: In bonae fidei contractibus nec non in ceteris causis, in opia probationum, per iudicem iureiurando, causa cognita, res decidi oportet.

Es erscheint zugleich aus diesen Stellen, daß der Ergänzungsschild schon längst vor Justinian, ja schon zu den Zeiten des Kaisers Hadrian, unter welchem Cajus lebte, im Gebrauch gewesen sei. Dessen ungeachtet läugnen viele Rechtsgelehrten <sup>11)</sup>), daß der heutige Ergänzungsschild in dem römischen Recht gegründet sei. Sie geben zwar zu, daß auch schon nach demselben dem Richter erlaubt sei, in zweifelhaften Fällen zur Entscheidung der Sache auch ohne den Antrag einer Partei auf den Eid zu erkennen, allein daß dieser Eid bei mangelhaften Beweisgründen dem Richter zur Entscheidungsnorm gedient habe, finde sich nirgends. Vielmehr stelle das röm. Recht den Grundsatz auf: *actore non probante, absolvendum esse reum* <sup>12)</sup>. Einen unvollständi-

Aa 4

11) Franc. DUARENUS Anniversar. Disputat. Lib. II. cap. 33. und in Comm. ad h. t. cap. 7. Hug. DONELLUS Commentar. iur. civ. Lib. XXIV. cap. 11. Ant. FABER De errorib. Pragmaticor. Decad. XIX. Err. 1 — 3. und in Rational. ad L. 31. D. de iureiur. Ger. NOOLDT Commentar. ad Dig. h. t. pag. 287. (Oper. Tom. II.) und Probabil. Lib. III. cap. 6. HEINECCIUS cit. Diff. de lubricit. iurisiur. suppletor. §. 8 — 19. und WERNHER in lectiss. Commentat. in Pand. h. t. §. 27.

12) L. 10. D. de testib. L. 2. Cod. de probat. L. 4. Cod. de edendo. L. 9. Cod. de except.

ständigen Beweis ferne das römische Recht gar nicht<sup>13)</sup>, und ein Zeuge sey so gut, wie gar kein Zeuge<sup>14)</sup>. Eine *inopia probationum* heiße also hier nicht mangelhafter Beweis, nein, gerade das Gegenteil, nimia probationum utrumque concurrentium copia atque abundantia, quae iudicem turbet, et consilii in eligendo inopiam pariat! Um diesen Sprachgebrauch zu beweisen, beruft man sich auf das Zeugniß des Apulejus<sup>15)</sup>, welcher sagt: *Psychen, adspectu Cupidinis dormientis accensam, et nimia voluptatis copia turbatam, inopia fruendi laborasse;* und glaubt ihu vollends durch die *L. 1. C. de Quaest.* außer Zweifel zu setzen, wo die Kaiser Sever und Antonin sagen: *In pecuniariis vero causis nec inopia probationum servos contra dominum interrogari posse, manifestum est: wenn man damit die L. 20. D. eodem vergleicht*<sup>16)</sup>. Nach dieser Erklärung sey also eine *causa*

13) *L. 19. pr. et §. ult. D. de probat. L. 26. §. ult. D. depositi. L. alt. Cod. de rei vindicat. L. 9. C. de obligat. et action.*

Daher werde das Wort *implere* in den Gesetzen sehr häufig für probare genommen: *L. 23. D. de probat. L. 1. C. eodem. L. 1. C. de conduct. ob turp. caus. L. 3. C. de non num. pecun.*

14) *L. 9. §. 1. Cod. de testib. Sancimus, ut unius omnino testis responsio non audiatur, etiam si praeclarae curiae honore præfulgeat.*

15) *Metamorph. s. de afino aureo Lib. V. pag. 100. (edit. Altenburg. 1778. 8.)*

16) *Henr. BRENCMAN* in *Disput. de Legum inscriptionibus* §. 29. (in *WIELING Iurisprud. restituta* Tom. II. pag. 175.) will an diesem Beispiel zeigen, wie nöthig es bei der Erklärung der Röm. Gesetze sey, den Sprachgebrauch des Zeitalters zu kennen. *Videlicet*, sagt er, *Icti libellos agentes sub Imp. qua-*  
*tum*

*sa dubia*, welche den Richter nach dem röm. Recht berechtheit, auf den Eid zu erkennen, nur dann vorhanden, wenn zwar der Producens seiner Seite vollständig bewiesen hat, dieser Beweis aber durch den ebenfalls an sich vollständigen Gegenbeweis des Producten in eine solche Lage gesetzt worden, daß der Richter nun ungewiß ist, für wen er sprechen soll. Hier könne der Richter der Partien den Eid auflegen, deren Moralität er zu trauen die meiste Ursache hat, und für diese sprechen, wenn sie den Eid geschworen hat. Ich übergehe die Stellen, die man noch zur Unterstützung dieser Erklärung aus Cicero, Horaz und Terenz, besonders von der *coena dubia*, (risum teneatis amici) anzuführen pflegt. Denn schon längst haben Vinnius<sup>17)</sup>, Trell<sup>18)</sup>, Ulf<sup>19)</sup> und Malblanc<sup>20)</sup>, das höchst Unwahrscheinliche, Gezwungene, und offenbar Irrige in dieser Erklärung lichtvoll dargestellt. Das Wort *inopia* bedeutet sowohl nach dem Sprachgebrauch der Classiker, als der röm. Juristen nichts anders als *Man gel, Schwäche, Unvollkommenheit*, und wird dem Wort *copia*, *Vorrath, Reichtum, Überfluss*, entgegengesetzt. Man schlage nur Brisson<sup>21)</sup>, Ges-

Xa 5

ner

*rum est L. 1. C. de Quaest. et L. 3. C. de reb. credit. Apulejum imitati videntur, ut floridi et elegantis (eo in primis tempore) styli Scriptorem.*

17) Select. iuris Quaest. Lib. I. cap. 44.

18) Diff. cit. de iureiur. supplerorio. Obs. 5.

19) Diff. cit. de usu iuram. necessarii Cap. I. §. II. sqq.

20) De iureiur. §. 70.

21) Opus de Verbor. Signif. v. *Inopia*.

ner<sup>22)</sup> und Scheller<sup>23)</sup> nach, um sich davon zu überzeugen. In dieser Bedeutung kann daher der Ausdruck *inopia probationum* nichts anders heissen, als Mangel an hinlänglichen Beweisen, oder eine solche Unvollständigkeit des Beweises, welche noch einen Zweifel übrig lässt, ob die Forderung oder der Anspruch des Producenten gleich wohl gegründet sey, und daher noch einer Stütze bedarf, wenn für ihn erkannt werden soll<sup>24)</sup>. Denn nach einer bekannten Regel der Hermeneutik muß man so lange die Worte eines Gesetzes dem gemeinen Sprachgebrauche gemäß erklären, bis man Grund hat, zu glauben, daß der Gesetzgeber davon abgewichen sey. Nun lässt sich doch wohl im Ernst nimmermehr glauben, daß der Concipiens der *L. 3. C. de reb. credit.* bei der *inopia probationum* an den goldenen Esel des Apulejus, und desselben schwärmerische Liebesgeschichte gedacht habe! gewiß eben so wenig, als daß Cajus bei seinen *causis dubiis* in der *L. 31. D. b. t. die coena dubia* bei Terenz<sup>25)</sup> im Sinne gehabt haben sollte. Und dennoch will man deswegen vom gemeinen Sprachgebrauche abgehen? Itane vero APULEJI delirio potius, quam candidae Iurisconsultorum simplicitati credendum? non putem, sagt Alles, dessen Worte hier einen vorzüglichen Platz verdienen.

Illiust

22) Thes. linguae latinae h. v.

23) Lat. deutsch. Wörterbuch h. v.

24) Dies erhellt auch deutlich aus folgenden Gesetzesstellen. *L. 9. L. 18. §. 4. D. de Quaest. L. 12. C. eod. L. 7. D. de testib. L. 7. D. de probat. PAULUS Sent. recept. Lib. V. Tit. 14. §. 2.*

25) Phormio. *Actu II. Sc. II. v. 28.*

Illi erat, suavi verborum lusu risum excitare spectatorum; horum, gentes docere, earumque actionibus apertam praescribere normam. Illi applausus populi lucro fuit; his gentium salus et curae et cordi erat. Ille tropos metaphorasque, hi (quod necesse erat) sermonis affectabant simplicitatem. Neque, si APULEJO fidem adhibere in materia iuris fas esset, NOODTIUM iuvat: ut enim ille (relege verba) non voluptatum, sed fruentis queritur inopiam, ita contra Imperatores DIOCLETIANUS et MAXIMIANUS in *cit. L. 3.* non iudicis, sed probationum inopiam sua tangunt oratione; de hac, non illa, statuentes, iuramento necessario locum facere.

Gescht aber, man wollte auch nach jener Erklärung den Fall annehmen, daß Beweis und Gegenbeweis collidren, und beyde Beweise gleich vollständig sind; wie kann hier der Richter in die Verlegenheit kommen, auf den Eid zu erkennen? Ein Beweis hebt ja den andern auf, und es muß daher wider den Beweisführer erkannt werden, wenn nicht wegen Stärke der Gründe oder anderer Begünstigungen der Beweis den Vorzug vor dem Gegenbeweis verdient<sup>26)</sup>). Wie kann also hier eine *causa dubia* seyn, welche erst durch den Eid entschieden werden müßte? Wohl aber kann dies der Fall seyn, wenn noch kein hinlänglicher Beweis vorhanden ist. Hier ist es den angeführten Gesetzen

26) S. Guil. BARCLAI Comm. ad L. 31. D. h. t. (in Ev. OTTONIS Thes. iuris Rom. Tom. III. pag. 957.) Koch Diff. de eo, quod iustum est circa delationem iuram. litis decisoriis §. 30. und Gönners Handbuch des gemeinen Processe 2. Band Nr. XLI. §. II.

sekten gemäß, daß der Richter den noch vorhandenen Zweifel dadurch heben kann, daß er dem Beweisführer den Eid auflegt, um dadurch den geführten unvollständigen Beweis zu ergänzen. In welche Verlegenheit oft der Richter gerathen kann, wenn die Frage davon ist, ob der beygebrachte Beweis vollständig sey oder nicht, erhellt aus dem Rescript des Kaisers Hadrian an den Valerius Verrus, welches Callistratus L. 3 §. 2 D. de testib. anschrift, und folgendermaßen lautet: *Quae argumenta ad quem modum probandae cuique rei sufficient, nullo certo modo satis definiri potest. Sicut non semper, usque sine publicis monumentis cuiusque rei veritas deprehenditur. Alias numerus testimoniū, alias dignitas et auctoritas, alias veluti consentiens fama confirmat rei, de qua queruntur, fidem. Hoc ergo solum tibi reservare possum summam, non utique ad unam probationis speciem cognitionem statim alligari debere, sed ex sententia animi tui te aestimare oportere, quid aut credas, aut parum probatum tibi opinaris.* Daß das römische Recht den unvollständigen Beweis gar keine andere Wirkung beylege, als die, den Beklagten frey zu sprechen, ist offenbar fälsch. Die bekannte Rechtsregel: *Actore non probante, reus absolvitur*, kann nur von dem Falle gelten, wo der Kläger entweder nicht das geringste Begründungsdatum, oder wenigstens nicht so viel Beweisgründe für seinen Anspruch beyzubringen vermochte, um bey dem Richteramte dadurch vernünftige Vertrauungsmotive in seine Gewissenhaftigkeit zu erregen. Als Beleg zu dieser Wahrheit kann der Fall bey Gellius<sup>27)</sup> dienen, wo derjenige, welcher eine Geldforderung eintragte, die Schuld neque tabulis neque testibus erwiesen konnte, sed argu-

<sup>27)</sup> Noct. Attic. Lib. XIV. cap. 2.

argumentis admodum exilibus utebatur. Hier war es freylich nach dem röm. Rechte keinem Zweifel unterworffen, quod absolvendus feret reus, quem accepisse pecuniam nulla probatione solemni doceretur. Sicher würde aber der Beflagte nicht freigesprochen worden seyn, wenn der Kläger nur wenigstens die eidliche Aussage eines klassischen Zeugen für sich gehabt hätte. Zwar sagt Paulus <sup>28)</sup>: unius testimonio non esse credendum, und Kr. Constantinus <sup>29)</sup> verordnet, ut unius omnino testis responsio non auditatur. Allein damit hat keinesweges gesagt werden wollen, daß ein Zeuge gar nichts beweise, sondern der Sinn geht offenbar nur dahin, daß einem Zeugen allein noch nicht derjenige Glaube und diejenige Beweiskraft bezulegen sey, welche erforderlich wird, um ein Definitiv-Erkenntniß darauf zu bauen, wenn nicht noch andere Beweisgründe hinzutreten <sup>30)</sup>. Hierzu kann nun aber der Eid des Producenten um so mehr dienen, weil auch der Erfüllungseid als ein Beweismittel anzusehen ist. Dass zur Ergänzung eines mangelhaften Beweises der Richter auch schon nach dem röm. Rechte auf den Eid erkennen könne, erhellet, ausser den oben angeführten Stellen, auch noch insonderheit aus L. I. §. 40. *D. depositi*, wo Ulpian sagt: Si quis argentum vel aurum depositum petat, utrum speciem an et pondus complecti debeat? Et magis est, ut utrumque complectatur: scyphum forte vel lancem vel pateram dicendo, et materiam et pondus addendo: salvo eo, ut si de quantitate ponderis incertum est,

iu-

28) *L. 20. D. de Quasitione.*

29) *L. 9. Cod. de testib.*

30) *S. CRELII Diff. cit. Obs. 4.*

*iuranti succurratur.* Selbst Anton Faber kann nicht läugnen, daß hier vom Ergänzungseide die Rede sei, wenn er sagt: *At succurritur ei, qui depositus, cum admittitur ad iurandum ad hoc duntaxat, ut suam intentio- nem probet ac impleat, non deferente adversario ius iurandum.* So wäre denn wohl der römische Ursprung des Ergänzungseides außer Zweifel gesetzt<sup>32)</sup>). Ob aber auch der Reinigungseid schon den Römern bekannt gewesen, oder aus welchem Rechte sonst desselben Ursprung herzuleiten sei, ist ebenfalls sehr streitig. Einige<sup>33)</sup> wollen wirklich Spuren von diesem Eide in dem röm. Rechte entdeckt haben<sup>34)</sup>. Andere<sup>35)</sup> leisten den Ursprung desselben

31) Rational. in L. 1. §. 44. D. depositi.

32) Man sehe noch I. H. BOEHMERI ius eccles. Protest. Tom. I. Lib. II. Tit. 24. §. 69 et 70.

33) Hug. DONELLUS Commentar. iuris civ. Lib. XXIV. cap. 10. Rad. FORNERIUS Rer. quotidianar. Lib. V. cap. 19. (ia EV. OTTONIS Thes. iuris Rom. Tom. II. pag. 271.) Ant. FLOR. RIVINUS Iurisprud. polem. pag. 51. und Mich. GOD. WERNER lectissim. Commentationes in Pand. h. t. §. 31.

34) Man führt gewöhnlich an L. 31. D. b. t. wegen der Worte: *cum a iudice aliquis absolutus fuerit.* Allein daraus folgt noch lange nicht, daß der Beklagte den Reinigungseid geschworen habe. — L. 5. pr. D. de public. iudic. L. 6. Cod. ad Leg. Corn. de sciar. L. ult. in fin. Cod. de abolit. Allein diese Gesetze reden zwar von einer purgatione innocentiae, aber nicht von einem iuramento purgationis, wie schon Io. VAN DE WATER in Observat. iur. Rom. Lib. II. cap. 10. pag. 171. bemerkt hat. — L. 13. §. 2. L. 28. §. 5. D. b. t. L. fin. §. 10. C. de iure delib. L. fin. §. 5. C. de iure dom. impetr. L. 26. in fin. C. de Usur. Allein alle diese Stellen reden vom iuramento delato. — L. 6. §. 4. C. de bis, qui ad eccles.

hen aus dem canonischen Recht her. Noch andere<sup>35)</sup> eignen ihn den Sitten der Deutschen zu. Die mittlere Meinung verdient wohl unstreitig den Vorzug, wie BOEHMER.

*confug. wo die Worte: Sicubi depositae vel commodatae dicuntur (sc. res eorum, qui ad ecclesiam confugerunt) inquirendi talem volumus esse cautelam: ut si sola suspicione apud aliquem adserantur absconditae, de sua etiam conscientia satisfacere auctoritate venerabilis Antifititis iubeatur;* von einem Reinsigungssiede erklärt werden, aber gewiß eben so wenig davon verstanden werden können, als daß iuramentum manifestationis dahin zu rechnen ist. Denn es ist dort von Gläubigern die Rede, denen die gebührende Befriedigung durch Execution aus den Gütern solcher Schuldner nicht vorerthalten werden soll, welche sich in eine Kirche geflüchtet haben; diese können daher auch den Eid von denen fordern, welche die von ihren Schuldern mit sich genommenen Sachen zur Verwahrung erhalten haben. Endlich Nov. 124. cap. 2. oder Autb. Novo iure Cod. de poena iudicis, qui male iudicavit. wo es heißt: Si autem litigator donationem vel promissionem (sc. iudici factam) probare non potuerit, persona, quae donationem vel promissionem accepisse dicitur, iuret, se nec per se nec per aliam personam quid vel accepisse, vel promissum esse; eoque iureiurando praestito, libera sit. Allein die Novelle handelt vom iuramento calumniae, wie schon Iust. Henn. BOEHMER in Diss. de usu iuramenti purgatorii in criminalib. §. 5. gezeigt hat. Das iuramentum purgationis, so wie es jetzt üblich ist, läßt sich also aus dem Röm. Recht nicht wohl beweisen. Man sehe auch Ant. MATTHAEI Commentar. de criminib. Lib. XLVIII. Tit. 15. Cap. 7.

35) MALBLANC de iureiur. §. 108. THIBAUT Syst. des P. R. 3. B. §. 1165.

36) HEINECCIUS Elementor. iuris Germ. Tom. II. Lib. III. §. 354.

mer<sup>37)</sup>, gründlich gezeigt hat. Der Reinhaltungseid trat bekanntlich an die Stelle der ehemaligen Gottesurtheile oder Ordalten<sup>38)</sup>, und wird daher *purgatio canonica*<sup>39)</sup>, ja auch selbst *iudicium divinum*<sup>40)</sup> oder *iudicium iustum*<sup>41)</sup> genannt.

Um nun aber näher zu bestimmen, wenn ehe auf den Ergänzungseid, und wenn auf den Reinhaltungseid zu erkennen sey, so unterscheidet man gewöhnlich folgende Fälle.

1) Der Producent hat mehr als halb, und behahe vollständig bewiesen. Hier ist dem Beweisführer der Erfüllungseid aufzulegen.

2) Der Producent hat nicht einmal einen halben Beweis beigebracht. Hier wird dem Producten der Reinhaltungseid aufgelegt<sup>42)</sup>.

3) Es

37) Iur. eccles. Protestant. Tom. V. Lib. V. Tit. 34. §. 7. sqq.  
pag. 559. sqq.

38) Pet. GALLADE Diff. de iuramento purgatorio reiectis ordalii per canones et leges stabilito. Heidelbergae 1758. Paul Ios. a RIEGGER Institut. iurisprud. eccles. P. IV. § 275. Ge. Aug. Hoof von den Ordalten oder Gottesurtheilen. Mainz 1784. S.

39) Vid. Tit. Decretal. V. 35. de purgatione canonica.

40) Can. 25. Caus. II. Qu. 5. S. BOEHMER cit. loc. §. 12.  
pag. 565. Feudor. II. 27. §. 3. Io. VAN de WATER Observat. iuris Röm. Lib. II. cap. II.

41) Can. 1. C. XXXIII. Qu. 1. verglichen mit Cap. 1. et 5. X.  
*de frigid.*

42) Cap. 36. §. 1. X. b. t. Sane si actor omnino in probatione defecerit, reus debet, et si nihil praestiterit, obtinere. Praesumtione vero faciente pro illo, reo deferri potest ad ostendendam suam innocentiam iuramentum, nisi iudex inspectis personarum et causae circumstantiis illud actori videat deferendum.

3) Es ist gerade ein halber Beweis vorhanden. Hier ist es streitig, auf welchen von beiden Elden zu erkennen seyn. Die meisten glauben, daß hier der Erfüllungseid Statt finde <sup>43)</sup>). Allein andere <sup>44)</sup> ziehen den Reinigungseid vor, weil der Richter immer geneigter seyn müsse, freys zusprechen, als zu verurtheilen, überdem könne ein, wenn gleich eidlisch bestäcktes Zeugniß, was der Producent in seiner eigenen Sache ablegt, nie die Kraft eines halben Beweises haben. Es müsse also immer ein mehr als halber Beweis vorhanden seyn, wenn auf den Erfüllungseid seile erkannt werden können. Noch andere <sup>45)</sup> überlassen hier alles dem richterlichen Ermessen, nach der bessern Sachkenntniß des einen oder andern Theils, oder nach der höhern Glaubwürdigkeit, welche der eine Theil vor dem andern verdient, oder nach der mehreren Rechtsbegünstigung, welche für eine von beiden Parteien spricht, zu bestimmen, welcher

43) *Ev. Christph. CANZ Tr. de probabilitate iuridica. Tübinger 1751.* 4. §. 221. sqq. MEVIUS P. IV. Decis. 155. LAUTERBACH Colleg. th. pract. Pand. h. t. §. 74. HEINECCIUS cit. Diff. §. 20. sqq. HOPACKER Princip. iur. civ. R. G. Tom. III. §. 4527. GE. LUD. BOEHMER Princip. iur. canon. §. 815.

44) ALEF Diff. cit. de usu iuram. necessarii. Cap. II. §. 20. LEYSER Meditat. ad Pand. Vol. III. Specim. CXLI. medit. 2. MALBLANC Doctr. de iureiur. §. 72. MÜLLER Observat. praet. ad Leyserum. Tom. II. Fasc. 1. Obs. 317.

45) DANZ Grds. des ordentlichen Processes §. 365. MARTIN Lehrbuch des gem. bürg. Processes §. 179. SCHNEIDERS vollständige Lehre vom rechtl. Beweise §. 400—403. WESTPHALS Rechtsgutachten. I. Th. h. t. §. 22. HIER. FRID. SCHORECH Diff. de officio iudicis in imponendo iuramento vel suppletorio vel purgatorio. Erfordiae 1737.

cher von beyden Eiden zu erkennen sey. Diese letztere Meinung verdient zwar allerdings den Vorzug, doch bleibt es immer in vorkommenden Fällen ein schwieriges Problem, wenn ehe der Beweis für einen halben zu halten, und wenn noch weniger als ein halber Beweis vorhanden sey? Man sucht zwar die nach der gemeinen Theorie angenommene Gradation durch das Beispiel vom Zeugenbeweise anschaulich zu machen. Wenn nämlich, sagt man, die übereinstimmende Aussage zweier unverdächtiger Zeugen zu einem vollständigen Beweise erfordert werde, so müsse folglich ein unverdächtiger Zeuge gerade die Hälfte, ein nicht ganz unverdächtiger Zeuge weniger als die Hälfte, und ein glaubwürdiger Zeuge neben einen nicht ganz unverdächtigen mehr als die Hälfte ausmachen. Allein nicht zu denken, daß die Aussage eines classischen Zeugen gewiß einen höhern Grad von Wahrscheinlichkeit bewirkt, als die dem dadurch bewiesenen Factum entgegenstehende negative Rechtsvermutung<sup>46)</sup>; so läßt sich auch der Maassstab vom Zeugenbeweise auf Urkunden, desgleichen auf die künstlichen Beweise nicht füglich anwenden. Der Richter hat also vielmehr in vorkommenden Fällen eines unvollständigen Beweises alle zusammentreffende individuelle Umstände an sich selbst sowohl, als in ihrer Verbindung mit einander sorgfältig zu prüfen, und hiernach zu beurtheilen, ob daraus ein solcher Grad von Wahrscheinlichkeit hervorgeht, der eine dringende Vermuthung für den Beweisführer begründet, oder nicht<sup>47)</sup>. Dabei kommt es denn allerdings auch

46) S. Gönners Handbuch des gemeinen Prozesses 2. Band Nr. XXXVII. §. 24.

47) S. GROLMANS Theorie des gerichtl. Verfahrens §. 83.

auch darauf an, welcher von beyden Theilen eine bessere Sachkenntniß sowohl, als auch an sich eine stärkere Vermuthung der Glaubwürdigkeit für sich hat. Es ergeben sich hieraus folgende Wahrheiten.

1) Wenn im Falle eines unvollständigen Beweises der eine Theil sich sowohl wegen seines bisherigen unbefholten Lebenswandels und seiner bekannten Gewissenhaftigkeit, als auch Irsonderheit bei der Verhandlung des Proesses durch vollständige und genaue Angabe des Zusammenhangs der Sache eines vorzüglichern Zutrauens würdig gemacht hat, als der andere; so ist jenem der Eid aufzulegen, er er sei der Erfüllungs- oder der Reinigungseid<sup>48)</sup>. Auf den Unterschied der Religion hingegen, welcher der eine oder andere Theil zugethan ist, kommt an sich nichts an, und es kann daher hiernach allein der höhere oder niedrere Grad der Glaubwürdigkeit nicht beurtheilt werden. Wenn demnach einige<sup>49)</sup> behaupten wollen, daß ein Jude wider einen Christen nicht zum Erfüllungselde zu lassen sey, sondern dem Christen in einem solchen Falle der Reini-

B b 2

gung s.

48) SCHNEIDER vom rechtl. Beweise. §. 402. Ant. FABER Cod. definit. for. Lib. IV. Tit. I. Def. 44.

49) STRYK de cautel. iuramentor. P. III. Sect. III. Cap. 6. nr. 44. BERGER Oecon. iuris Lib. IV. Tit. 25. Th. II. not 4. WERNHER Observat. for. Tom. I. P. I. Obs. 193. PUFENDORF Observat. iuris univ. Tom. I. Obs. 110. BOEHMER Jur. eccles. Protest. Tom. I. Lib. II. Tit. 22. §. 9. Et cetera rechtliche Gedanken 3. Th. Bed. 67. de CANNIGESSER Decision. Hasso-Cassell. Tom. I. Decis. 136. nr. 14. de coccegi iur. civ. controv. h. t. Qu. 45. Io. Sieg. THIEL Princip. iurisprud. iudicæ §. 390.

gung seid zuerkannt werden müsse; so ist dies eine gegen alles Recht und Billigkeit streitende Meinung, welche schon von mehreren<sup>50)</sup> gründlich widerlegt, und mit Rechte verworfen worden ist<sup>51).</sup>

2) Wenn bey gleichen Gründen der Wahrscheinlichkeit, welche für oder wider den Beweisführer streiten, der eine Thell de veritate, der andere aber nur de credulitate schwören kann, so ist der erste Eid dem letztern vorzuziehen<sup>52).</sup>

3) Wenn für eine von beyden Parteien die mehrere Rechtsbegünstigung spricht, so ist auf denjenigen Eid zu erkennen, welcher dieser Rechtsbegünstigung am meisten entspricht<sup>53).</sup>

Beyde

50) *de CRAMER Observat. iuris univ. Tom. II. P. I. Obs. 507.*

*Io. Aug. Lud. MENCKEN Diff. de iudeo iurisiurandi suppletoriū haud incapable. Vitemb. 1782. HEINECCIUS in Diff. de lubricitate iurisiur. suppletorii §. 26. HOMMEL Rhapsod. Quaestio[n] for. Vol. II. Obs. 350. Heisslers Abh. Ob die Zulassung eines Judeneides wider einen Christen bedenklich sey? in d[em] selben jurist. Abhandl. Th. 3. Nr. 3. und HOFACKER Princip. iur. civ. Tom. III. §. 4527. not. i.*

51) Man beruft sich gewöhnlich auf *L. 21. C. de baeret. Nov. 45. c. 1. Can. 26. C. II. Qu. 7.* Allein man sehe dagegen BOEHMER ius eccles. Protest. Lib. II. Tit. 20. §. 3.

52) *I. H. BOEHMER iur. eccles. Protest. Lib. II. Tit. 24. § 71. LEYSER Specim. CXLII. medit. 4. Strubens rechtliche Gedanken Th. 5. Ged. 130. und MALBLANG Doctr. de iure iur. §. 110. pag. 480.*

53) *L. 85. L. 125. D. de Reg. iur. L. 47. D. de obligat. et act. 3. B. wenn die Sache ein Henrathsgut betrifft. In ambiguis pro dote respondere melius est.*

Beyde Eide sind übrigens in allen bürgerlichen Rechts-sachen, selbst unter den Protestanten, wenn sie die Trennung einer Ehe bezoeken sollten, zulässig. In Ansehung der Ehesachen sind zwar viele anderer Meinung. Einige<sup>54)</sup> läugnen hier gänzlich die rechtliche Zulässigkeit des Erfüllungseides. Andere<sup>55)</sup> unterscheiden, ob der Eid für oder wider die Ehe geschworen werden soll; und lassen nur in dem ersten Fall den Eid zu, wenn mehr als ein halber Beweis vorhanden ist; auf keine Weise aber in dem letzten Falle. Allein Leyser<sup>56)</sup> hat schon längst diese Meinungen widerlegt. Es treten hier eben die Gründe ein, aus welchen auch die Eidesdelation in solchen Sachen für rechtlich zu halten ist<sup>57)</sup>. Inwiefern in penitentiellen Sachen auf diese Eide erkannt werden könne, ist freilich. Den Reinigungseid lassen zwar alle zu, ob sie wohl in Absicht auf den eigentlichen Gebrauch desselben verschiedener Mei-

### B b 3 nung

- 54) *Ant. FABER* in Cod. Definit. for. Lib. IV. Tit. I. Def. 44. *HEINECCIUS* in *Diss. de lubricit. iurisiur. suppletor.* §. 27. *LAUTERBACH* Coll. Pand. h. t. §. 77.
- 55) *BERGER* Oecon. iuris Lib. IV. Tit. 25. Th. II. not. 3. *WERNHER* Observat. for. Tom. I. P. IV. Obs. 151. nr. 642. *CARPZOV* Iurispr. for. P. I. Const. 22. Def. 3. *Danz* Grundsäge des ordentl. Processeß §. 365. a. E.
- 56) *Meditat. ad Pand.* Vol. III. Specim. CXLI. medit. 4.
- 57) Selbst das Canonische Recht lässt ja Beschwörung des ehelichen Unvermögens zum Zweck der Ehetrennung zu. *Can. 2. Caus. XXXIII. Qu. 1. Cap. 1. 5. et 7. X. de frigid.* S. I. *H. BOEHMERRI* ius eccles. Protest. Tom. I. Lib. II. Tit. 24. §. 75 — 80. und diesen Theil des Commentars §. 799. nr. 5. S. 270. ff. Gleicher Meinung ist *THIBAUT* Syst. des P. R. 3. Th. §. 1165.

nung sind<sup>58)</sup>. Denn es läßt sich freylich der Gebrauch desselben in peinlichen Sachen nur unter sehr großen Einschränkungen rechtfertigen<sup>59)</sup>. Was hingegen den Erfüllungseid anbetrifft, so ist zwischen dem Anklags- und Untersuchungsprozeß zu unterscheiden. Ist von dem Anklagsprozeß die Rede, so ist es nach den Gesetzen<sup>60)</sup> sowohl, als vermöge des Gerichtsgebrauchs eine unbestrittene Wahrheit, daß wider den Angeklagten kein Erfüllungseid Statt finden könne<sup>61)</sup>. Ob aber nicht wenigstens der Angeklagte bey vorhandenen starken Vermuthungen, die entweder für seine gänzliche Schuldlosigkeit, oder wenigstens für den Mangel des Vorsatzes streiten, zum Erfüllungselde gelassen werden könne, ist streitig. Quistorp<sup>62)</sup> hat dieses aus mehreren Gründen zu erweisen gesucht. Allein mit Recht hat schon Malblanc<sup>63)</sup> dagegen erinnert, daß der Eid in diesem Fall kein anderer als der Reinhaltungseid sey. Im Untersuchungsprozeß pflegt zwar ein Angegeschuldigter, sofern kein Meldeeid zu besorgen ist, zur eidslichen Erhärzung seiner Unschuld zugelassen zu werden. Es ist aber auch dieser Eid mehr für einen Reinhaltungseid, als für einen Erfüllungseid zu achten<sup>64)</sup>.

## §. 812.

58) S. I. H. BOEHMERI Diff. de usu iuram. purgatorii in causis criminal. (in Exercitat. ad Pand. Tom. III. Exercit. 48.)

59) S. GROLMANS Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft. §. 505.

60) L. 25. C. de probat.

61) BOEHMERI ius eccles. Protest. Lib. II. Tit. 24. §. 74.

62) Beiträge zur Erläuterung verschied. Rechtsmaterien Nr. 29.

63) Doctr. de iure iur. §. 75. not. 384.

64) S. Westphal's Criminalrecht Anmerk. 146. §. 13.

## §. 812.

Der Erfüllungs- und Reinigungseid sind nothwendige Eide.  
Wirkung derselben.

Beyde Eide, von denen bisher gehandelt worden, sind nothwendige Eide, und zwar 1) auf Seiten des Richters, weil Niemand für verbunden erklärt werden kann, gegen welchen nicht vollkommen bewiesen ist. So bald nun der Richter, in Ermangelung anderer und befriedigenderer Ergründungsmittel des Wahren, Ueberzeugungsgründe erhalten hat, daß er der Gewissenhaftigkeit einer von beiden Parthenen trauen könne, so bleibt ihm zur Entscheidung der Sache kein anderes Mittel übrig, als der Eid<sup>65</sup>). Der Richter muß daher unaufgesondert auf den Eid erkennen, und darf ihn auch den Parthenen nicht erlassen, weil er zur Vollendung seiner eignen rechtlichen Überzeugung dient<sup>66</sup>). 2) Auf Seiten der Parthen, welcher ein solcher Eid auferlegt wird, ist er darum nothwendig, weil dessen Ableistung von derselben nicht verweigert werden darf. Es findet daher hier keine Zurückstellung statt<sup>67</sup>). Ob aber diese Eide auch nicht durch Ge-

B b 4

wissens-

65) Von der rechtlichen Nothwendigkeit dieser Eide handelt sehr gründlich Werner in der oben Not. 8. angeführten Schrift. *S. Archiv des Criminalechts* 6. B. S. 66. ff.

66) *L. 3. Cod. de reb. credit. Arn. VINNIUS select. juris Quæstion. Lib. I. cap. 43.* und *ALEF cit. Diss. de usu iuram. necessarii. Cap. III. §. 29 — 33.*

67) *MALBLANC de iure iuriur. §. 75. VINNIUS c. 1.* Durch die *L. 12. §. 1. C. de reb. credit.* sind zwar manche verleitet worden, zu behaupten, daß auch bey einem zugekannten nothwendigen Eide der Parthen, welcher ein solcher Eid auferlegt worden,

wissensvertretung vermieden werden können, ist unter den Rechtsgelehrten streitig<sup>68)</sup>. Einige<sup>69)</sup> läugnen dieses schlechthin. Viele<sup>70)</sup> hingegen wollen die Gewissensvertretung zwar bei dem zuerkannten Reinhaltungselde zulassen, läugnen aber, daß sie bei dem Erfüllungselde statt finde, es müßte denn etwa neuer Beweis beigebracht werden können.

den, freystehe, die Ableistung desselben von ihrem Gegner zu verlangen. S. Ant. FABER de Errorib. Pragmaticor. Dec. XIX. Err. 7. und ENGEL Diss. de relatione iuramenti a iudice iniuncti. Lipsiae 1735. Allein wenn gleich in der angeführten Stelle von beyden Eiden, sowohl dem nothwendigen, als dem freywiliig angetragenen, die Rede ist, so ist doch dasjenige, was das Gesetz von der Relation verordnet, nach einer richtigern Erklärung blos vom iuramento delato zu verstehen. Auf diesen paßt auch nur der Grund, welcher in dem Gesetz angeführt wird. *Quis enim ferentius est ad appellationis veniens auxilium in his, quae ipse facienda procuravit?* Noch deutlicher aber erhellt dies aus den Basiliken, in welchen T. III. Lib. XXII. Tit. 5. pag. 134. die Worte so lauten: αὐτὸς γὰς ὁ σπερ ἐκυρώ δικάσας, καὶ τὸν ὄρκον ἀπενεγκὼν, εἴτα παραιτησάμενος, τὸν ἐκ τῆς ἀντεπιφορᾶς ὄρκον παρέχειν, οὐκ εἰς φορητὸς ἐπὶ τὴν τὴν ἐικλήτου κατατρέχειν βοήθειαν. i. e. ipse enim quasi sui ipsius iudex, et iuriurandum deferens, ac deinde sacramentum relationis subire recusans, ferendus non est ad appellationis configuiens auxilium. Man sehe noch voet Commentar. ad Pand. h. t. §. 30.

68) S. de cocceji ius civ. controv. h. t. Qu. 46.

69) MALBLANC Princip. iuris Rom. P. II. §. 480.

70) DAN; Grundsäze des ordentlichen Prozesses §. 353. HORACKER Princip. iur. civ. Tom. III. §. 4519. et not. h. pag. 964. MALBLANC c. l. §. 75.

nen. Andere<sup>71)</sup> lassen auch nicht einmal in Ansehung des letztern wegen neu aufgefunder Beweismittel die Gewissensvertretung zu, wenn die Beweisfrist einmal verstrichen ist. Noch andere<sup>72)</sup> nehmen zum Grundsatz an, daß beyde Eide nur dann, wenn die Beweisfrist nicht verstrichen ist, durch die Gewissensvertretung vermieden werden können. Allein da dies fast nur bey dem Reinhigungseide der Fall seyn kann; so ist hierdurch bey dem Erfüllungseide, die Gewissensvertretung so gut, wie abgesprochen. Daher lassen andere<sup>73)</sup> ohne Unterschied, ob der Beweistermin bereits verstrichen ist, oder nicht, die Gewissensvertretung zur Abwendung des erkannten nothwendigen Eides um so mehr zu, weil ja selbst nach schon abgeschworenen Erfüllungs-, oder Reinhigungseide noch das Gegenthell erwiesen werden kann<sup>74)</sup>). Da beyde Eide blos subsidiarische Beweismittel sind, welche nur dann Statt finden, wenn eine vollständige Beweisführung nicht möglich ist, so ist wohl diejenige Meinung für die richtigste zu halten, nach welcher die Ableistung derselben noch immer durch die Gewissensvertretung mit Beweis vermieden werden kann, wenn noch andere Beweismittel übrig sind, welche nicht für übergangen geachtet werden können, weil sic entweder neu aufgefunden

B b 5 funden

71) CARPOV P. I. Const. XIV. Def. 21. SCHAUMBURG Princip. prax. iurid. iud. Lib. I. Sect. I. Membr. IV. Cap. 2. §. 9.

72) THIBAUT Syst. des P. R. 3. B. §. 1165.

73) MEVIUS P. IV. Decis. 296. STRYK Us. mod. Pand. h. t. §. 26. Meble n Anleitung zum gerichl. Procesß 1. Th. §. 324. a. C. und Gebr. Overbeck Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien 9. Band Medit. 466.

74) L. 31. D. b. t.

funden worden, oder weil ihr Gebrauch an keine bestimmte Frist gebunden ist, oder endlich weil die bestimmte Frist noch nicht verstrichen ist<sup>75</sup>).

Die Wirkung dieser Eide besteht darin, daß

1) für diejenige Partien gesprochen werden muß, welche den Eid geschworen hat<sup>76</sup>). Ist daher der Eid von dem Kläger geschworen worden, so hat er die Verurtheilung des Beklagten zur Folge. Denn war es der Erfüllungseid; so ist nun der ihm aussliegende Beweis für vollkommen geführt zu achten. Hat er hingegen den Reinigungseid geschworen, so ist dadurch der Beweis des Beklagten aufgehoben. Ist hingegen der eine oder der andere Eid von dem Beklagten geschworen worden, so ist Absolution desselben die rechtliche Folge dieser Eidesleistung. Wird aber

2) die Ableistung des zuerkannten Eides verwirkt, so hat der Producent so gut, als nichts bewiesen, wenn ihm der Ergänzungseid zuerkannt war. Der Product hingegen,

75) S. GROLMAN Theorie des gerichtl. Verfahrens §. 93. und EMMINGHAUS ad Cocceji ius civ. controv. h. t. Qu. 46. not. 3.

76) L. 31. D. b. t. Viele wollen den aufgelegten Eid auch dann für abgeleistet halten, wenn die Partien, welcher er aufgelegt worden, vor der Ableistung gestorben ist, STRYK Us. mod. Pand. h. t. §. 42. MEVIUS P. IV. Decis. 262. et P. V. Dec. 46. MALBLANC de iure iur. §. 56. pag. 203. Allein diese Meinung läßt sich auf keine Weise rechtfertigen. S. PUFENDORF Observat. iur. univ. Tom. I. Obs. 56. HILLIGER ad Donellum Lib. XXIV. Cap. II. lit. y. der Gebr. Overbeck Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien 4. Band. Medit. 246. und BIENER Syst. process. iudicior. Tom. I. §. 170. Obs. pag. 334.

gen, welcher den ihm zuerkannten Reinigungseid abzuschwören beharrlich verweigerte, muß nun den Beweis seines Gegners als vollkommen wider sich geführt anerkennen<sup>77)</sup>. Es findet jedoch

3) wider das auf einen solchen Eid erkennende oder folgende richterliche Urtheil nicht nur die Appellation Statt<sup>78)</sup>, sondern es kann auch dasselbe, wenn es schon in die Rechtskraft übergegangen seyn sollte, wegen neu aufgefunder Beweise angefochten, und der abgeschmorte Eid wieder aufgehoben werden<sup>79)</sup>. Ob aber der Beweis gegen den geschworenen Eid nur durch neu aufgefundene Ursachen, oder auch durch Zeugen geführt werden könne, ist streitig. Viele<sup>80)</sup> wollen das Letztere aus dem Grunde bezweifeln, weil Cajus *L. 31. D. b. t.* ausdrücklich sagt: *Si quis nova instrumenta se invenisse dicat, quibus nunc solis usurus sit.* Sie glauben, dem Beweise durch Zeugen stehe metus subornationis entgegen, und berufen sich auf Novelle 90. Kap. 4. Darum gedenke das Gesetz der Zeugen nicht. Allein dagegen haben andere<sup>81)</sup> mit Recht erin-

77) SCHNEIDERS Lehre vom rechtl. Beweise §. 405 u. 406. und Ge. Steph. WIESAND Diff. de vi et effectu iurisiurandi purgatorii. *Vitemb.* 1796.

78) VOET Comm. ad Pand. h. t. §. 30.

79) *L. 31. D. b. t.*

80) SETSER de iurament. Lib. IV. Cap. 17. nr. 9. WERNHER Observat. for. Tom. I. P. IV. Obs. 151. nr. 650. besonders Mich. God. WERNHER lectissim. Commentat. in Pand. h. t. §. 30.

81) STRYK Us. mod. Pand. h. t. §. 40. WISSENBACH Exercitat. ad Pand. P. I. Disput. XXIV. Th. 36. LEYSER Meditat. ad Pand.

erinnert, daß der Ausdruck *instrumenta*, welchen Cajus braucht, auch Zeugen unter sich begreife<sup>82)</sup>. Paulus sagt *L. i. D. de fide instrum. Instrumentorum nomine ea omnia accipienda sunt, quibus causa instrui potest: et ideo tam testimonia, quam personae instrumentorum loco habentur.* Sodann legen ja die Gesetze<sup>83)</sup> dem Beweise durch Zeugen mit dem Beweise durch Documente gleiche Wirkung bei. Diesem ist auch die Novelle 90. nicht entgegen, welche nur davon redet, daß nach Publication der Zeugen-Aussagen keine neuen Zeugen weiter producirt werden sollen. Ob aber zwei Zeugen hinreichend sind, um den durch den Eid bewirkten Beweis zu entkräften, ist eine andere Frage. Malblanc<sup>84)</sup> läugnet dies aus dem allerdings erheblichen Grunde, weil zwei Zeugen dem bereits vorhandenen Beweise das Gleichgewicht halten würden. Er erfordert daher drei unverwischliche Zeugen, oder es müssen, außer den zwei neuen Zeugen, noch andere Gründe vorhanden seyn, welche dem neuen Beweise das Uebergewicht geben. Ueberhaupt können freylich, wie Grolman<sup>85)</sup> sehr richtig bes-

Pand. Vol. III. Specim. CLXV. medit. 2. und Gebr. Overbeck Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien IX. Band Medit. 465.

82) In den Bassiliken Tom. III. Lib. XXII. Tit. 5. pag. 127. wird der Ausdruck δικαιωματα gebraucht, worunter alle rechtliche Beweisgründe verstanden werden.

83) *L. i.5. Cod. de fide instrumentor.* Man vergleiche auch *Ern. Gottfr. Christ. KLÜGEL* Diss. de testibus noviter repertis. Vitemb. 1775.

84) Doctr. de iure iuri. §. 65. pag. 244.

85) Theorie des gerichtl. Verfahrens §. 95. S. 176.

bemerkt, nur solche Beweismittel, welche entweder moralische Gewissheit wirken, oder doch Gegenbeweis und Beweis des entgegengesetzten in sich vereinigen, die Kraft haben, daß durch sie nicht nur die aus dem abgeleisteten Eide gezogene Folgerung vernichtet, sondern auch die Folgerung auf das Ge- genheil rechtlich begründet werde.

4) In Absicht auf den Kostenpunkt ist zu unterscheiden.

a) Ist von dem Producten der Reinigungsgeld geschworen worden, so findet der Regel nach eine Compensation der Proceßkosten Statt. Denn der Reinigungsgeld setzt doch wenigstens einen nicht unbedeutenden Verdacht wider den Producten voraus. Es kann folglich den Producenten der Vorwurf eines muchwilligen Streitens, oder Mißbrauchs der richterlichen Hülfe nicht treffen, wenn er doch soviel durch seinen Beweis bewirkt hat, daß sich der Gegner eildlich reinigen mußte; vielmehr gereicht es ihm immer zur Entschuldigung, daß er ohne richterliche Hülfe den Grund seines nicht unwahrscheinlichen Verdachtes nicht entdecken konnte<sup>86)</sup>). Ausnahmen finden jedoch Statt, 1) wenn der Product durch seine eigene Schuld gegründeten Anlaß zu dem Verdacht gegen sich erregt hat, von welchem er sich reinigen mußte. 2) Wenn der Producent durch scheinbare Gründe einen Verdacht wider seinen Gegner so wahrscheinlich zu machen wußte, daß sich der Richter den Reini-

86) Anderer Meinung ist zwar Herr Prof. Weber über die Proceßkosten §. 12. S. 129. ff. man vergleiche aber dagegen Emmrich über die Proceßkosten 1. Th. §. 40. Man sehe auch Ferd. Cbrisph. HARPPRECHT Diss. de expensis victoriae, praestito iure iurando, adiudicandis vel compensandis. §. 30. (in RIUA Dissertat. academic. Vol. II. pag. 806.)

Reinigungseid zu erkennen bewogen fand; nach Ableistung desselben aber sich findet, daß die ganze Klage bloß aus Schikane angestellt worden<sup>87)</sup>.

b) Ist der Erfüllungseid geschworen worden, so ist zu unterscheiden.

1) Der obsiegende Theil hat durch den Eid eine solche Thatsache in Gewißheit gesetzt, welche in Anschauung seines Gegners eine fremde Handlung war. Hier werden die Proceßkosten billig compensirt. Denn der verlierende Theil war befugt, einen vollständigen Beweis zu erwarten, und brauchte sich dem Gesuche seines Gegners nicht eher zu führen, als bis er von dessen Rechtmäßigkeit überzeugt wurde. Kann ihm daher mit Grund nicht vorgeworfen werden, daß er wissenschaftlich die Wahrheit geläugnet, oder zu verdunkeln gesucht habe, so kann er wegen der Vermuthung einer nicht ungerechten Proceßführung, die er bei zweifelhaften Thatsachen, welche der Erfüllungseid seiner Natur nach voraussetzt, für sich hat, mit Recht auf die Compensation der Proceßkosten Anspruch machen<sup>88)</sup>.

2) Die Sache, die durch den Erfüllungseid außer Zweifel gesetzt worden ist, betrifft eine eigne Handlung des sachfälligen Theils. Z. B. Er läugnete eine ihm geschehene Zahlung, oder einen Contract, den er mit dem Kläger selbst geschlossen hat. Hier ist er billig in die Kosten zu ver-

87) LEYSER Meditat. ad Pand. Specim. LXXXVIII. medit. 6. und Emmerich a. a. D. §. 41.

88) S. Emmerich §. 39. C. 208.

verurtheilen, da er eine Sache bestritten hat, in deren Hinsicht er sich mit keiner Unwissenheit entschuldigen kann <sup>89</sup>).

c) Hat derjenige, welchem ein nothwendiger Eid zu leisten aufgelegt war, sich geweigert, denselben abzuschwören, so ist die Verurtheilung in die sämtlichen Proceßkosten eine ganz natürliche Folge <sup>90</sup>).

89) Weber über die Proceßkosten §. 12. S. 133. Not. 18.

90) Emmrich §. 41. a. E. und MALBLANC de iureiur. §. 110. pag. 482.

---

## Lib. XII. Tit. III.

## De in item iurando.

## §. 813.

Begriff und Natur des Würderungseides.

Zu den entscheidenden Hauptheiden, welche der Richter in bürgerlichen Rechessachen auferlegt, gehört auch der Würderungs- oder Schätzungs e id, (iuramentum in item) <sup>91</sup>). Er unterscheidet sich aber von den übrigen

91) Hiervon handeln vorzüglich *Wolfg. Ad. LAUTERBACH* Disp. de iure iurando in item. (In Collect. Disputat. eius Vol. II. nr. 144.) *Io. Phil. SLEVOGT* Disput. de vera iurisiurandi in item indole et natura. *Ienae 1707.* *Io. Laur. DORN* Diff. de iure iurando in item pretii affectionis figmento liberato. *Altiorfi 1730.* *Io. Ulr. CRAMER* Diff. de iuramento in item affectionis et veritatis. *Marburgi 1736.* *EIUSDEM* Diff. de iuramento in item singularis interesse. *Ibid. 1741.* *Luc. vom KAMPE* Diff. de iuramento in item. *Traj. ad Rben. 1741.* *Ad. Ignat. TURIN* Progr. de iuramento in item. *Erfordiae 1775.* adj. Diff. inaug. *Christoph. GROENINGER* de aestimatione quanti plurimi. *Ib. eod. Frid. Lud. MEIER* Diff. de iuramento in item affectionis et veritatis. *Goetting. 1805.* *F. K. L. DRUMMER* Theorie des Würderungseides. *Bamberg u. Würzburg 1806. 8.* *Franz. Lsd. WIRSCHINGER* Versuch einer neuen Theorie über das iuramentum in item oder den Würderungseid. *Landsbut 1806. 8.* und *Joh. Bernh. Müller* Versuch über den Schätzungs e id. *Jena u. Leipzig 1806. 8.*

gen nothwendigen Eides darin, daß er als eine Rechtswohlthat für den Kläger anzusehen ist, vermöge welcher der selbe in Ausehung eines ihm von dem Beklagten zugefügten Schadens den Beweis von dem Quantum des Erfuges auf sein Verlangen durch seinen eignen Eid in einem solchen Falle führen kann, da dem Beklagten deshalb ein unerlaubter Vorsatz, oder ein grobes Versehen zur Last fällt<sup>92)</sup>). Ueber die Natur dieses Eides sind die Rechtsgelehrten sehr verschiedener Meinung. Viele<sup>93)</sup> wollen ihn für nichts weiter, als eine Art des Erfüllungseides halten. Allein mit Recht widersprechen dieser Meinung andere<sup>94)</sup>. Denn der Würderungseid vertreibt ja die Stelle alles weitern Beweises, der Erfüllungseid aber setzt einen schon vorhandenen, wenn gleich mangelhaften, Beweis voraus, der durch den Eid ergänzt werden soll. Die meisten Rechtsgelehrten stimmen nun zwar darin überein, daß der Würderungseid so gut, wie ein jeder anderer Haupteid, für ein Beweismittel

92) Das Wort *lis* hat hier eine solche Bedeutung, daß es nicht nur in dem gewöhnlichen Sinn den Gegenstand des Rechtsstreits, sondern auch das *id, quod interest*, umfaßt. Euiaz sagt in seinen Recitation. solemnib. in Cod. ad Tit. de in litem iur. *Litem dicimus rem in iudicium deductam, vel id, quod interest. Ius iurandum in litem igitur est ius iurandum, quo aestimatur lis, id est, id quod interest, sive res, de qua agitur, quod idem est.*

93) von Tevenat Theorie der Beweise im Civilprozeß 2 Abschn. 3. Kap. S. 128. nach der neuen Auflage von Jurch. Magdeburg 1805. MALBLANC de iure iuri. §. 73. pag. 280. sqq. GROLMAN Theorie des gerichtl. Verfahrens §. 94. SCHNEIDER Lehre vom rechtlichen Beweise §. 408. ff.

94) THISAUT Syst. des P. R. 3. B. §. 1166.

mittel zu halten seyn. Allein ihre Ansichten sind dennoch ganz von einander abweichend, wenn es auf die Frage ankommt, worin das Eigenthümliche dieses Eldes bestehet? Viele<sup>95)</sup>, denen auch Hellfeld bestimmt, glauben dasselbe blos in dem Gegenstande, der dadurch beschworen wird, das ist, in dem Affectionswerthe, anzutreffen. Schon Anton Faber<sup>96)</sup> sagt: *fieri non posse, ut unquam iuretur in item, quin iurantis affectioni indulgeatur.* Nach dieser Vorstellung soll also der Schätzungs eid im eigentlichen Sinn des röm. Rechts derjenige Eid seyn, wo durch der Kläger den ihm durch des Beklagten Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zugefügten Schaden nach dem eigenthümlichen Werthe beschwört, den er der Sache aus einer besondern Vorliebe beylegt. Andere<sup>97)</sup> hingegen läugnen schlechterdings, daß der Kläger die Besugniß habe, durch diesen Eid den Werth der besondern Vorliebe zu beschwören, sie halten ihn vielmehr für ein außerordentliches Mittel, vermöge welchen der Kläger durch einseitige Taxation des Schadens das Quantum des Streits, nach seinem be sondern

95) Io. Iac. WISSENBACH Exercitat. ad Pand. P. I. Disput. XXIV. Th. 44. Ulr. HUBER Praelect. ad Pand. h. t. §. 1. et 2. WALCH Introd. in controv. iur. civ. Sect. IV. Cap. II. §. 20. TURIN cit. Progr. de iuram. in item. und MÜLLER in dem angef. Versuch über den Schätzungs eid §. 1.

96) Conjecturar. juris civ. Lib. XVI. cap. 1. et 13. und De errorib. Pragmaticor. Decad. XVII. Err. 8.

97) Guil. MASIUS in Tract. de rei debitae aestimatione. Lovaniij 1653. 4. P. II. Cap. 6. pag. 53. sqq. DORN Diff. cit. de iure iurando in item pretii affectionis figmento liberato. §. 37. sqq. und WIRSCHINGER in dem angef. Versuch einer neuen Theorie über das iuram. in item. §. 53. ff.

sondern Interesse, in einem solchen Falle beweisen kann, wo die Unmöglichkeit, das Schadensquantum auf die gewöhnliche Art auszumitteln, durch den Dolus oder eine culpa lata des Gegners herbeigeführt worden ist. Fast eben so ist Webers<sup>98)</sup> Ansicht, nur daß dieser richtiger dafür hält, daß durch diesen Eid der Affectionspreis keinesweges ausgestlossen werde. Allerdings könne der Kläger nun auch bei diesem Eide auf alles Rücksicht nehmen, was ihm durch den Beklagten entgeht, mithin auch auf den Werth der besondern Vorliebe, den gewisse Sachen nach unvermeidlichen Gründen für ihn hatten, kurz auf sein persönliches Interesse in seinem ganzen Umfange. Ganz von diesen Vorstellungarten abweichend, und völlig neu ist dagegen diejenige Ansicht, nach welcher der Würderungseid als ein iuramentum calumniae dargestellt wird. Dies subjektive Überzeugung des Klägers von der Größe des Wertes der herauszugebenden Sache, sagt der scharfsinnige Urheber dieser neuen Idee<sup>99)</sup>, sei das nächste Object unsers Eides. Dieser Eid wäre demnach gar nicht auf den wahren und wirklichen Werth der Sache, als sein primitives und unmittelbares Object, gerichtet. Dies könnte nur dann der Fall seyn, wenn ein vom Richter zu entscheidender Streit über die Größe des Preises obwaltete. Wenn nun jener Eid, dessen primitives und unmittelbares Object Überzeugung des Schwörenden ist, als Glaubenseid ausgesprochen werden muß, so charakteristise sich der Eid der Würderung in Rücksi ht seines Objects als eine

Ec 2

Art

98) Ueber die Verbindlichkeit zur Beweisführung im Civilprozeß Abjdn. IV. S. 344. ff.

99) DRUMMER Theorie des Würderungseides §. 23. ff.

Art des Glaubenseides. Hieraus folge von selbst, daß der Zweck dieses Eides nie Beweisen seyn könne. Denn da, wo der Richter einen Glaubenseid fordert, sey es ihm einzlig darum zu thun, sich der bonae fidei einer Parten in einer gerichtlichen Handlung zu versichern, und zwar vorzüglich alsdann, wenn er ihr die Ausübung eines Rechts zugestehen muß, in welcher die Gegenparten gefährdet erscheint. Man erinnere sich nur der Eide, welche Justitian für das Beginnen eines Proceses L. 2. Cod. de iure*rejur. propt. calumniam dando* selbst sanctionirt hat. Nun sey aber die Ausübung des Würderungsrechts eine Handlung des Klägers, in welcher der Beklagte mehr, als irgend in einer andern, darin gefährdet ist, daß sein Gegner dieses Recht entweder blind, oder willkührlich, oder sogar mit Schikane auszuüben vermöge. Wenn nun jener Eid, dessen Grund oder Zweck Sicherung der Gegenparten gegen die Gefahrde einer möglichen Schikane ist, *Calumnieneid* genannt wird; so charakterisire sich der Eid der Würderung in Rücksicht seines Zwecks als eine Art der Calumnieneide. Das Eigene des Würderungseids gehe also aus folgendem Begriff hervor. Würderungseid ist eine gesetzliche Anordnung zur Eliision des dolosen Ungehorsams von Seite des Beklagten in der Herausgabe eines streitigen Objects, vermöge welcher der Kläger dadurch Schadensersatz erhält, daß ihm unter der Bedingung der Ablegung eines eigenen Calumnieneides das Recht gestattet wird, seinen Verlust selbst zu würdern. Allein so gut auch diese Idee motivirt ist, so stehen ihr doch erhebliche Zweifel entgegen. Offenbar ist nicht Ueberzeugung des Klägers von der Grösse des angegebenen Werths des streitigen Gegenstandes Object

Object des Eides; nein! indem der Kläger den Würderungseid schwört, verschafft er dem Richter die Ueberzeugung von der Wahrheit des behaupteten Werths, den die zu schätzende Sache für ihn hat. Folglich ist dieser Eid vielmehr das den richterlichen Ausspruch bestimmende *Beweismittel*. Dies ergiebt sich auch daraus, weil die Gesetze<sup>100)</sup> sogar noch nach abgeschworenen Würderungseide einen Gegenbeweis zulassen. Godann ist ja der Calumnieneld ein bloßer Nebeneid, der Würderungseid aber gehört zu den entscheidenden Haupt-eiden, wie aus der Ordnung des Titels, in welchem davon in den Pandecten gehandelt wird, und aus der Verbindung mit *L. 1. D. iureiur.* erscheint. Eine wesentliche Verschiedenheit beyder Eide aber besteht insonderheit darin, daß des erstern Leistung zu den Verbindlichkeiten, die des letztern hingegen zu den Rechten einer Partien gehört. Um jedoch die Natur des Würderungseides näher kennen zu lernen, ist folgendes zu bemerken.

1) Der Schätzungseld ist ein Eld, auf welchen der Richter erkennen muß, wenn er Statt finden soll. Zwar hat dieser Eid das Eigene, daß sich der Kläger dazu erbieten, und hierdurch eine ihm obliegende Beweisführung herstellen kann. Allein ohne vorhergegangenes Erkennnis des Richters darf die Ableistung desselben nie geschehen. Der Richter kann auch das Quantum moderiren, und ein gewisses Maximum bestimmen, bis auf welches geschworen werden soll. Denn es kommt zugleich auf das richterliche Ermessen an, ob und in wie fern dieser Eld geschworen werden soll, oder nicht. Der Richter kann daher

Cc 3

auch

<sup>100)</sup> *L. 4. §. 3. L. 5. §. 1. et 2. D. b. t. S.* die Sammlung merkwürdiger am kais. Reichs-Kammergerichte entschiedener Rechtsfälle, 1. Th. (Lemgo 1789. 8.) 2. Rechtsfall §. 6. ff. S. 95. ff.

auch das Anerbieten des Klägers aus hinreichenden Gründen abschlagen; so wie denn auch durch Gegenbeweis die Ableistung desselben nicht nur hintertrieben, sondern sogar wieder aufgehoben werden kann. Folgende Gesetzesstellen lassen hierüber keinen Zweifel übrig.

*L. 4 §. 1. D. b. t.* *Deferre autem iusjurandum iudicem oportet: caeterum si alius detulerit iusjurandum, vel non delato iuratum sit, nulla erit religio: nec ullum iusjurandum.* Et ita constitutionibus expressum est Imperatoris nostri et *Divi patris eius.*

*L. 4. §. 2. D. eod.* *Iurare autem in infinitum licet.* Sed an iudex modum iuriiurando statuere possit, ut intra certam quantitatem iuretur, ne arrepta occasione in immensum iuretur, quaero? Et quidem in arbitrio esse iudicis, deferre iusjurandum, nec ne, constat.

*L. 4. §. 3. D. eodem.* Item videndum, an possit iudex, qui detulit iusjurandum, non sequi id: sed vel prorsus absolvere, vel etiam minoris condemnare, quam iuratum est? Et magis est, ut ex magna causa, et postea repertis probationibus possit.

*L. 5. §. 1. et 2. D. eodem.* Sed iudex potest praeferire certam summam, usque ad quam iuretur: licuit enim et a primo nec deferre. Item et si iuratum fuerit, licet iudici vel absolvere, vel minoris condemnare.

Diese Stellen werden in der Folge noch ihre Erläuterung erhalten.

2) Der Würderungseid setzt immer auf Seiten des Klägers eine erlittene Verlegung voraus, welche durch einen

nen dolus oder culpa lata des Beklagten verursacht worden ist. Er findet daher Statt,

a) wenn der Beklagte die ihm vom Richter auferlegte Restitution oder Herausgabe des streitigen Objects so hartnäckig verweigert, daß diese auch nicht durch Execution erzwungen werden kann. Die Gesetze verbinden das mit den Fall einer aus Ungehorsam verweigerten Exhibition. Denn beide lösen sich wegen der Identität ihrer Folgen in einen Begriff auf. Der Unterschied liegt blos darin, daß Restitution unmittelbare Herausgabe ist, die Exhibition hingegen blos mittelbar zur Rechteserlangung führt; ja zuweilen ist Exhibition im rechtlichen Sinn nichts anders, als Restitution der Sache selbst<sup>1)</sup>). Dieser erste Fall macht ohne Zweifel die hauptsächlichste Voraussetzung des Würderungseides aus, aber weitem nicht die einzige, wie Drummer<sup>2)</sup>, und schon vor ihm Cujaz<sup>3)</sup> und Stryk<sup>4)</sup> haben behaupten wollen. Es wird sich dies aus den folgenden Fällen näher ergeben, die sich gar nicht auf Ungehorsam beziehen, oder wenigstens sehr gezwungen, als Ausserung des Ungehorsams, dargestellt werden. Für den ersten Fall verdienen hier folgende Geschstellten einen Platz.

*L. i. D. b. t.* Rem in iudicio deductam non idcirco pluris esse opinamur, quia crescere condemnatio potest ex contumacia non restituentis per iurandum in litem: non enim res pluris fit per hoc, sed ex contumacia aestimatur ultra rei pretium.

C c 4

*L. 2.*

1) S. den 11. Th. dieses Commentars §. 741.

2) Theorie des Würderungseides §. 10.

3) Recitation. solemn. in Cod. h. t.

4) Us. mod. Pand. h. t. §. 1.

*L. 2. §. 1. D. eodem.* Interdum quod intersit agentis, solum aestimatur, veluti cum culpa non restituentis, vel non exhibentis punitur: *cum vero dolus aut contumacia<sup>5)</sup> non restituentis vel non exhibentis, quanti in litem iuraverit actor.*

*L. 8. D. eodem.* Tutor rem adulti, quam possidet, restituere ei non vult: Quaero, utrum, quanti res est, an quāti in litem iuratum fuerit, condemnari debet? Respondi, non est aequum, pretio (id est, quanti res est,) litem aestimari: *cum et contumacia punienda sit; et arbitrio potius domini rei pretium statuendum sit, potestate petitori in litem iurandi concessa.*

*L. 10. D. eodem.* In instrumentis, *quae quis non exhibet, actori permittitur in litem iurare, quanti sua interest, ea proferri: ut tanti condemnetur reus.*

*L. 1. Cod. eod.* Adversus heredes tutoris ad transferendam tutelam iudicem accipiens tempore litis instrumenta ad puberem pertinentia restitui desiderabis. *Quodsi dolo non exhibeantur, in litem iurandi tibi facultas erit.*

*L. 4. C. eod.* Tutor inventarium caeteraque instrumenta si non proferat, in litem iusiurandum adversus se potest admittere.

*L. 18.*

5) Diese Stelle scheint zwar den *dolus* von der *contumacia* zu unterscheiden. Allein daß *dolus* vom Ungehorsam nicht wohl zu trennen sei, lehrt *L. 199. D. de div. reg. iuris.* Non potest dolo carere, sagt daselbst Iavolen, qui imperio magistratus non paruit. In den Basiliken Tom. III. Lib. XXII. Tit. 6. pag. 204. geschieht bloss des *dolus* Erwähnung, worunter also auch die *contumacia* begriffen wird. Es heißt daselbst: *εἰ δέ κατὰ δόλον, εἰς ὅρον οὐκότες ὁ ἀνάγνωστος.*

*L. 18. pr. D. de dolo malo.* Ideo autem et hic, et in metus causa actione certa quantitas non adiicitur, ut possit per contumaciam suam tanti reus condemnari, quanti actor in litem iuraverit: sed officio iudicis debet in utraque actione, taxatione iurisiurandum refrenari.

*L. 3. §. 2. D. ad exhibendum.* Praeterea in hac actione notandum est, quod *reus contumax* per in litem iuriurandum petitoris damnari possit ei, iudice quantitatem taxante.

b) Wenn sich der Besitzer die Restitution oder Erhöhung der Sache in Natur durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit selbst unmöglich gemacht hat. Ein solches doloses desinere possidere kann zwar auch einen Ungehorsam desjenigen zum Grunde haben, welchem die Herausgabe der Sache bereits vom Richter aufgelegt war, wie aus *L. 68. D. de Rei vindicatione* erhellet, wo Ulpian sagt: *Qui restituere iussus, iudici non paret, contendens non posse restituere, si quidem habeat rem, manu militari, officio iudicis, ab eo possessio transfertur.* Si vero non potest restituere: *si quidem dolo fecit, quominus possit, is, quantum adversarius in litem sine ulla taxatione in infinitum iuraverit, damnandus est.* Allein die Unmöglichkeit der Restitution der Sache in Natur konnte sich auch schon vor entstandenem Prozeß ergeben haben. Hier würde es doch gewiß gegen allen Begriff eines Ungehorsams<sup>6)</sup> streiten, wenn man das desinere possidere auch für eine Ausserung des Ungehorsams erklären wollte. Von diesem Falle reden folgende Stellen.

6) S. den 3. Th. dieses Commentars §. 252. und vergleiche damit des 8. Theils 1. Abth. §. 586. S. 207. f.

*L. 25. §. 10. D. de heredit. petit. Tam adversus eum, qui dolo fecit, quominus possideat, quam adversus possidentem, in litem iuratur.*

*L. 27. §. 3. D. de rei vindicat. Sed et is, qui ante litem contestatam dolo desit rem possidere, tenetur in rem actione: idque ex Senatusconsulto colligi potest, quo cautum est, ut dolus praeteritus in hereditatis petitionem veniat.*

*L. 5. §. 2. D. ad exhib. Idem Julianus scribit, emtorem, qui ruta caesa non restituit, ad exhibendum teneri, in quantum in litem iuraverо; sed ibi adiicit, si emtor possideat, aut dolo fecit, quominus possideat.*

*L. 16. §. 3. D. de pignor. et hypotb. Si dolo quidem desit possidere, summa antem ope nisus, non posse rem ipsam restituere: tanti condemnabitur, quanti actor in litem iuraverit.*

Es erheslet hieraus, daß der Schädigungseid nicht nochwendig eine rechtskräftige Verurtheilung des Beklagten zur Restitution oder Exhibition der Sache in Natur voraussetzt. Denn die Klage kann wegen der Unmöglichkeit der Restitution gleich anfangs auf Entschädigung gerichtet seyn, und der Kläger sich zum Würderungseide erblieben. Hier kann doch die Sentenz des Richters nicht auf Herausgabe der Sache gehen, die nicht mehr existirt. Ich kann daher auch nicht in den Begriff einstimmen, wenn man sagt<sup>7)</sup>, der Schädigungseid sey im ächte römischen Sinn ein Eid, wodurch von der siegenden Partie in einem Rechtsstreite der Nachtheil geschäzt wird, welcher ihr durch eine

7) S. Martins Lehrbuch des bürgerlichen Proceses §. 221.

aus Bosheit oder der größten Schuld der besiegen nicht erfüllte Verbindlichkeit erwächst.

c) Wenn ein rechtlich erwiesener, oder wenigstens dafür anzunehmender dolus des Beklagten den Abgang der ordentlichen Beweismittel, und dadurch eine Ungewissheit in facto veranlaßt hat. Z. B. ein Vormund läßt es an der Errichtung eines Inventariums fehlen, und setzt dadurch den Pupillen außer Stand sein Vermögen zu beweisen; oder der Gegner hat die Urkunden, welche gegen ihn zum Beweis hätten gebraucht werden sollen, arglistig auf die Seite geschafft<sup>8)</sup>. Hier kann der Kläger den Gegenstand seines Rechtes durch seinen Eid bestimmen. Auf eine contumacia läßt sich dieser Fall wohl nicht immer reduciren. Die Gesetze sagen auch dieses nicht. In der *L. 7. pr. D. de administrat. et peric. tutor.* heißt es: *Tutor, qui repertorium non fecit, quod vulgo inventarium appellatur, dolo fecisse videtur: nisi forte aliqua necessaria et iustissima causa allegari possit, cur id factum non sit. Si quis igitur dolo inventarium non fecerit, in ea conditione est, ut teneatur in id, quod pupilli interest: quod ex iure iurando in litem aestimatur.*

d) Wenn sich der Beklagte, ob er wohl die in Anspruch genommene Sache weder besitzt, noch jemals besessen hat, dennoch boshaft in den Rechtsstreit einläßt, so kann er verurtheilt werden, nicht anders, als ob er wirklich Besitzer wäre, und der Kläger kann sein Interesse eidslich

<sup>8)</sup> S. Weber über die Verbindlichkeit zur Beweisführung im Civilprozeß. S. 346.

lich bestimmen. Es sind bekannte Regeln, welche uns Ulpius<sup>9</sup>) giebt: *dolo facere eum, qui se offert petitioni, und omnem, qui se offert petitioni, quasi possidentem teneri.* In Gemäßheit derselben sagt nun Celsus<sup>10</sup>): *Qui se liti obtulit, cum rem non possideret, condemnatur: nisi evidentissimis probationibus possit ostendere, actorem ab initio litis scire, eum non possidere: quippe isto modo non est deceptus; et, qui se hereditatis petitioni obtulit, ex doli clausula tenetur; aestimari scilicet oportebit, quanti eius interfuit non decipi.* Ferner Ulpius<sup>11</sup>): *Is, qui se obtulit rei defensioni sine causa, cum non possideret, nec dolo fecisset, quominus possideret, si actor ignoret, non est absolvendus.* Nicht minder Paulus<sup>12</sup>): *Sin autem, cum a Titio petere vellem, aliquis dixerit, se possidere, et ideo liti se obtulerit, — omnimodo condemnandus est.* Dass diese *condemnatio* auf eine Leistung das Interesse nach dem ebllichen Anschlage des Klägers gehe, leidet darum keinen Zweifel, weil der Schädigungseid auch bei Realklagen die gewöhnliche Strafe des Dolus ist<sup>13</sup>). *In actionibus in rem, et in ad exhibendum in litem iuratur,* sagt Marcian L. 5. pr. D. b. t. Wie lässt sich dieser dolus aus einem Ungehorsam erklären?

e) Auch

9) L. 13. §. 13. D. de heredit. petit.

10) L. 45. D. eodem.

11) L. 25. D. de rei vindicat.

12) L. 27. pr. D. eodem.

13) S. den g. Th. dieses Commentars §. 586. S. 205. und Gönners Handbuch des gemeinen Processeß I. Band Nr. XVI. §. 6.

e) Auch der durch eine heimliche oder gewaltsame Handlung gestörte Besitzstand, giebt dem Würderungsgelde Raum, wie Ulpian lehrt, wenn er *L. 15. §. 7. et 9. D.* *Quod vi aut clam* sagt: *Hoc interdicto tanti lis aestimatur, quanti actoris interest, id opus factum esse.* Officio autem iudicis ita oportere fieri restitutionem, iudicandum est, ut in omni causa eadem conditio sit actoris, quae futura esset, si id opus, de quo actum est, neque vi, neque clam factum esset. — *Sed quod interfuit, aut per iusiurandum, quod in litem actor iuraverit, aut, si iurare non possit, iudicis officio aestimandum est.* Hier ist zwar von einer Wiederherstellung des vorigen Zustandes, allein auch nicht entfernt von einem Ungehorsam des Gegners in Herausgabe einer streitigen Sache die Rede; und doch findet der Schätzungs eid Statt.

Endlich und überhaupt,

f) wenn die Verlezung des Klägers durch irgend eine unerlaubte Handlung geschehe, wobei dem Beklagten eine Arglist oder grobe Nachlässigkeit zur Last fällt, wenn es auch nur ein dolus praeteritus ist<sup>14)</sup>.

*L. 1. §. 25. et 26. D. Deposit. Si rem depositam vendidisti, eamque postea redemisti, in causam depositi, etiamsi sine dolo malo postea perierit, tenerite depositi: quia semel dolo fecisti, cum venderes. In depositi quoque actione in litem iuratur.*

*L. 9. D. b. t. Cum furti agitur, iurare ita oportet, tanti rem fuisse, cum furtum factum sit, non adiici, eo, plurisve, quia, quod res pluris est, utique tanti est.*

L. 9.

14) C. THIBAUT Syst. des P. R. 3. B. §. 1166.

*L. 9. §. 1. D. ad exhibendum.* Glans ex arbore tua in fundum meum incidit, eam ego immisso pecore depasco: qua actione possum teneri? POMPONIUS scribit, *competere actionem ad exhibendum si dolo pecus immisi, ut glandem comederet.* Et placet nobis POMPONII sententia.

*L. 5. D. b. t.* In omnibus in rem, et in *ad exhibendum*, et in *bonae fidei iudiciis* in litem iuratur.

Dieseljenigen, welche nur einzig den Ungehorsam des Beklagten in der Restitution, als positiven Grund des Würderungseides, annehmen, setzen uns zwar die L. 18. pr. *D. de dolo* entgegen, wo Paulus sagt: Arbitrio iudicis in hac quoque actione restitutio comprehenditur: et, *nisi fiat restitutio*, sequitur condemnatio, quanti ea res est. Ideo autem et hic, et in metus causa actione, certa quantitas non adiicitur, *ut possit per contumaciam suam tanti reus condemnari*, quanti actor in litem iuraverit. Man argumentirt hieraus auf folgende Art. Wird selbst bey der actio doli nicht anders, als im Falle eines eingetretenen Ungehorsams, die Würderung dem Kläger gestattet; so kann wohl Arglist allein, oder die derselben gleichgeachtete culpa lata, an sich kein Würderungsrecht begründen. Dieser Fall müsse für alle sprechen<sup>15)</sup>). Ich verkenne den Scharfsinn dieses Arguments nicht, glaube aber doch nicht, daß es der Meinung des Thibaut, welche ich hier zu der meinigen mache, zuwider sei. Denn man darf nicht vergessen, daß die actio doli eine actio arbitraria ist, bey welcher der Beklagte aller weiten

Con-

15) S. DRUMMERS Theorie des Würderungseides §. II. S. 17. ff.

Condemnation dadurch entgehen konnte, wenn er der vorläufigen Sentenz des Richters, welche ihm die Entschädigung des Klägers auflegte, gutwillige Folge leistete. Geschehe dieses nicht, so konnte nachher der Kläger durch seinen Eid bestimmen, auf welche Art nun der Beklagte zu verurtheilen sey. So war freylich der Würderungseid auch bey der *actio doli* eine Strafe des Ungehorsams, und man hat gar nicht nöthig, mit Anton Faber<sup>16)</sup> diese Stelle für unächt und interpolirt zu halten, wie auch schon Bachov<sup>17)</sup>, Neier<sup>18)</sup> und Dompierre<sup>19)</sup> aus Gründen gezeigt haben, welche die Aechtheit derselben außer Zweifel sezen. Allein deswegen denke man nicht, als ob blos Ungehorsam des Beklagten bey der *actio doli* ein Würderungsrecht gebe. Denn es giebt ja Fälle, wo das arbitrium iudicis wegfällt, weil keine Restitution möglich ist. Hier kann sogleich die Condemnation geschehen, und es ist unbegreiflich, warum hier der Kläger nicht eben so gut befugt seyn sollte, seinen Schaden gegen den Betrüger selbst zu würdern. Paulus lehrt dieses selbst nicht undeutlich, wenn er *L. 18. §. 1. D. de dolo malo* sagt: *Non tamen semper in hoc iudicio arbitrio<sup>20)</sup> iudicis dandum est*

16) *Conjectur. iuris civ. Lib. XVI. cap. 18.*

17) *Tract. de Actionib. Disputat. VII. Th. 15. et adv. Fabrum Decad. XCII. Error. 4.*

18) *Eρθων Justinianeor. Decad. II. Cap. 5.*

19) *Specim. de Restitutionib. in integrum Tit. III. §. 36. pag. 188.*

20) So liestet die Florentine. Haloander, und Bauzoza lesen richtiger *arbitrium*. Hiermit stimmt auch unser *Cod. Pand. Erlang.* überein.

*est*<sup>21</sup>): quid enim si manifestum sit, *restitui non posse*? veluti si servus dolo malo traditus defunctus sit, ideo. *que protinus condemnari debeat in id, quod intersit acto-  
ris*<sup>22</sup>). Noch ein anderes Beispiel führt er §. 4. an: *Dolo cuius*<sup>23</sup>) *effectum est, ut lis temporibus legitimis  
transactis pereat: TREBATIUS ait, de dolo dandum iu-  
dicium, non ut arbitrio iudicis res restituatur, sed ut tan-  
tum actor consequatur, quanti eius interfuerit, id non esse  
factum; ne aliter observantibus lex circumscribatur.* Es ist hier von dem Dolus eines Dritten die Rede, wel-  
cher von dem Gegner desjenigen, dem die verjährte Klage  
zustand, verschieden ist, wie auch schon die Glossa ganz rich-  
tig bemerkt hat. Die in diesem Falle gestattete *actio doli*  
geht nicht auf Restitution der erloschenen Klage, sondern  
auf Leistung des Interesse nach der eidlichen Würderung  
des Klägers<sup>24</sup>). Da hier der Beklagte weder als Besi-  
ßer, noch als ein solcher behandelt werden kann, welcher  
auf eine dolose Art zu besitzen aufgehört hat, so leuchtet in  
die

21) Statt *dandum* will Th. MARCILIUS ad §. 32. I. de Act. standum lesen. Allein diese Aenderung entstellt offenbar den Sinn, welcher dahin geht, daß bey der *actio doli* nicht immer ein arbitrium iudicis nöthig sey. S. MEIER Erdoξov cit. loc. §. 10.

22) Dass auch hier das *iuramentum in litem* statt finde, be-  
haupften BACHOVIVS de Actionib. c. I. Th. 15. in fin. pag. 73.  
und FRANTZIUS in Comm. ad Pand. Lib. IV. Tit. 3. nr. 27.

23) *Cuius* ist hier soviel als *alicuius*. In den Basiliken ist  
*tivos* gebraucht. S. IENSIVS in Strictur. ad Rom. iur. Pand.  
pag. 25.

24) S. DOMPIERRE de JONQUIERES Specim. de Restitutionib. in  
integrum Tit. 3. §. 18. pag. 159. sq.

die Augen, daß hier das Würderungsrecht des Klägers nicht durch Ungehorsam in der Restitution begründet werde. Aus dem allen ergiebt sich,

3) daß der Würderungseid, als bloßer modus, das Interesse des Klägers auszumitteln, überall Statt findet, wo das Würderungsrecht begründet ist, es mag von einer Restitution, oder Exhibition, oder Tradition, oder von irgend einer Entschädigung des Klägers die Rede seyn, sofern das Entschädigungs-Quantum nur durch diesen Eid fixirt werden kann<sup>25)</sup>; die Klage, welche dem Beschädigten zusteht, sei ein actio in rem<sup>26)</sup> oder in personam, eine actio bonae fidei<sup>27)</sup>, oder stricti juris<sup>28)</sup>, eine petitio-

25) S. WIRSCHINGERS Versuch einer neuen Th. über das iuram. in litem §. 77. ff.

26) *L. 68. D. de Rei vindic.* — Haec sententia generalis est, et ad omnia sive interdicta, sive actiones in rem, sive in personam sunt, ex quibus arbitratu iudicis quid restituitur, locum habet. Das iuramentum in litem findet namentlich Statt, bey der hereditatis petitio. *L. 25. §. 10. D. de hereditat. petit.* bey der rei vindicatio. *L. 46. L. 68. D. de rei vindicat.* bey der actio confessoria und negatoria. *L. 7. D. Si servitus vindicet.* und bey der actio hypothecaria. *L. 16. §. 3. D. de pignor. et hypoth.* *L. 21. §. 3. D. eodem.* Anderer Meinung ist zwar Ant. FABER Coniectur. iuris civ. Lib. XVI. cap. 15. und de Errorib. Pragmat. Decad. XCII. Err. 10. welcher die *L. 16. cit.* für interpolirt hält. Allein man sehe Reinh. BACHOVII Tract. de Actionib. Diff. VII. Th. 16. und Ger. NOODT Commentar. ad Dig. h. t. Tom. II. Oper. pag. 290.

27) *L. 5. pr. D. b. t.*

28) *L. 5. §. 4. et L. 6. D. eodem.* *L. 60. §. 1. D. ad Leg. Falcid.* S. Lud. CHARONDAS Verisimil. Lib. I. cap. 12. (Tom. I. Glücks Erläut. d. Pand. 12. Th.)

D b

Theſ.

titorische oder possessorische<sup>29)</sup> Klage; sie mag aus einem Contract<sup>30)</sup> oder Delict<sup>31)</sup> entspringen. Jedoch sind nicht alle Rechtsgelehrten hierin einverstanden. Viele<sup>32)</sup> wollen den Würderungseid nur bei der Restitution, nicht aber bei der Tradition zulassen. Sie läugnen daher, daß er bei der Klage aus dem Kaufcontract (actio emti) statt finde, wenn der Verkäufer sich durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit außer Stand gesetzt hat, die Sache dem Käufer zu übergeben. Denn der Würderungseid sehe immer voraus,

*Thes. Otton. pag. 710.) und Christ. THOMASII Diss. de pretio affectionis in res fungibles non cadente. Halae 1701. Cap. III. §. 24—27.*

29) *L. 68. D. de Rei vindicat. L. 15. §. 7. et 9. D. Quod si aut clam. L. 3. §. 11. D. Uti possidet. L. 8. §. 4. D. de precario.*

30) Namentlich bei der actio commodati. *L. 3. §. 2. D. Commodati. Actio depositi. L. 1. §. 26. D. depositi. Actio locati. L. 48. §. 1. D. locati. Actio tutelae. L. 7. pr. D. de administr. et peric. tutor.*

31) *L. 9. D. b. t. L. 8. §. 1. D. Rerum amotar.*

32) *Hug. DONELLUS Commentar. iuris civ. Lib. XXVI. cap. 8. Io. VOET Comm. ad Pand. h. t. §. 5. Ant. FABER de Errorib. Pragmaticor. Dec. XVII. Err. 9. Ger. NOODT Comment. ad Dig. h. t. Oper. Tom. II. pag. 291. STRUV Synt. iur. civ. Exerc. XVII. Th. 64. de COCCEJI iur. civ. controv. h. t. Qu. 4. Franc. DUARENUS Comm. ad Tit. Pand. de in item iur. §. 23. sqq. Operum pag. 220. Pet. de GREVE Exercitat. ad Pand. loca difficil. Exercit. XI. §. 18. Io. FRID. EISENHART Diss. de iuramento in item affectionis in emtione venditione cessante. (in Opuscul. Halae 1771. edit. nr. V.) HOPACKER Princip. iur. civ. Tom. III. §. 4534. et not. h. Müller im Versuch über den Schätzungseid §. 6. u. a. m.*

voraus, daß Jemand eine Verlehung in Hinsicht auf sein schon wirklich erworbenes Vermögen erlitten habe. Nun aber habe die *actio emti* eine Sache zum Gegenstande, welche der Kläger vor der Uebergabe noch nicht zu dem rechtmäßig Seinen zählen kann. Zwar könne der Käufer bei nicht erfolgter Uebergabe auf das Interesse klagen<sup>33)</sup>, allein dies sey von demjenigen ganz verschieden, welches der Kläger durch den Würderungseid erhält. Man sieht aus dem allen, daß man hier von dem Grundsatz ausgeht, der eigentliche Würderungseid sey ein Affectionseid. Allein kann gleich durch den Schätzungseid auch der Affectionswert beschworen werden, so ist es doch eine sehr unbefriedigende Vorstellung, wenn man die wesentliche Eigenthümlichkeit dieses Eides blos darin setzen will, da derselbe vielmehr überhaupt das Mittel seyn soll, das singuläre Interesse des Klägers auszumitteln, und zur Gewißheit zu bringen. Nun wird nicht nur *L. 5. pr. D. b. t.* überhaupt die Regel gegeben, daß der Würderungseid in bonae fidei iudiciis Statt habe; sondern die Gesetze räumen auch insonderheit dem Käufer das Recht ein, sein singuläres Interesse, sogar *ultra rei pretium*, zu würdern, wenn ihm die Sache nicht tradirt wird. Ulpian sagt *L. 1. pr. D. de actionib. emti venditi.* *Si res vendita non tradatur, in id, quod interest, agitur: hoc est, quod rem habere interest emtoris.* *Hoc autem interdum pretium egreditur, si pluris interest, quam res valet, vel emta est;* und *L. 21. §. 3. D. eodem* sagt Paulus: *Cum per venditorem steterit, quo minus rem tradat, omnis utilitas emtoris in aestimationem venit, quae modo circa ipsam*

D 2

rem

<sup>33)</sup> *L. 4. et 10. Cod. de act. emti vend.*

rem consistit. Mit Recht wird daher von andern<sup>34)</sup> der Würderungseid auch bey der Klage aus dem Kaufcon tract zugelassen.

Man streitet ferner darüber, ob dieser Eid bey der *actio Legis Aquiliae* Statt finde? Mehrere<sup>35)</sup> läugnen dieses aus dem Grunde, weil die Klage des Aquillischen Gesetzes eine Pönalklage sey, welche auf Erstattung des höchsten Werths gehe, den die beschädigte Sache in dem letztern Jahre oder in den leztern dreißig Tagen gehabt hat. Da nun auch der Würderungseid eine Strafe des Dolus sey, so würde der Beklagte unbilliger Weise wegen des nämlichen Vergehens eine doppelte Strafe leiden. Ueberdem sage Paulus *L. 33. pr. D. ad Legem Aquil.* ausdrücklich, daß bey der Klage des Aquillischen Gesetzes der Schade nur nach dem gemelnen, und nicht nach dem Affectionis-

34) MÜLLER ad *Struvium* c. 1. not. a. WERNHER Select. Observ. for. Tom. I. P. IV. Obs. 151. nr. 347. sqq. LEYSER Meditat. ad Pand. Vol. III. Meditat. CXLVI. Cor. 2. Cbris. THOMASIUS in *Diss. de pretio affectionis in res fungibles non cadente.* Cap. III. §. 21—23. Io. Aug. DONNDORFF Commentat. de iureiurando in litem affectionis in emtione venditione non cessante. *Quedlimburgi* 1776. WALCH Introd. in controv. iur. civ. p. 600. WEHRN Doctr. iuris explicatr. principior. et causar. damni praest. §. 65. not. 23. p. 414. THIBAUT Syst. des P. R. 3. B. §. 1166. not. g. WIRSCHINGERS angef. Versuch §. 78. u. s. m.

35) Ant. FABER de Errorib. Pragmaticor. Decad. XVII. Err. 5. in fin. THOMASIUS in *Diss. de pretio affectionis in res fungib. non cad.* Cap. III. §. 28—30. CRAMER *Diss. de iuramento in litem affectionis et veritatis* §. 45 et 46. MALBLANC Princip. iuris Rom. P. II. §. 484. p. 324. Henr. Lud. Car. EULER *Diss. sistens observationes quasdam de eo, quod interest. praef. Iul. Frid. MALBLANC def. Tüb.* 1801. §. 20.

sectionswerthe geschägt werde<sup>36)</sup>). Allein diese Gründe scheinen mir nicht hinreichend zu seyn, um das iuramentum in litem bei der actio Legis Aquiliae gänzlich auszuschliessen. Denn daß sich Erstens der Würderungseid mit der Pönalqualität einer Klage wohl vertrage, beweist die actio furti<sup>37)</sup>, doli und quod metus causa<sup>38)</sup> bei welchen dieser Eid Statt findet. Ueberdem fällt die Pönalqualität bei der actio L. A. nach dem heutigen Gerichtsgebrauche ohnehin weg<sup>39)</sup>). Sodann braucht ja nicht gerade der Werth der Vorliebe durch den Würderungseid beschworen zu werden. Nun geht die actio Legis Aquiliae nicht blos auf den Werth der beschädigten Sache, sondern auch auf alles übrige Interesse, und insonderheit auch auf den entgangenen Gewinn<sup>40)</sup>.

## D b 3

Fast

36) S. den 10. Theil dieses Commentars §. 702. S. 344.

37) L. 9. D. b. t. Mehrere Rechtsgeslehrten wollen zwar diese Stelle von der condictione furtiva verstehen. So BALDUINUS in Iurisprud. Mutiana pag. 285. Iac. LABITTUS in Usu indicis Pandectar. Cap. III. §. 1. in WIELING Iurisprud. restituta T. II. pag. 71. Ios. FINESTRES in Hermogeniano pag. 615. und Iac. GOTHOFREDUS Animadversion. iuris cap. I. Allein man sehe Ant. FABER de Errorib. Pragmaticar. Dec. XVII. Err. 5. und van de WATER Observation. iuris Rom. Lib. III. cap. 4. pag. 265. sq.

38) L. 18. pr. D. de dolo malo.

39) S. den 10. Th. dieses Commentars §. 705.

40) L. 21. §. 2. L. 22. L. 23. pr. D. ad Leg. Aquil. §. 10. I. eodem. Mit mir stimmt auch WEHRN in Doctr. iuris explicate. principior. et causar. damni praestandi §. 65. not. 23. pag. 414.

Fast alle<sup>41)</sup> sagen endlich, daß das iuramentum in litem auch nicht Statt habe bey den actionibus contrariis. Diese Meinung scheint auch an der L. 5. pr. D. Depositii eine vorzügliche Schütze zu haben. Denn da heißt es ausdrücklich: *Ei, apud quem depositum esse dicetur, contrarium iudicium depositi datur: in quo iudicio merito in litem non turatur; non enim de fide rupta agitur, sed de indemnitate eius, qui depositum suscepit.* Hier wird also gesagt, daß bey der actio depositi contraria der Würderungseid darum nicht Statt finde, weil es hier nicht so, wie bey der actio depositi directa, einer gebrochenen Treue gelte, sondern blos von einer Entschädigung die Rede sei. Aus diesem Grunde sage auch Ulpian L. 6. §. ult. D. de bis, qui not. infam. *Contrario iudicio damnatus non erit infamis. Nec immerito: nam in contrariis non de perfidia agitur, sed de calculo, qui fere iudicio solet dirimi.* Allein immerhin mag hier der Fall des eintretenden Würderungseides seltner seyn, als bey den directen Contractsklagen; daß er deswegen bey den conträren Klagen ganz auszuschliessen sei, sagen dennoch die angeführten Gesetze nicht. Wie wenn das Entschädigungs-Quantum nicht anders, als durch den Eid des Klägers ausgemittelt werden könnte? oder wenn auch hier der ungewöhnliche Fall der gebrochenen Treue eintreten sollte? Man denke sich doch nur einmal den Fall, von welchem Ulpian L. 22. §. 3. D. de pignerat. act. spricht. *Si post distra-*

<sup>41)</sup> VOET Comment. ad Pandect. h. t. §. 5. STRUV Synt. iur. civ. Ex. XVII. Th. 64. MÜLLER ad Eundem not. B. BORCHOLT Tr. de in litem iurando §. 20. Müllers Versuch über den Schätzungseid. §. 6. S. 45. u. a. m.

distractum pignus debitor, qui precario rogavit, vel conduxit pignus, possessionem non restituat, contrario iudicio tenetur. Nun stelle man sich den Fall vor, der Schuldner verweigere hartnäckig die Herausgabe des Pfandes, oder durch eine dolose Handlung sey ihm dieselbe unmöglich geworden; warum sollte hier nicht der Würderungseid Statt haben? Dass auch bei der actio contraria die gebrochene Treue, so gut, wie bei der directa die Infamie zur Folge haben könne, lehrt Ulpian, wenn er L. 6. §. 5. *D. de bis, qui not. infam.* sagt: Mandati condemnatus: verbis Edicti notatur, non solum, qui mandatum suscepit, sed et is, qui fidem, quam adversarius fecutus est, non praestat: utputa, fideiussi pro te, et solvi, mandati te si condemnavero, famosum facio. Mit mir stimmen auch mehrere sowohl theoretische als praktische Rechtsgelehrten<sup>42)</sup> überein.

4) Durch den Würderungseid bestimmt der Kläger den Gegenstand seines Rechts nach seinem Interesse; und zwar wollen die Gesetze die ihm zu leistende Entschädigung durchaus so regulirt wissen, dass er in jenem Zustande erscheine, in welchem er sich befände, wenn er die Verletzung nicht erlitten hätte. Ganz in diesem Geiste spricht Ulpian die Nothwendigkeit des Würderungseides bey dem Interdicto *Quod vi aut clam aus,* wenn er sagt: Officio

D d 4

autem

42) WERNHER select. Observat. for. Tom. I. P. IV. Obs. 151. nr. 354. et 375. CARPOV P. I. Const. 23. nr. 12. Conr. Wilb. STRECKER Diss: de iuramento in litem. Erfordiae 1724. §. 18. WEHRN Doctr. iuris explicatr. principior. et causar. damni praest. §. 65. pag. 415. not. 31. und WIRSCHINGER in dem angef. Versuche §. 79.

autem iudicis ita oportere fieri restitutionem, iudicandum est, ut in omni causa eadem sit conditio actoris, quae futura esset, si id opus, de quo actum est, neque vi neque clam factum esset; und Papinian lehrt noch insonderheit, worauf man zu sehen habe, um dem Kläger wegen des erlittenen Dolus seines Gegners die volleste Befriedigung zu verschaffen, wenn er in der energischen Stelle L. 78. D. de reg. iur. sagt: Generaliter, cum de fraude disputatur, non, quid babeat actor, sed, quid per adversarium babere non potuerit, considerandum est. Es entsteht nun also hierbey die eben so schwierige als bestrittene Frage, nach welchem Maasstabe die Entschädigung des Klägers durch den Würderungseid auszumitteln sey? Darf bey der Schätzung des streitigen Objects nur der gemeine Maasstab des Marktpreises, oder der des singulären Interesse, oder gar der Affection angelegt werden? Es ist nöthig, im Allgemeinen Folgendes vorausgehen zu lassen. Wenn von der Bestimmung des Werthes eines gewissen Objects die Rede ist, so muß daben immer auf ein Bedürfniß für dasselbe Rücksicht genommen werden, welches den letzten Grund des Werthes ausmache. Dieses Bedürfniß kann aber von doppelter Art seyn. Es offenbart sich nämlich entweder als Bedürfniß der Seele, durch Affection zum geliebten Gegenstände; oder es ist Bedürfniß des Körpers durch Brauchbarkeit des Objects. Wird der Werth nach dem Bedürfniß der Seele durch Affection bestimmt, oder wie Javolen sagt L. 36. in fin. D. de bonis libertor. si res animo potius et affectu, quam aliorum computatione aestimatur; so nennt man diesen Preis den Affectionswert. Wird hingegen der Werth eines Objects durch die Brauchbarkeit desselben bestimmt, so ist es ein Tauschwert.

werth. Dieser letztere lässt sich wieder nach zwey verschiedenen Maasstäben bestimmen. Man betrachtet nämlich den Werth eines Objects entweder an sich, ohne auf die individuellen Verhältnisse eines Subjects Rücksicht zu nehmen; oder der Werth eines Objects wird gerade nur an dem individuellen Bedürfniss eines Subjects gemessen. In dem ersten Falle ist der Preis, der blos nach dem gemeinen Bedürfniss für das Object bestimmt wird, nur ein gemeiner oder Marktpreis. Man nennt diesen Werth auch das Interesse commune, weil er, als Aequivalent, an und für sich jedem, statt des Objects, gelten kann<sup>43)</sup>. Im zweyten Falle wird der Preis, der nach den individuellen Bedürfnissen eines Subjects bestimmt wird, das Interesse singulare, oder in der Sprache der Gesetze das Interesse im eigentlichen Sinn genannt. Denn fast immer wird in den Gesetzen<sup>44)</sup> die aestimatio rei, welche durch die Formel: *quanti ea res est.* angedeutet wird, dem *id, quod interest* entgegengesetzt, und unter dem letztern das Interesse singulare, oder der Werth verstanden, den eine Sache nach den besondern Verhältnissen eines Individuums,

D d 5

und

43) *L. 3. §. ult. D. Uti posseditis* sagt: *In hoc interdicto condemnationis summa refertur ad rei ipsius aestimationem. Quanti res est, sic accipimus, quanti uniuscuiusque interest.* Und *L. 68. D. de Rei vind.* heißt es: *non pluris, quam res est, id est, quanti adversarii interfuit.*

44) *L. 1. §. 20. D. de tut. et rationib. distrab.* *L. 11. §. 18. D. de act. emti vend.* *L. 21. §. 2. L. 22. D. ad Leg. Aquil.* *L. 193. D. de Verb. Signif.* *E. den 4. Th. dieses Commissarius §. 332.*

und folglich nach den individuellen Bedürfnissen desselben hat. So gewiß es ist, daß die angegebenen drei verschiedenen Maassstäbe der Schätzung, nämlich Affection, gemeines Bedürfniß, und besonderes Interesse in den Gesetzen genau unterschieden werden<sup>45</sup>); so streitig ist es, ob sie auch alle drei bey dem Würderungseide zugälig sind. Darüber sind alle einig, daß der Verlekte sein singuläres Interesse beschwören könne. Denn nach der L. 1. D. b. t. soll es dem Kläger erlaubt seyn, den streitigen Gegenstand *ultra rei pretium* zu schätzen; und Marcellus unterscheidet L. 8. D. eodem genau zwischen dem gemeinen Werth, *quanti res est*, und dem Werth, den er Verlekte nach seinem individuellen Interesse bestimmen kann, (*premium arbitrio · domini statuendum, potestate petitori in litem iurandi concessa.*) Nicht minder deuten die Worte des Callistratus L. 10. D. eodem *actori permittitur in litem iurare, quanti sua interest,* auf ein singuläres Interesse des Klägers; und bey dem Interdicto *quod vi aut clam*, bey welchem namentlich der Würderungseid gestattet wird<sup>46</sup>), sagt Ulpian L. 15. §. 7. *D. Quod vi aut clam: Hoc interdicto tanti lis aestimatur, quanti actoris interest, id opus factum esse.* Nur in einigen wenigen Fällen wollen die Gesetze, daß der Werth der Sache an sich, und also der Marktpreis zum Regulativ des Schätzungseldes dienen soll. Dies war nämlich der Fall

I) bey

45) L. 33. D. ad Leg. Aquil. sagt: *Pretia rerum non ex affectione — nec utilitate singulorum — sed communiter fungi.*  
Eben so sagt L. 63. pr. D. ad Leg. Falcid.

46) L. 15. §. 9. D. *Quod vi aut clam.*

1) bey den Klagen des strengen Rechts. Marcian sagt *L. 5. §. 4. D. b. t.* Plane interdum et in *actione stricti iudicii* in litem iurandum est; veluti si promissor Stichi moram fecerit, et Stichus decesserit: quia iudex aestimare, sine relatione iurisiurandi<sup>47)</sup>, non potest rem, quae non extat. Hier erlaubte es die Natur der Klage nicht, das volle Interesse des Klägers als Maasstab der Würderung zuzulassen<sup>48)</sup>. Nur die Sache an sich durfte geschäht werden, wenn nicht das Interesse auf den Fall der Nichterfüllung des Versprechens in der Formel des Contracts ausdrücklich ausbedungen war. Denn die mora des Promittenten hatte hier keine andere Wirkung, als die der Perpetuirung der Verbindlichkeit<sup>49)</sup>. Auch sollte hier der Würderungseid nur dann zugelassen werden, wenn ohne denselben der Richter die Sache zu schäzen nicht im Stande war. Uebrigens beweist diese Stelle zugleich, was ich oben bemerkt habe, daß der Würderungseid nicht bloß bey der Restitution, sondern auch bey der Tradition statt hatte. Der Maasstab des singulären Interesse fiel.

2) auch bey denjenigen Klagen weg, in welchen der Römer das Mehrfache (duplum, quadruplum) als *Aequis*

47) i. e. sine delatione. Die Worte *deferre*, und *referre ius iuriandum* werden öfters verwechselt. Beispiele liefern *L. 24. D. de iure iuriar.* *L. 12. D. rer. amotar.* *C. NOODT Comm. ad Dig. h. t. pag. 292.*

48) VOET Comm. ad Pand. h. t. §. 5. EMMINGHAUS ad Cocceji *ius civ. controv. h. t. Qu. 5.* und besonders DRUMMER in der angef. Theorie des Würderungseides §. 16.

49) *L. 23. D. de Verb. obligat.* *Ant. FABER de Errorib. Pragmaticor. Dec. XVI, Err. 8.*

Aequivalent des zu ersehenden Schadens statuirte. Denn bey diesen ersehete schon das Mehrfache des reellen Preises den Preis des Interesse vollkommen. Javolen wendet diesen Grundsatz bey der *actio furti* an, wenn er *L. 9. D. b. t.* sagt: *Cum furti agitur, iurare ita oportet, tanti rem fuisse, cum furtum factum sit.* Daß hier blos von dem reellen Preis, den die gestohlene Sache an sich selbst hat, die Rede sey, ohne alle Rücksicht auf das individuelle Interesse des Bestohlnen, beweist nicht nur der Zusammenhang, wenn man damit die unmittelbar vorhergehende *L. 8. b. t.* verbindet; sondern es bleibt auch Ulpian hierüber den vollkommensten Aufschluß, wenn er *L. 50. pr. D. de furtis* sagt: *In furti actione non, quod interest, quadruplicabitur, vel duplabitur: sed rei verum pretium.* Sed et si res in rebus humanis esse desierit, cum iudicatur: *nihilominus condemnatio facienda est.* Idemque etsi nunc deterior sit, aestimatione relata in id tempus, quo furtum factum est. *Quod si pretiosior facta sit: eius duplum quanti tunc, cum pretiosior facta sit, fuerit, estimabitur, quia et tunc furtum eius factum esse, verius est.* Alles dieses sind indessen nur Ausnahmen von der Regel, welche im Würderungseid den Maasstab des singulären Interesse fordert, und wenn gleich bey uns die Gründe für jene Ausnahmen hinwegfallen<sup>50)</sup>, so liefern sie uns doch immer noch einen hündigen Beweis gegen die irrige Ansicht derer, welche den Würderungseid für einen bloßen Affectionseid haben

50) Anderer Meinung ist zwar *de cocceji in iure civ. controv. h. t. Qu. 5.* Allein man sehe EMMINGHAUS ad Eundem Tom. II. pag. 177. und DRUMMER in der angeführten Theorie §. 16.

ten wollen. Es ist nun aber überhaupt noch die Frage, ob auch der Affectionswert von dem Kläger, welcher in litem schwört, in die Würderung aufgenommen werden dürfe? Viele<sup>51)</sup> wollen dieses ganzlich läugnen. Sie sagen, ausdrücklich sey es auch nicht in einem Gesetze bestimmt, daß der Kläger seine Affection würdern dürfe; vielmehr stelle allenhalben klar geschrieben, *ut iuret actor, quod sua interfuit*<sup>52)</sup>. Es lasse sich auch aus keinem sichern Prinzip die Zulässigkeit des Maasstabes der Affection erweisen. Denn wollte man von dem allgemeinen Grundsatz ausgehen: die Würderung tendire dahin, das Äquivalent eines zu ersehenden Schadens abzuwiegeln; so müßte man auch für das Würderungsrecht das allgemeine Prinzip des Römers gelten lassen: im Schadensersatz darf von Affection nie die Sprache seyn. Paulus lehre dieses ausdrücklich, wenn er L. 33. D. ad L. Aquil. sagt: *Si servum meum occidisti, non affectiones aestimandas esse puto,* (*veluti si filium tuum naturalem quis occiderit, quem tu magno emtum velles,*) *sed quanti omnibus valeret.* — Itaque eum, qui filium naturalem possidet, non eo locupletiorem esse, quod eum plurimo, si alius possidet, redempturus fuit, nec illum, qui filium alienum possideat, tantum habere, quanti eum patri vendere posset. *In Lege enim Aquilia damnum consequimur, et amississe dicemur, quod aut consequi potuimus, aut erogare cogi-*

51) Man vergleiche hier besonders *Io. Laur. DORN* Diss. de iure iuri. in litem pretii affectionis figmento liberato. §. 37. sqq. und *DRUMMER* in der angef. Theorie. §. 14.

52) *L. 2. s. et 10. D. b. t.* — *L. 68. D. de rei vindic.* — *L. 7. pr. D. de administr. et peric. tutor.*

cogimur. Legt man aber auch das dem Würderungseide el-  
gene Principe zum Grunde, welches derselbe Paulus *L. 9. D. de act. rer. amotar.* in den Worten darstellt: Non enim aequum est, invitum suo pretio res suas vendere; so erscheine jetzt der Kläger in der Qualität eines freyen Verkäufers. So wenig nun aber ein Verkäufer nach seiner Affection den Preis seiner Waren bestimmen könne, eben so wenig könne im Würde-  
rungseide Affection als Maassstab gebraucht werden. Hier-  
zu komme, daß nach der Meinung der Gesetze der Richter dem Kläger eine bestimmte Größe des Werthes vorlegen könne, innerhalb welcher der Kläger erst würdern dürfe. Sed iudex, sagt *Marcian L. 5. §. 1. D. b. t. potest praefinire certam summam, usque ad quam iuretur;* und Paulus stellt *L. 18. pr. D. de dolo* den Grundsatz auf: Officio iudicis debet taxatione iusurandum refrenari. Nun sey Affection, an welcher doch diese Summe präfinirt werden müsse, etwas absolut Subjectives, und folglich von der Natur, daß sie sich in Rücksicht desselben Objects bei verschiedenen Subjecten in verschiedene Grenzen, ja sogar ins Unendliche erstrecken kann. Wie und wornach könnte nun da der Richter seine Fundamentalgröße berichil-  
gen? Um aber vollends zu beweisen, daß der Affections-  
werth in den römischen Gesetzen schlechterdings verworfen werde, beruft man sich auf folgende Gesetzstellen:

*L. 1. §. 15. D. Si quid in fraudem patroni. Et alias videamus, si dicat patronus, rem quidem iusto pretio venisse, verumtamen hoc interesse sua, non esse ve-  
nundatam, inque hoc esse fraudem, quod venierit possessio, in quam habet patronus affectionem vel op-  
portunitatis, vel vicinitatis, vel coeli, vel quod illic  
edu-*

educatus sit, vel parentes sepulti, an debeat audiri, volens revocare? Sed nullo pacto erit audiendus, fraus enim in damno consistit pecuniario.

*L. 63. pr. D. ad Leg. Falcid.* Pretia rerum non ex affectu, sed communiter funguntur.

*L. 36. D. de bonis libertor.* wo Javolen ea, quae affectione aestimanda sunt, denjenigen entgegensetzt, quae pretio sunt aestimanda.

Allein so scharf diese Gründe durchdacht zu seyn scheinen, so lassen sie doch noch manchen erheblichen Zweifel übrig, der dadurch nicht gelöst wird. Denn Erstens leuchtet jedem Unbefangenen in die Augen, daß in allen diesen Stellen kein Verbot enthalten sei, den Affectionswerth bey Bestimmung des Entschädigungs-Quantums zu berücksichtigen. Die actio Legis Aquiliae verstattete freylich, als eine Pönalklage, nicht, daß der Kläger seine Affection würdern durfte, weil er schon ohnehin den höchsten Preis erhielt, welchen der getötete Sklave in dem letzten Jahre hatte, und noch überdem das Interesse extra rem in Anschlag bringen konnte. Denn man sehe, der getötete Sklave wäre der Hauptänger bey einem Corps von Musikern gewesen, welches nun dadurch am Werth verloren hätte, wie *L. 23. D. ad L. Aquil.* unter andern dieses Beispiele glebt. Eben so zweckte die actio Faviana sowohl als die Calvisiana, worauf sich die *L. i. §. 15. D. Si quid in fraud. patr. bezicht,* nur dahin ab, daß der Patron den ihm gebührenden Exhellell aus der Verlassenschaft seines Freigelassenen erhalte. Man sahe also hier nicht auf Affection gegen das Individuum, sondern blos auf den gemeinen Werth desselben, wenn sich der Patron über eing ihm

ihm zum Nachtheil geschehene Veräußerung beschwerte. Konnte nun der Patron selbst nicht läugnen, die Veräußerung sei pro iusto pretio geschehen, so konnte man nicht sagen, das Vermögen seines Freigelassenen sei dadurch zu seinem Nachtheil vermindert worden; folglich konnte dem Patron seine Affection zur veräusserten Sache kein Recht geben, die Veräußerung anzufechten. Immerhin aber mochte den präterirten Patron nach der angeführten L. 36. *D. de bonis libertor.* seine Affection bestimmen, die bonorum possessio contra tabulas zu suchen, wenn schon die Erbschaft seines Freigelassenen sehr verschuldet war; weil sich im Nachlaß desselben ein Grundstück befand, welches die ihm werthen Gräber seiner geliebten Ahnen in sich faßt. *Non enim ideo minus babere debet ius petendae bonorum possessionis, qui animo potius, quam aliorum computatione bona liberti aestimat.* Dahingegen verstand sich's von selbst, daß bei der Berechnung und Ausmittelung der Falcidischen Quarte, von welcher in der L. 62. und 63. *D ad L. Falcid.* die Rede ist, die vorhandenen Erbschaftssachen nicht nach der Affection des Erblassers, sondern nach demjenigen wahren Werthe taxirt werden müssen, den sie zur Zeit seines Todes haben<sup>53)</sup>). Daraus folgt nun aber überall nicht, daß der Verleute sein Würderungsrecht nicht auf den Affectionswerth erstrecken dürfe. Das Gegenthell ist nicht schwer zu erweisen. Denn der Römer geht hier von dem

Grund-

53) In der L. 62. §. 1. *D. ad L. Falcid.* wird das premium verum dem pretio formali entgegengesetzt, und unter dem letztern unstreitig kein anderer, als der Affectionswerth verstanden, wie sich aus L. 63. seq. ergiebt. *S. Iac. voORDA Commentar. ad Leg. Falcidiam Cap. VIII. §. 19. pag. 183.*

Grundsatz aus, der Verleßte soll den Preis selbst nach seiner Willkür bestimmen, wenn ihm ein Anderer die Herausgabe seiner Sache hartnäckig vorenthält, oder ihn boshaft um das Seinige gebracht hat, wenn er sich nur den Werth zu beschwören getraut. Marcellus sagt ausdrücklich *L. 8. D. b. t.*

*Non est aequum pretio (id est, quanti res est) litem aestimari: cum et contumacia punienda sit; et arbitrio potius domini rei pretium statuendum sit, potestate petitori in litem iurandi concessa.*

Dafß dieser Eid nicht schlechterdings an das Interesse des Klägers gebunden seyn soll, lehrt Paulus eben so deutlich *L. 2. §. 1. D. b. t.*

*Interdum, quod interfit agentis, solum aestimatur, veluti cum culpa non restituentis vel non exhibentis punitur: cum vero dolus aut contumacia non restituentis vel non exhibentis, quanti in litem iuraverit actor.*

Der Maassstab für die Culpa, wird hier von dem Maassstabe der Würderung für den dolus und Ungehorsam unverkennbar unterschieden. Nun kannte aber der Römer nicht nur einen Affectionswert der Dinge<sup>54)</sup>), sondern er verknüpfte

54) Man sehe außer der *L. 63. D. ad L. Falcid.* noch *L. 54. D. de Legat. II.* wo gesagt wird: *Si cui fundus, centum dignus legatus fuerit, si centum beredi vel cuiilibet alii dederit: uberrimum videtur esse legatum, nam alias interest legatarii fundum potius habere, quam centum. Saepe enim confines fundos etiam supra iustum aestimationem interest nostra acquirere.*

knüpfe auch mit der Affection rechtliche Folgen. Die Verlezung derselben konnte Veranlassung zur Wiedererlenschung in den vorigen Stand geben, und konnte selbst Klagen begründen. Folgende Stellen werden dies alles außer Zweifel setzen.

*L. 35. D. de minorib.* Si in emtionem penes se collocatam minor adjectione ab alio superetur: implorans in integrum restitutionem audietur, si eius interesse emtam ab eo rem fuisse adprobetur; veluti, quod maiorum eius fuisset: ita tamen, ut id, quod exlicitatione accessit, ipse offerat venditori<sup>55)</sup>.

*L. 6. pr. L. 7. D. de servis exportand.* Si venditor ab emtore caverit, ne serva manumitteretur, neve prostituatur, et aliquo facto, contra quam fuerit exceptum, evincatur, aut libera iudicetur, et ex stipulatu poena petatur: dolii exceptionem quidam obstaturam putant; SABINUS, non obstaturam. Sed ratio faciet, ut iure non teneat stipulatio, si, ne manumitteretur, exceptum est. — Caeterum si, ne prostituatur, exceptum est, nulla ratio occurrit, cur poena peti et exigi non debeat, cum et ancillam contumelia adficerit, et vendoris affectionem forte, simul et verecundiam laferit: etenim alias, remota quoque stipulatione, placuit ex vendito esse actionem.

Quodsi, ne poenae causa exportaretur servus, convenit, etiam affectionis ratione recte agetur.

*L. 54*

55) Man sehe über diese Stelle Ios. FINESTRES Commentar. in Hermogenianum pag. 246. seqq.

*L. 54. pr. D. Mandati.* Cum servus extero se mandat emendum, nullum mandatum est. Sed si in hoc mandatum intercessit, ut *servus manumitteretur*, nec manumiserit, et pretium consequetur dominus, ut venditor, et *affectus ratione mandati agetur*<sup>56)</sup>. Finge filium naturalem, vel fratrem esse. Placuit enim Prudentioribus, *affectus rationem in bonae fidei iudiciis bābendam*.

Soll also bey den Klagen, wo es auf Billigkeit ankommt, auch auf Affection Rücksicht genommen werden, so läßt sich nicht füglich annehmen, daß die Römer bey dem iuramento in litem, bey einem Institute, dessen Hauptzweck volle Entschädigung des Verletzten ist, den Affectionswerth ganz ausgeschlossen haben sollten. Das *iurare in infinitum*, wozu die Gesetze<sup>57)</sup> den Kläger berechtigen, überzeugt uns vom Gegenthelle. Diese Worte erhalten nur dann erst einen richtigen Sinn, wenn man damit die Behauptung verbindet, daß auch der Affectionswerth in den Würderungseid aufgenommen werden dürfe<sup>58)</sup>. Ueberdem sagt die *L. 8. D. b. t.* ganz allgemein,

E e 2

daß

56) Die Rechtsgelehrten sind zwar bey der Erklärung dieser Stelle sehr verschiedener Meinung. Man sehe *Ant. FABER Rational.* in Pand. ad h. L. *ROTHIER* Pand. Iustin. Tom. I. Lib. XVII. Tit. 1. Nr. VII. not. f. et g. *DORN* cir. Diff. §. 33. und *DRUMMER* in der angef. Theorie §. 14 S. 31. Doch kann Niemand läugnen, daß nach diesem Gesetz die Affection eine Klage begründen könne.

57) *L. 4. S. 2. D. b. t. L. 68. D. de` Rei vindicat.*

58) *S. Ulr. HUBER Eunom. Rom. Lib. XII. ad L. 4. D. h. t.*  
pag. 496.

dass beym Schädigungseilde der Werth der Sache arbitrio domini zu bestimmen sey. Der Einwand, dass es dem Richter unmöglich werde ein Maximum zu bestimmen, sobald der Verletzte sein Würderungsrecht auch auf den Affectionenwerth erstrecken dürfe, kann uns nicht treffen. Denn gerade hier, wo die Willkür des Klägers leicht die Gränzen einer vernünftigen Affection überschreiten kann, ist es nöthig, das richterliche Ermessen eintreten zu lassen. Überdem lag die Taxatio iudicis ursprünglich offenbar nicht im Geiste des Instituts. Sie scheint ein späterer Nachtrag zu seyn, den selbst Ulpian noch nicht für unbezweifelt ansah, und ihn deshalb durch Gründe zu rechtserklären suchte. Man erwäge nur folgende Worte: *Iurare autem in infinitum licet*, sagt Ulpian L. 4. §. 2. D. b. t. Dies ist also Grundsatz beym Würderungseilde. Nun wirft dieser römische Jurist die Frage auf: *Sed an iudex modum iuriurando statuere possit, ut intra certam quantitatatem iuretur, ne, arrepta occasione, in immensum iuretur, quaero?* Et quidem in arbitrio esse iudicis, deferre iusiurandum, nec ne, constat. An igitur, qui possit iusiurandum non deferre, idem possit et taxationem iuriurando adiicere, quaeritur? Arbitrio tamen bona fidei iudicis etiam hoc congruit. So ward also ein Theil des Würderungsrechts dem Richter zurückgegeben, um Willkür durch Willkür zu beschränken, und er übt dies Recht aus, indem er nicht nur bey der Würderung des Klägers luxuriam et delicias von iustis affectionibus unterscheidet, wie sich Ulpian an einem andern Orte<sup>59)</sup> ausdrückt, sondern auch der iustae affectioni,

59) L. 16. D. de manumiss. vindicta.

ctioni, durch Bestimmung eines Maximum, nach den Umständen, ein gewisses Ziel setzt. Dies bringt die richterliche Billigkeit mit sich. Wollte man hingegen zum alleinigen Maasstabe blos das Interesse des Klägers annehmen, wo sollte nun der Richter die Gränze abstecken, ohne entweder in das Rechtsgebiet des Verletzten einzugreifen, oder dem Schwörenden ein Recht zu geben, das dieser zu benutzen nicht befugt wäre? Ich glaube daher nicht ohne Grund die Meinung des großen Duaren <sup>60)</sup> unterschreiben zu dürfen, wenn dieser sagt: *Ius iurandum in litem sibi videri sic ad iurantis utilitatem referendum, ut ipsius quoque affectio nummumquom attendenda sit.* Nam, ut aliorum argumenta praetermittam, quod dicitur, in venditione pretium rei arbitrio domini statuendum esse, dubium non est, quin generaliter accipiendum sit, adeo ut si rem a domino emere volens, praeter iustum et commune pretium grandem ei pecuniam offerat, ad compensandum id, quod interest ipsius, re sua non carere, affectioni venditoris nibilominus indulgendum sit, quae quidem in equis, canibus, rebusque aliis non ita valde necessariis, aut utilibus, immodica plerunque conspicitur; ac qui modus est in his rebus cupiditatis, (ut ait CICERO) id et aestimationis esse solet. Nihil etenim iure cautum reperitur, quo libertas ea in rerum venditionibus minuatur restringaturve. Quod cum ita sit, idem in hoc iure iurando utique observabitur: nisi forte quatenus Iudex nimiam illam iurantis affectionem, taxatione adiecta, moderandam esse arbitratus fuerit.

Aus allem erhellt also soviel, daß es ein ius iurandum in litem affectionis und veritatis giebt, einen Wür-

60) Comm. ad h. Tit. Dig. nr. 8. Operum pag. 217.

derungseid, der bald den Affectionswerth, bald blos das eigentliche Interesse, und zwar entweder das gemeine oder singuläre geltend macht. Hellfeld verwirft zwar diese Eintheilung, und nimmt blos den Affectionseid, als die einzige wahre Gattung des Würderungseides, an. Das *iuramentum in litem veritatis* hält er für eine Art des Erfüllungseides, auf welches dann zu erkennen sey, wenn die Forderung des Klägers an sich ihre Richtigkeit habe, und nur lediglich über die Größe derselben oder die eigentliche Summe gestritten wird, wie er sich darüber §. 818. näher erklärt hat. Auch Anton Faber<sup>61)</sup> nimmt durchaus kein *iuramentum veritatis* an, und Caspar Schifordescher<sup>62)</sup> sucht besonders diese Meinung gegen die Einwürfe einiger Antagonisten des Fabers zu rechtfertigen. Neueren Rechtsgelehrten<sup>63)</sup> läugnen hingegen, daß es ein *iuramentum in litem affectionis* gebe. Sie nehmen nur ein *iuramentum in litem* an, welches aber weder den Besitz *veritatis* vertrage, weil es die Ausmittelung des gemeinen Werths einer Sache nie unmittelbar bezwecke; noch den Besitz *affectionis*, insofern man hierunter einen durch bloße individuelle Neigung begründeten, und außerhalb der Spähre des gesetzlichen Begriffs von Interesse liegenden Werth versthe. Allein die meisten, auch neuern Rechtsgelehrten<sup>64)</sup>, vertheidigen die angeführte Eintheilung.

61) Coniectur. iuris civ. Lib. XVI. cap. 13.

62) Ad Anton. FABRUM Lib. I. Tract. 24. Qu. 7.

63) WIRSCHINGER im angef. Versuche §. 82. vergl. mit §. 66. u. 68. und DRUMMER in der angef. Theorie §. 14. und §. 18.

64) IO. VOET Comm. ad Pand. h. t. §. 1. et 2. ARN. VINNIUS Select. iuris Quaest. Lib. I. cap. 45. HUG. DONELLUS Commentar.

lung. Sie sind nur darin von einander abweichend, worin der eigentliche Grund dieser Eintheilung beruhe. Die meisten suchen ihn in den Voraussetzungen, unter welchen die Gesetze überhaupt in litem schwören lassen. Sie sagen, der Affectionseid setze immer einen dolus oder culpa lata voraus; das iuramentum in litem veritatis aber habe auch wegen geringerer Versehen Statt, wenn es dem Kläger an andern Beweisen fehle. Hier sey also der Schätzungsfeind nur ein subsidiärsches Beweismittel. Man sagt ferner, der Affectionseid werde auch über das Duplum des wahren Werthes gestattet, aber nicht der Würderungseid des bloßen Interesse; hier dürfe die in der L. un. Cod. de sentent, quae pro eo, quod interest, prof. gesetzlich bestimmte Größe nicht überschritten werden<sup>65)</sup>). Die folgenden Paragraphen werden mir Gelegenheit geben, diese Meinungen näher zu prüfen. Hier bemerke ich nur noch,

5) daß es in Rücksicht des freiligen Objects Bedingung sey, daß der Preis desselben einer Bestimmung durch Würderung bedürfe. Ist also dieser Gegenstand von der Art, daß desselben Preis ein für allemal fixirt

E e 4

steht,

mentar. juris civ. Lib. XXVI. cap. 6. Ant. SCHULTING Thes. controversar. Dec. XLI. Th. I. sqq. de cocceji in iure civ. controv. h. t. Qu. 6. Cbr. Wilb. WEHRN Doctr. juris explicatrix principior. et causarum damni praest. Cap. VI. §. 65. MALBLANC Princip. juris Rom. Tom. II. §. 484. HOPACKER Princip. juris civ. Tom. III. §. 4534. und THIBAUT Syst. des P. R. 3. B. §. 1166.

65) G. DONELLUS c. I. cap. II. LAUTERBACH Colleg. th. pr. Pand. h. t. §. 20. MÜLLER ad Struvii Synt. iur. civ. h. t. §. 67 not. ξ.

steht, wie z. B. beym Gelde in gemeinen Sorten, so findet hier der Würderungseid nicht Statt. Ulpian sagt dies *L. 3. D. b. t.* ausdrücklich:

*Nummis depositis, iudicem non oportet in item iusurandum deferre, ut iuret quisque, quod sua interfuit: cum certa sit nummorum aestimatio.*

Es ist jedoch auch hier der Fall auszunehmen, wenn ein singuläres noch unbestimmtes Interesse des Klägers vorhanden wäre. Z. B. wenn der Deponent einen besondern Schaden dabei leidet, daß er eine deponirte Geldsumme nicht zur gehörigen Zeit zurück erhalten kann. Daß alsdann auch bey dem Depositum einer bestimmten Geldsumme der Würderungseid zulässig sey, sagt Ulpian ebenfalls am angeführten Ort, in den Worten:

*Nisi forte de eo quis iuret, quod sua interfuit, nummos sibi sua die redditos esse. Quid enim, si subpoena pecuniam debuit, aut sub pignore, quod, quia deposita ei pecunia abnegata est, distractum est<sup>66</sup>)?*

Das Nämliche gilt auch von andern fungiblen Sachen<sup>67</sup>). Sonst mag das Object immerhin eine körperliche oder unkörperliche<sup>68</sup>), eine bewegliche oder unbewegliche Sache seyn<sup>69</sup>)

Ja

66) S. Müllers Versuch über den Schätzungsfehde. §. 11.

67) DONELLUS in Commentar. iur. civ. Lib. XXVI. cap. 9.

68) L. 7. D. Si servit. vindicet.

69) LAUTERBACH Colleg. Pand. theor. pract. h. t. §. 16. WESTENBERG Princip. iuris sec. ord. Dig. h. t. §. 9. MÜLLER ad Struvium h. t. §. 63. not. 2. WIRSCHINGER §. 81. DRUMMER §. 30.

In Ansehung der unbeweglichen Sachen sind zwar mehrere Rechtsgelehrten<sup>70)</sup> anderer Meinung. Das Gesetz, worauf sie sich berufen, ist die L. 48. §. 1. D. locati cond. wo Marcellus sagt: Qui servum conductum vel aliam rem non immobilem non restituit, quanti in item iuratum fuerit, damnabitur. Nun läßt sich zwar nicht läugnen, daß bei unbeweglichen Sachen ihrer Natur nach der Würderungsscheld aus dem Grunde größtentheils wegfällt, weil hier die Restitution des Objects an den Kläger durch die executive Gewalt der Justiz sehr leicht erzwungen werden kann. Allein sind denn dadurch auch schon die entzogenen Utilitäten desselben restituirt? Nun soll ja nach L. 68. D. de rei vindicat. der Besitzer auch die Früchte vergüten, und omnis causae nomine verurtheilt werden<sup>71)</sup>. Wegen solcher Nebenemolumente kann also allerdings der Würderungsscheld Statt finden. Zuweilen aber auch wegen der Sache selbst. Man sehe, es habe Jemand das Gebäude boshaft in Brand gesteckt. Diesem ist auch das angeführte Fragment nicht entgegen. Zwar wage ich es nicht, die Worte non immobilem mit Thibaut<sup>72)</sup> gera-dezu wegzuerfassen, welches mir darum bedenklich zu seyn scheint, weil die Florentine sie hat, und auch die Bas-

E e 5

filio

70) ANT. FABER in Rational. in Pand. ad L. 48. §. 1. D. locati. GER. NOODT Commentar. ad Dig. h. t. pag. 290. THOMASIUS in Diss. de pretio affectionis etc. Cap. III. §. 33. und WALCH Introd. in controvers. turis civ. pag. 766.

71) Was omnis causa heißt, ist schon an einem andern Orte erklärt worden. S. den 8. Theil dieses Commentars §. 588.

72) Syst. d. P. R. 3. B. §. 1166. not. h. pag. 90.

siliken<sup>73)</sup> diese Leseart bestärken, nicht minder die meiststen und besten Ausgaben, z. B. die Haloandrinische, die des Baudoza, des Hugo a Porta und mehrere andere hierin übereinstimmen. Dagegen dunkt mir der Grund zu schwach zu seyn, daß jene Worte in einigen Manuscripten fehlen, ob ich dieses gleich von unserm Erlangischen Pandecten-Manuscript selbst bezeugen muß. Allein man kann der Schwierigkeit abhelfen, ohne zu dieser violenten Critic schreiten zu dürfen. Mag doch immerhin die L. 48. von beweglichen Sachen reden; es folgt ja daraus noch nicht, daß deswegen bey unbeweglichen Sachen der Schätzungsfeid auszuschließen sey<sup>74)</sup>. Wenn Marcian L. 16. §. 3. *D. de pignor.* lehrt, daß bey der hypothetischen Klage der Würderungsfeid eben so, wie bey den übrigen dinglichen Klagen, Statt habe, so führt er sowohl vorher, als nachher meist lauter Beispiele von verpfändeten Grundstücken an. Man vergleiche §. 2. et §. 4. dieses Fragments. Merkwürdig ist insonderheit, was Marcian §. 4. sagt:

Interdum etiam de fructibus arbitrari debet iudex:  
ut ex quo lis inchoata sit, ex eo tempore etiam fru-  
ctibus

73) Tom. II. Lib. XX. Tit. I. Const. 47. pag. 433. Ο μισθωτός μέρος κινητὸν, ἢ αὐτοκίνητον, καὶ μὴ ἀποδιδεὺς αὐτῷ, τῷ ἐγθικῷ ἔργῳ υπόκειται. i. e. Qui rem mobilem, vel se movementem conductxit, nec restituit, iuriiurando in litem subiicitur.

74) Mit Recht sagt LAUTERBACH in Colleg. th. pract. Pand. h. t. §. 16. *L. 48. cit. nihil aliud dici, quam quod contra illum, qui servum vel aliam rem non immobilem restituit, in litem iurari possit; unde non sequitur, quod non idem dicendum de re immobili. Argumentum a contrario sensu contra alios textus generales non procedit.“*

ctibus condemnnet. Quid enim, si minoris sit praedium, quam debetur? nam de antecedentibus fructibus nihil potest pronunciare, nisi extent, et res non sufficit.

Wer sollte also nun noch die Zulässigkeit des Würderungseides bei unbeweglichen Sachen bezweifeln?

### §. 814.

Ist der Würderungseid nur ein subsidiarisches Beweismittel?

Wer wird zu diesem Eide zugelassen? Ist der Kläger den ihm zuerkannten Eid zu schwören schuldig?

Ob der Schätzungseld als ein blos subsidiarisches Mittel anzusehen, und daher nur dann zulässig sey, wenn der Kläger den Werth des streitigen Gegenstandes nicht auf andere Art beweisen könne, ist sehr streitig.

Helfeld stellt den Satz auf: *Iuramentum in iure est remedium subsidiarium. Hinc in eo solum casu locum habet, si aestimatio aliunde per testes, arte peritos, vel ex officio haberi nequeat.*

THIBAUT<sup>75)</sup> hingegen läugnet, daß man diesen Eid als subsidiarisch betrachten könne. Nur gegen den, welcher geringere Versehen beglengt, müsse der Schaden, wo möglich, erwiesen werden. Kann dieses nicht geschehen, so sei der Verletzte subsidiarisch auch zum Schätzungseld zu lassen, aber auf allen Fall nur, um sein gemeines Interesse zu beschwören.

Drümmer<sup>76)</sup> verwirft beyde Meinungen, und hat sie ausführlich zu widerlegen gesucht. Nach seiner neuen

An-

75) Syst. des P. R. 3. B. §. 1166.

76) Theorie des Würderungseides §. 20.

Ansicht ist und kann der Würderungseid auf keinen Fall subsidiarisch seyn. Denn er ist ihm kein Beweismittel, sondern eine Gattung des Calumnieneides.

So viel ist wohl gewiß, daß die Gesetze den Grundfaß, den Hellfeld aufstellt, nicht kennen. Es ist vielmehr leicht zu beweisen, daß er den Gesetzen und der Natur des Eides zuwider sey. Denn offenbar könnte doch durch die ordentlichen Beweismittel nur der wahre Werth der Sache dargethan werden. Allein die Gesetze sagen, der Kläger könne durch diesen Eid die Sache auch *ultra rei pretium* würdern<sup>77)</sup>). Ja sie halten es nicht einmal für billig, daß der Beklagte, welcher aus Ungehorsam dem Kläger die ihm gehörige Sache nicht herausgeben will, blos den gemeinen Werth ersehe, wenn dieser auch bewiesen werden könnte. Um den Ungehorsam zu bestrafen, müsse man es vielmehr dem Kläger anheim stellen, den Werth nach seiner Willkür zu bestimmen, so hoch er sich denselben zu beschwören getraut. Non est aequum sagt L. 8. D. b. t. *pretio* (id est, *quanti res est*) *litem aestimari; cum et contumacia punienda sit; et arbitrio potius domini rei pretium statuendum sit, potestate petitori in litem iurandi concessa.* Und die L. 9. D. de act. rer. amotar. giebt davon den Grund an: Non enim aequum est, invitum suo *pretio* res suas vendere; welcher in der L. 70. D. de Rei vindicat noch weiter dadurch motivirt wird: ne in potestate cuiusque sit, per rapinam ab invito domino rem iusto *pretio* comparare. Erwägt man nun noch insonderheit, daß nach Hellfelds Idee der Würderungs-

<sup>77)</sup> L. 1. D. b. t. Res ex contumacia aestimatur *ultra rei pretium.*

derungsgeld ein bloßer Affectionsgeld ist, so erscheint sein ganzer Satz als offenbar ungereimt. Denn wie kann Affection, als etwas schlechterdings Subjectives, durch andere Beweismittel, als durch den Eid, dargethan werden? Es ist wenigstens immer ein auffallender Pleonasmus, die Zusäligkeit des Würderungseides durch den Fall des unmöglichen Gegenthells zu bedingen. Um jedoch die Hypothese der Hellsfeldischen Subsidiarität vollends zu zertrümmern, füge ich noch einen Beweis aus *L. 60. §. 1. D. ad L. falcid.* hinzu, wo gesagt wird: *Legato petito, cum in litem iuratum est, ratio Legis Falcidiae non eius summae, in quam legatarius iuravit, sed eius, quanti revera id fuit, quod petitum est; nam id, quod poenae causa adcrevit, in Legem Falcidiam non incidit.* Hier wird doch nun deutlich genug der beschworene Werth von dem wahren Werthe unterschieden, der bey der Berechnung der Falcidie zum Grunde gelegt werden soll. Also muß dieser doch auch da zu bestimmen gewesen seyn, wo gleichwohl der Legatarius wegen des Ungehorsams des Erben zum Würderungselde gelassen wurde.

Erwiesen wäre also, daß der Schädigungsgeld kein blos subsidiarisches Beweismittel sey, indem vielmehr das dem Kläger eingeräumte Recht der eigenen eidlichen Würderung des freitlichen Objects als Strafe für den Dolus oder den Ungehorsam des Beklagten angesehen wird.

Allein sollte es deswegen nicht Fälle geben, wo dieser Eid doch nur subsidiarisch zugelassen wird? Ich glaube, daran läßt sich nicht zweifeln, so sehr auch DRUMMER das gegen streitet. Denn man erwäge nur, was Ulpian *L. 4. §. 3. D. b. s.* sagt:

Item videndum, an possit iudex, qui detulit ius*iurandum*, non sequi id: sed vel prorsus absolvere, vel etiam minoris condemnare, quam iuratum est? Et magis est, ut ex magna causa, et postea repertis probationibus possit.

Kann nun der Richter nach bereits abgelegtem Würderungsselde, wegen nachher gefundener Beweise, das beschworene Quantum mindern; so hätte wohl, wenn diese Beweise vor Ablegung des Eides vorhanden gewesen wären, der Eid schwerlich vom Richter erkannt werden können. Zwar bin ich davon lebhaft überzeugt, daß, wenn Ungehorsam des Beklagten in der Restitution des streitigen Gegenstandes dem Kläger das Recht gab, den Werth des selben nach seiner Willkür und Affection zu bestimmen, gegen den einmal abgeleisteten Eid kein Gegenbeweis zugängig sei, weil hier klare Gesetze dem Kläger erlauben, auch über den wahren Werth zu würdern<sup>78)</sup>). Allein daß dieses nicht der einzige Fall sei, in welchem der Würderungsselde Statt findet, ist schon oben gezeigt worden. Es giebt Fälle, wo der Kläger durch den Würderungsselde nur den gemeinen Werth, oder das gemeine Interesse beschwören darf; oder wo der Kläger darum zum Würderungsselde gelassen wird, weil der Abgang der ordentlichen Beweismittel durch den Dolus des Beklagten verursacht worden ist.

78) Es kommt hier noch der Grund in Betrachtung, daß ein Contumax, wegen neu gefundener Beweise, eben so wenig contra rem iudicatam restituit werden kann, als ihm gegen eine solche Sentenz die Appellation gestattet wird. L. 13. §. 4. C. de iudic. L. 1. Cod. Quorum appellat. L. 73. §. 30. D. de iudiciis.

ist. In solchen Fällen ist doch wohl unstreitig der Würderungseid als ein bloß subsidiärisches Beweismittel anzusehen. Marcius läßt uns hieran nicht zweifeln, wenn er L. 5. §. 4. D. b. t. sagt:

Plane interdum et in actione stricti iudicii in item iurandum est; veluti, si promissor Stichi moram fecerit, et Stichus decesserit, quia iudex aestimare, sine relatione (i. e. delatione) iurisiurandi, non potest rem, quae non extat.

Es ist hier von einem solchen Falle die Rede, wo nach der Natur der Klage nur der gemeine Werth zum Maßstabe angenommen werden könnte, wie bereits oben (S. 425.) näher gezeigt worden ist. Hier soll nun der Würderungseid ausnahmsweise darum zugelassen werden, weil ohne denselben der Richter die Sache nicht schäzen kann, die nicht mehr ist. Wird hierdurch der Eid der Würderung nicht ausdrücklich als ein subsidiärischer Eid erklärt? Man meint zwar dagegen ein, daß hier nicht sowohl der Würderungseid, als vielmehr das Würderungsrecht subsidiärisch sey, und folglich die subsidiärische Natur des Eides nichts anders, als der bloße Reflex der subsidiärischen Natur des Würderungsrechtes sey<sup>79)</sup>. Allein man betrachte nur die Worte des Gesetzes näher, um sich zu überzeugen, daß von dem Würderungseide selbst die Rede sey, nicht zu gedenken, daß sich ja kein Würderungseid, ohne ein Würderungsrecht, gedenken läßt.

Hieraus ist nun auch die Frage zu entscheiden, ob der Richter dem Kläger die Besugniß der Würderung vorerhalten,

79) S. DRUMMER in der angef. Theorie §. 21. S. 55. f.

halten, somit denselben vom Eide der Würderung ausschließen könne? Diese Frage ist zu verneinen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen es dem Kläger erlaubt ist, den Werth seiner Sache nach seiner Willkür zu bestimmen. Hier mag der Richter schätzen können, oder nicht; der Kläger mag den Werth der Sache auf andere Art beweisen können, oder nicht; immer bleibt es der Willkür des letztern anheim gestellt, sich des Eides der Würderung zu bedienen. Unbedingt räumt diese Befugniß die oben wörtlich angeführte L. 8. D. b. t. dem Kläger ein. Auf diesen Fall können also die Worte Ulpian's L. 4. §. 2. D. b. t. *Et quidem in arbitrio esse iudicis, deferre iusurandum, nec ne, nicht gezogen werden*<sup>80)</sup>. Denn der Richter ist nie befugt, einer Parten Eigenthum wider ihren Willen zu verkaufen. Wo es hingegen bloß auf die Ausmittlung des gemeinen Interesse ankommt, und der Würderungseid also nur ein subsidiarisches Beweismittel ist, da hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob und in wiefern er den Eid für nothwendig hält. Er kann ihn daher auch abschlagen, wenn sich der Schade auf andere Art taxiren läßt.

In Rücksicht dessjenigen, welcher zum Würderungseide zugelassen zu werden verlangt, ist zu bemerken, daß nur der Beschädigte, welchem das Würderungsrecht zusteht, wodurch das iuramentum in litem bedingt ist, zu diesem Eide gelassen wird; und zwar muß der Kläger in eigenem Namen sein Recht verfolgen, er sei dann Eigenthümer, oder nicht<sup>81)</sup>. Denn auch der Pfandgläubiger wird

80) G. VINNIUS Select. iuris Quæstion. Lib. I. cap. 45.

81) ANT. FABER Conjectur. iur. civ. Lib. XVI. cap. 15. ist offenbar, wenn er behauptet, daß nur der Eigenthümer zum Würde-

wird zum iuramento in litem gelassen, wenn der Besitzer des Pfandes entweder die Herausgabe desselben hartnäckig verweigert, oder das Pfand arglistig zu besitzen aufgeshort hat. Ein bloßer Procurator hingegen, wosfern er nicht in rem suam vor Gericht handelt<sup>82)</sup>, wird nicht zu diesem Eide zugelassen, wenn er auch mit einer Specialvollmacht versehen wäre<sup>83)</sup>, weil es hier der Würderung eines eigenen und individuellen Interesse des Klägers gilt<sup>84)</sup>. Ganz deutlich sprechen dieses folgende Gesetze aus.

*L. 7. D. b. t. Vulgo praesumitur, alium in litem non debere iurare, quam dominum litis<sup>85)</sup>.* Denique<sup>86)</sup> PA-

PINIA-

Würderungsseide gelassen werde. Ihn hat deshalb ausführlich widerlegt BACHOV in Tr. de Actionib. Disput. VII. Th. 16. pag. 74. sq. Man sehe auch Müllers Versuch über den Schätzungsseid. §. 5.

82) *L. 13. §. 1. D. de pact. L. 25. D. de procurat.* S. MÜLLER ad Struvii Synt. iur. civ. Ex. XVII. Th. 61. not. s.

83) *S. de cocceji ius civ. controv. h. t. Qu. 3.*

84) *S. Ger. NOODT Comm. ad Dig. h. t. pag. 292.* Nach dem Gerichtsgebrauche kann jedoch ein Sachwalter den Würderungsseid in die Seele seines Principals ablegen. S. MÜLLER ad Struvium c. l. de cocceji c. l. und Müller a. a. D.

85) *i. e. ad quem lis ea pertinet, sive per se, sive per procuratorem in lite substiterit.* S. VOET in Comm. ad Pand. h. t. §. 2.

86) Das Wort *denique* soll hier eine Folge aus dem Vorhergehenden bezeichnen. Es ist soviel als *Ideo*; in welcher Bedeutung es schon mehrmals vorgekommen ist. S. den 11. Th. dieses Commentars §. 743. Not. 35. S. 212.

PINIANUS ait, alium non posse iurare, quam eum, qui *litem suo nomine contestatus est* <sup>87)</sup>.

*L. 16. §. 3. D. de pignorib. et hypotb.* In vindicatione pignoris quaeritur, an rem, de qua actum est, possideat is, cum quo actum est? Nam si non possideat, nec dolo fecerit, quo minus possideat, absolvitur debet. — Sin vero dolo quidem desit possidere, summa autem ope nifus, non possit rem ipsam restituere; tanti condemnabitur, quanti actor in litem iuraverit; sicut in caecris in rem actionibus <sup>88)</sup>. Nam si tanti condemnatus esset, quantum deberetur, quid proderat in rem actio, cum et in personam agendo idem consequeretur.

Es ist merkwürdig, daß auch ein Dieb und Räuber zu dem Würderungseide zugelassen wird, wenn er die gestohlene oder geraubte Sache einem Dritten geliehen, oder in Verwahrung gegeben hat, sofern ihm die Sache durch den Dolus des Dritten nicht restituiert wird. Denn daß auch einem Diebe oder Räuber die actio depositi oder

com-

87) Durch diese Worte giebt Ulpian deutlich zu erkennen, daß Procuratoren, wenn sie auch nach dem römi. Rechte als domini litis betrachtet werden, dennoch von dem Würderungseide ausgeschlossen seyn sollen. *Non enim suo, sed domini mandantis nomine litem contestantur*, wie voet in Comm. ad Pand. h. t. §. 3. hier ganz richtig bemerkt. In den Basilicis Tom. III. pag. 205. Const. 7. heißt es: Μόνος ὁ ἀδίκω ὁ νόμιμος ἐνεργεῖται, οὐνυποτάκτης ἐνδικεῖ ὁ γένος. i. e. Solus in litem iurat, qui suo nomine agit.

88) Was der Gläubiger über den wahren Werth der Sache erhalten hat, giebt er, so weit es über die Forderung hinausgeht, dem Schuldner heraus. *L. 21. §. 3. D. de pignorib.* S. Westphals Pfandrecht. §. 267. Not. 297. S. 387.

commodati in diesem Falle zustehé, ist bekannt<sup>89)</sup>). Nun paßt zwar hier der Grund nicht, aus welchem sonst wegen verweigerter Restitution des streitigen Gegenstandes dem Kláger der Würdeungseid gestattet wird: *Quia invitis nobis res nostras alius retinere non debeat*<sup>90)</sup>; oder wie Paulus sagt<sup>91</sup>: *Non enim aequum est, invitum suo pretio res suas vendere.* Allein weil doch der Dieb dem Eigenthümer verantwortlich bleibt, und daher auch ihm daran liegt, den höchst möglichen Werth der Sache zu erhalten, den der Eigenthümer fordern könnte<sup>92)</sup>; überdem die von Seiten des Beklagten gebrochene Treue in den Augen der Gesetze darum nicht minder strafwürdig erscheint, weil die Sache eine gestohlene ist: *Nemo enim ex alieni delicti causa novam et propriam delinquendi occasionem capere debet*<sup>93)</sup>; so läßt sich nun jenes Problem wohl auflösen, welches in den Worten Ulpian's zu liegen scheint, wenn er L. 64. pr. D. de iudiciis sagt:

*Non a iudice doli aestimatio ex eo, quod interest, fit, sed ex eo, quod in litem iuratur. Denique et prae doni depositi et commodati ob eam causam competere actionem, non dubitatur.*

## § f 2

Uebri.

89) L. 1. §. 39. D. depositi. L. 16. D. Commodati.

90) L. 25. §. 1. D. Soluto matrim.

91) L. 9. D. de act. rer. amotar.

92) L. 1. §. 39. D. depositi führt den Grund selbst an: *nam interest eorum, eo quod teneantur.*

93) S. ANNE. FABRI Rational. in Pand. ad L. 64. pr. D. de iudiciis und POTHIER Pandect. Iustin. Tom. I. h. t. Nr. I. not. b. pag. 361.

Uebrigens wird nun freylich vorausgesetzt, daß der Kläger, welcher zu diesem Eide zugelassen werden will, überhaupt auch fähig sey, einen gerichtlichen Eid zu schwören. Daher wird ein Unmündiger nicht zu diesem Eide gelassen. Jedoch kann der Vormund, wenn er will, für seinen Mündel schwören, nämlich sofern er Kenntniß von dem streitigen Gegenstande hat. *Nam tutor, qui tutelam gerit, quantum ad providentiam pupillarem, domini loco haberet debet*, sagt Paulus *L. 27. D. de administrat. tutor.* Es versteht sich aber, daß der schwörende Vormund nicht sein eigenes, sondern das Interesse seines Mündels, zum Maasstabe nimmt. Eben dieses gilt auch von andern Curatoren, wegen der übernommenen Pflicht, das Vermögen ihrer Pflegbefohlnen zu erhalten. Der Vormund darf also schwören, wird aber nicht dazu gezwungen. Die Mutter des Pupillen hingegen kann nicht für ihn schwören, wenn sie gleich dazu bereitwillig wäre. Ist sie aber nicht wenigstens alsdann zugelassen, wenn sie Vormünderin ist? Voet<sup>94)</sup> läugnet dieses aus dem Grunde, damit sie nicht aus allzugroßer Liebe zu ihren Kindern einen Meineid zu begehen veranlaßt werden möge. Ihm stimmt auch Wirsching<sup>95)</sup> bei. Allein als Vormünderin hat die Mutter gleiche Rechte mit andern Vormündern, und kein Gesetz schließt sie in diesem Falle aus<sup>96)</sup>). Ein Minderjähriger kann selbst schwör-

94) Comment. ad Pand. h. t. §. 3.

95) Versuch einer neuen Theorie über das I. i. l. §. 75. S. 139. not. c.

96) G. Io. Balib. L. B. a WERNHER Select. Observation. for. Tom. I. P. IV. Obs. 151. num. 325. sqq. Io. Henr. BERGERI Resolution. Legg. obstant. h. t. Qu. I. de cocceji iur. civ. con-

schwören, sobald er mündig ist. Dies alles fasst folgende Stelle Ulpian's zusammen.

*L. 4. pr. D. b. t.* Videamus in tutelari causa, quis jurare et adversus quem possit? Et quidem ipse pupillus, si impubes est, non potest: hoc enim saepissime rescriptum est. Sed nec tutorem cogendum, vel matrem pupilli admittendam, etsi parata esset iurare, Divi Fratres rescriperunt<sup>97)</sup>). Grave enim videbatur,

ff 3

et

controv. h. t. Qu. 2. *Io. Ulr. CRAMER* Diff. de iuramento in litem affectionis et veritatis. §. 73. et 74. und besonders *Conr. Wilb. STRECKER* Diff. de iuramento in litem et in primis, quod pro pupillo mater eius ad iurandum in litem etiam admittenda sit. *Erfordiae 1724.* §. 13.

97) Diese Stelle redet freylich ganz allgemein. Allein man bedenke den wahren Grund, warum die Mutter nach dieser Stelle nicht für ihr unmündiges Kind schwören sollte. Dieser war theils, weil sie nicht als domina litis betrachtet werden konnte, theils weil sie zu Ulpian's Zeiten auch noch von der Vormundschaft ihrer Kinder ausgeschlossen war. *L. 1. Cod. Quando mulier tutoris off. fungi.* Denn zu diesen Zeiten standen Frauenspersonen selbst noch unter einer perpetuirlichen Vormundschaft. *S. ULPIANI Fragm. Tit. XI. §. 24.* (ben SCHULTING in *Jurisprud. Antejust.* pag. 602.) Diese hörte erst in späteren Zeiten auf, und durch die Verordnungen der Kaiser *Vasentinianus*, *Theodosius* und *Justinian* wurde ausnahmsweise einer Mutter erlaubt, die Vormundschaft über ihre Kinder zu führen. *L. 2. C. eodem. Nov. 94. und Nov. 118. cap. 5.* Daher sind die *L. 16.* und *L. ult. D. de tutelis* unstreitig von *Tribonianus* interpolirt, wie *Ios. FINESTRES* in *Hermogeniano Lib. II. ad L. 10. D. de legitim. tutorib.* §. 6. pag. 547. gegen *Bynkershöft* gezeigt hat. *WEHRN* in *Doctr. Iuris explicat. principior. damni praestandi* §. 65. pag. 413. be-

et ignorantes, et invitatos tutores, sub alieni compendi emolumento, etiam per iurum anceps subire. Curatores quoque pupilli vel adolescentis non esse cogendos in litem iurare, rescriptis Imperatoris nostri et D. Patris eius continetur. Si tamen tantam affectionem pupillo suo, vel adolescenti tutores vel curatores praestare volunt, auctoritas iuris non refragabitur, quin iudicio, quod inter ipsos acceptum est, finis eiusmodi possit adhiberi: non enim ad suam utilitatem iuris iurandi referenda aestimatio est, sed ad domini, cuius nomine tutelae ratio postuletur. Adolescentis vero, si velit, iurare potest.

Nach der Analogie dieses Gesetzes kann auch der Vater für seine noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder das iuramentum in litem schwören, wenn die Sache das Peculum derselben betrifft. Denn verwaltet der Vater das Peculum der Kinder vermöge der väterlichen Gewalt, so kann er nach der Verordnung des Kaisers Constantin<sup>98)</sup> vor Gericht in eigenem Namen, und auf eine solche Art handeln, tanquam solidum perfectumque dominium ei acquisitum fuisse. Wenn er es aber auch nur als gesetzlicher Curator verwaltet, so kann er wegen der ihm in dieser Eigenschaft obliegenden Pflicht, das Vermögen der Kin-

behauptet, daß heutzutage eine Mutter, auch wenn sie nicht Vormünderin ist, für ihre unmündige Kinder schwören könne, wenn sie mehr Kenntnis von dem streitigen Gegenstande hat, als der Vormund.

98) L. 1. Cod. de bonis matern. Man vergleiche auch L. 8. Cod. de bonis, quae liberis.

Kinder im Stande zu erhalten, so gut, wie jeder anderer Curator, in litem schwören<sup>99)</sup>.

Dass dem Erben, so gut, wie seinem Erblasser, den er repräsentirt, das Recht der etslichen Würderung zustehe, leidet keinen Zweifel. Geschehe die Beschädigung sogar erst nach angetreterner Erbschaft, so tritt der Erbe im vollen Sinn als dominus auf, und macht nun, als solcher, sein Würderungsrecht durch das iuramentum in litem geltend<sup>100)</sup>.

Da übrigens der Würderungseid als eine Rechtsbegünstigung des Klägers anzusehen ist, so ist derselbe nicht schlechterdings verbunden, den Eid, wenn ihm der Richter solchen zuerkennt, zu schwören, sondern er kann auch die Schätzung des Schadens blos dem richterlichen Ermessen überlassen, wenn gleich das Urteil, wodurch dem Kläger der Eid ist auferlegt worden, schon in die Rechtskraft übergegangen wäre. Es müssen nur dem Richter in sol-

## § f 4

chem

99) S. WEHRN Doctr. iuris explicatrix principior. et causarum damni praestandi §. 65. pag. 412. und BERGER Oeconom. iuris. Lib. IV. Tit. 25. §. 3. Not. 6.

100) S. WERNHER select. Observat. for. Tom. I. P. IV. Obs. 151. nr. 316. Mich. Godofr. WERNHER lectiss. Commentat. in Pandect. h. t. §. 6. WEHRN a. a. D. S. 413. und WIRSCHINGER in dem angef. Versuche. §. 75. S. 140. Viele behaupten sogar, dass wenn der Erblasser den ihm vom Richter angefragten Würderungseid vor seinem Tode schon angenommen hatte, derselbe für abgeleistet zu achten sey. GAIL Lib. I. Obs. 43. HAHN Observat. ad Wesenbec. h. t. nr. 4. STRUV Synt. iuris civ. Exerc. XVII. Th. 61. in fin. und MÜLLER ad Eundem notg. Allein BACHOV ad Treutlerum Vol. I. Disputat. XXI. Th. 12. lit. E. verwirft diese Meinung mit Recht.

them Falle noch andere Mittel zu Gebote stehen, um selbst schäzen zu können<sup>1)</sup>). Folgende Gesetzesstellen verdienen hier besonders bemerkt zu werden.

*L. 71. D. de Rei vindicat.* Quod si possessor quidem dolo fecit, actor vero iurare non vult, sed quanti res sit, adversarium condemnari maluit, mos ei gerendus est.

*L. 2. Cod. de in lit. iur.* Is, qui rationem tutelae seu curae reposcit, invitus in lite in iurare compelli non potest: sed volens ita demum audiendus est, si heres per longam successionem tutoris instrumenta pupillaria dolo, vel circumveniendi pupilli gratia, exhibere non vult.

Diesen ist nicht entgegen, wenn Paulus *L. 11. D. h. t.* sagt: De per iurio eius, qui ex necessitate iuris in litem iuravit, quaeri facile non solere. Denn diese necessitas iuris geht eigentlich auf den Richter, der unter den gesetzlichen Voraussetzungen den Eid erkannt hat, wie Faber<sup>2)</sup> und Vinnius<sup>3)</sup> diese Stelle ganz richtig erklären. Nur in dem Falle würde der Kläger den Eid nicht ablehnen können, wenn der Richter zu schäzen auf keine Weise im Stande ist. Faber sagt: Uno tamen casu hoc iuriandum in litem omnimodo praestandum est, nempe cum defertur, non tantum ex iuris, sed etiam ex facti necessitate,

id

1) LEYSER Meditat. ad Pand. Vol. III. Specim. CXLVI. medit. 4.

PUFENDORF Observat. iuris univ. Tom. III. Obs. 124. WERNHER lectiss. Commentat. ad Pand. h. t. §. 4. und WEHRN Doct. cit. §. 65. pag. 421.

2) Rational. in Pand. ad L. ult. D. h. t.

3) Select. iuris Quæst. Lib. I. cap. 45.

*id est, cum impossibile est, iudicem aliter, quam per acto-  
ris iusjurandum, aestimare rem, quae non extat.*

§. 815.

Giebt es ein iuramentum in litem veritatis für den Fall gerin-  
ger Versehen? Gegen wen hat der Würderungseid Statt?

Die gesetzliche Voraussetzung der Zulässigkeit des Wür-  
derungseides ist beharrlicher Ungehorsam, oder ein rech-  
lich erwiesener, wenigstens dafür anzunehmender dolus  
des Beklagten. Dem dolus ist bekanntermassen eine culpa  
lata gleichzuachten<sup>4)</sup>. Ob aber auch wegen einer culpa  
levis jene eidliche Würderung des Klägers Statt habe,  
ist streitig. Viele<sup>5)</sup> behaupten, hier trete das iuramen-  
tum in litem veritatis ein, wenn sonst kein anderes Be-  
weismittel vorhanden ist. Allein wenn gleich auch in sol-  
chen Fällen, wo dem Beklagten weder ein actenkundiger  
Ungehorsam, noch sonst ein widerrechtlicher Vorsatz, oder  
eine demselben gleichzuschätzende culpa lata, als rechtlich er-  
wiesen, zur Last fällt, sondern ein geringeres Versehen des  
Beklagten, als Veranlassungsgrund der verlebenden Hand-  
lung desselben, anzusehn ist, das Würderungsrecht des  
Klägers so gut, wie in jenen erstern, begründet ist; so  
ist doch, wegen verminderter Imputabilität des Beklag-

F 5 ten,

4) L. 226. D. de Verb. Signif. Magna culpa dolus est.

5) STRUV Synt. iur. civ. Exerc. XVII. Th. 68. MÜLLER ad Eundem. not. γ. VOET in Comm. ad Pand. h. t. §. 1. LAU-  
TERBACH Colleg. th. pr. Pand. h. t. §. 25. de cocceji iur.  
civ. controv. h. t. Qu. 6. THIBAUT Syst. des P. R. 3. B.  
§. 1166. MALBLANC Princip. iuris Rom. P. II. §. 484. HOF-  
ACKER Princip. iuris civ. Tom. III. §. 4535. Müller in  
dem Versuch über den Schätzungsseid. §. 8. u. a. m.

ten, die Würderungsart hier ganz verschieden. Daß für diesen Fall der Würderungsselb nicht Statt habe, sondern das Würderungsrecht des Klägers nur auf dem ordentlichen Wege der Beweisführung durch den Ausspruch des Richters realisiert werden könne, beweisen folgende Gesetze buchstäblich.

*L. 2. §. 1. D. b. t.* Interdum, quod intersit agentis, solum aestimatur, veluti cum culpa non restituenter vel non exhibenter punitur: cum vero dolus aut consumacia non restituentis, vel non exhibentis, quanti in litem iuraverit actor.

*L. 4. §. 4. D. eodem.* Ex culpa autem non esse iusurandum deferendum, constat: sed aestimationem a judice faciendam.

*L. 5. §. 3. D. eodem.* Sed in his omnibus ob dolum solum in litem iuratur, non etiam ob culpam: haec<sup>6)</sup> enim iudex estimat.

L. 2.

6) Ich muß hier bemerken, daß das *haec* dem großen holländischen Critiker Gerb. NOODT in Comm. ad Pand. h. t. pag. 291. ein Versioß gegen die Regeln der Grammatic zu seyn scheint. Schon die Sache erfordere, daß man ohne weiteres Bedenken HANC sc. culpam lesen müsse. Allein ihm entging hier, was er selbst an einem andern Ort Lib. I. Observation. c. 4. und in Tr. de Pactis et Transact. cap. 1. sehr gründlich erinnert hat, daß unter *culpa* und *dolus* im Styl der röm. Rechtsgelehrten sehr häufig *ea, quae culpa vel dolo fiunt*, verstanden werde. Jo. Guil. MARCKART Interpretation. receptarum juris civ. Lection. Lib. I. cap. 20. §. 4. und Ger. ORLICHIS in Diss. de vita, studiis, honoribus et scriptis Aelii Marciani ICti. Trajecti ad Rhen. 1754. Cap. IV. §. 5. haben diese Construction durch viele Stellen aus den röm. Klassikern und andern Fragmenten

*L. 2. Cod. de in litem iur. Sin vero neque dolus, neque lata culpa, neque fraus beredis convincitur, OMISSIONE IURISIURANDI FACULTATE, iudex de veritate cognoscet: quae etiam argumentis liquidis investigari potest.*

Ueberall wird hier die Würdung des Klägers durch selnen eigenen Eid der richterlichen Schätzung entgegen gestellt. Jenes Recht zu würdern wird dem Kläger ausdrücklich nur unter der Bedingung zugesichert, wenn die erlittene Verlezung einen dolus, oder culpa lata, oder consummatio des Beklagten zum Grunde hat. Die letztere hinsichtlich soll dann lediglich entscheiden, wenn der Schade durch eine culpa im eigentlichen Sinn, so fern sie dem dolus entgegen gesetzt wird, das heißt, durch eine culpa levis des Beklagten verursacht worden ist. Soll also hier der Richter urtheilen, so ist damit zugleich ganz klar ausgesprochen, daß der gerichtliche gewöhnliche Gang zur Ausmittelung einzuschlagen sey. Von so klaren Sinnen der römischen Gesetze darf man nun auch die zur Unterstützung der gemeinen Meinung angeführten Gesetzstellen nicht sehr fürchten. Es sind folgende

*L. 5. §. 4. D. b. t. Plane interdum et in actione stricti judicii in litem iurandum est; veluti; si promisor Stichi moram fecerit, et Stichus deceperit: quia iudex aestimare, sine relatione iurisiurandi, non potest rem, quae non extat.*

Hier

menten der röm. Rechtsgelehrten bestärkt, und somit die Richtigkeit der Ressart vollkommen gerechtfertigt. Es ist nun also auch nicht nötig, mit Franc. DUARENUS in Comment. in hunc Tit. Pand. §. 35. Operum. pag. 222. statt haec, hic zu lesen.

Hier ist von der *mora* die Rede. Dass diese durch jede, auch geringe Culpa, verursacht werden könne, ist ohne Beweis bekannt. Sollte diese aber auch hier gemeint seyn? Auf keine Weise. Dass auch hier ein widerrechtsicher dolus vorauszusehen sey, lehrt der ganze Zusammenhang. Denn unmittelbar vorher wird ja ausdrücklich gesagt, dass nur wegen eines Dolus, aber nicht wegen einer bloßen Culpa, der Würderungseid zulässig sey.

Die weiter angeführte L. 1. §. 40. D. depositi ist schon von mir an einem andern Orte (S. 379.) erläutert, und gezeigt worden, dass darin vom Ergänzungselde die Rede sey. Gesetzt aber man wollte diese Stelle vom Würderungselde verstehen, so ist ja ohnehin bekannt, dass bei der *actio depositi* nur der dolus des Depositars in Betrachtung kommt. Dagegen verdient erwogen zu werden, dass selbst beim Interdicto *quod vi aut clam*, wo in der Regel nur auf das Factum der Besitzstörung gesehen, und blos dessen Daseyn, ohne Rücksicht auf dolus oder culpa, beachtet wird, das sonst dabei zulässige iuramentum in litem für den Fall der Schädigung einer blos culposen Beschädigung ausdrücklich versagt wird. Ulpian, welcher L. 15. §. 9. D. *Quod vi aut. clam* sagt: *Sed, quod interfuit, aut per iusiurandum, quod in litem actor iuraverit: aut, si iurare non possit, iudicis officio aestimandum est; hält es für nothig, gleich nachher §. 11. zu bemerken: Culpam quoque in hoc interdicto venire; quae tamen arbitrio iudicis aestimanda erit.* Aus diesen Gründen eiferte schon der große Cujas<sup>7)</sup> gegen den *maximum errorem eorum*, wie er sich ausdrückt, *qui existimant, ob levem cul-*

<sup>7)</sup> Recitat. Solemn. in Tit. Cod. de in litem iurando.

*culpam deferri iusiurandum in litem.* In seine Fußstapfen traten Noodt<sup>8)</sup>, Duaren<sup>9)</sup> und Anton Schulting<sup>10)</sup>, und unter den neuern Rechtsgelehrten darf ich einen unsres ersten Civilisten, einen Adolph Dieterich Weber<sup>11)</sup>, nicht mit Stillschweigen übergehen, den ich mit Recht jenen Triumviris an die Seite setzen kann. Man ist auch in den erschienenen neuern Versuchen über diese Lehre<sup>12)</sup> hiermit vollkommen einverstanden.

Hieraus erklärt sich nun auch, gegen wen der Würderungseid zuzulassen sei? Er kann nur eigentlich gegen den erkannt werden, welcher sich der dolosen Handlung schuldig machte, wodurch die Verlezung des Klägers entstand<sup>13)</sup>. Gegen die Erben hat daher der Würderungseid in der Regel nicht Stand, es wäre denn, daß schon bei Lebzeiten des Erblassers lis contestirt, und folglich die Beschuldigung der dolosen Handlung gegen den Erblasser bereits

8) Commentar. ad Dig. h. t. pag. 291.

9) Comm. ad h. Tit. Dig. n. 31. sqq. Operum pag. 221. sq.

10) Thes. controvers. Dec. XXXXI. Th. 6.

11) Ueber die Verbindlichkeit zur Beweisführung im Civilproces. S. 347.

12) S. WIRSCHINGERS Versuch einer n. Th. über das iuram. in litem §. 59. u. 60. und DRUMMERS Theorie des Würderungseides. §. 12.

13) S. LAUTERBACH Colleg. Pand. h. t. §. 14. und MÜLLER ad Struvii Synt. iur. civ. Tom. I. Exercit. XVII. Th. 62. not. a et β. Viele machen auch sogar in der Person der Eltern keine Ausnahme, und lassen diesen Eid selbst gegen den Landesherrn zu, weil die Gesetze keinen Unterschied machen. S. CRAMER Diff. de iuramento in litem affectionis et veritatis. §. 42 — 44. und Müllers Versuch über den Schätzungseid. §. 6.

reits vor Gericht gebracht worden<sup>14)</sup>; oder daß sich der Erbe erst selbst der dolosen Verlezung schuldig gemacht hätte. Denn hier hafstet er für seine eigene Handlung.

*L. 5. Cod. b. t.* *Licet adversus heredes ob non factum inventarium iusurandum in actione tutelae prætermitti placuerit, iudicem tamen datum, velut ex dolo tutoris aliis indicis instructum, adversus eos ferre sententiam convenit.*

Nach diesem Gesetz sollen zwar die Erben für den dolus ihres Erblassers hafsten, allein der Kläger muß hier seinen Schaden durch andere Beweise, als durch seinen Eid, darthun<sup>15)</sup>.

*L. 4. C. eod.* *Alio iure est tutor, alio heres eius.* Tutor enim inventarium, caeteraque instrumenta si non proferat in litem, iusurandum adversus se potest admittere: at enim heres eius ita demum, si reperta in hereditate dolo malo non exhibet. Sed cum adversus ipsum tutorem litem contestatam esse dicatis: transrentibus vobis in heredes eius actionem, Praeses provinciae partes suas exhibebit, non ignorans, nisi exhibantur instrumenta, quatenus iuxta formam constitutionum partes suas debeat moderari.

Hiermit stimmt auch der Gerichtsgebrauch überein<sup>16)</sup>. Es ist noch zu bemerken, daß auch gegen den Bürgen we-

gen

14) *L. 20. D. de accusat.* S. DRUMMER in der angeführten Theorie §. 32. S. 81.

15) S. CUJACII Recitation. solemn. in Codicem ad Tit. de in litem iurando.

16) S. WERNHER Select. Observat. for. Tom. II. P. IX. Obs. 88. BERGER Oecon. iur. Lib. IV. Tit. 25. §. 3. Not. 8.

gen des dolus desjenigen, für welchen er gut gesagt hat, das juramentum in litem nicht Statt habe<sup>17)</sup>). Hoc enim non debet imputari fideiussoribus, sagt Paulus L. 73. *D. de fideiuss.* quod ille propter suam poenam praestitit, pro quo fideiussit.

### §. 816.

#### Boransezungen des iuramenti in litem affectionis.

Dass der Affectioniswerth, wenn er auch nicht als das charakteristische Merkmal des Würderungseides angenommen werden kann, doch von diesem Eide nicht auszuschliessen sey, ist schon oben gezeigt worden. Hierin stimmen auch die meisten neuern Rechtsgelehrten überein<sup>18)</sup>, obgleich freylich einige<sup>19)</sup> sich sehr nachdrücklich gegen die

Zulässig

17) VOET. Comm. ad Pand. b. t. §. 4.

18) S. Joh. Heint. Gottl. Herrmann Ueber den Werth der besondern Vorliebe zu gewissen Sachen, deren Ersatz rechtlich geklagt, und geschägt werden soll. In dem Archiv merkwürdiger Actenstücke. 2. Bändchen. Leipzig 1798. S. 1. ff. Weber Ueber die Verbindlichkeit zur Beweisführung im Civilproces S. 347. SCHNEIDER Lehre vom rechtl. Beweise. §. 410. von Globig Versuch einer Theorie der Wahrscheinlichkeit zur Gründung des histor. und gerichtl. Beweises. 2. Th. 5. Abschn. §. 8. S. 113. und SCHOEMANS Lehre vom Schadensersatze. 2. B. S. 154.

19) S. Leonh. Gottl. Stiehler Noch etwas über den Werth der besondern Vorliebe zu gewissen Sachen, deren Ersatz rechtlich geklagt und geschägt werden soll. In dem Archiv merkwürdiger Actenstücke. 2. Bändchen. S. 218. ff. und J. Nic. Fr. Brauers Erläuterungen über den Code Napoleon und die grossherzogl. Bad. bürgerl. Gesetzgebung. 3. Band (Karlsruhe 1810.) Bemerk. 70. S. 94. Unter den ältern

Zulässigkeit des Affectionswerthes beym Würderungseide erklärt haben. Ich bleibe hier bloß bey dem Römischen Rechte stehen. Nach diesem läßt sich bey den oben angeführten deutlichen Stellen nicht mit Grund bezweifeln, daß der Beschädigte, welcher zum Schätzungsgerde gelassen wird, auch den Werth der besondern Vorsiebe in die blos selner Willkür überlassene Würderung aufnehmen dürfe. Es wäre wenigstens der sonderbarste Zufall, daß nur beym iure iurando in licet, und nirgends, wo sonst von der Leistung des Interesse die Rede ist, das Object der zu bestimmenden Entschädigung in Ausdrücken bezeichnet wird, welche durch die ihnen elgne Bedeutung, man denke an das *iurare in infinitum*, in den schon oben angeführten Gesetzen, nothwendig auf etwas besonderes schließen lassen, was von dem sonst gewöhnlichen Entschädigungs-Princip abweicht. Es kommt nun aber noch auf folgende Fragen an.

1) Ist nicht durch die L. un. Cod. de Sentent, quae pro eo, quod interest, proferuntur, verboten worden, den Affectionswerth bei Bestimmung des Entschädigungs-Quantums zu berücksichtigen? Einige<sup>20)</sup> wollen in dieser Verordnung wirklich ein solches Verbot entdeckt haben. Justinian sagt nämlich: Sancimus, in omnibus casibus, qui certam habent quantitatem, vel naturam, veluti in venditionibus et locationibus, et omnibus contra-

ctibus

tern Rechtsgelehrten gehört hierher *Io. corasius Miscellaneorum. Lib. VI. cap. 1. et 2.* den aber *THOMASius in Diss. de pretio affectionis Cap. III. §. 6.* schon widerlegt hat.

20) Unter den ältern Rechtsgelehrten vertheidigte vorzüglich diese Meinung *Bartolus.* Unter den neuern *Hein. Lud. Car. Euler* in *Diss. sist. Observationes quasdam de eo quod interest, praef. Iul. Frid. MALBLANC def. Tübingerae 1801. §. 19.*

etibus hoc, quod interest, dupli quantitatem minime excedere. In aliis autem casibus, qui incerti esse videntur, iudices, qui causas dirimendas suscipiunt, per suam subtilitatem requirere, ut hoc, quod revera inducitur damnum, hoc reddatur, et non ex quibusdam machinationibus et immodicis perversioribus in circuitus inextricabiles redigatur; ne, dum in infinitum computatio reducitur, pro sua impossibilitate cadat. Allein schon Hubert Giphan<sup>21)</sup>) hat sehr richtig bemerkt, daß diese Verordnung blos von dem Falle rede, wo der Richter das Interesse des Klägers durch seinen Ausspruch schätzt. Hier soll der Richter mit aller Genauigkeit, mit allen ihm zu Gebote stehenden Hülfsmitteln, den Anschlag des Klägers prüfen, und den wahren Betrag des Schadens ausmitteln. Nun wird ja aber von dem Falle, wo richterliche Schädigung eintritt, der Fall der eidlichen Würderung des Klägers ausdrücklich unterschieden, wie aus L. 2. §. 1. D. et L. 2. Cod. b. t. ganz klar ersiehet. Es kann also jene Verordnung hierauf nicht bezogen werden, weil man sonst auch eben so gut behaupten könnte, es sey dadurch überhaupt der Würderungseid aufgehoben worden<sup>22)</sup>). Mit Recht sagt

21) Explanat. difficilior. LL. Cod. Lib. VII. ad L. un. Cod. de sentent. quae pro eo, quod interest. pag. 260.

22) Mit diesen Grundsätzen stimmt auch das Preußische Landrecht überein, wo es Th. 1. Tit. 6. §. 94—97. heißt: Ist der Schade aus Vorfall oder groben Versehen verursacht worden, so muß der Beschädigte auch zur eidlichen Bestärkung eines höheren Wertbes., nach richterlichem Ermessen, zugelassen werden. Doch darf auch dieser höhere Wert den doppelten Betrag des von den Sachverständigen angegebenen mittleren Glücks erläut. d. Pand. 12. Th. Gg Werths

sagt daher Franz Duaren<sup>23)</sup>, dem auch Eduard Caldera<sup>24)</sup> bestimmt: *Quod si BARTOLO et eius sectatoribus assentiamur, fateri necesse est, actorem ad rem suam vendendam, si minus iusto pretio, at certe duplo iusti pretii compelli posse, Quod quidem iniquum esse, supra testati sumus. Hinc apparet, IUSTINIANI constitutionem ad hunc casum non pertinere.* Und Augustin Strauch<sup>25)</sup> giebt die Regel: *Quotiescumque interesse provenit ex dolo adversarii, aequum est, aestimationem eius duplum excedere posse, ne alioquin contra iuris regulam ex delicto meliorem causam suam fecisse dicatur<sup>26)</sup>.*

2) Welches sind die Bedingungen der Würderung nach dem Werth der besondern Vorliebe?

a) Der Beschädigte muß Eigentümer der Sache seyn.

b) Der

Werths niemals übersteigen. Ist aber von dem Werthe der besondern Vorliebe die Rede, so findet dergleichen Rücksicht auf das Verhältniß zwischen dem von den Sachverständigen bestimmten, und dem von dem Beschädigten angegebenen Werthe keine Statt. Vielmehr muß alsdann das richterliche Ermessen den von dem Beschädigten eidlich zu erhärtenden Werth nur nach der besondern Beschaffenheit der Umstände und Verhältnisse, worauf der Beschädigte diese Vorliebe gründet, festsetzen und ermäßigten.

23) Commentar. ad h. Tit. Dig. num. 28. Oper. pag. 221.

24) Variar. Lection. Lib. IV. Cap. 1. nr. 19. (in Ger. MEERMANI Thes. iuris civ. et can. Tom. III. pag. 648.)

25) Diff. ad L. un. Cod. de sentent. quae pro eo, quod interprofer. §. 39. (Vitemb. 1659.) Man vergleiche auch WEHRN Doctr. iuris explicatr. principior. damni praest. §. 65. p. 424.

26) L. 134. §. 1. D. de div. regul. iuris.

b) Der Gegenstand muß an sich eine Sache von Werth, und von der Art seyn, daß sie eine Schätzung nach Affection zuläßt, sie mag eine lebendige oder leblose Sache seyn. Auch fungible Sachen, wenn man sie auch gleich insgemein von dieser Classe der Sachen auszuschließen pflegt<sup>27)</sup>, können zuweilen ein Gegenstand des Affectionesdes seyn, infofern man nämlich nicht gerade verzehrbare Sachen darunter versteht, sondern solche Sachen, welche zwar sonst durch andere von derselben Art ersehnt werden können, allein die der Eigenthümer unter solchen Umständen besaß, daß er ihnen nach seiner Zuneigung einen mehr, als gewöhnlichen Werth, mit Grund behalten konnte. Denn auch Perlen, Corallen, Edelgesteine können, sofern sie vertretbare Sachen sind, zu den fungiblen gerechnet werden<sup>28)</sup>.

c) Die Affection des Klägers muß auf einem vernünftigen Grunde beruhen, welches der Richter aus der besondern Beschaffenheit der Umstände und Verhältnisse, worauf der Beschädigte diese Vorliebe gründet, beurtheilen muß. Dahin gehört z. B. außerordentliche Seltenheit einer Sache, vorzügliche Achtung der Person, von der die Sache herrührt; u. d. Eine blos wollüstige Zuneigung kann keinen solchen Affectionswerth begründen, weshalb der Richter auf den Eid erkennen dürfe. In dieser Hinsicht sagt Ulpian *L. 4. §. 2. D. b. t.* mit Recht: *In arbitrio esse iudicis, deferre ius iurandum, nec ne, constat.*

G g 2

d) Die

27) *S. Christ. THOMASII Diff. de pretio affectionis in res fungibles non cadente. Haleae 1701.*

28) *S. den II. Th. dieses Commentars S. 778.*

d) Die Verlezung des Klägers muß durch Ungehorsam des Beklagten in Herausgabe der Sache oder sonst durch eine dolose Handlung des Beklagten verursacht werden seyn<sup>29)</sup>). Ulpian *L. I.* und Marcellus *L. 8. D. b. t.* reden ausdrücklich nur von einer contumacia non restituentis, wenn sie dem Kläger das Recht gestatten, die ihm vorenthalte Sache blos nach seiner Willkühr ultra rei pretium zu würdern. Daß aber auch der Dolus, wodurch sich der Beklagte außer Stand gesetzt hat, die Sache zu restituiren, den Kläger berechtle, sine ulla taxatione in infinitum zu schwören, lehrt ebenfalls Ulpian *L. 68. D. de rei vindicat*<sup>30)</sup>. Endlich

e) muß auch dem Richter schon bewiesen seyn, was denn eigentlich dem Kläger restituirt werden müsse.

§. 817.

29) *C. Ed. CALDERA Variar. Lection. Lib. IV. Cap. I. nr. 20.*  
bei MEERMAN Tom. III. pag. 648. und *Ge. FRANTZKIUS Commentar. in Dig. h. t. nr. 16.*

30) Diese Grundsätze bestätigt auch das Preußische Landrecht I. Th. 6. Tit. §. 87. wo es heißt: „Für den Werth der besondern Vorliebe haftet der Beschädiger nur alsdann, wenn die Beschädigung vorsätzlich zugefügt worden ist.“ Wir haben hier zugleich einen wichtigen Beweis für den heutigen Gebrauch des *juramenti in litem affectionis*, welchen einige mit MÜLLER in *Observat. pract. ad Leyserum* Tom. II. Fasc. I. Obs. 331. ohne Grund bezweifeln. Man sehe vielmehr Nettelbladts Versuch einer Anleitung zur pract. Rechtsgelehrtheit §. 398. Claproths bürgerl. Procesz 2. Th. §. 444. und THIBAUT Syst. des P. R. 3. B. §. 1166. a. E.

## §. 817.

Ueber die Bestimmung der Gränzen des Würderungsrechts nach Affection. Was heißt *in infinitum iurare*? Was *in immensum*?

Scheinbarer Widerspruch zwischen L. 68. D. de Rei vindic.  
und L. 4. §. 2. D. b. t.

Es liegt schon in der Natur der Sache, daß bei der Bestimmung des Affectionswertes keine gewisse Taxe Statt haben könne. In dieser Hinsicht sagt Ulpian<sup>31)</sup> ganz recht, daß es hier dem Kläger erlaubt seyn, *in infinitum* zu schwören, und zwar sogar *sine ulla taxatione*<sup>32)</sup>, weil hier, wie auch Marcellus<sup>33)</sup> bemerkt, die Schädigung einzig der Willkür des Klägers überlassen werden muß. Gleichwohl lehrt Ulpian<sup>34)</sup>: *Officio iudicis debet taxatione iusiurandum refrenari*; der Richter könne daher *modum iuriurando statuere*, ut *intra certam quantitatem iuretur*, ne, arrepta occasione, *in immensum iuretur*<sup>35)</sup>. Sollten denn diese Stellen nicht in einem offensabaren Widerspruche stehen? Die Bestimmung des Werths soll dem arbitrio actoris, und doch auch dem arbitrio iudicis überlassen seyn; soll taxatione iudicis, und auch *sine ulla taxatione* geschehen; der Kläger soll nicht *in immensum*, aber er soll doch *in infinitum* schwören dürfen! Die Ausleger haben hierbei viel Schwierigkeiten gefunden. Die Glossa resolvirt den Widerspruch so, daß Gesetz bestimme dem Kläger keine Taxe, sondern er-

Gg 3

laube

31) L. 4. §. 2. D. b. t.

32) L. 68. D. de Rei vindicat.

33) L. 8. D. b. t.

34) L. 18. pr. D. de dolo malo.

35) L. 4. §. 2. D. b. t.

laube ihm so hoch zu schwören, als er wolle; das heiße *sine ulla taxatione in infinitum iurare*, wovon L. 68. D. de Rei vind. spreche. Allein der Richter könne eine gar zu übertriebene Schätzung durch Festsetzung einer gewissen Summe, das *iurare in immensum*, beschränken. Anton Faber<sup>36)</sup> hält hingegen die ganze L. 68. für einen Triboniansmus; er meint, man müsse sie als eine *imperatoria constitutio* ansehen, in cuius interpretatione *quaerendum sit, non quid ratio iuris suggerat, sed quid legislatoris voluntas constituat*. Das Resultat seiner Erklärung geht nun dahin: *Non puto dubitandum, quin ita ius constitutum videri debeat, ut nullus taxationi locus relinquatur, quoties contra eum iuratur, qui rem petitori adiudicatam dolo desit possidere*. Also die Entscheidung der L. 68. beschränke sich blos auf den Fall, wenn sich der Beklagte des Besitzes der Sache boshaft entäußert hat, zu dessen Herausgabe er war verurtheilt worden. Hier finde keine richterliche Ermäßigung statt. Ulrich Huber<sup>37)</sup> trägt zwar Bedenken, die ganze Stelle für ein Emblem zu halten; allein die Worte *sine ulla taxatione* scheinen ihm wenigstens ein unächter Zusatz zu seyn, welchen er einer durch Unwissenheit in den Text aufgenommenen Randglosse zuschreibe. Allein mit Recht hat schon Wilhelm Masius<sup>38)</sup> bemerkt, daß durch die

L. 68.

36) Conjectur. juris civ. Lib. XVI. cap. 17. pag. 580.

37) Eunom. Rom. Lib. VI. ad L. 68. D. de Rei vind. §. 9. pag. 315. et Lib. XII. ad L. 4. et 5. D. de in lit. iur. p. 496.

38) Tr. de rei debitae aestimatione (Lovanii 1653. 4.) P. II. Cap. XVI. n. 6. et 7. pag. 95.

*L. 68.* die richterliche Taxation nicht ausgeschlossen werde. Quare magis est, sagt er, ut dicamus, id, quod ULPIANUS ait: *quantum adversarius in litem sine ulla taxatione in infinitum iuraverit, damnandum esse;* ita esse accipiendum, ut idem contineat, quod *L. 4. D. de in lit. iur.* fuit responsum, licere scilicet in infinitum iurare; et cum ita iuratum fuerit, absque eo, quod iudex in deferendo huiusmodi iuramento taxationem adjecerit, debere iudicem iuramentum huiusmodi, quod in infinitum sine ulla taxatione factum fuit, in condemnatione sequi, nec debere minoris condemnare. *Itaque ULPIANI sententia non in eo versatur, ut praescriberet modum iurandi, sed definiret, condemnationem debere esse conformem iuramento.*

Auch Leyser<sup>39)</sup> meint, daß die angeführten Stellen wohl zu vereinigen wären. Die *L. 68.* sei freylich an sich mangelhaft, sie erhalte aber durch die *L. 2. §. 4. D. b. t.* ihren richtigen Sinn, und müsse daraus ergänzt werden. Der in den Gesetzen vorkommende Ausdruck: *in infinitum*, habe nicht die Bedeutung von etwas Gränzenlosen, dies heiße *immensum*, sondern er bezeichne nach dem Sinne jener Gesetze ein Etwas, dessen Größe in keinem Gesetz bestimmt werden kann. Nach der *L. 68.* sei es nun zwar dem Kläger erlaubt, wider denselben, welcher sich des Besitzes der Sache, zu deren Herausgabe er war verurtheilt worden, arglistig entäußert hat, *in infinitum*, d. i. ohne bestimmte Schranken der Schädigung, in litem zu schwören; allein der Richter könne nach *L. 4. b. t.*

39) Meditat. ad Pand. Vol. III. Specim. CXLVI. medit. 3.

dem Schwörenden nach seinem billigen Ermessen ein gewisses Ziel setzen, und das zu beschwörende Quantum moduliren; und wenn er von dem Gegenstande der Schätzung keinen ausreichenden Aufschluß in den Acten findet; so müsse er deshalb eine Beaugenscheinigung der Sache anstellen, und bey der Ermäßigung Sachverständige zu Rathe ziehen.

Aller Widerspruch fällt weg, wenn man mit DRUMMER<sup>40)</sup> die Grenzen der Concurrenz zweyer Functionen, der des Richters, und der des Klägers unterscheidet. Dem Kläger steht es zwar frey, die Sache nach seiner Neigung, in infinitum<sup>41)</sup> das ist, so hoch zu schätzen, als er will; und solang diese Würderung einer humanen Affection entspricht, muß es der Richter dabei lassen, und den Beklagten zu dem verurtheilen, was der Kläger auch ohne richterliche Taxation bloß durch seinen Eid erhärtet hat, wie L. 68. sagt<sup>42)</sup>). Allein sollte der Kläger seine Forderung übertreiben, und die Gränzen einer humonen Affection dergestalt überschreiten, daß seine Schätzung nach allen Erfahrungssäcken schlechterdings nicht gerechtsam werden kann; so steht es dem Richter zu, ein Maximum, d. i. jenen letzten Grad des Preises zu fixiren, jenseits dessen

40) Theorie des Würderungseides. §. 17.

41) Die Worte *in infinitum* deuten blos auf etwas Unbestimmtes hin, dessen Uebertreibung durch richterliche Moderation in die Schranken einer vernünftigen Schätzung zurückgeführt wird. Fr. DUARENUS in Commentar. ad h. Tit. nr. 27. hat dies aus vielen Stellen erwiesen. S. auch BRISONIUS de Verb. Signif. v. *Infinitus*.

42) Vergl. Ed. CALDERA Variar. Lection. Lib. IV. cap. I. nr. 19.

dessen die Schätzung des Klägers in Ungerechtigkeit ausarten würde. Daher sagt Ulpian L. 4. §. 2. D. b. t. Arbitrio bonae fidei iudicis hoc congruit, taxationem iuriurando adjicere, ne, arrepta occasione, in immensum iuretur; oder wie er sich an einem andern Orte<sup>43)</sup> ausdrückt: Officio iudicis debet taxatione iusurandum refrenari<sup>44).</sup>

### §. 818.

Das iuramentum in litem veritatis ist keine Art von Erfüllungseide. Unterschied vom iuramento quantitatis.

Soviel hiernächst das iuramentum in litem veritatis anbetrifft, so will Hellfeld dasselbe für nichts anders, als eine Gattung des Erfüllungseides halten, welches alsdann Statt finde, wenn zwar die Forderung des Klägers an sich unbestritten, allein die Größe derselben nicht genau zu erwiesen ist. Allein man darf nur die von ihm angeführten Gesetzstellen<sup>45)</sup> vergleichen, so wird man sich überzeugen, daß darin von dem iuramento in litem gar nicht die Rede sey. Offenbar wird hier das iuramentum quantitatis mit dem Würderungseide verwechselt. Denn jenes ist eine Art des Erfüllungseides, mittelst dessen der Gläubiger, wenn derselben Forderung von dem Schuldner entweder an sich nicht geläugnet wird, oder schon sonst hinlänglich bewiesen ist, und nur über die Größe derselben ein Streit obwaltet, zur eidlichen Erhärtung der letztern gelas-

43) L. 18. pr. D. de dolo malo.

44) S. diesen Commentar Th. 8. §. 586. S. 209. Not. 17.

45) L. 1. §. 40. D. depositi. Cap. 32. X. de iure iur.

gelassen wird<sup>46)</sup>. Es erheslet dies nicht nur aus den Wor-  
ten der L. i. §. 40. *D. depositi: Salvo eo, ut si de quan-  
titate ponderis incertum est, iuranti succurratur; son-  
dern es ist noch deutlicher aus dem cap. 32. X. de iureiur. zu  
ersehen, wo es heißt: Ex litteris vestris accepimus,  
quod super causa usurarum vobis pro G. contra E. ab  
apostolica sede commissa, non potuit per testes, ab  
ipsius G. parte productos, *de sortis quantitate liquere,*  
licet de obligatione pignoris constitisset: unde expedire  
videtis, quod exigatur de dicenda veritate a partibus  
juramentum, cum ex fama quasi notorium, praefatum  
E. ex quadam terra ipsius G. sibi titulo pignoris obli-  
gata, sortem et amplius percepisse. Ne igitur ex hu-  
iustmodi iuramenti defectu iustitia, occulta veritate,  
succumbat; mandamus, quatenus (si est ita) partes ad  
praestandum huiusmodi iuramentum per censur. eccles.  
remota appellatione cogatis. Dieser Eid setzt also  
voraus,*

1) daß die Forderung des Klägers an sich ihre Rich-  
tigkeit habe, und nur blos über die Größe oder die eigent-  
liche Summe der Forderung gestritten werde. Wäre al-  
so die Forderung selbst noch zweifelhaft, so kann der Gläu-  
biger nicht zu diesem Eide gelassen werden, sondern er muß  
seine Forderung sowohl an sich, als deren Größe gehörig  
beweisen.

2) Daß

46) Von diesem Eide handeln Struben in den rechtlichen Be-  
denken 1. Th. Bed. 35. von Quistorp in den rechtlichen Be-  
merkungen 1. Th. Bem. 30. und Theod. Hagemann in den  
practischen Bemerkungen aus allen Theilen der Rechtsgelehr-  
samkeit 5. Band 4. Eccl.

2) Dass es an andern Beweisen schle, um die Größe der Schuld mit Zuverlässigkeit darzuthun.

3) Dass der Mangel der nöthigen Beweise nicht dem eigenen Verschulden des Gläubigers bezumessen sey.

4) Die angegebene Summe an sich nicht unwahrscheinlich sey, vielmehr alle Umstände und Muthmasungen dem Kläger in Ansehung der angegebenen Größe seiner Forderung bestimmen; und endlich

5) dass der Gläubiger von unbescholtinem Charakter sey, wider welchen kein Verdacht wegen eines etwa zu begehenden Meineides streitet. Dieser Eid hat auch gegen die Erben des Schuldners Statt. Denn er ist nicht, wie der Würderungseid, als eine poena doli anzusehen, sondern gründet sich in der Willigkeit, damit nicht der Kläger wegen bloßen Mangels sonst gewöhnlicher Beweismittel seine an sich unbestrittene Forderung verliere.

### §. 819.

#### *Iuramentum Zenonianum. Deutscher Minderungseid.*

Noch ist von einer besondern Eidesart zu handeln übrig, welche von ihrem Urheber, dem Kaiser Zeno, der Zenoniansche Eid genannt, und von demjenigen, der durch Gewaltthätigkeit des Andern einen Schaden an seinen Sachen erleidet hat, geleistet wird<sup>47)</sup>. Ueber die Natur dieses Eides sind eben-

47) Von diesem Eide haben vorzüglich gehandelt *Ant. FABER de Errorib. Pragmaticor. Decad. XVIII. Err. S. Balbus. STEUDNER* in *Diss. de sacramento Zenoniano. Altiorfi 1682. Casp. Henr. HORN Diss. de eod. argum. Vitemb. 1701.* und besonders *Tob. Iac. REINHARTH* in *select. Observation. ad Chriſtianae*

ebenfalls die Rechtsgelehrten getheilster Meinung. 'Einige<sup>48)</sup> halten den Zenonianischen Eid für eine bloße Art des Schätzungsseides, und finden den Unterschied lediglich in einer gewaltsamen Ablation. Andere<sup>49)</sup> sehen ihn als eine von dem Würderungseide ganz verschiedene und besondere Eidesart an. Noch andere<sup>50)</sup> behandeln diesen Eid zwar als eine Unterart des Schätzungsseides der Wahrheit, bemerken aber doch, daß in dem Wesen des Zenonianischen Eides selbst zwei Eide verborgen lägen, der eine bezwecke nämlich die Größe und Anzahl der verlohrnen Sachen; der andere hingegen den Grad oder das Maas der Schätzung. Dagegen behaupten andere<sup>51)</sup>, daß dieser Eid kein bloßes iuramentum veritatis sei, sondern auch auf das lucrum cessans und pretium affectionis gerichtet werden könne. Endlich glaubt Wirslinger<sup>52)</sup>, daß der Zenonianische Eid

*næci Decision.* Vol. I. Obs. 59. und *Ferd. Gottb. FLECK* in *Diss. II. de remedio spolii. Lipsiae 1797.*

48) DORN in *Diss. de iureiur. in item, pretii affect, figmento liberato.* §. 60. LEYSER *Meditat. ad Pand. Vol. III. Specim. CXLVI. medit. 7. MALBLANC Doctr. de iureiur. §. 73. p. 286.* THIBAUT *Syst. des P. R. 3. B. §. 1166.*

49) STEUDNER cit. *Diss. HORN* cit. *Diss. REINHARTH* ad *Christinaeum c. I.* pag. 152. *Ant. FASER* c. I. und *Conjectur. juris civ. Lib. XVI. cap. 13.* pag. 571. Fried. Carl von Savigny *Recht des Besitzes* §. 40. S. 448. und DRUMMER *Theorie des Würderungseides.* § 33.

50) MÜLLER im *Versuch über den Schätzungsseid* §. 14. u. 15. und WERNHER in *lectiss. Commentat. in Pand. h. t.* §. 10.

51) WEHRN *Doctr. iuris explicatr. principior. damni praest.* §. 65. not. 3. pag. 409.

52) *Versuch einer n. Theorie über das I.* in lit. §. 84.

Eid gar nicht als besondere Eidesart bestehé, sondern mit dem iuramento in litem eins sey, überdies aber durch die späteren Bestimmungen Justinians in seiner neuern Verordnung<sup>53)</sup> nunmehr den Anstrich einer bereits antiquarischen Modification gewonnen habe. Alles kommt auf das Grundgesetz des Zenonianischen Eidschwurs<sup>54)</sup> selbst an, welches wörtlich also lautet:

Si quando vis in iudicio fuerit patefacta, deinde super rebus abreptis, vel invasis, vel damno dato tempore impetus quaestio proponatur, si non potuerit, qui vim sustinuit, quae perdidit, singula comprobare, taxatione a iudice facta, pro personarum atque negotii qualitate, sacramento aestimationem rerum, quas perdidit, manifestet, nec liceat ei ultra taxationem a iudice factam iurare, et quod huiusmodi iureiurando dato fuerit declaratum, iudicem condemnare oportet.

Fast unverändert ist diese Constitution auch in das Canonische Recht<sup>55)</sup> aufgenommen worden, welches sich auf folgende Art ausdrückt:

Super

53) *L. un. Cod. de sentent. quae pro eo quod int. profer.*

54) *L. 9. Cod. Unde vi.* Einige Rechtsgelehrten, z. B. LEYSER c. I. und MÜLLER a. a. D. §. 14. glauben, dieser Eid habe seine Existenz schon lange vor dem Kr. Zeno gehabt, und durch denselben nur deutlichere Bestimmungen erhalten. Sie berufen sich deshalb auf *L. 18. pr. D. de dolo malo* und *L. 15. §. 9. D. Quod vi aut clam.* Allein man findet diese Meinung ausführlich widerlegt in REINHARTHS *Observat. select. ad Christianum Vol. I. Obs. 59.* Der Irrthum liegt darin, daß sie den Zenonianischen Eid für ein bloßes iuramentum in litem gehalten haben, welches er doch nicht ist.

55) *Cap. fin. X. de bis, quae vi metusve causa.*

Super eo, quod adversarius vester se cōquere batur a vobis per violentiam spoliatum, arbitramini contra vos iniuste processum, cum non nisi proprio iuramento probaverit singula, quae amisit. Verum postquam de violentia per testes, et de amissis rebus per ipsius constiterit sacramentum: potuit iudex taxatione ab ipso facta, pro personarum ac negotii qualitate, vos in aestimatione rerum amissarum, iuramento adversarii declarata, rationabiliter condemnare.

Prüfen wir nach diesen gesetzlichen Verordnungen den Zenonianischen Eid näher, so wird es nicht schwer seyn, Eigenheiten zu entdecken, welche diesen Eid als eine besondere, von dem iuramento in litem ganz verschiedene Eidesart, darstellen. Er sieht nämlich

1) auf Seiten des Klägers einen durch die gewaltsame Handlung des Beklagten erlittenen Verlust voraus. Diese Gewaltthätigkeit muß zuvor von dem Kläger gehörig erwiesen werden, wenn dieselbe nicht etwa durch das eigene Geständniß des Beklagten außer Zweifel gesetzt ist. Der Eid selbst kann darauf nicht gerichtet werden. Das Gesetz sagt ausdrücklich: *Si quando vis in iudicio fuerit patet facta.* Den Würderungsseld hingegen kann ein jeder erwiesener dolus, ja schon eine culpa lata des Beklagten begründen.

2) Der Kläger muß die einzelnen Gegenstände seines Verlustes nicht zu erwiesen im Stande seyn. Das Gesetz sagt: *Si non potuerit, qui vim sustinuit, singula, quae perdidit, comprobare.* Kann also der Verlust auf andere Art erwiesen werden, so wird der Kläger zu diesem Eide nicht ges

gelassen<sup>56)</sup>). Der Zenonianische Eid characterisiert sich demnach als ein blos subsidiäres Beweismittel. Dahingegen hat der Würderungseid Statt, wenn auch der Werth des streitigen Gegenstandes auf andere Art erwiesen werden könnte.

3) Der Zenonianische Eid dient nicht blos zur Ausmittelung des Werths der verlohrnen Sachen, sondern entscheidet auch über den Verlust selbst. Diese Eigenschaft, welche in den Worten des *cap. fin. X. de bis, quae vi metusve causa:* *Postquam de violentia per testes, et de amissis rebus per ipsius constiterit sacramentum,* potuit iudex, taxatione ab ipso facta, — *vos in aestimatione rerum amissarum, iuramento adversarii declarata;* condemnare, so deutlich ausgedrückt wird, zeichnet den Zenonianischen Eid, als eigene Eidesart, wesentlich aus, und unterscheidet ihn unverkennbar von dem iuramento in litem, welches blos den Werth der geforderten Sache bestimmt, alles andere aber, als bewiesen, voraussetzt<sup>57)</sup>). Dieses wahre Verhältniß der Sache klärt Anton Faber<sup>58)</sup> sehr richtig auf, wenn er sagt: *- Non tractat L. 9. C. unde vi de iure iurando, quod interponatur ad aestimandam rem debitam, sed ad probandum quantitatem rerum per vim subtractarum: quod aliud iurisiurandi genus est, veteribus Iureconsultis incognitum, et ea primum Constitutione introductum.* Antea enim probandum erat per testes, quid quantumque sub-

56) S. Strubens rechtliche Bedenken I. Th. Ged. 93.

57) S. von Savigny Recht des Besitzes §. 40. S. 448.

58) Conjectur. iuris civ. Lib. XVI. cap. 13. pag. 571.

Glück's Erläut. d. Pand. 12. Th.

subtractum fuisse, quamvis eo probato, quanti res furtiva tempore furti valueret, ex ipsius actoris iure iurando aestimaretur. *L. 9. D. de in lit. iur.* Hodie vero *ipsa etiam rerum subtractarum et amissarum quantitas per iuriurandum probari potest*: hoc tamen ex iure veteri retento, ut probatione quantitatis sic facta, *possit aestimatio probari per iuriurandum*, quemadmodum et si species debita post moram perempta proponeretur. Nec tamen duplex iuriurandum hoc casu interponendum est, unum ad probandam quantitatem et qualitatem rerum subtractarum, alterum ad probandam earum aestimationem: sed placet unum sufficere, adeoque temperandum et refrenandum per iudicem ab initio taxata quantitate, ad quam usque iurare concedatur: quia facile alioquin res abiret in infinitum, si actori pro arbitrio et ex affectione permitteretur iurare non solum de rerum debitarum aestimatione, sed etiam de ipsarum quantitate. Eben diesen Unterschied zwischen dem Zenonianischen und dem alten Würderungseide zeichnet auch besonders Hugo Donellus<sup>59)</sup> aus, wenn er sagt: Nam si is, qui deiectus est, quaedam in ea vi sibi erepta, aut amissa, aut corrupta esse dicat, et damnum ad certam summam aestimet; placet huic iuranti credi non solum de aestimatione earum rerum, quas prius fuisse, ac per vim amissas esse constabit, sed etiam de ipsis rebus, numero et conditione earum, quamvis aut non doceat, se prius habuisse, aut cum haberet, per eam causam amisisse. — Iuriurandum autem in litem de aestimatione scilicet rei petitae, quam rem prius praestari

59) Commentar. iur. civ. Lib. XXVI. cap. 6.

stari debere constat, solum veteribus cognitum, prius introductum est constitutione Zenonis adversus eum, qui vi aliquem de possessione deiecit. Und Reinhart<sup>60)</sup> zieht hieraus die ganz richtige Folge: Quod pinguius sit hoc nostrum illo in litem iureiurando, quippe in hoc posteriori pretium, sive aestimatio tantum rei per vim ablatae sive extortae, vel alia ratione extinctae, non item *ipsa eiusdem damni existentia* respicitur, atque, ut de re ipsa aliunde iam constet, presupponitur. Diese wichtige und wesentliche Differenz ist in den neuern Versuchen, besonders von Drummer, ganz übersehen worden.

4) Der Richter muß hier immer den Betrag des Schadens nach der Beschaffenheit der Personen und des Vorfalls taxiren, und ein Maximum bestimmen, welches der Kläger nicht überschreiten darf<sup>61)</sup>. Der Eid der Würderung aber kann auch zuweilen nach L. 68. D. de rei vind. ohne vorgängige richterliche Taxation geschworen werden. Ueberhaupt war hier die Schätzung mehr dem Gut-

H h 2

dünken

60) Observat. select. ad *Christinae Decis.* Vol. I. Obs. 59. nr. 13.

61) Die Formel der Sentenç, wenn auf den Zenonianischen Eid erkannt wird, lautet insgemein also: Daß die angegebenen Schäden auf 150. Rthlr. zu moderirten, immassen wir sie auf so hoch ermäßigen. Würde nun Kläger vermittelst Eides erhärten, daß die angegebenen Schäden ihm wirklich zugefügt worden, und unter obige moderirte Summe sich nicht belaufen; so ist Beklagter solche Summe dem Kläger zu erstatten schuldig. S. BERGERI *Electa Disceptat. forens. Tit. 31. Obs. 3.* und REINHARTH *Observat. select. ad Christinaeum Vol. I. Obs. 59. nr. 27. p. 153.*

dünken des Klägers überlassen, und diese Ungebundenheit des Klägers in der Würderung charakterisirte vorzüglich das Wesen des Würderungscides. Es leidet übrigens

5) keinen Zweifel, daß der Kläger bei dem Zenonianischen Eide das volle Interesse, und michin auch das lucrum cessans, in Anschlag bringen könne, insofern es eine unmittelbare Folge des positiven Schadens ist. Es hat auch der Zenonianische Eid das mit dem Würderungscide gemein, daß die Eidesdelation vom Richter geschicht, also dieser Eid ebenfalls zu den nochwendigen Eiden gehört, und eben so ist in benden Eiden das schwörende Subject der Kläger.

Von ganz entgegengesetzter Art ist hingegen der, blos in Sächsischen Rechten gegründete, sogenannte Minde rungs e i d (*iuramentum minorationis*)<sup>62)</sup>. Zu diesem wird der Beklagte zugelassen, welcher den Schaden gestiftet hat. Der Kläger schätzt hier den gewaltsam erlittenen Schaden ohne Eid, und verlangt von dem Beklagten, daß derselbe die angegebene Summe bezahle, oder solche durch selnen Eid verringere. Der Richter muß aber auch auf diesen Eid erkennen<sup>63)</sup>. Schiltz<sup>64)</sup> leitet den Ursprung desselben aus den alten deutschen Sitten her. Es wird aber jedem von selbst einleuchten, daß dieser Eid seiner Natur nach nie allgemein werden, oder bleiben konnte.

62) S. Chrift. Iust. WIEDEBURG Diss. de iuramento minorationis. Jenae 1757.

63) S. Delhens Anleitung zur gerichtlichen Praxis §. 282. S. 436. f.

64) Prax. iuris Rom. Exercit. XXIII. §. 62. sqq.

könnte. Denn es ist fast nur eine Stimme, daß der Minderungseid auf keine Weise sich rechtfertigen lasse, ohne mit der Vernunft und Gerechtigkeit in Widerspruch zu gerathen<sup>65)</sup>). Er ist daher auch in den neuern Sachsischen Prozeßordnungen ausdrücklich aufgehoben<sup>66)</sup>), und statt desselben der weit vernünftigere Zenonianische Eid eingeführt worden<sup>67)</sup>).

\* \* \*

Für eine Art des iuramenti in item hält man gewöhnlich auch das *iuramentum expensarum*, wodurch der gewinnende Thell bey einem Rechtsstreite das Quantum seiner aufgewandten außergerichtlichen Kosten in dem Falle bekräftigt, da er dieselben durch Quittungen, oder auf andere Art nicht beweisen kann<sup>68)</sup>). Justinian gedenkt dieses Eldes L. 13. §. 6. Cod. de iudic., wo er sagt:

Sive autem alterutra parte absente sive utraque praesente lis fuerit decisa: omnes iudices, qui sub imperio nostro constituti sunt, sciant, victum in expensarum causa victori esse condemnandum, quantum pro solitis expensis litium iuraverit.

Allein

- 65) S. von Globig Versuch einer Theorie der Wahrscheinlichkeit 5. Abschn. §. 8. S. 114. f.
- 66) S. Müllers Versuch über den Schätzungseid §. 17. S. 72. und Delhe a. a. D. Not. e. S. 439.
- 67) Man läßt diesen Eid auch bey ungerechten Pfändungen zu, welche die Natur eines Spoliums haben. S. GAIL de Pignorat. Obs. 18. und LEYSER Medit. ad Pand. Vol. III. Specim. CXLVI. medit. 8.
- 68) S. WERNHER select. Observat. for. Tom. I. P. IV. Obs. 151. num. 384. und Müller über den Schätzungseid §. 20.

Allein dieser Eid qualifiziert sich vielmehr zum iuramento suppletorio quantitatis<sup>69</sup>), und ist überhaupt nicht sehr gebräuchlich, indem der Richter gewöhnlich die ihm übergebene Liquidation der Kosten nach der Willigkeit ermäßigt<sup>70</sup>).

69) Martin's Lehrbuch des bürgerl. Prozesses §. 221. Not. n.

70) S. LEYSER Meditat. ad Pand. Vol. III. Specim. CXLVI. medit. 6.

## Verbesserungen und Zusätze.

C. 56. Ueber die L. 16. Cod. Si certum petatur. hole hier noch die Erklärung Püttmanns in Var. juris civ. Capitib. (Lipsiae 1766.) Cap. 5. nach. Dieser läugnet, daß es den Praesidibus provinciae nach diesem Gesetz verboten gewesen sey, Geld zu borgen. Sie hätten zwar kein Darlehn geben, wohl aber aufnehmen können. Dies beweise sowohl die L. 34. D. de reb. credit. als das Zeugniß des Harmenopulus in Promtuar. iur. civ. Lib. III. Tit. 5. §. 2. wo er sagt: 'Οι ἀρχούτες, εἰ ταῖς ἐπαρχίαις, αἱς ἀρχαῖς, πωλήσονται δανείξειν, καὶ τοπίξειν, καὶ πραγματέυεσθαι: αὐτοὶ δὲ μᾶλλον ἐπὶ τόκῳ ταφέτερον δανείζονται: οἱ δὲ εἰς τὰς ὑπ' αὐτάς ταῦξεις καὶ δανείξεις καὶ τοκιξαῖς. i. e. Praefides in iis, quas regunt, provinciis, mutuam dare pecuniam, foenus exercere, et negotiari prohibentur, sed ipsi potius ab aliis foenebrem sumunt pecuniam. Qui vero bis subsunt magistratus, et mutuam et foenebrem dare nibil prohibentur. Der Grund, warum die Präfides der Provinzen keine Gelder ausleihen durften, sey der gewesen, damit sie nicht unter dem Vorwande geliehenen Geldes improba lucra von den Provinzialen erpressen möchten. Dieser Grund fiel weg, wenn sie selbst Gelder aufnahmen, weil sie dadurch nicht andere, sondern sich selbst verbindlich machten. Dies sey durch die

die L. 16. C. Si certum petatur nicht abgeändert worden. Denn die Worte: *Si in provincia fuerit versatus*, giengen nicht auf den iudex, sondern auf den Darleiber, und wären so zu erklären: *Si, qui iudici foenebrem pecuniam mutuaverit, in provincia fuerit versatus quasi emtor legum atque provinciae*, i. e. ut, obligato sibi Praeside, per eum leges, iura, atque provinciam nundinetur.

S. 107. Not. 56. sind noch hinzuzufügen der Gebr. Overbeck Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien 5. Band. Mes dit. 273.

S. 248. §. 14. ist statt erhält, enthält zu lesen.

S. 354. Not. 39. §. 5. muß statt quae quei und

— — — §. 6. statt de iuraverit deiuraverit gelesen werden.

S. 360. Not. 64. ist hinzuzufügen §. 50.

— — Not. 65. ließ statt doctor, *Doctrina*.

— — Not. 67. statt § 18. 118.

S. 362. Not. 75. statt LINGENBROG I. LINDENBROG.

S. 363. Not. 78. ist noch hinzuzufügen Ge. Henr. AYRERI Progr. de fiscalibus calumniis iudicisque circa illas eiurandas arbitrio. Goett. 1747.

S. 368. §. 2. ist statt nach noch zu lesen.

S. 375. §. 17. vergleiche man noch über die Bedeutung des Worts *inopia* Iac. PERIZONII Animadversion. histor. (Altenburgi 1771. 8.) Cap. V. pag. 199.

S. 419. Not. 37. ist nach *van dewATER* noch hinzuzufügen Ed. CALDERA Variar. Lection. Lib. IV. cap. 1. nr. 25. in Ger. MEERMANI Thesauro nov. iuris civ. et canon. Tom. III. p. 651.

# Verzeichniß einiger Verlags-Artikel von J. J. Palm in Erlangen

die um-hengesetzte Preise durch jede gute Buchhandlung zu erhalten sind.

Abicht, Job. Hch., die Lehre von Lobnung u. Strafe in ihrer Anwendung auf die bürgerl. Vergeltungsgerechtigkeit überh. und auf die Kriminalgesetze insbes., wie auch auf Moral, Theologie und Erziehungswissenschaft, 2 Bde gr. 8. 796. 97.  
<sup>3 Rth 8 gr</sup>

Auszug aus der preuß. Gerichtsordnung, dem Landrechte, dann dem Servis- und Cantonreglement, oder Handbuch für des preußische Militair, Beamte und Unterthanen, 8. 798.

Bensen, Henr., de fundamento poenarum capitalium tam historice quam philosophice spectato, gr. 8. 794. 5 gr 20 kr

— — Versuch einer systemat. Entwicklung der Lehre von den Staatsgeschäften, und zwar in Hinsicht ihrer formalen Bestimmung; für angehende Staatsbeamte, 2 Theile, gr. 8. 800. 802.  
<sup>2 Rth 20 gr 4 fl 15 kr</sup>

— — Anleitung zur gesammten Geschäftsführung für Juristen und Kameralisten, gr. 8. 802. 1 Rth 20 gr 2 fl 45 kr

— — Materialien zur Polizey-Kameral- und Finanz-Praxis für angehende praktische Staatsbeamten. 3 Bde. Auch unter dem Titel: Vorbereitung zur juristischen Praxis, besonders in Rücksicht auf die Schreibart in rechtlichen Geschäften von Aug. Ludw. Schott, neue ganz umgearbeitete Ausgabe in 3 Bänden von Heinr. Bensen, gr. 8. 800 — 803. jeder in 3 Heften,  
<sup>Komplet 5 Rth 6 gr 8 fl 15 kr</sup>

— — über das Studium der sogenannten Kameralwissenschaften zur Beberzung für Juristen und Kameralisten. Zugleich als Anhang zu dessen Materialien ic. gr. 8. 808. 16 gr 1 fl  
Beiträge zur Geschichte der deutschen Justizpflege im 18n Jahrhundert, 4 Stücke, 4. 788 — 89. (à 10 gr od. 40 kr)

Burkard, Mich. Vinc., Urgezege des Staats und seiner nothwendigen Majestätsrechte, 1r Theil 3 Hefte, gr. 8. 806 — 808.  
<sup>1 Rth 16 gr 2 fl 40 kr</sup>

(1r Heft: Metaphysik der Organisation des Staates im Allgemeinen; 806. 12 gr 45 kr. 2r Heft: Metaphysik der Criminalgesetzgebung im Staate; 807. 12 gr 45 kr. 3r Heft: System der Polizeigesetzgebung; 808. 1 Rth 16 gr 2 fl 30 kr)

Schott, J. über die Natur der weiblichen Erbfolge in Alodial-, Stamml- und altväterliche Güter nach Erloschen des Mannsstammes, sowohl beim hohen als niedern Adel in Deutschland. gr. 8. 810.  
<sup>22 ggr. 1 fl 24 kr.</sup>